



Nazwa instytucji

Książnica Cieszyńska

Tytuł jednostki/Tytuł publikacji

Das Gemeindeleben in Schlesien. T. 1. / von Hugo Hampel.

Liczba stron oryginału

382

Liczba plików skanów

382

Liczba plików publikacji

383

Sygnatura/numer zespołu

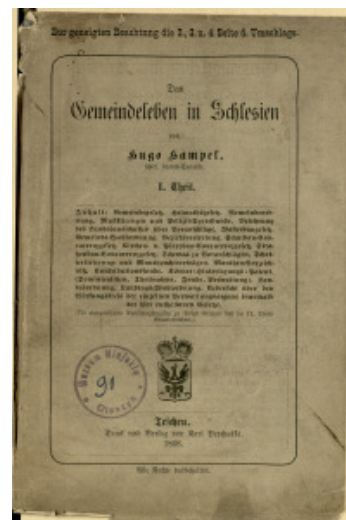
C I 034330/01

Data wydania oryginału

1868

Zdigitalizowano w ramach projektu pt.

**Udostępnienie cieszyńskiego dziedzictwa
piśmienniczego on-line**



Fundusze Europejskie
Program Regionalny



Śląskie.

Unia Europejska
Europejski Fundusz
Rozwoju Regionalnego



Das
Gemeindeleben in Schlesien

von

Hugo Sempel,

schles. Landes-Secretär.

I. Theil.

Inhalt: Gemeindegesetz. Heimathsgesetz. Gemeindeordnung. Musiklicenzen und Polizei-Sperre. Belehrung des Landesausschusses über Voranschläge. Wasserbangesetz. Gemeinde-Wahlordnung. Bezirksvertretung. Schulbau-Concurrenzgesetz. Kirchen- u. Pfarrbau-Concurrenzgesetz. Straßenbau-Concurrenzgesetz. Schemas zu Voranschlägen, Schotterlieferung- und Mauthpachtverträgen. Mauthen-Verzeichniß. Contributionsfonde. Körner-Hinterlegungs-Patent. (Dominicalisten, Theilnahme, Fonde, Verwaltung). Landesordnung. Landtags-Wahlordnung. Uebersicht über den Wirkungskreis der einzelnen Verwaltungsorgane innerhalb der hier enthaltenen Gesetze.

(Die alphabetischen Nachschlagsregister zu diesen Gesetzen sind im II. Theile Gemeindeleben.)



Leipzig.

Druck und Verlag von Karl Prochaska.

1868.

Im Verlage von **Karl Prohaska** in **Leichen** sind ferner erschienen
von demselben Verfasser:

Gemeindeleben in Schlesien.

II. Theil mit Anhang.

Inhalt:

Gemeinde-Kanzlei. Instanzenzug bei Beschwerden. Commissionen. Großgrundbesitz. Concurrenz-Comites in Schul-, Kirchen- und Pfarrbau-sachen. Landesaus-schuß, Competenz in Gemeinde-Contribution-fonds- und Straßen-sachen. Landtags-Wahlordnung, Aenderung der §§ 54/1, 13 und 15. Beer-digungs- und Kranken-Versorgungskosten. Vieh-seuchen. Kirchen-, Pfarr- und Schulbau-Concurrenz-gesetz-Aenderungen. Alphab-etisches Nachschlags-Regis-ter nach den Gesetz-ss. Tabellarische Uebersicht. — Anhang: Kaij. Ma-nifest vom 20. October 1860. Kaij. Diplom vom 20. October 1860. Reichs-Verfassung vom 26. Februar 1861. Grund-gesetz über die Reichsvertretung. Ein-setzung des Staatsrathes. Statut für den Staatsrath. Reichsraths-Geschäftsordnung. Immunitäts-Gesetz. Tabelle über Reichsrath und Landtage.

Der Preis des II. Theiles sammt Anhang (jezt in einem Bande vereinigt) wird auf 1 fl. 20 kr. herabgesetzt.

Gemeindeleben in Schlesien.

III. Theil.

Inhalt:

Dienstboten-Ordnung. Bauordnung. Statut der österr.-schles. Boden-Credit-Anstalt. Verfahren der polit. Behörden und Gemeindeorgane in Strassachen bei Uebertretungen. Feldschutz und Feldcrevel. Pflanzvorschriften. Dienstboten- und Arbeitsbücher und Meldungswesen. Polizeistunde. Civilgerichtsbarkeit über Militär-Ur-lauber und Reservemänner. Portofreiheit. Evangelische Glaubensgenossen. Beitrag zu nicht evangelischen Schulen. Bezirksstrassen-Comites und Contributionsfonde. Straßenpolizei-Vorschriften. Gesetz über Aenderung des §. 13 der Verfassung vom 26. Februar 1861 und Minister-Verantwortlichkeits-Gesetz.

Preis des III. Theiles 1 fl. 40 kr.

Vom schlesischen Landesausschusse.

Nr. 1000.

An sämtliche Gemeindevorstände, Kirchen- und Schulbau-Concurrenz-Comites und Bezirksstraßen-Comites in Schlesien.

Der schlesische Landesausschuß hat die Widmung des Werkes „Das Gemeindeleben in Schlesien von Hugo Hampel, schles. Landessekretär“ in der Voraussetzung angenommen, damit ein wahrhaft nützlich und volksthümliches Unternehmen zu fördern. Diese Voraussicht hat sich vollkommen bewährt. Das Werk bietet in seinen bisher im Druck erschienenen 3 Theilen nicht bloß eine vollständige Sammlung der seit Bestand der Verfassung erlassenen Landesgesetze, sondern es erleichtert durch das Einbeziehen der mit diesen Gesetzen im Zusammenhange stehenden Reichsgesetze und Regierungs-Berordnungen älterer und neuerer Zeit, so wie durch die Aufnahme der bezüglichlichen Bestimmungen des bürgerlichen und des Strafgesezes und der Strafprozeß-Ordnung wesentlich die Uebersicht und das gründliche Studium dieser Gesetze.

Zudem gibt das Werk durch die darin zu jedem umfangreichern Gesetze beigelegten paragraphenweise und alphabetisch geordneten Nachschlageregister, durch Erläuterung der wichtigsten Einzelbestimmungen der Gesetze, Hervorhebung und beispielsweise Durchführung besonderer Fälle, durch die tabellarische Zusammenstellung des Wirkungskreises der einzelnen ausübenden Organe, endlich durch die beigelegten Schemata eine Menge in der Praxis erprobter Behelfe an die Hand, so daß der Landesausschuß gewiß nur eine sehr gute Sache unterstützt, indem er hiemit dieses Werk der Bevölkerung, insbesondere aber den zur Ausübung der Gesetze berufenen autonomen Organen auf das lebhafteste empfiehlt.

Troppau, am 17. April 1868.

Der Landeshauptmann:

Amand Graf v. Ruenburg m. p.

Die deutsche Literaturgeschichte

Die deutsche Literaturgeschichte ist ein weites Feld, das sich über Jahrhunderte erstreckt. Sie umfasst die Werke von Dichtern, Schriftstellern und Philosophen, die die deutsche Sprache und Kultur geprägt haben. Von den Anfängen der germanischen Dichtung bis zur modernen Literatur, die sich in den letzten Jahrzehnten entwickelt hat, gibt es eine reiche Vielfalt an Themen und Stilen.

Die deutsche Literaturgeschichte ist ein weites Feld, das sich über Jahrhunderte erstreckt. Sie umfasst die Werke von Dichtern, Schriftstellern und Philosophen, die die deutsche Sprache und Kultur geprägt haben. Von den Anfängen der germanischen Dichtung bis zur modernen Literatur, die sich in den letzten Jahrzehnten entwickelt hat, gibt es eine reiche Vielfalt an Themen und Stilen. In der Antike und Mittelalter waren die Werke oft religiös oder höflich geprägt, während die Renaissance und der Barock neue Themen und Stile einbrachten. Die Aufklärung brachte die Vernunft zum Ausdruck, während die Romantik die Natur und das Individuelle betonte. Die 19. und 20. Jahrhundert waren Zeitalter der großen Romane, der Lyrik und der Dramen, die die deutsche Literatur zu einer der bedeutendsten der Welt machten.

Die deutsche Literaturgeschichte ist ein weites Feld, das sich über Jahrhunderte erstreckt. Sie umfasst die Werke von Dichtern, Schriftstellern und Philosophen, die die deutsche Sprache und Kultur geprägt haben. Von den Anfängen der germanischen Dichtung bis zur modernen Literatur, die sich in den letzten Jahrzehnten entwickelt hat, gibt es eine reiche Vielfalt an Themen und Stilen. In der Antike und Mittelalter waren die Werke oft religiös oder höflich geprägt, während die Renaissance und der Barock neue Themen und Stile einbrachten. Die Aufklärung brachte die Vernunft zum Ausdruck, während die Romantik die Natur und das Individuelle betonte. Die 19. und 20. Jahrhundert waren Zeitalter der großen Romane, der Lyrik und der Dramen, die die deutsche Literatur zu einer der bedeutendsten der Welt machten.

Die deutsche Literaturgeschichte ist ein weites Feld, das sich über Jahrhunderte erstreckt. Sie umfasst die Werke von Dichtern, Schriftstellern und Philosophen, die die deutsche Sprache und Kultur geprägt haben. Von den Anfängen der germanischen Dichtung bis zur modernen Literatur, die sich in den letzten Jahrzehnten entwickelt hat, gibt es eine reiche Vielfalt an Themen und Stilen.

Das
Gemeindeleben in Schlesien

von

Hugo Sarnpel,

schles. Landessecretär.

Deutsche
Gemeinde-Bücherei
Hug.-Leichen.

I. Theil.

Zweite verbesserte und vervollständigte Auflage.

Der Verfasser hat den I. Theil einer nochmaligen Revision unterzogen und denselben in dieser 2. Auflage nicht blos mit dem II. und III. Theile in genaue Verbindung gebracht, sondern ihn auch gegen die 1. Auflage wesentlich vervollständigt. Die vorliegende 2. Auflage des I. Theiles bringt dem zu Folge viel Neues, und zwar nicht blos mehrfache durch practische Fälle, Beispiele und Schemas ergänzte Erläuterungen zu den verschiedenen Gesetzen, sie enthält auch die Verordnungen über die Abhaltung der öffentlichen Bälle, Tanzmusiken, die Polizeisperrstunde mit den bezüglichen Taxen und Vorschriften über das Verfahren, ferner die Belehrung des schles. Landesauschusses über Verfassung der Gemeinde-Voranschläge, das Wasserbau-Concurrenzgesetz, die Vorschriften über Expropriation, Schemas zu den Voranschlägen der Bezirksstraßen-Fonde, der Licitations-Protocolle zur Schotterlieferung und Mauthverpachtung, der Bedingungen und Kundmachungen hiezu, Verzeichniß der Mauthen und Anderes mehr.



Leichen.

Druck und Verlag von Karl Prochaska.

1868.

E.3

943.6: 342./349"18"=30

C.0343301



Dem hohen

Schlesischen Landesausschuße

ehrfurchtsvoll gewidmet.

Widmung.

Von dem nie verleugneten Gefühle der Dankbarkeit gegen jene Männer geleitet, in deren Händen gegenwärtig die Landesverwaltung Schlesiens ruht, und deren hervorragende, aufopferungsvolle Theilnahme an dem communalen Aufbau Schlesiens die Oeffentlichkeit längst erkannt hat, erlaube ich mir dieses Werkchen dem hohen schlesischen Landes-Ausschuße ehrfurchtsvoll zu widmen.

Troppau, am 25. Jänner 1864.

Hugo Sampel,
schlesischer Landessecretär.

Widmung

Von dem die vorliegenden Blätter der Familien-
geschichte des Reiches in dem Jahre 1794
die Kaiserliche Hofbibliothek in Wien
unter dem Namen des Reiches an den
Kaiserlichen Hofbibliothek in Wien
übergeben worden sind.

Triest, am 25. Januar 1804

Ant. Schönbach

Einleitung.

Die neuen, das Gemeindeleben in Schlesien regelnden Gesetze wurden allgemein freudig begrüßt, und die Zeit ist nicht mehr ferne, wo auf Grund constitutioneller Gesetze der communale Bau in unserem Lande vollendet sein wird.

Das wohl auch in weiteren Kreisen fühlbare Bedürfniß „über Inhalt und Umfang der Gesetze klar zu werden“ — empfindend, legte ich Hand an die Arbeit.

Von mehrfacher Seite hiezu aufgemuntert, übergebe ich das Werkchen der Deffentlichkeit, und wenn die That mit meinem Willen nicht gleichen Schritt hält, so wolle berücksichtigt werden, daß einerseits die Zeit drängte und andererseits einzig und allein mein Streben es war, insbesondere die Gemeinden und Jene, welche nicht im Besitze von Gesetzesammlungen sind, auf diese wichtigen Gesetze und deren innigen Zusammenhang aufmerksam zu machen.

Diese Gesetze (theils Reichs- theils Landesgesetze) in Verbindung mit jenen, in gewisser Richtung noch aufrecht bestehenden älteren Gesetzen und Verordnungen in ein geordnetes Ganze zu bringen, das Studium derselben zu erleichtern, und Uebersicht über den Wirkungsbereich der zur Ausübung gesetzlich berufenen Organe so leicht als möglich zu erhalten, ist der Zweck dieses Werkchens.

Dasselbe enthält im vollen Texte:

- a) Das Gemeindegesetz vom 5. März 1862 als Grundlage sowohl des Heimatsgesetzes, als auch der schlesischen Gemeindeordnung, Gemeindevahlordnung und des Gesetzes über die Bezirksvertretung.
- b) Das Reichsgesetz vom 3. December 1863 über die Regelung der Heimatsverhältnisse.
- c) Die Gemeindeordnung für Schlesien.
- d) Die Gemeindevahlordnung für Schlesien.
- e) Das Gesetz über die Bezirksvertretung für Schlesien und in sehr inniger Beziehung zu diesen letzteren drei Gesetzen stehend:
- f) Das Schulbau-Concurrenzgesetz für Schlesien.
- g) Das Kirchen- und Pfründenbau-Concurrenzgesetz für Schlesien.
- h) Das Gesetz über die Herstellung und Er-

haltung der nicht ärarischen öffentlichen Straßen und Wege für Schlesien.

i) Das Contributions- = Fondsgesetz für Schlesien und als Anhang hiezu das Körnerhinterlegungs-Patent vom 9. Juni 1788 — das Hoffkanzlei- = Decret vom 2. Mai 1828 Z. 10.020 — und die Kundmachung der mähr. = schles. Organisirungs- = Landes-Commission vom 25. December 1849 wegen Uebergabe der Contributionsfonde.

k) Die Landes- und Landtags- = Wahlordnung für Schlesien. Die Gesetze sub c bis i sind zugleich mit vergleichenden, die Principien hervorhebenden, die einzelnen Bestimmungen näher erklärenden Bemerkungen und statistischen Tabellen versehen, und den Schluß des Ganzen bildet ein Tableau, welches den Wirkungskreis der verschiedenen zur Amtshandlung berufenen Organe von der Ortsgemeinde hinauf bis zur Bezirks- und Landgemeinde, deren Rechte und Pflichten, ferner die Competenz der besonderen Comités und Verwaltungsausschüsse, endlich die Rechte und Verbindlichkeiten der Staatsverwaltung in tabellarischer Form und mit Citation der bezüglichen Gesetzesstellen zur übersichtlichen Anschauung bringt.

Soll jenes Princip, welches das prov. Gemeindegesetz des Jahres 1849 an der Stirne trägt — „die Grundfeste des freien Staates ist die freie Gemeinde“ —

zur Wahrheit werden, dann müssen auch die zur Thätigkeit erkorenen Organe sich ihrer Aufgabe bewußt sein, sie müssen jene Gesetze kennen, verstehen und richtig anwenden, welche der Leitfaden und die Grenze ihres Wirkens bilden.

Das beste Bollwerk der Freiheit ist das Gesetz und die möglichste Verbreitung der Kenntniß der Gesetze unsere Absicht.

Troppau, 1864.

1. Abschnitt.

Gesetz vom 5. März 1862,

wirksam für die Königreiche Böhmen, Dalmatien, Galizien und Lodomerien mit den Herzogthümern Mähren und Zator und dem Großherzogthume Krakau, für die Erzherzogthümer Oesterreich unter und ob der Enns, für die Herzogthümer Ober- und Nieder-Schlesien, Steiermark, Kärnthen und Krain, Salzburg und Bukowina, für die Markgrafschaft Mähren, für die gefürstete Grafschaft Tirol und das Land Vorarlberg, für die gefürstete Grafschaft Görz und Gradisca, für die Markgrafschaft Istrien und die Stadt Triest mit ihrem Gebiete,

womit die grundsätzlichen Bestimmungen zur Regelung des Gemeindefenss vorgezeichnet worden.

(Reichsgesetzblatt Stück IX. 3. 18, S. 1862.)

Mit Zustimmung beider Häuser meines Reichsrathes finde ich zur Regelung des Gemeindefenss die nachstehenden grundsätzlichen Bestimmungen vorzuzeichnen:

Artikel I.

Jede Liegenschaft muß zum Verbande einer Ortsgemeinde gehören.

Ausgenommen hievon sind die zur Wohnung oder zum vorübergehenden Aufenthalte des Kaisers und des Allerhöchsten Hofes bestimmten Residenzen, Schlösser und andere Gebäude nebst den dazu gehörigen Gärten und Parkanlagen.

Das Landesgesetz bestimmt, ob und unter welchen Bedingungen der Großgrundbesitz von dem Verbande einer Ortsgemeinde geschieden behandelt werden könne.

Jedenfalls darf diese Behandlung nur unter der Bedingung Platz greifen, daß der geschiedene Grundbesitz die Pflichten und Leistungen einer Ortsgemeinde über-

nimmt, ohne daß ihm eine andere Amtswirkfamkeit, als zur Erfüllung dieser Pflichten und Leistungen nothwendig ist, zugewiesen werden kann.

Artikel II.

Jeder Staatsbürger soll in einer Gemeinde heimatsberechtigt sein.

Die Heimatsverhältnisse werden durch ein besonderes Reichs-Gesetz bestimmt.

Artikel III.

Ueber das Ansuchen eines Auswärtigen um Verleihung des Heimatsrechtes entscheidet die Gemeinde.

Dieselbe darf jedoch Auswärtigen, welche sich über ihre Heimatsberechtigung ausweisen oder wenigstens darthun, daß sie zur Erlangung eines solchen Nachweises die erforderlichen Schritte gemacht haben, den Aufenthalt in ihrem Gebiete nicht verweigern, so lange dieselben mit ihren Angehörigen einen unbescholtenen Lebenswandel führen, und der öffentlichen Mildthätigkeit nicht zur Last fallen.

Artikel IV.

Der Wirkungskreis der Gemeinde ist ein doppelter :

- a) ein selbstständiger, und
- b) ein übertragener.

Artikel V.

Der selbstständige, das ist derjenige Wirkungskreis, in welchem die Gemeinde mit Beobachtung der bestehenden Reichs- und Landesgesetze nach freier Selbstbestimmung anordnen und verfügen kann, umfaßt überhaupt alles, was das Interesse der Gemeinde zunächst berührt und

innerhalb ihrer Grenzen durch ihre eigenen Kräfte besorgt und durchgeführt werden kann.

In diesem Sinne gehören hierher insbesondere:

- 1) Die freie Verwaltung ihres Vermögens und ihrer auf den Gemeindeverband sich beziehenden Angelegenheiten;
- 2) die Sorge für die Sicherheit der Person und des Eigenthums;
- 3) die Sorge für die Erhaltung der Gemeindestraßen, Wege, Plätze, Brücken, sowie für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf Straßen und Gewässern und die Fluren-Polizei.
- 4) die Lebensmittel-Polizei und die Ueberwachung des Marktverkehrs, insbesondere die Aufsicht auf Maß und Gewicht;
- 5) die Gesundheits-Polizei;
- 6) die Gesinde- und Arbeiter-Polizei und die Handhabung der Diensthöten-Ordnung;
- 7) die Sittlichkeits-Polizei;
- 8) das Armenwesen und die Sorge für die Gemeinde-Wohlthätigkeitsanstalten;
- 9) die Bau- und die Feuer-Polizei, die Handhabung der Bauordnung und Ertheilung der polizeilichen Baubewilligungen;
- 10) die durch das Gesetz zu regelnde Einflußnahme auf die von der Gemeinde erhaltenen Mittelschulen, dann auf die Volksschulen, die Sorge für die Errichtung, Erhaltung und Dotirung der letzteren mit Rücksicht auf die noch bestehenden Schulpatronate;
- 11) der Vergleichsversuch zwischen streitenden Parteien durch aus der Gemeinde gewählte Vertrauensmänner;

12) die Vornahme freiwilliger Feilbietungen beweglicher Sachen.

Aus höheren Staatsrücksichten können bestimmte Geschäfte der Ortspolizei in einzelnen Gemeinden besonderen landesfürstlichen Organen im Wege des Gesetzes zugewiesen werden.

Artikel VI.

Den übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinden, das ist die Verpflichtung derselben zur Mitwirkung für die Zwecke der öffentlichen Verwaltung, bestimmen die allgemeinen Gesetze und innerhalb derselben die Landesgesetze.

Artikel VII.

Den einzelnen Gemeinden bleibt freigestellt, sich sowohl in Betreff des selbstständigen (Artikel V.) als auch des übertragenen Wirkungsbereiches (Artikel VI) zu einer gemeinschaftlichen Geschäftsführung zu vereinigen. Gemeinden, welche die Mittel zur Erfüllung der ihnen aus dem übertragenen Wirkungsbereich (Artikel VI) erwachsenden Verpflichtungen nicht besitzen, sind, für so lange als dies der Fall ist, zu diesem Behufe mit anderen zu einer gemeinschaftlichen Geschäftsführung im Wege eines Landesgesetzes zu vereinigen.

Eben so können durch das Landesgesetz Gemeinden, welche in Folge des Gesetzes vom 17. März 1849 mit anderen in eine Gemeinde vereinigt wurden, wieder getrennt und abge sondert zu Ortsgemeinden constituirt werden, wenn jede dieser auseinander zu legenden Gemeinden für sich die Mittel zur Erfüllung der ihnen aus dem übertragenen Wirkungsbereich (Artikel VI) erwachsenden Verpflichtungen besitzt.

Artikel VIII.

Die Gemeinde wird in ihren Angelegenheiten durch einen Gemeindeauschuß und einen Gemeindevorstand vertreten.

Die Gemeinde wählt periodisch ihre Vertretung.

Das Landesgesetz bestimmt, ob und wieferne auch ohne Wahl Gemeindeglieder, sei es persönlich oder durch Stellvertreter, an der Gemeindevertretung Theil nehmen können.

Artikel IX.

Um zur Wahl für die Gemeindevertretung oder zur Theilnahme an derselben berechtigt zu sein, ist nothwendig, daß man ein Gemeindeglied sei.

Das Strafgesetz wird die Bestimmungen festsetzen, ob und auf wie lange mit dem Straferkenntniß auch der Ausspruch über den Verlust des activen und passiven Wahlrechtes zu verbinden sei. Bis dahin bleiben von dem Wahlrechte ausgeschlossen:

- a) Personen, welche wegen eines Verbrechens schuldig erkannt;
- b) Personen, welche eines Verbrechens wegen in Untersuchung gezogen wurden, so lange diese dauert;
- c) Personen, welche der Uebertretung des Diebstahls, des Betruges, der Veruntreuung oder Theilnahme an einer dieser Uebertretungen schuldig erkannt worden sind (§§. 460, 461, 464 des Strafgesetzbuches).

Artikel X.

Unerläßliche Eigenschaften zur Wählbarkeit sind das zurückgelegte vierundzwanzigste Lebensjahr und der Vollgenuß der bürgerlichen Rechte. Wer nicht wahlberechtigt

ist, ist nicht wählbar. Außerdem sind von der Wählbarkeit ausgeschlossen:

- a) Personen, welche eines aus Gewinnsucht oder gegen die öffentliche Sittlichkeit verübten Vergehens;
- b) einer aus Gewinnsucht begangenen oder einer in den §§. 501, 504, 511, 512, 515 und 516 des Strafgesetzbuches enthaltenen Uebertretung gegen die öffentliche Sittlichkeit schuldig erkannt worden sind;
- c) Personen, über deren Vermögen der Concurs oder das Ausgleichsverfahren eröffnet wurde, so lange die Crida- oder Ausgleichsverhandlung dauert, und nach deren Beendigung, wenn der Verschuldete des im §. 486 des Strafgesetzbuches bezeichneten Vergehens schuldig erklärt worden ist.
- d) Personen, welche wegen eines aus Gewinnsucht verübten Disciplinarvergehens ihres öffentlichen Amtes oder Dienstes entsetzt worden sind.

Die in diesem Artikel enthaltenen Bedingungen beziehen sich auf die etwa ohne Wahl in den Ausschuß eintretenden Gemeindeglieder.

Artikel XI.

Das Landesgesetz regelt die Bildung der Gemeindevertretung durch eine Wahlordnung mit gebührender Rücksichtnahme auf die Sicherung der Interessen der höher Besteuernten.

Artikel XII.

Der Gemeindegemeinschaft ist in den Angelegenheiten der Gemeinde das beschließende und überwachende, und der Gemeindevorstand das verwaltende und vollziehende Organ.

Artikel XIII.

Der Gemeindevorstand ist für seine Amtshandlungen der Gemeinde und bezüglich des übertragenen Wirkungsbereiches auch der Regierung verantwortlich.

Artikel XIV.

In allen Gemeindeangelegenheiten entscheidet die absolute Majorität der in beschlußfähiger Anzahl anwesenden Vertreter.

Die Ausschusssitzungen sind öffentlich, doch kann ausnahmsweise die Ausschließung der Öffentlichkeit über Antrag des Gemeindevorstehers oder einer gewissen Anzahl von Ausschussmännern beschloffen werden, nie aber für jene Sitzungen, in welchen die Gemeinberechnungen oder das Gemeindepäliminare verhandelt werden.

Letztere sind zur Einsicht öffentlich aufzulegen.

Artikel XV.

Zur Bestreitung der durch die Einkünfte aus dem Gemeindevogenthume nicht bedeckten Ausgaben zu Gemeindevogezwecken kann die Gemeinde die Abnahme von Zuschlägen zu den directen Steuern oder zur Verzehrungssteuer, oder die Einhebung anderer Auflagen und Abgaben beschließen.

Das Landesgesetz wird bestimmen, inwieferne die Gemeinde hiebei mit Rücksicht auf ein bestimmtes Ausmaß dieser Zuschläge an die Genehmigung der Bezirks-, Gau- oder Kreisvertretung, oder des Landtages, oder an die Erwirkung eines besonderen Landesgesetzes gebunden ist.

Durch den Zuschlag zur Verzehrungssteuer darf bloß der Verbrauch im Gemeindevogebiete und nicht die Production und der Handelsverkehr getroffen werden.

Zur Einführung neuer Auflagen und Abgaben, welche in die Kategorie der obigen Steuerzuschläge nicht gehören, sowie zur Erhöhung schon bestehender Auflagen und Abgaben dieser Art ist ein Landesgesetz erforderlich.

Die Art, in welcher, und das Maß, nach welchem die einzelnen Gemeindeglieder zu den Auslagen der Gemeinde concurriren sollen, bestimmt die Gemeinde innerhalb der durch ein Landesgesetz festzusetzenden Grenzen.

Artikel XVI.

Die Staatsverwaltung übt das Aufsichtsrecht über die Gemeinden dahin, daß dieselben ihren Wirkungskreis nicht überschreiten und nicht gegen die bestehenden Gesetze vorgehen.

Sie hat auch, insofern es sich nicht um solche Beschlüsse des Gemeindeausschusses handelt, gegen welche die Berufung nach Artikel XVIII. c) an die höhere Gemeindevertretung zu richten ist, über Beschwerden gegen Verfügungen des Gemeindevorstandes zu entscheiden, durch welche bestehende Gesetze verletzt oder fehlerhaft angewendet werden.

Die Gemeindevertretung kann durch die politische Landesstelle aufgelöst werden. Der Recurs an das Staatsministerium, jedoch ohne aufschiebende Wirkung, bleibt der Gemeinde vorbehalten. Längstens binnen 6 Wochen nach der Auflösung muß eine neue Wahl ausgeschrieben werden.

Artikel XVII.

Zwischen die Gemeinde und den Landtag kann durch das Landesgesetz eine Bezirks-, Gau- oder Kreisvertretung eingefügt werden. Dieselbe tritt in periodisch wiederkehrenden Zeiträumen oder über Berufung ihres Vorstandes zusammen.

Ihre ständigen Angelegenheiten werden durch einen Ausschuß und Vorsteher besorgt.

Artikel XVIII.

In den Wirkungskreis der Bezirks-, Gau- oder Kreisvertretung, in soferne solche constituirt wird, gehören alle inneren, die gemeinsamen Interessen des Bezirkes (Gaus, Kreises) und seiner Angehörigen betreffenden Angelegenheiten.

Außerdem können der Bezirks-, Gau- oder Kreisvertretung durch das Landesgesetz rüchfichtlich der Gemeinden zugewiesen werden:

- a) Die Ueberwachung, daß das Stammvermögen und Stammgut der Gemeinden und ihrer Anstalten ungeschmälert erhalten werde;
- b) die Genehmigung wichtiger, insbesondere den Gemeindehaushalt betreffender Acte;
- c) die Entscheidung über Berufung gegen Beschlüsse der Gemeindeausschüsse in allen der Gemeinde nicht vom Staate übertragenen Angelegenheiten.

Wo keine Bezirks-, Gau- oder Kreisvertretung errichtet wird, oder in so weit diese Geschäfte der Bezirks-, Gau- oder Kreisvertretung nicht zugewiesen werden, hat der Landtag dieselben durch seinen Ausschuß zu besorgen.

In den vom Staate den Gemeinden übertragenen Angelegenheiten geht die Berufung an die Staatsbehörde.

Artikel XIX.

Die Bezirks-, Gau- oder Kreisvertretung hat aus Vertretern folgender Interessengruppen zu bestehen:

- a) des großen Grundbesizes,
- b) der Höchstbesteuerten der Industrie und des Handels,

- c) der übrigen Angehörigen der Städte und Märkte und
- d) der Landgemeinden.

Jede Interessengruppe wählt periodisch die nach den Bestimmungen des Landesgesetzes auf sie entfallende Zahl von Vertretern.

Für den Fall, als die eine oder die andere dieser Interessengruppen nicht vorhanden wäre, steht es dem Landtage zu, die Wahl der Vertreter im Wege der Landesgesetzgebung in einer die Interessen aller vorhandenen Gruppen gleichmäßig sichernden Weise zu regeln.

Artikel XX.

Die Bezirks-, Gau- oder Kreisvertretung wählt aus ihrer Mitte periodisch den Ausschuß und Vorsteher. Die Wahl des Vorstehers bedarf der kaiserlichen Bestätigung.

Artikel XXI.

Zur Bestreitung der, durch die Einkünfte aus dem Stammvermögen nicht bedeckten Ausgaben, kann die Bezirks-, Gau- oder Kreisvertretung Zuschläge zu den directen Steuern bis zu einem bestimmten Maße umlegen und einheben.

Zuschläge über dieses Maß oder andere Umlagen bedürfen eines Landesgesetzes.

Artikel XXII.

Landeshauptstädte und über ihr Einschreiten auch andere bedeutendere Städte, sowie bedeutende Curorte, erhalten durch Landesgesetze eigene Statute, sofern sie solche noch nicht besitzen. Abänderungen und Ergänzungen dermal bestehender Städtestatute bleiben der Landesgesetzgebung vorbehalten.

Die Wahl der Gemeindevorsteher in Städten und Curorten, die ein eigenes Statut besitzen, bedarf der kaiserlichen Bestätigung.

Artikel XXIII.

Die mit einem eigenen Statute versehenen Städte und Curorte besorgen ihre Angelegenheiten durch ihre Vertretung; sie stehen unmittelbar unter dem Landes-Ausschusse, beziehungsweise Landtage, und bezüglich des ihnen vom Staate übertragenen Wirkungskreises unter der Landesstelle.

Artikel XXIV.

Der Landtag wacht mittelst seines Ausschusses, daß das Stammvermögen der Bezirke, Gaue oder Kreise, so wie der Städte und Curorte, welche mit eigenen Statuten versehen sind, und das Vermögen ihrer Anstalten ungeschmälert erhalten werde.

An seine Genehmigung sind wichtigere, insbesondere den Haushalt betreffende Acte gebunden.

Die Landesvertretung entscheidet über Berufung gegen Beschlüsse der Bezirks-, Gau- oder Kreisvertretung in den nach Artikel XVIII zum Wirkungskreise der letzteren gehörigen Angelegenheiten, so wie über Berufungen gegen Beschlüsse der mit eigenen Statuten versehenen Städte und Curorte.

Artikel XXV.

Die sub Artikel IX, X, XIII, XIV und XVI aufgestellten Grundsätze finden auch auf die Bezirks-, Gau- oder Kreisvertretungen Anwendung.

Artikel XXVI.

Auf Grundlage der voranstehenden grundsätzlichen

Bestimmungen sind für die im Eingange dieses Gesetzes genannten Königreiche und Länder Gemeindeordnungen durch Landesgesetze zu erlassen.

Mein Staatsminister ist mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt.

Wien, am 5. März 1862.

Franz Joseph m. p.

Erzherzog Rainer m. p.

Schmerling m. p.

Rasser m. p.

Auf allerhöchste Anordnung:

Freiherr von Kanjonnet m. p.

II. Abschnitt.

Gesetz vom 3. December 1863,

betreffend die Regelung der Heimathverhältnisse.

Wirksam für Böhmen, Dalmatien, Galizien mit Krakau, Oesterreich unter und ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain und die Bukowina, Mähren, Schlesien, Tirol, Vorarlberg, Görz und Gradiška, Istrien und die Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

(Reichsgesetzblatt Stück 43 Nr. 105 — 1863).

In Ausführung des Artikels II. des Gesetzes vom 5. März 1862 (R. G. Bl. Nr. 18) finde Ich zur Regelung der Heimathverhältnisse in den Königreichen und Ländern, für welche dieses Gesetz gilt, mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes Nachstehendes festzusetzen:

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Das Heimatrecht in einer Gemeinde gewährt in derselben das Recht des ungestörten Aufenthaltes und den Anspruch auf Armenversorgung.

§. 2.

Nur Staatsbürger können das Heimatrecht in einer Gemeinde erwerben.

Jeder Staatsbürger soll in einer Gemeinde heimatberechtigt sein. Das Heimatrecht kann ihm aber nur in Einer Gemeinde zustehen.

§. 3.

Das Heimatrecht erstreckt sich auf den ganzen Umfang des Gemeindegebietes.

Wird daher eine Gemeinde mit einer anderen zu Einer Gemeinde vereinigt oder durch Einverleibung eines Theiles einer anderen Gemeinde erweitert, so wird das Heimatrecht, welches bisher nur in einem Theile der in solcher Weise vergrößerten Gemeinde bestand, auf den ganzen Umfang der letzteren von selbst ausgedehnt.

§. 4.

Wird eine Gemeinde in zwei oder mehrere Gemeinden getrennt oder mit einem Theile einem anderen Gemeindegebiete einverleibt, so sind die Heimatberechtigten dieser Gemeinde mit allen ihnen im Heimatrechte folgenden Personen jener Gemeinde als heimatberechtigt zuzuweisen, welche in dem Besitze desjenigen Gebietes ist, in dem sie zur Zeit der Trennung, beziehungsweise Ein-

verleibung, wohnten, oder, falls sie sich zu dieser Zeit in der Gemeinde nicht mehr aufhielten, vor ihrem Abzuge aus derselben zuletzt gewohnt hatten.

In soweit die Zuweisung nicht nach diesen Bestimmungen durchgeführt werden kann, ist für dieselbe der Wohnsitz maßgebend, den derjenige, welchem die Zuzuweisen im Heimatrechte folgten, zuletzt in der Gemeinde hatte.

Heimatsberechtigte, bei welchen auch dieser Anhaltspunct fehlt, sind, in soferne nicht zwischen den betreffenden Gemeinden eine Vereinbarung zu Stande kommt, einer dieser Gemeinden durch die politische Behörde zuzuweisen.

II. Abschnitt.

Von der Begründung, Veränderung und dem Verluste des Heimatrechtes.

§. 5.

Das Heimatrecht wird begründet:

1. Durch die Geburt (§. 6);
2. durch die Verehelichung (§. 7);
3. durch die Aufnahme in den Heimatverband (§§. 8 bis 9).
4. durch die Erlangung eines öffentlichen Amtes (§. 10.)

§. 6.

Eheliche Kinder erlangen in jener Gemeinde das Heimatrecht, in welcher der Vater zur Zeit ihrer Geburt heimatsberechtig ist, oder falls er früher verstorben, zur Zeit seines Ablebens heimatsberechtig war.

Uneheliche Kinder sind in jener Gemeinde heimats-

berechtigt, in welcher ihrer Mutter zur Zeit der Entbindung das Heimatrecht zusteht.

Legitimirte Kinder, in soferne sie nicht eigenberechtigt sind, werden in jener Gemeinde heimatberechtigt, in welcher ihr Vater zur Zeit der stattfindenden Legitimation das Heimatrecht besitzt.

Durch Annahme an Kindesstatt oder Uebernahme in die Pflege wird das Heimatrecht nicht begründet.

§. 7.

Frauenspersonen erlangen durch die Verehelichung das Heimatrecht in der Gemeinde, in welcher ihr Ehegatte heimatberechtigt ist.

§. 8.

Das Heimatrecht wird durch ausdrückliche Aufnahme in den Heimatverband erworben.

Ueber das Ansuchen hierum entscheidet mit Ausnahme jeder Berufung lediglich die Gemeinde.

Die Aufnahme in den Heimatverband darf jedoch weder auf eine bestimmte Zeit beschränkt, noch unter einer den gesetzlichen Folgen des Heimatrechtes abträglichen Bedingung ertheilt werden.

Jede solche Beschränkung oder Bedingung ist nichtig und als nicht beigelegt zu betrachten.

§. 9.

Zur Einführung einer Gebühr für die ausdrückliche Aufnahme in den Heimatverband, sowie zur Erhöhung einer solchen schon bestehenden Gebühr ist ein Landesgesetz erforderlich.

Die Gebühr hat in die Gemeindecasse einzufließen.

§. 10.

Definitiv angestellte Hof-, Staats-, Landes- und öffentliche Fondsbeamte, Geistliche und öffentliche Lehrer erlangen mit dem Antritte ihres Amtes das Heimatrecht in der Gemeinde, in welcher ihnen ihr ständiger Amtssitz angewiesen wird.

§. 11.

Bei Veränderungen in dem Heimatrechte folgt die Ehefrau, in soferne sie nicht gerichtlich geschieden ist, dem Ehemanne und sie behält auch als Witwe das Heimatrecht in jener Gemeinde, in welcher der Gatte zur Zeit seines Ablebens heimatberechtigt war.

Gerichtlich geschiedene oder getrennte Ehefrauen behalten das Heimatrecht, welches sie zur Zeit der gerichtlichen Scheidung oder Trennung hatten.

Wird eine Ehe für ungiltig erklärt, so tritt die Frauensperson, die in dieser Ehe gestanden war, in jene Heimatsverhältnisse zurück, in welchen sie sich bis zum Eingehen der Ehe befunden hat.

§. 12.

Bei Veränderungen in dem Heimatrechte der Eltern folgen eheliche und legitimirte Kinder dem Vater und uneheliche der Mutter, wenn sie nicht eigenberechtigt sind.

Die eigenberechtigten Kinder bleiben aber in jener Gemeinde heimatberechtigt, in welcher sie bei Erlangung der Eigenberechtigung heimatberechtigt waren.

Uneheliche Kinder, welche bei der Verhehlichung ihrer Mutter nicht legitimirt werden, behalten, wenn sie auch zur Zeit dieser Verhehlichung nicht eigenberechtigt sind, das Heimatrecht, welches sie bis dahin hatten.

§. 13.

Der Tod des ehelichen Vaters oder der unehelichen Mutter ändert nichts an dem Heimatrechte der Kinder.

§. 14.

Militärpersonen werden bezüglich des Heimatrechtes, welches ihnen bei ihrem Eintritte in den Militärdienst und nach ihrem Austritte aus demselben zusteht, nach dem gegenwärtigen Gesetze beurtheilt.

§. 15.

Wer die Staatsbürgerschaft verliert, wird seines Heimatrechtes dadurch verlustig.

§. 16.

Sollte eine Person, welche die Staatsbürgerschaft verloren hat, in Folge von Staatsverträgen wieder übernommen werden müssen, oder sollte sie in den österreichischen Staat, um daselbst zu verbleiben, wiederkehren und kann deren Uebnahme von einem anderen Staate nicht erzielt werden, so tritt sie in das Heimatrecht zurück, welches sie vor dem Verluste der Staatsbürgerschaft hatte.

§. 17.

Das Heimatrecht in einer Gemeinde erlischt durch die Erwerbung des Heimatrechtes in einer anderen Gemeinde.

Die Verzichtleistung auf das Heimatrecht ist ohne Wirkung, so lange nicht der Verzichtleistende anderwärts ein Heimatrecht erworben hat.

III. Abschnitt.

Von der Behandlung der Heimatlosen.

§. 18.

Heimatlose, d. i. solche Personen, deren Heimatrecht zur Zeit nicht erweislich ist, werden nach den Bestimmungen der folgenden Paragrafhe einer Gemeinde zugewiesen, in welcher sie so lange als heimatberechtigt zu behandeln sind, bis das ihnen zustehende Heimatrecht ausgemittelt ist oder bis sie anderswo ein Heimatrecht erworben haben.

§. 19.

Die Heimatlosen sind in nachstehender Reihenfolge zuzuweisen:

1. derjenigen Gemeinde, in welcher sie sich zur Zeit ihrer Abstellung zum Militär oder ihres freiwilligen Eintrittes in dasselbe befunden haben;
2. derjenigen Gemeinde, in welcher sie sich vor dem Zeitpunkte des zur Frage gekommenen Heimatrechtes am längsten, wenigstens aber ein halbes Jahr ununterbrochen und bei gleichem Aufenthalte in zwei oder mehreren Gemeinden zuletzt, nicht unfreiwillig aufgehalten haben;
3. derjenigen Gemeinde, in welcher sie geboren sind; oder bei Findlingen, in welcher sie aufgefunden wurden; oder bei solchen in der Verpflegung einer öffentlichen Findelanstalt stehenden oder gestandenen Personen, deren Geburts- oder Fundort unbekannt ist, in welcher sich diese Anstalt befindet;
4. derjenigen Gemeinde, in welcher sie zur Zeit des zur Frage gekommenen Heimatrechtes angetroffen werden.

§. 20.

Die Ehefrau eines Heimatlosen ist derjenigen Gemeinde zuzuweisen, welcher ihr Ehemann zugetheilt wird, vorausgesetzt, daß sie mit diesem in Gemeinschaft lebt.

Dagegen sind die Ehefrauen der Heimatlosen, bei welchen diese Bedingung nicht eintritt, sowie die Witwen derselben nach den Bestimmungen des §. 19 zuzutheilen, in soferne sie nicht bereits ein Heimatrecht erworben haben.

§. 21.

Die nicht eigenberechtigten Kinder der Heimatlosen sind jener Gemeinde zuzutheilen, welcher ihr Vater und bei unehelichen oder auch bei ehelichen, deren Vater verstorben ist, ihre Mutter zugewiesen wird, vorausgesetzt, daß sie mit dem Vater und bezüglich mit der Mutter in Gemeinschaft leben.

Die eigenberechtigten, die mit ihrem Vater und bezüglich mit ihrer Mutter nicht in Gemeinschaft lebenden nicht eigenberechtigten, sowie die von beiden Eltern verwaissten Kinder der Heimatlosen sind nach den Bestimmungen des §. 19 zuzuweisen, wenn sie nicht bereits ein Heimatrecht erworben haben.

IV. Abschnitt.

Von der der Gemeinde obliegenden Armenversorgung.

§. 22.

In den Einrichtungen und Verpflichtungen der bestehenden Armen- und Wohlthätigkeits-Anstalten und Stiftungen wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert.

Soweit die Armenversorgung in der Gemeinde die Pflichten und Mittel dieser Anstalten und Stiftungen übersteigt, ist es Aufgabe der Gemeinde, ihre Heimatberechtigten im Verarmungsfalle zu unterstützen.

Der Landesgesetzgebung bleibt es unbenommen, Einrichtungen zu treffen, wodurch den Gemeinden die ihnen gesetzlich obliegende Verpflichtung der Armenversorgung erleichtert wird.

§. 23.

Diese Obliegenheit der Gemeinde besteht auch nur in soweit, als nicht dritte Personen nach dem Civilrechte oder nach anderen Gesetzen zur Versorgung der Armen verpflichtet sind.

Sind diese Personen vermögend, ihre Verbindlichkeiten zu erfüllen, so sind sie im Weigerungsfalle hiezu im gesetzmäßigen Wege zu verhalten; inzwischen hat aber die Gemeinde die Versorgung zu übernehmen, vorbehaltlich des Rechtes, den Ersatz des gemachten Aufwandes von dem hiezu Verpflichteten zu verlangen.

§. 24.

Die der Gemeinde obliegende Armenversorgung beschränkt sich auf die Verabreichung des nothwendigen Unterhaltes und die Verpflegung im Falle der Erkrankung.

Die Armenversorgung der Kinder begreift auch die Sorge für deren Erziehung.

§. 25.

Die Art und Weise der Armenversorgung bestimmt innerhalb der bestehenden Gesetze die Gemeinde.

Der Arme kann eine bestimmte Art der Unterstützung nicht verlangen.

§. 26.

Die Armenversorgung von Seite der Gemeinde tritt auch nur in soweit ein, als sich der Arme den nothwendigen Unterhalt nicht mit eigenen Kräften zu verschaffen vermag.

Arbeitsfähige Bewerber um Armenversorgung sind zur Leistung geeigneter Arbeit nöthigenfalls zwangsweise zu verhalten.

§. 27.

Die Versorgung der nach §. 19 sub 1 zugewiesenen Personen im Verarmungsfalle haben sämtliche Gemeinden des Stellungsbezirkes, welchem dieselben zu Gute gerechnet wurden, zu übernehmen.

Den Gemeinden gebührt aus Landesmitteln die Vergütung des Aufwandes für die Armenversorgung derjenigen Personen, welche denselben vermöge ihrer Geburt in einer im Gemeindegebiete befindlichen öffentlichen Gebäranstalt nach §. 19 sub 3 zugewiesen werden.

§. 28.

Die Gemeinde darf auch auswärtigen Armen im Falle augenblicklichen Bedürfnisses die nöthige Unterstützung nicht versagen, vorbehaltlich des Ersatzes, den sie nach ihrer Wahl von der Heimatgemeinde oder von dem nach dem Civilrechte oder nach anderen Gesetzen hiezu Verpflichteten verlangen kann.

§. 29.

Unter dem gleichen Vorbehalte hat die Gemeinde auswärtige Arme, welche in ihrem Gebiete erkranken,

so lange zu verpflegen, bis sie ohne Nachtheil für ihre oder Anderer Gesundheit aus der Verpflegung entlassen werden können.

§. 30.

Die Gemeinde, in welcher der Kranke sich befindet, hat der Heimatgemeinde desselben, falls solche bekannt oder durch sofort anzustellende Nachforschung ohne erhebliche Schwierigkeit zu ermitteln ist, unverzüglich Anzeige zu machen, und ist bei deren Verzögerung für alle daraus entstehenden Nachtheile verantwortlich.

§. 31.

Die in Bezug auf die Verpflegung erkrankter und auf die Beerdigung verstorbener Ausländer bestehenden Staatsverträge werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

V. Abschnitt.

Von den Heimatscheinen.

§. 32.

Der Heimatschein ist die Urkunde, welche bestätigt, daß der Person, welcher er erteilt wird, das Heimatrecht in der Gemeinde zusteht.

§. 33.

Die Heimatscheine werden von der Heimatgemeinde nach dem diesem Gesetze angeschlossenen Formulare ausgefertigt.

Denselben ist das Siegel der Gemeinde aufzudrücken.

Für die Ausfertigung darf eine Gebühr an die Gemeinde nicht abgenommen werden.

§. 34.

Die Ertheilung eines Heimatscheines darf keinem Heimatberechtigten verweigert werden.

§. 35.

Ein Heimatschein ist ungiltig, wenn die Gemeinde nachzuweisen vermag, daß der Inhaber des Heimatscheines zur Zeit der Ausstellung desselben das Heimatrecht in einer anderen Gemeinde hatte.

VI. Abschnitt.

Von der Competenz und dem Verfahren in Heimatangelegenheiten.

§. 36.

Die Verhandlung und Entscheidung in Angelegenheiten, welche das Heimatrecht betreffen, gehören, die in diesem Gesetze bezeichneten Fälle ausgenommen, zur Competenz der politischen Behörden.

§. 37.

In soweit bei diesen Angelegenheiten streitige Fragen des Civilrechtes, z. B. über die eheliche oder uneheliche Geburt, mit einfließen, steht die Entscheidung über diese Fragen dem Gerichte zu.

§. 38.

Vor das Gericht gehören auch diejenigen Ersatzansprüche, welche Gemeinden wegen des Aufwandes von Verpflegskosten gegen die zur Versorgung nach dem Civilrechte verpflichteten Personen erheben.

§. 39.

Ueber Ersatzansprüche, welche Gemeinden wegen des Aufwandes von Verpflegskosten wider die nicht nach dem Civilrechte, sondern nach anderen Gesetzen verpflichteten Personen oder wider Gemeinden erheben, ist im politischen Wege zu entscheiden. Selbst in dem Falle des §. 38 hat die politische Behörde vorerst den Betrag der aufgewendeten Verpflegskosten zu bestimmen und es kann hierüber im Rechtswege nicht weiter mehr verhandelt werden.

§. 40.

Die politische Bezirksbehörde kann mit einer Entscheidung über die, sei es auf Ansuchen einer Partei oder einer Gemeinde oder von Amtswegen, zu lösende Frage des zuständigen Heimatrechtes nur in soweit vorgehen, als hiedurch eine Gemeinde ihres Bezirkes als die Heimatgemeinde erkannt wird.

Erachtet jedoch dieselbe, daß derjenige, um dessen Heimatrecht es sich handelt, nach den gepflogenen Erhebungen in einer Gemeinde des Verwaltungsbereiches einer anderen politischen Bezirksbehörde heimatberechtigt sei, so hat sie sich an diese Behörde zu wenden. Stimmen beide Behörden in ihrem Erkenntnisse überein, so haben sie die Angelegenheit einverständlich zu erledigen.

Kommt aber zwischen denselben eine Uebereinstimmung nicht zu Stande, so ist die Verhandlung der vorgesezten politischen Landesstelle vorzulegen, welche, wenn ihr beide Behörden untergeordnet sind, darüber entscheidet; wenn aber dieselben zu dem Verwaltungsgebiete verschiedener Landesstellen gehören, sich mit der Landesstelle des anderen Verwaltungsgebietes in das Einvernehmen setzt.

Findet zwischen den Landesstellen ein einverständliches Erkenntniß statt, so wird dasselbe ausgefertigt, im entgegengesetzten Falle aber der Gegenstand der Entscheidung des Staatsministeriums unterzogen.

§. 41.

Gegen die in den Angelegenheiten dieses Abschnittes ergangenen Entscheidungen der politischen Bezirksbehörde steht der Instanzenzug an die politische Landesstelle offen.

Gegen zwei gleichlautende Entscheidungen findet eine Berufung an das Staatsministerium nicht statt.

§. 42.

Wenn die Gemeinde die Ertheilung eines Heimatscheines verweigert (§. 34), so kann sich die hiedurch beschwerte Partei an die politische Bezirksbehörde wenden, welche wenn das Heimatrecht des Beschwerdeführers in der Gemeinde durch ein rechtskräftiges Erkenntniß außer Zweifel gesetzt ist, die Gemeinde zur Ausfertigung des Heimatscheines zu verhalten hat.

§. 43.

Keine Gemeinde darf gegen Personen, deren Heimat unbekannt, zweifelhaft oder streitig ist, bevor ihr Heimatrecht nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes endgiltig festgestellt wurde, mit einer Abschiebung in eine andere Gemeinde, oder wenn eine solche dennoch geschehen wäre, mit einer Zurückschiebung bei Haftung für alle Schäden und Kosten vorgehen.

Wurde jedoch die Uebernahme von der hiezu nachmals als verpflichtet erkannten Gemeinde ohne Grund

verweigert, so hat dieselbe allen durch eine solche Weigerung verursachten Aufwand zu ersetzen.

Sowohl über die Verpflichtung zum Ersatze, als über den Betrag desselben haben die politischen Behörden zu erkennen.

§. 44.

Einen Anspruch auf Versorgung kann der Arme gegen eine Gemeinde im Rechtswege nicht geltend machen.

Derlei Ansprüche an die Gemeinde, in welcher der Arme das Heimatrecht unbestritten besitzt, sind in dem durch die Gemeindeordnung festgesetzten Beschwerdezuge auszutragen.

VII. Abschnitt.

Anwendung des gegenwärtigen Gesetzes auf die vom Gemeindeverbände ausgeschiedenen Gutsgebiete.

§. 45.

Aus ausgeschiedenen Gutsgebieten kann ein Heimatrecht nicht begründet werden.

§. 46.

Treten die im §. 19 bezeichneten, die Zuweisung eines Heimatlosen bestimmenden Umstände in einem vom Gemeindeverbände geschiedenen Gutsgebiete ein, so ist der Heimatlose mit Berücksichtigung aller maßgebenden Verhältnisse einer der angrenzenden, in demselben politischen Bezirke gelegenen Gemeinden zuzuweisen.

§. 47.

Die Last der Armenversorgung der nach dem vorigen Paragraphen zugewiesenen Heimatlosen haftet auf dem ausgeschiedenen Gutsgebiete.

§. 48.

Im Uebrigen haben die in dem gegenwärtigen Gesetze rücksichtlich der Gemeinden enthaltenen Bestimmungen dem Artikel I des Gesetzes vom 5. März 1862, Nr. 18 R. G. Bl. gemäß auch auf ausgeschiedene Gutsgebiete Anwendung zu finden.

VIII. Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§. 49.

Mit der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes treten in Beziehung auf die Gegenstände, worüber dasselbe verfügt, alle früheren mit demselben nicht im Einklange stehenden Gesetze außer Kraft. *)

Heimatrechte jedoch, welche am Tage der beginnenden Wirksamkeit dieses Gesetzes nach den früheren Vorschriften bereits erworben waren, verbleiben insolange in Kraft, bis sie nach den Bestimmungen dieses Gesetzes verloren gehen.

§. 50.

Durch das gegenwärtige Gesetz wird an denjenigen gesetzlichen Bestimmungen nichts geändert, welche das vom Heimatverbande unabhängige Recht zum Aufenthalte in einer Gemeinde (Gesetz vom 5. März 1862, R. G. Bl. Nr. 18, Art III.), sowie zum Gewerbebetriebe in derselben (§§. 9, 45—48 der Gewerbeordnung vom 20. December 1859, R. G. Bl. Nr. 227) betreffen.

*) Insbesondere das Gemeindegesetz vom 24. April 1859, Art. XI, §§. 32—51 und 55—57 (R. G. Bl. Stück 14, 3. 58, 3. 1859).

Der Staatsminister ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Schönbrunn, 3. December 1863.

Franz Joseph m. p.

Erzherzog Rainer m. p.

Schmerling m. p. Lasser m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung:
Freiherr von Ransonné m. p.

Formulare.

Land
Politischer Bezirk

Heimatschein,

womit von der Gemeinde N. N. bestätigt wird, daß
Name
Charakter oder Beschäftigung
Alter
Stand (ledig oder verheirathet)
in dieser Gemeinde das Heimatrecht besitzt.
. den 18 . . .

Eigenhändige Unterschrift der Partei:

Für die Gemeinde
(Folgen die Unterschriften.)

III. Abschnitt.

Gesetz,

betreffend die Gemeindeordnung und die Gemeinde-Wahlordnung.

(Schles. Gesetz- und Verord.-Bl. Stück IX, 3. 17, S. 1863.)

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthumes Schlesiens finde Ich auf Grundlage des Gesetzes vom 5. März 1862, 3. 18, R. G. Bl., die angeschlossene Gemeindeordnung und die hiezu gehörige Gemeinde-Wahlordnung zu erlassen und zu verordnen, wie folgt:

Artikel I.

Diese Gemeindeordnung und die dazu gehörige Gemeinde-Wahlordnung gelten für alle Gemeinden Meines Herzogthumes Schlesiens, welche ein eigenes Statut nicht besitzen.

Artikel II.

Die Bestimmungen des ersten und zweiten Hauptstückes der Gemeindeordnung treten sofort in Kraft.

Artikel III.

Nach fünf und vierzig Tagen von der Kundmachung dieses Gesetzes an gerechnet, ist auf Grundlage der Gemeinde-Wahlordnung und unter Anwendung der Bestimmungen des dritten Hauptstückes der Gemeindeordnung die Bestellung neuer Gemeindevertretungen zu veranlassen.

Artikel IV.

Sobald in einer Gemeinde die neue Gemeindevertretung ordnungsmäßig bestellt ist, hat in derselben die Gemeindeordnung zur vollen Anwendung zu kommen.

Artikel V.

Bis zur Einsetzung der Bezirksvertretung hat der Landesauschuß die der Bezirksvertretung und dem Bezirksauschusse in der Gemeindeordnung vorbehaltenen Befugnisse zu üben.

Artikel VI.

Mein Staatsminister ist mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt.

Wien, den 15. November 1863.

Franz Joseph m. p.

Erzherzog Rainer m. p.

Schmerling m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung:
Freiherr von Ransonnnet m. p.

I.

Gemeindeordnung für das Herzogthum Schlesien.

Erstes Hauptstück.

Von der Ortsgemeinde überhaupt.

§. 1.

Die dermaligen Ortsgemeinden haben als solche fortzubestehen, so lange nicht im gesetzmäßigen Wege eine Aenderung eintritt.

§. 2.

Zwei oder mehrere Ortsgemeinden desselben politischen Bezirkes können sich, wenn die politische Landesstelle aus öffentlichen Rücksichten dagegen keine Einwendung erhebt, mit Bewilligung der Bezirksvertretung nach vorausgegangenem Uebereinkommen über den Besitz und Genuß ihres Eigenthumes, ihrer Anstalten und Fonde in Eine Ortsgemeinde vereinigen, so daß sie als eigene Ortsgemeinden zu bestehen aufhören.

Eine solche Vereinigung von Gemeinden darf wider deren Willen nicht stattfinden.

§. 3.

Gemeinden, welche in Folge des Gesetzes vom 17. März 1849 mit anderen in Eine Gemeinde vereinigt wurden, können durch das Landesgesetz wieder getrennt und abge sondert zu Ortsgemeinden constituirt werden, wenn jede dieser auseinander zu legenden Gemeinden für sich die Mittel zur Erfüllung der ihr aus dem übertragenen Wirkungskreise (§. 28) erwachsenen Verpflichtungen besitzt. (Art. VII des Gesetzes vom 5. März 1862).

Dieser Trennung muß jedoch eine vollständige Auseinanderlegung des gemeinschaftlichen Vermögens und Gutes und der gemeinschaftlichen Lasten vorhergehen. Unter denselben Bedingungen kann eine Ortsgemeinde auch außer dem erwähnten Falle durch das Landesgesetz in zwei oder mehrere Ortsgemeinden aufgelöst werden.

§. 4.

Zu Aenderungen in den Grenzen einer Ortsgemeinde, wodurch diese als solche zu bestehen nicht aufhört, ist nebst der Erklärung der politischen Landesstelle, daß dagegen aus öffentlichen Rücksichten kein Anstand obwaltet, die Bewilligung der Bezirksvertretung erforderlich.

§. 5.

Jede Liegenschaft muß zum Verbande einer Ortsgemeinde gehören. Ausgenommen hievon sind die zur Wohnung oder zum vorübergehenden Aufenthalte des Kaisers und des Allerhöchsten Hofes bestimmten Residenzen und Schlösser und andere Gebäude nebst den dazu gehörigen Gärten und Parkanlagen. (Art. I des Gesetzes vom 5. März 1862).

Zweites Hauptstück.

Von den Gemeindegliedern.

§. 6.

Zu den Gemeindegliedern werden die Gemeindegliedergehörigen, das sind diejenigen Personen, welche in der Gemeinde heimatberechtigt sind, dann die Gemeindegemessen, nämlich diejenigen gezählt, welche ohne in der

Gemeinde heimatberechtigt zu sein, im Gebiete derselben entweder einen Haus- oder Grundbesitz haben oder von einem in der Gemeinde selbstständig betriebenen Gewerbe oder Erwerbe eine directe Steuer entrichten.

Alle übrigen Personen in der Gemeinde werden Auswärtige genannt.

§. 7.

Jeder österreichische Staatsbürger soll in einer Gemeinde heimatberechtigt sein.

Die Heimatsverhältnisse werden durch ein besonderes Reichsgesetz bestimmt. (Art. II des Gesetzes vom 5. März 1862). Bis zur Erlassung eines solchen Gesetzes verbleiben die gegenwärtig bestehenden Heimatsvorschriften aufrecht.

§. 8.

In Städten, und insoweit es bisher üblich war auch in Märkten, werden diejenigen Gemeindeangehörigen, welche bisher das Bürgerrecht durch Verleihung der Gemeinde erhalten haben, oder es in der Folge in gleicher Weise erwerben, Bürger genannt. Für die Verleihung des Bürgerrechtes kann die Gemeinde eine vom Gemeindeausschusse zu normirende Gebühr abnehmen.

Diese Gemeinden können österreichischen Staatsbürgern, welche sich besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.

§. 9.

Die Gemeindeglieder haben das Recht des ungestörten Aufenthaltes in der Gemeinde. Sie nehmen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes an den Rechten und Vortheilen, wie an den Pflichten und Lasten der Gemeinde Theil.

Die Gemeindeangehörigen haben überdies den Anspruch auf Armenversorgung nach Maßgabe ihrer Bedürftigkeit.

Den Bürgern bleibt der Anspruch auf die für sie besonders bestehenden Stiftungen und Anstalten vorbehalten.

Die Ehrenbürger haben die Rechte der Gemeindeglieder, ohne die Verpflichtungen derselben zu theilen.

§. 10.

Ueber das Ansuchen eines Auswärtigen um Verleihung des Heimatrechtes entscheidet die Gemeinde.

Dieselbe darf jedoch Auswärtigen, welche sich über ihre Heimathberechtigung ausweisen, oder wenigstens darthun, daß sie zur Erlangung eines solchen Nachweises die erforderlichen Schritte gemacht haben, den Aufenthalt in ihrem Gebiete nicht verweigern, so lange dieselben mit ihren Angehörigen einen unbescholtenen Lebenswandel führen und der öffentlichen Mildthätigkeit nicht zur Last fallen. (Art. III des Gesetzes vom 5. März 1862).

Für die Verleihung des Heimatrechtes kann die Gemeinde eine Gebühr, die jedoch den Betrag von 20 fl. nicht übersteigen darf, abnehmen.

Fühlt sich ein Auswärtiger betreff seines Aufenthaltsrechtes durch eine Verfügung der Gemeinde gedrückt, so kann er sich um Abhilfe an die politische Bezirksbehörde wenden.

§. 11.

Die privatrechtlichen Verhältnisse überhaupt und insbesondere die Eigenthums- und Nutzungsrechte ganzer Classen oder einzelner Glieder der Gemeinde bleiben unberührt.

Drittes Hauptstück.
Von der Gemeindevertretung.

§. 12.

Die Gemeinde wird in ihren Angelegenheiten durch einen Gemeindeauschuß und einen Gemeindevorstand vertreten. (Art. VIII des Gesetzes vom 5. März 1862).

§. 13.

Der Gemeindeauschuß besteht in Gemeinden mit weniger als 100 wahlberechtigten Gemeindemitgliedern aus 9 oder 8 Mitgliedern, je nachdem drei oder zwei Wahlkörper gebildet werden, in Gemeinden mit 100 — 300 wahlberechtigten Gemeindemitgl. aus 12

" 301 — 600	"	"	"	"	18
" 601 — 1.000	"	"	"	"	24
u. mehr als 1.000	"	"	"	"	30

Mitgliedern.

In jeder Gemeinde haben zur Vertretung verhin-
deter oder abgängiger Ausschußmitglieder Ersatzmänner
zu bestehen, deren Zahl die Hälfte der Zahl der Aus-
schußmitglieder zu betragen hat.

Ist diese Zahl der Ersatzmänner durch die Zahl der
Wahlkörper nicht theilbar, so muß dieselbe auf die nächste
hierdurch theilbare Zahl erhöht werden.

§. 14.

Der Gemeindevorstand besteht aus dem Gemeinde-
vorsteher und aus mindestens zwei Gemeinderäthen.

Wo es die Geschäfte und Verhältnisse nothwendig
machen, kann der Ausschuß die Zahl der Gemeinderäthe
entsprechend erhöhen. Es darf jedoch diese Zahl den dritten
Theil der Ausschußmitglieder nicht überschreiten.

Die Mitglieder des Gemeindevorstandes gehören auch dem Ausschusse an, und es ist deren Anzahl in jener der Ausschußmitglieder begriffen.

§. 15.

Die Ausschuß- und Ersatzmänner werden von den Wahlberechtigten in der Gemeinde gewählt.

Die näheren Bestimmungen über die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit, dann über das Wahlverfahren enthält die Gemeinde-Wahlordnung.

§. 16.

Diejenigen nach der Gemeinde-Wahlordnung wahlberechtigten Gemeindeglieder, welche von den gesammten in der Gemeinde vorgeschriebenen directen Steuern wenigstens den sechsten Theil entrichten, haben das Recht, auch ohne Wahl in den Gemeindevorstand als Mitglieder desselben einzutreten, insofern ihnen der Artikel X des Gesetzes vom 5. März 1862 nicht entgegensteht.

Militärpersonen in der activen Dienstleistung, ferner die in den §§. 4, 5, 6 und 7 der Gemeinde-Wahlordnung bezeichneten eigenberechtigten Gemeindeglieder, welche von diesem Rechte Gebrauch machen wollen, müssen — alle andern zum Eintritte in den Ausschuß berechtigten Personen — können durch einen Stellvertreter an der Gemeindevorstandung Theil nehmen.

Der Stellvertreter muß österreichischer Staatsbürger, eigenberechtigt und in der Gemeinde wählbar sein, und es darf ihm keiner der in den §§. 3, 10 und 11 der Gemeinde-Wahlordnung angegebenen Ausnahms- und Ausschließungsgründe entgegenstehen.

Der Stellvertreter darf nicht schon für seine Person

der Gemeindevertretung angehören und kann nur Einen vertreten. Weder die Eingangs dieses Paragraphes erwähnten Gemeindeglieder noch auch ihre Stellvertreter werden in die im §. 13 festgesetzte Zahl der Ausschußmitglieder eingerechnet.

§. 17.

Wird ein nach den vorstehenden Paragraphen zum Eintritte in den Gemeinde-Ausschuß berechtigtes Gemeindeglied auch durch die Wahl in den Ausschuß berufen, so hat es entweder diese Wahl anzunehmen oder von seinem gesetzlichen Rechte Gebrauch zu machen und binnen 8 Tagen, vom Tage als ihm die Wahl bekannt wurde, die Annahme derselben der politischen Bezirksbehörde anzuzeigen.

Zwei Stimmen im Ausschusse können ihm deshalb nicht zukommen.

§. 18.

Der Gemeindeauschuß wählt aus seiner Mitte den Gemeindevorsteher und die Gemeinderäthe.

Die Gemeinde-Wahlordnung enthält hierüber die näheren Bestimmungen.

Die Gemeinderäthe werden nach der Zahl der Stimmen, mit welchen sie gewählt wurden, gereiht.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los über den Vorzug in der Reihenfolge. In dieser Reihenfolge haben sie den Gemeindevorsteher in Fällen der Verhinderung zu vertreten.

§. 19.

Jedes wählbare und ordnungsmäßig gewählte Gemeindeglied ist verpflichtet, die Wahl zum Ausschuß- oder Ersatzmanne oder zum Mitgliede des Gemeindevorstandes anzunehmen.

Das Recht die Wahl abzulehnen, haben nur:

1. Geistliche aller Confessionen und öffentliche Lehrer;
2. Hof-, Staats-, Landes- und öffentliche Fondsbeamte und Diener;
3. Militärpersonen, welche nicht in activer Dienstleistung stehen;
4. Personen, die über 60 Jahre alt sind;
5. Diejenigen, welche eine Stelle im Gemeindevorstande durch eine volle Wahlperiode bekleidet haben, für die nächste Wahlperiode;
6. Diejenigen, die an einem, der Ausübung der Amtspflichten hinderlichen Körpergebrehen, oder einer anhaltenden, bedeutenden Störung ihrer Gesundheit leiden;
7. Personen, welche vermöge ihrer ordentlichen Beschäftigung häufig oder durch lange Zeit in jedem Jahre aus der Gemeinde abwesend sind;
8. Diejenigen, welche nach §. 13 zum Eintritte in den Gemeindeauschuß ohne Wahl berechtigt sind.

Wer ohne einen solchen Entschuldigungsgrund die Wahl anzunehmen oder das angenommene Amt fortzuführen verweigert, verfällt in eine Geldbuße, welche die politische Bezirksbehörde über Einschreiten der Gemeindevertretung bis 100 fl. bemessen kann.

Die Geldbuße fließt in die Gemeindecasse.

§. 20.

Die Ausschuß- und Ersatzmänner, sowie die Mitglieder des Vorstandes werden auf drei Jahre gewählt. Sie verbleiben auch nach Ablauf dieser Zeit bis zur Bestellung der neuen Gemeindevertretung im Amte.

Die Austretenden können, wenn ihnen kein gesetzliches Hinderniß im Wege steht, wieder gewählt werden.

§. 21.

Wird die Stelle des Gemeindevorstehers oder eines Gemeinderathes im Laufe der drei Jahre erledigt, so hat der Ausschuß binnen längstens vierzehn Tagen eine neue Wahl für die noch übrige Zeit vorzunehmen.

Wird die Stelle eines Ausschußmannes erledigt, so hat der Gemeindevorsteher jenen Ersatzmann in den Ausschuß zu berufen, welcher in dem Wahlkörper, in welchem der abgängige Ausschußmann gewählt worden war, die mehreren Stimmen erhalten hat.

Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

Sollte jedoch der Abgang von Ausschußmännern derart sein, daß die Zahl der von einem Wahlkörper gewählten Ausschußmänner selbst durch die Einberufung der Ersatzmänner nicht ergänzt werden kann, so hat der bezügliche Wahlkörper auf Grundlage der letzten Wählerliste eine Ergänzungswahl für die noch übrige Dauer der Wahlperiode unverzüglich vorzunehmen.

§. 22.

Die Bestimmungen des §. 21 über die Berufung eines Ersatzmannes gelten auch für den Fall einer bloß zeitweisen Verhinderung eines Ausschußmannes.

§. 23.

Der Gemeindevorsteher und die Gemeinderäthe haben bei dem Antritte ihres Amtes Treue und Gehorsam dem Kaiser, Beobachtung der Gesetze und gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten in die Hände des Vorstehers der Bezirksbehörde oder eines Abgeordneten desselben in Gegenwart des Gemeindeausschusses an Eidesstatt zu geloben.

§. 24.

Das Amt eines Ausschuß- und Ersatzmannes ist unentgeltlich.

Durch Gemeindebeschluß ist festzusetzen, ob und welche Entlohnung der Gemeindevorsteher und die Gemeinderäthe aus Gemeindemitteln zu erhalten haben.

Allen Gemeindevertretern gebührt die Vergütung aus der Gemeindecasse für die mit der Geschäftsführung verbundenen baaren Auslagen.

§. 25.

Ein Mitglied des Vorstandes, ein Ausschuß- oder Ersatzmann wird seines Amtes verlustig, wenn ein Umstand eintritt oder bekannt wird, welcher ursprünglich dessen Wählbarkeit gehindert oder dessen nach §. 16 erfolgten Eintritt in den Ausschuß nach den Bestimmungen der §§. 9 und 11 der Gemeinde-Wahlordnung unzulässig gemacht hätte.

Verfällt ein Mitglied des Vorstandes, ein Ausschuß- oder Ersatzmann in eine Untersuchung wegen einer in den §§. 3 und 11 der Gemeinde-Wahlordnung genannten strafbaren Handlung oder wird über dessen Vermögen der Conkurs eröffnet, oder das Ausgleichsverfahren eingeleitet, so kann dasselbe, so lange das Strafverfahren oder die Conkurs- oder Ausgleichsverhandlung dauert, sein Amt nicht ausüben.

Viertes Hauptstück.

Von dem Wirkungskreise der Ortsgemeinde.

I. Abschnitt.

Von dem Umfange des Wirkungskreises.

§. 26.

Der Wirkungskreis der Gemeinde ist ein doppelter

- a) ein selbstständiger, und
- b) ein übertragener.

(Art. VI. des Gesetzes vom 5. März 1862).

§. 27.

Der selbstständige, d. i. derjenige Wirkungskreis, in welchem die Gemeinde mit Beobachtung der bestehenden Reichs- und Landesgesetze nach freier Selbstbestimmung anordnen und verfügen kann, umfaßt überhaupt Alles, was das Interesse der Gemeinde zunächst berührt, und innerhalb ihrer Grenzen durch ihre eigenen Kräfte besorgt und durchgeführt werden kann.

In diesem Sinne gehören hieher insbesondere:

1. Die freie Verwaltung ihres Vermögens und ihrer auf den Gemeindeverband sich beziehenden Angelegenheiten;
2. die Sorgefür die Sicherheit der Person und des Eigenthumes;
3. die Sorge für die Erhaltung der Gemeindestraßen, Wege, Plätze, Brücken, sowie für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf Straßen und Gewässern, und die Flurenpolizei;
- 4) die Lebensmittelpolizei und die Ueberwachung des Marktverkehrs, insbesondere die Aufsicht auf Maß und Gewicht;

- 5) die Gesundheitspolizei;
- 6) die Gefinde- und Arbeiterpolizei und die Handhabung der Dienstbotenordnung;
- 7) die Sittlichkeitspolizei;
- 8) das Armenwesen und die Sorge für die Gemeinde- Wohlthätigkeitsanstalten; *)
- 9) die Bau- und Feuerpolizei, die Handhabung der Bauordnung und Ertheilung der polizeilichen Baubewilligungen;
- 10) die durch das Gesetz zu regelnde Einflußnahme auf die von der Gemeinde erhaltenen Mittelschulen, dann auf die Volksschulen, die Sorge für die Errichtung, Erhaltung und Dotirung der Letzteren mit Rücksicht auf die noch bestehenden Schulpatronate;
- 11) der Vergleichsversuch zwischen streitenden Parteien durch aus der Gemeinde gewählte Vertrauensmänner; **)
- 12) die Vornahme freiwilliger Feilbietungen beweglicher Sachen. Aus höheren Staatsrücksichten können bestimmte Geschäfte der Ortspolizei in einzelnen Gemeinden besonderen landesfürstlichen Organen im Wege des Gesetzes zugewiesen werden. (Art. V des Gesetzes vom 5. März 1862 (siehe §. 64.)

§. 28.

Den übertragenen Wirkungskreis der Gemeinde d. i. die Verpflichtung derselben zur Mitwirkung für die Zwecke der öffentlichen Verwaltung bestimmen die allgemeinen Gesetze und innerhalb derselben die Landesgesetze. (Art. VI des Gesetzes vom 5. März 1862.)

Anmerkung: Wegen Ortspolizei vergleiche §. 34.

*) §. 35. **) §. 36.

II. Abschnitt.

Von dem Wirkungskreise des Gemeinde-Ausschusses.

§. 29.

Der Gemeinde-Ausschuß ist in den Angelegenheiten der Gemeinde das beschließende und überwachende Organ. (Art. XII des Gesetzes vom 5. März 1862.)

Eine vollziehende Gewalt kommt ihm nicht zu.

§. 30.

In Absicht auf den Haushalt der Gemeinde unterliegen der Berathung und Schlußfassung des Ausschusses:

- 1) Jede Verfügung über das Stammvermögen und Stammgut der Gemeinde;
- 2) die Bestimmung über die Art der Benützung desselben;
- 3) der Voranschlag der Einnahmen und der Ausgaben, sowie die Vorsorge für die Bedeckung des Abganges;
- 4) die Erledigung der Jahresrechnung;
- 5) überhaupt alle Angelegenheiten, welche nicht zur gewöhnlichen Vermögensverwaltung gehören.

§. 31.

Der Ausschuß hat dem Gemeindevorstande zur Beforgung der ihm im selbstständigen und im übertragenen Wirkungskreise obliegenden Geschäfte das dem Bedarfe entsprechende Personale beizugeben.

Erkennt der Ausschuß zu diesem Behufe die Bestellung eigener Beamten und Diener für nothwendig, so beschließt er über die Zahl und Bezüge derselben, über die Art ihrer Ernennung und über ihre Ruhe- und Versorgungsgenüsse.

§. 32.

Die Bestimmungen der §§. 30 und 31 gelten auch für die Anstalten der Gemeinde, in soweit durch Stiftung oder Vertrag nicht etwas anderes vorgeschrieben ist.

§. 33.

Zur Wirksamkeit des Ausschusses gehört ferner:

- 1) die Wahl des Vorstandes;
- 2) die Verleihung des Heimatsrechtes und in den im §. 8 gedachten Gemeinden die Verleihung des Bürger- und Ehrenbürgerrechtes;
- 3) die Ausübung eines der Gemeinde zustehenden Patronats- oder Präsentationsrechtes, oder des Verleihungsrechtes von Stiftungen.

§. 34.

In Handhabung der Ortspolizei, soweit sie nicht landesfürstlichen Organen im Wege des Gesetzes zugewiesen ist, kann der Ausschuß innerhalb der bestehenden Gesetze für den Umfang der Gemeinde gültige Vorschriften erlassen und gegen die Nichtbefolgung dieser Vorschriften eine Geldstrafe bis zum Betrage von 10 Gulden androhen, welche im Falle der Zahlungsunfähigkeit in eine Arreststrafe bis zu 48 Stunden zu verwandeln ist. Der Ausschuß ist verpflichtet, für die Anstalten und Einrichtungen, die zur Handhabung der Ortspolizei erforderlich sind, die nöthigen Geldmittel zu bewilligen und er ist für jede ihm in dieser Beziehung zur Last fallende Unterlassung verantwortlich.

§. 35.

Der Ausschuß hat der Armenversorgung seine besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Wenn hiezu die Mittel

der bestehenden Wohlthätigkeits- und Armenanstalten und Fonde nicht ausreichen, hat der Ausschuß den erforderlichen Bedeckungsbetrag zu beschaffen, und kann die Art der Verwendung desselben bestimmen.

§. 36.

Der Ausschuß wählt aus den Gemeindemitgliedern die Vertrauensmänner zum Vergleichsversuche zwischen streitenden Parteien.

Die näheren Bestimmungen über diese Einrichtung bleiben einem besonderen Reichsgesetze vorbehalten.

§. 37.

Der Ausschuß ist verpflichtet die von der politischen Bezirksbehörde oder in Angelegenheiten des selbstständigen Wirkungskreises der Gemeinde von der Landes- oder Bezirksvertretung abgeforderten Gutachten abzugeben.

§. 38.

Der Ausschuß entscheidet über Beschwerden gegen Verfügungen des Gemeindevorstandes in den Angelegenheiten des selbstständigen Wirkungskreises der Gemeinde.

In welchen Fällen über derlei Beschwerden die politische Bezirksbehörde zu entscheiden hat, bestimmt der §. 93.

§. 39.

Der Ausschuß überwacht die Geschäftsführung des Gemeindevorstandes und der Verwaltungen der Gemeindeanstalten. Er ist berechtigt, hiezu, sowie zur Ueberwachung von Gemeindeunternehmungen und zur Abgabe von Gutachten und Anträgen in Gemeindeangelegenheiten eigene Commissionen zu bestellen. Zu solchen Commissionen kann

er auch Vertrauensmänner außer seiner Mitte berufen. Der Ausschuß ist verpflichtet, öfters im Laufe des Jahres die Casse untersuchen zu lassen.

§. 40.

Der Ausschuß tritt nach Maßgabe des Bedürfnisses, wenigstens aber in jedem Vierteljahre einmal zusammen.

Die Berufung zu einer Versammlung erfolgt durch den Gemeindevorsteher oder in Verhinderung desselben durch dessen Stellvertreter.

Jede Versammlung, der eine solche Berufung nicht zu Grunde liegt, ist ungeseklich und es sind die gefaßten Beschlüsse ungiltig. Der Gemeindevorsteher muß den Ausschuß spätestens innerhalb 14 Tagen berufen, wenn es wenigstens von einem Drittheile der Mitglieder, oder von der politischen Bezirksbehörde, oder in einer den selbstständigen Wirkungskreis der Gemeinde betreffenden Angelegenheit von der Landes- oder Bezirksvertretung verlangt wird.

§. 41.

Der Ausschuß kann nicht beschließen, wenn nicht mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Den Gemeindeausschüssen bleibt freigestellt, im Wege der Geschäftsordnung auf das ungerechtfertigte Ausbleiben der Ausschußmitglieder eine Strafe bis zur Höhe von 5 fl. ö. W. festzusetzen.

Ueber die Beschlußfähigkeit des Ausschusses zur Wahl des Vorstandes enthält die Wahlordnung die näheren Bestimmungen.

§. 42.

Wenn die Gebahrung eines Mitgliedes des Vorstandes oder des Ausschusses den Gegenstand der Berathung

und Schlußfassung bildet, haben sich die Betheiligten der Abstimmung zu enthalten, müssen jedoch, wenn es gefordert wird, der Sitzung zur Ertheilung der gewünschten Auskünfte beiwohnen.

§. 43.

Jedes Mitglied des Vorstandes und Ausschusses hat abzutreten, wenn der Gegenstand der Berathung und Schlußfassung seine privatrechtlichen Interessen oder jene seiner Ehegattin oder seiner Verwandten oder Verschwägerten bis einschließlich zum zweiten Grade betrifft.

§. 44.

Der Gemeindevorsteher oder im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter führt den Vorsitz im Ausschusse und jede Sitzung, bei welcher dies nicht beobachtet wird, ist ungiltig.

Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzungen, leitet die Verhandlungen und handhabt die Ordnung in der Versammlung.

§. 45.

Zu einem giltigen Beschlusse ist die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Ausschußmitglieder (§. 41) erforderlich.

Der Vorsitzende stimmt nur bei gleich getheilten Stimmen und gibt in diesem Falle mit seiner Stimme den Ausschlag.

Die Stimmgebung erfolgt durch Aufstehen und Sitzbleiben oder mündlich.

Wahlen und Besetzungen können nach Beschluß des Ausschusses durch Stimmzettel vorgenommen werden.

§. 46.

Die Ausschusssitzungen sind öffentlich, doch kann ausnahmsweise die Ausschließung der Öffentlichkeit über Antrag des Gemeindevorstehers oder dreier Ausschussmänner beschlossen werden, nie aber für jene Sitzungen, in welchen die Gemeinderechnungen oder das Gemeinde-Präliminar verhandelt werden. (Art. XIV. des Gesetzes vom 5. März 1862.)

Sollten sich die Zuhörer herausnehmen, in die Berathung des Ausschusses störend einzugreifen oder gar die Freiheit desselben zu beirren, so ist der Vorsitzende berechtigt und verpflichtet, nach vorausgegangener fruchtloser Ermahnung den Zuhörerraum leeren zu lassen.

§. 47.

Ueber die gefaßten Beschlüsse ist ein Protocoll zu führen, welches vom Vorsitzenden, von zwei Ausschussmännern und dem Schriftführer zu fertigen ist.

Jedem Gemeindemitgliede steht die Einsicht in dasselbe frei.

III. Abschnitt.

Von dem Wirkungskreise des Gemeindevorstandes.

§. 48.

Der Gemeindevorstand ist in den Angelegenheiten der Gemeinde das verwaltende und vollziehende Organ. (Art. XII des Gesetzes vom 5. März 1862.)

§. 49.

Der Gemeindevorsteher leitet und beaufsichtigt alle dem Gemeindevorstande obliegenden Geschäfte. Die Ge-

meinderäthe haben ihn hierin zu unterstützen und die Geschäfte, die ihnen der Gemeindevorsteher zuweist, nach der Anordnung und unter der Verantwortlichkeit desselben zu vollziehen.

§. 50.

Dem Gemeindevorsteher sind die Bediensteten der Gemeinde und der Gemeindevorrichtungen untergeordnet, und er übt über sie die Disciplinargewalt.

Er kann selbst solche Bedienstete, deren Ernennung sich der Ausschuss vorbehalten hat, vom Dienste suspendiren: das Recht der Entlassung derselben kommt jedoch dem Ausschusse zu.

§. 51.

In soweit es zur leichteren Vernehmung der ortspolizeilichen und anderen örtlichen Geschäfte erforderlich ist, kann der Ausschuss für einzelne Theile der Gemeinde dort wohnende wählbare Gemeindevorsteher zur Unterstützung des Gemeindevorstehers bei Besorgung der gedachten Geschäfte bestellen.

Die Bestellung erfolgt über Vorschlag des Gemeindevorstehers auf die Dauer der Wahlperiode.

Bezüglich der Annahme oder Ablehnung dieser Bestellung gelten die Vorschriften des §. 19.

Die Bestellten haben sich bei Besorgung der Geschäfte nach den Weisungen des Gemeindevorstehers zu benehmen.

§. 52.

Der Gemeindevorsteher vertritt die Gemeinde nach Außen zu und vermittelt den Geschäftsverkehr derselben. Urkunden, durch welche Verbindlichkeiten gegen dritte Personen begründet werden sollen, müssen vom Gemeindevorsteher und einem Gemeinderathe unterfertigt werden.

Betrifft die Urkunde ein Geschäft, zu dessen Eingehung die Zustimmung des Ausschusses oder eine höhere Genehmigung erforderlich ist, so muß überdies diese Zustimmung oder Genehmigung in der Urkunde unter Mitfertigung von zwei Ausschußmännern ersichtlich gemacht werden.

§. 53.

Der Gemeindevorsteher bereitet die dem Ausschusse vorbehaltenen Gegenstände zur Berathung in demselben vor.

Er hat die vom Ausschusse gesetzmäßig gefaßten Beschlüsse in Vollzug zu setzen, falls aber die Beschlüsse an eine höhere Genehmigung gebunden sind, vorher diese Genehmigung einzuholen.

Glaubt jedoch der Gemeindevorsteher, daß ein gefaßter Beschluß den Wirkungsbereich des Ausschusses überschreite, oder gegen die bestehenden Gesetze verstoße, so ist er verpflichtet, mit der Vollzugsetzung eines solchen Beschlusses inne zu halten und die Entscheidung der Frage, ob der Beschluß vollzogen werden kann oder nicht, von der politischen Bezirksbehörde einzuholen.

§. 54.

Der Gemeindevorsteher führt die Verwaltung des Gemeindevermögens und die Aufsicht über die Benützung und Verwaltung des Gemeindegutes, er verwaltet die Gemeindegüter und beaufsichtigt diejenigen, für welche eigene Verwaltungen bestehen, er leitet und überwacht die Ausführung aller Gemeinde-Unternehmungen, er verfügt in allen Gemeinde-Angelegenheiten, welche nicht zum Wirkungsbereich des Ausschusses gehören, er besorgt das Armenwesen nach den bestehenden Einrichtungen.

Der Gemeindevorsteher bewilligt die Bornahme freiwilliger Feilbietungen beweglicher Sachen und sorgt für die Aufrechthaltung und genaue Erfüllung der in dieser Beziehung bestehenden Vorschriften.

§. 55.

Eine der wesentlichsten Aufgaben des Gemeindevorstehers ist die Handhabung der Ortspolizei (§. 27), in soferne nicht einzelne Geschäfte derselben landesfürstlichen Organen im Wege des Gesetzes zugewiesen sind.

Der Gemeindevorsteher hat sich hiebei nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften zu benehmen.

Er ist verpflichtet, die zur Handhabung der Ortspolizei erforderlichen Maßregeln und Verfügungen rechtzeitig zu treffen und für die Aufbringung der hiezu nöthigen Geldmittel zu sorgen.

In allen Fällen, wo zum Schutze des öffentlichen Wohles, z. B. bei Epidemien, blos ortspolizeiliche Vorkehrungen der Gemeinde nicht ausreichen, oder wo zur Abwendung von Gefahren die Kräfte der Gemeinde nicht auslangen, hat der Gemeindevorsteher unverzüglich die Anzeige an die politische Bezirksbehörde zu machen.

§. 56.

Der Gemeindevorsteher besorgt die Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises der Gemeinde.

Er hat diese Geschäfte in der durch das Gesetz oder die Behörde vorgezeichneten Weise zu vollziehen.

Wird die Art der Ausführung ganz oder theilweise der Gemeinde überlassen, so ist er in dieser Beziehung an den Beschluß des Ausschusses gebunden. In äußerst dringenden Fällen jedoch, wo der Beschluß des Aus-

schusses ohne Schaden oder Gefahr vorläufig nicht eingeholt werden kann, darf der Gemeindevorsteher nach eigenem Ermessen handeln, muß jedoch unverzüglich die nachträgliche Genehmigung des Ausschusses sich erwirken.

Die Regierung kann die Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises ganz oder theilweise durch ihre Organe versehen lassen.

§. 57.

In soweit die Gesetze und Vorschriften, welche über die zum Wirkungskreise der Gemeinde (§. 27) gehörige Ortspolizei bestehen, eine Straf-Sanction aussprechen, und in soweit die Uebertretungen dieser Gesetze und Vorschriften nicht durch das Strafgesetz verpönt sind, steht dem Gemeindevorsteher in Gemeinschaft mit zwei Gemeinderäthen das Strafrecht in derlei Uebertretungsfällen zu.

Dieses Strafrecht wird im übertragenen Wirkungskreise ausgeübt.

Anderere Strafen, als Geldstrafen, oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit, Arreststrafen, dürfen nicht verhängt werden.

§. 58.

Der Gemeindevorsteher kann in Handhabung der Ortspolizei eine Geldstrafe bis zu 10 fl. oder eine Arreststrafe bis zu 48 Stunden androhen, wenn die Vollziehung einer unaufschieblichen Maßregel eine solche Straf-Sanction nothwendig macht.

Bezüglich der Bestrafung gelten die Vorschriften des §. 57.

§. 59.

Der Gemeindevorsteher ist für seine Amtshandlungen der Gemeinde, und bezüglich des übertragenen Wirkungs-

kreises auch der Regierung verantwortlich. (Art. XIII des Gesetzes vom 5. März 1862).

Durch diese Verantwortlichkeit des Gemeindevorstehers wird aber die Haftung der Gemeinderäthe und der nach §. 51 bestellten Personen für die unterlassene oder nicht gehörige Vollziehung der ihnen vom Gemeindevorsteher übertragenen Geschäfte nicht aufgehoben.

Fünftes Hauptstück.

Vom Gemeindehaushalte und von den Gemeindeumlagen.

§. 60.

Das gesammte bewegliche und unbewegliche Eigenthum und sämtliche Gerechtsame der Gemeinde und ihrer Anstalten sind mittelst eines genauen Inventars in Uebersicht zu halten.

Jedem Gemeindegliede ist die Einsicht in dasselbe gestattet.

§. 61.

Das Stammvermögen und das Stammgut der Gemeinden und ihrer Anstalten ist ungeschmälert zu erhalten.

Zur Vertheilung des Stammvermögens und des Stammgutes unter die Gemeindeglieder ist ein Landesgesetz erforderlich.

§. 62.

Das gesammte erträgnißfähige Vermögen der Gemeinden und ihrer Anstalten ist derart zu verwalten, daß die thunlich größte nachhaltige Rente daraus erzielt werde.

Die Jahresüberschüsse sind zur Deckung der Erfordernisse im nächsten Jahre zu verwenden, und in soferne sie hiezu nicht benöthigt werden, fruchtbringend anzulegen und zum Stammvermögen zu schlagen.

Eine Vertheilung der Jahresüberschüsse unter die Gemeindeglieder kann nur bei besonders rücksichtswürdigen Umständen und jedenfalls nur unter der Bedingung stattfinden, daß sämtliche Gemeinde-Erfordernisse ohne Gemeindeumlagen bestritten wurden und daß dieselben voraussichtlich auch in Zukunft ohne Gemeindeumlagen bestritten werden können (§. 89).

§. 63.

Kein Gemeindeglied darf aus dem Gemeindegute einen größern Nutzen ziehen, als zur Deckung seines Bedarfes nothwendig ist.

Jede nach der Deckung des Bedarfes erübrigende Nutzung hat eine Rente für die Gemeindekasse zu bilden.

§. 64.

Das Verwaltungsjahr der Gemeinde fällt mit jenem des Staates zusammen.

§. 65.

Alljährlich sind die Voranschläge der Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde und der Gemeindeanstalten für das nächstfolgende Verwaltungsjahr vom Gemeindevorsteher zu verfassen, und vom Gemeindeausschusse längstens einen Monat vor Eintritt dieses Jahres festzustellen.

Längstens zwei Monate nach Beendigung des Verwaltungsjahres hat der Gemeindevorsteher die Rechnungen über die Empfänge und Ausgaben der Gemeinde und der Gemeindeanstalten dem Gemeindeausschusse zur Prüfung und Erledigung vorzulegen.

Die Voranschläge sowohl wie die Jahresrechnungen müssen wenigstens vierzehn Tage vor der Prüfung durch

den Ausschuss beim Gemeindevorsteher zur Einsicht der Gemeindeglieder öffentlich aufgelegt werden. (Art. XIV des Gesetzes vom 5. März 1862), und es sind die von denselben hierüber abgegebenen Erinnerungen bei der Prüfung in Erwägung zu nehmen.

§. 66.

Bei der Vermögensgebahrung ist sich genau an den festgestellten Voranschlag zu halten.

Kommen im Laufe des Verwaltungsjahres Auslagen vor, welche in der einschlägigen Rubrik des Voranschlages ihre Bedeckung gar nicht oder nicht vollständig finden, gleichwohl aber unvermeidlich sind, so hat der Gemeindevorsteher hierüber den Beschluß des Ausschusses einzuholen.

In Fällen der äußersten Dringlichkeit, wo die vorläufige Einholung der Bewilligung ohne großen Schaden und ohne Gefahr nicht möglich ist, darf der Gemeindevorsteher die nothwendige Auslage bestreiten, muß jedoch unverzüglich die nachträgliche Genehmigung des Ausschusses sich erwirken.

§. 67.

Alle Ausgaben für Gemeindegzwecke sind zunächst aus den in die Gemeindecasse einfließenden Einkünften zu bestreiten.

§. 68.

Besteht zur Bedeckung gewisser Ausgaben ein besonders gewidmetes Vermögen, so sind hiezu vorerst die Einkünfte dieses Vermögens zu verwenden. Dieselben dürfen ihrer Widmung nicht entzogen werden.

§. 69.

Wenn zwei oder mehrere Ortsgemeinden mit Vorbehalt ihres Eigenthums zu einer Ortsgemeinde vereinigt

worden sind, so sind die Einkünfte des gesonderten Eigenthums nach dem bei der Vereinigung geschlossenen Ueberkommen, in Ermanglung eines solchen aber zur Bestreitung des Aufwandes, der auf jede der früheren selbstständigen Gemeinden entfällt, zu verwenden.

§. 70.

In soweit nicht anderweitige Einrichtungen rechtsverbindlich bestehen, sind Auslagen, welche, wie z. B. die Kosten zur Unterhaltung der Feldwege, Abzugsgräben u. dgl., blos das Interesse einzelner Grundbesitzer betreffen, von den Betheiligten zu tragen und ist sich bezüglich der Concurrenz zu Wasserbauten, welche im Interesse der Grundbesitzer unternommen werden, an die jeweilig bestehende Vorschrift zu halten.

§. 71.

Zur Bestreitung der nach §. 67 nicht bedeckten Ausgaben zu Gemeindezwecken kann der Ausschuß die Einführung von Gemeindeumlagen beschließen. (Art. XV des Gesetzes vom 5. März 1862).

Die Arten dieser Umlagen sind:

1. Zuschläge zu den directen Steuern oder zur Verzehrungssteuer; (siehe §. 72, 73, 74, 75, 76, 77, 80).
2. Dienste für Gemeinde-Erfordernisse; (siehe §. 78, 80, 81).
3. Auflagen und Abgaben, welche in die Kategorie der Steuerzuschläge nicht gehören. (siehe §. 79, 80).

§. 72.

In der Regel sind Zuschläge zu den directen Steuern auf alle in der Gemeinde vorgeschriebenen Steuern dieser

Art ohne Unterschied, ob der Steuerpflichtige Gemeindeglied ist oder nicht, aufzutheilen, und auf alle Gattungen dieser Steuern gleichmäßig umzulegen.

§. 73.

Von Zuschlägen zu den directen Steuern und überhaupt von Gemeindeumlagen können nicht getroffen werden:

1. Hof-, Staats-, Landes- und öffentliche Fondsbeamte und Diener, dann Militärpersonen, sowie deren Witwen und Waisen bezüglich ihrer Dienstbezüge und aus dem Dienstverhältnisse entsprungenen Pensionen, Erziehungsbeiträge und Gnadengüsse;

2. Seelsorger und öffentliche Schullehrer bezüglich der Congrua;

3. Personen, welche in der Gemeinde nicht wohnen, bezüglich ihres weder aus einem Realbesitze noch aus einer Gewerbsunternehmung fließenden Einkommens.

§. 74.

Insoferne der §. 69 nicht zur Anwendung kommt, hat die Auftheilung der Zuschläge zu den directen Steuern im ganzen Umfange der Gemeinde nach einem gleichen Ausmaße zu geschehen, jedoch mit der Beschränkung, daß diejenigen, deren directe Steuern den sechsten Theil von jenen der ganzen Gemeinde übersteigen auch nur mit dem sechsten Theil der Gemeindeumlage ganz getroffen werden; von dem Mehrbetrage ihrer Steuer über den sechsten Theil der Steuer der ganzen Gemeinde, sind sodann nur noch zwei Drittheile bei der Auftheilung in Anschlag zu bringen.

Hiedurch ist ein freiwilliges Uebereinkommen nicht ausgeschlossen.

§. 75.

Für neue Erwerbungen und Unternehmungen, welche zunächst die Vermehrung der Gemeinde-Einkünfte oder des Gemeindestammvermögens oder Gemeindegutes zum Zwecke haben, sowie zur Tilgung und Verzinsung eines behufs solcher Erwerbungen oder Unternehmungen aufzunehmenden Darlehens kann der Ausschuß Steuerzuschläge und überhaupt Gemeinde-Umlagen nur dann beschließen, wenn wenigstens drei Vierteltheile der Wahlberechtigten, welche zugleich mindestens drei Vierteltheile der gesammten in der Gemeinde vorgeschriebenen directen Steuern entrichten, sich dafür erklären.

Die Abstimmung geschieht mit Ja und Nein. Bezüglich der Vertretung der Wahlberechtigten gelten die für die Ausübung des Wahlrechtes durch Stellvertreter in der Gemeinde-Wahlordnung enthaltenen Vorschriften.

§. 76.

Durch den Zuschlag zur Verzehrungssteuer darf blos der Verbrauch im Gemeindegebiete und nicht die Production und der Handelsverkehr getroffen werden. (Art. XV. des Gesetzes vom 5. März 1862.)

§. 77.

Zuschläge, welche 10 pCt. der directen Steuern oder 15 pCt. der Verzehrungssteuer, jedoch nicht 30 pCt. der ersteren, oder 35 pCt. der letzteren übersteigen, bedürfen der Bewilligung der Landesvertretung. Noch höhere Zuschläge können nur kraft eines Landesgesetzes stattfinden. (Art. XV. des Gesetzes vom 5. März 1862.)

§. 78. *)

Durch Beschluß des Gemeinde = Ausschusses können

*) Siehe Bemerkung zu §. 81 c.

für Gemeinde = Erfordernisse Dienste (Hand- und Zugdienste) gefordert werden.

Die Dienste sind in Geld abzuschätzen; die Vertheilung geschieht mit Beachtung der Vorschriften der §§. 71—74 nach dem Maßstabe der directen Steuern.

Die Dienste können durch taugliche Stellvertreter geleistet oder nach der Abschätzung an die Gemeindecassa bezahlt werden.

Wenn der nach der Abschätzung sich ergebende Werth der Dienste entweder für sich allein, oder im Vereine mit den gleichzeitig beschlossenen Zuschlägen zu den directen Steuern jenes Percent dieser Steuern übersteigt, welches der Ausschuß ohne höhere Genehmigung bewilligen kann, so haben die Vorschriften des §. 77 zur Anwendung zu kommen.

§. 79.

Zur Einführung neuer Auflagen und Abgaben, welche in die Kategorie der Zuschläge zu den directen Steuern oder der Verzehrungssteuer nicht gehören, sowie zur Erhöhung schon bestehender Auflagen und Abgaben dieser Art, ist ein Landesgesetz erforderlich. (Art. XV des Gesetzes vom 5. März 1862.)

§. 80.

Beschlüsse des Ausschusses über Gemeindeumlagen jeder Art müssen öffentlich kundgemacht werden.

Wer sich durch derlei Beschlüsse beschwert erachtet, hat seine Erinnerungen dagegen binnen der vom Tage der Kundmachung laufenden vierzehntägigen Fallfrist beim Gemeindevorsteher anzubringen.

Diese Erinnerungen sind, wenn der Beschluß des

Ausschusses einer weiteren Genehmigung nicht bedarf, als Berufung zu behandeln (§. 90), im entgegengesetzten Falle aber dem Einschreiten um Genehmigung des Beschlusses beizuschließen.

§. 81.

Steuerzuschläge sind durch dieselben Organe und Mittel wie die Steuern selbst einzuheben.

Anderer Geldleistungen, welche nach dem Gesetze oder nach einem gültigen Gemeindebeschlusse für Gemeindezwecke stattzufinden haben, werden vom Gemeindevorsteher durch seine Organe eingehoben und im Weigerungsfalle durch die Mobilarexecution, wie sie für Steuerrückstände besteht, eingetrieben. Verweigert der Verpflichtete die Leistung von Diensten, so läßt sie der Gemeindevorsteher auf Kosten des Verpflichteten durch einen Dritten vollziehen, und treibt die Kosten wie andere Geldleistungen ein.

§. 82.

Die Concurrrenz zu Kirchen- und Pfarrhof-, Schul- und Straßenbaulichkeiten ist Gegenstand besonderer Gesetze. Die für gewisse Erfordernisse bestehenden, auf specielle Rechtstitel sich gründenden Concurrnzen verbleiben aufrecht.

Sechstes Hauptstück.

Von der Vereinigung der Gemeinden zur gemeinschaftlichen Geschäftsführung oder zu gemeinschaftlichen Anstalten.

§. 83.

Den einzelnen Gemeinden desselben politischen Bezirkes bleibt freigestellt, sich sowohl in Betreff des selbstständigen (§. 27) als auch des übertragenen Wirkungs-

freies (§. 28) zu einer gemeinschaftlichen Geschäftsführung zu vereinigen. (Art. VII des Gesetzes vom 5. März 1862.)

Die über die Art und Weise der gemeinschaftlichen Geschäftsführung getroffene Vereinbarung bedarf der Genehmigung der politischen Landesstelle, welche vor Ertheilung derselben die Bezirksvertretung zu vernehmen hat.

§. 84.

Gemeinden, welche die Mittel zur Erfüllung der ihnen aus dem übertragenen Wirkungskreise (§. 28) erwachsenden Verpflichtungen nicht besitzen, sind für so lange, als dies der Fall ist, zu diesem Behufe mit anderen Gemeinden desselben politischen Bezirkes zu einer gemeinschaftlichen Geschäftsführung im Wege eines Landesgesetzes zu vereinigen. (Art. VII des Gesetzes vom 5. März 1862.)

Nach Anhörung der betheiligten Gemeinden ist durch das Landesgesetz die Art und Weise der gemeinschaftlichen Geschäftsführung zu bestimmen.

Kommt über die Vertheilung der bezüglichen Kosten ein Uebereinkommen zwischen den einzelnen Gemeinden nicht zu Stande, so hat der Bezirksausschuß hierüber zu entscheiden.

§. 85.

Wenn Gemeinden für einzelne Zweige ihres Wirkungskreises zu gemeinsamen Anstalten vereinigt sind, oder wenn sich in Zukunft Gemeinden zu derlei gemeinsamen Anstalten vereinigen, so bleibt es den Betheiligten überlassen, die Organe für die Verwaltung solcher Anstalten zu bestellen.

Können sich die Gemeinden hierüber nicht einigen, so trifft der Bezirksauschuß die entsprechende Bestimmung.

Die Vorschriften dieses Gesetzes über Gemeindeanstalten gelten auch für derlei gemeinsame Anstalten. (Siehe §. 15 Straßenbau = Conc. = Gesetz vom 19. November 1863.)

Siebentes Hauptstück.

Von der Aufsicht über die Gemeinden.

§. 86.

Die Bezirksvertretung wacht mittelst ihres Ausschusses, daß das Stammvermögen und Stammgut der Gemeinden und ihrer Anstalten ungeschmälert erhalten werde. (Art. XVIII des Gesetzes vom 5. März 1862.)

Der Bezirksauschuß kann zu diesem Ende Aufklärungen, Nachweisungen und Rechtfertigungen von den Gemeinden verlangen und durch Absendung von Commissionen Erhebungen an Ort und Stelle veranlassen. Ihm kommt es in Handhabung dieses Aufsichtsrechtes zu, erforderlichen Falles die entsprechende Abhilfe zu treffen.

§. 87.

Der Bezirksauschuß kann Mitglieder des Gemeindevorstandes, welche ihre Pflichten in den Geschäften des selbstständigen Wirkungskreises verletzen, mit Ordnungsstrafen bis 20 fl. belegen.

Bei grober Verletzung oder fortdauernder Vernachlässigung ihrer Pflichten können dieselben von der politischen Landesstelle im Einverständnisse mit dem Bezirksauschuße nach vorher abgeführter Disciplinar = Untersuchung ihres Amtes entsetzt werden.

§. 88.

Bei Befangenheit des Gemeindeausschusses wegen des Privatinteresses seiner Mitglieder (§§. 41 bis 43), eben so dann, wenn eine Angelegenheit privatrechtlicher Natur zwischen der Gemeinde und einer ganzen Classe von Gemeindegliedern oder einzelner derselben streitig ist und eine gütliche Ausgleichung nicht zu Stande kommt, kann der Bezirksauschuß einen Vertreter für die Gemeinde zur Wahrung ihrer Rechte von Amtswegen bestellen.

§. 89.

Die Angelegenheiten, in welchen die Beschlüsse des Gemeindeausschusses der Genehmigung der Landesvertretung unterzogen werden müssen, sind:

- 1 Die Veräußerung, Verpfändung oder bleibende Belastung einer zum Stammvermögen oder Stammgute der Gemeinde oder ihrer Anstalten gehörigen Sache;
- 2) die Vertheilung der Jahresüberschüsse unter die Gemeindeglieder (§. 62);
- 3) Die Aufnahme eines Darlehens oder die Uebernahme einer Haftung, wenn der Betrag des Darlehens oder der Haftung mit Einrechnung der bereits bestehenden Schulden die Jahreseinkünfte der Gemeinde und bezüglich der Gemeindeanstalten übersteigt. (Art. XVIII des Gesetzes vom 5. März 1862).

§. 90.

Der Landesauschuß entscheidet über Berufungen gegen Beschlüsse des Gemeindeausschusses in allen der Gemeinde nicht vom Staate übertragenen Angelegenheiten. (Art. XVIII des Gesetzes vom 5. März 1862.) Die

Berufung ist binnen der vom Tage der Kundmachung des Beschlusses oder der Verständigung hievon laufenden vierzehntägigen Fallfrist beim Gemeindevorsteher zur weitem Vorlage an den Landesauschuß einzubringen und hat aufschiebende Wirkung, wenn aus der Sistirung kein unwiederbringlicher Nachtheil zu besorgen ist.

§. 91.

Die Staatsverwaltung übt das Aufsichtsrecht über die Gemeinden dahin, daß dieselben ihren Wirkungskreis nicht überschreiten und nicht gegen die bestehenden Gesetze vorgehen. (Art. XVI des Gesetzes vom 5. März 1862.) Dieses Aufsichtsrecht wird zunächst von der politischen Bezirksbehörde geübt.

Dieselbe kann zu diesem Ende von Fall zu Fall die Mittheilung der Beschlüsse des Gemeindeauschusses und die nothwendigen Aufklärungen verlangen.

§. 92.

Wenn der Gemeindeauschuß Beschlüsse faßt, welche seinen Wirkungskreis überschreiten oder gegen die bestehenden Gesetze verstoßen, so ist die politische Bezirksbehörde berechtigt und verpflichtet, die Vollziehung solcher Beschlüsse zu untersagen, wogegen der Rekurs an die politische Landesstelle offen steht.

§. 93.

Die politische Bezirksbehörde hat auch, insoferne es sich nicht um solche Beschlüsse des Gemeindeauschusses handelt, gegen welche die Berufung nach §. 90 an den Landesauschuß zu richten ist, über Beschwerden gegen Verfügungen des Gemeindevorstandes zu entscheiden, durch

welche bestehende Geseze verlegt oder fehlerhaft angewendet werden. (Art. XVI des Gesezes vom 5. März 1862.)

In den vom Staate der Gemeinde übertragenen Angelegenheiten geht die Berufung jedenfalls an die politische Bezirksbehörde. (Art. XVIII des Gesezes vom 5. März 1862.)

§. 94.

Wenn der Gemeindeauschuß es unterläßt oder verweigert, die der Gemeinde gesetzlich obliegenden Leistungen und Verpflichtungen zu erfüllen, so hat die politische Bezirksbehörde auf Kosten und Gefahr der Gemeinde die erforderliche Abhilfe zu treffen.

§. 95.

Die politische Bezirksbehörde ist berechtigt Gemeindevorsteher, welche ihre Pflichten in den Geschäften des übertragenen Wirkungskreises verletzen mit Ordnungsstrafen bis zu 20 fl. zu belegen.

Sind diese Pflichtverletzungen so beschaffen, daß die Beforgung der Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises dem Gemeindevorsteher ohne Gefährdung des öffentlichen Interesses nicht weiterhin überlassen werden kann, und muß deshalb zur Beforgung dieser Geschäfte ein anderes Organ bestellt werden, so hat die Gemeinde die mit dieser Bestellung verbundenen Kosten zu tragen.

In einem solchen Falle bleibt es dem Gemeindeauschusse überlassen, die Entsetzung des Gemeindevorstehers zu begehren. (§. 87.)

§. 96.

Die Gemeindevertretung kann durch die politische Landesstelle aufgelöst werden. Der Recurs an das Staats-

ministerium, jedoch ohne aufschiebende Wirkung, bleibt der Gemeinde vorbehalten.

Längstens binnen 6 Wochen nach der Auflösung muß eine neue Wahl ausgeschrieben werden. (Art. XVI des Gesetzes vom 5. März 1862.) Zur einstweiligen Beforgung der Geschäfte bis zur Einsetzung der neuen Gemeindevertretung hat die politische Bezirksbehörde im Einverständnisse mit dem Bezirksausschusse die erforderlichen Maßregeln zu treffen.

Bemerkungen des Verfassers.

I. Zur Gemeindeordnung im Allgemeinen.

Das oberste Princip dieses Gesetzes ist die darin consequent durchgeführte „Einheit der Gemeinde,“ als dessen Folge die Bildung eigener Gutsgebiete gänzlich fallen gelassen wurde. Der Großgrundbesitz (ehemalige Dominical-Besitz) ist damit förmlich der Gemeinde einverleibt, demselben jedoch, wie überhaupt den Höchstbesteuerten, in der Gemeinde eine, ihrer unverkennbaren Wichtigkeit angemessene Stellung eingeräumt. So gewährt §. 16 der G. O. denselben das Recht auch ohne Wahl in den Gemeindeauschuß als Mitglieder desselben einzutreten und läßt die Ausübung dieses Rechtes auch mittelst Stellvertretung zu, während §. 74 der G. O. für die Höchstbesteuerten gewisse Begünstigungen bei ihrer Beitragsleistung zu den Gemeindeumlagen normirt. Die Begünstigung dieser Gesetzesbestimmung finden wir auch nach den Schulbau-, Kirchen- und Pfarrbau-Concurrenzgesetzen auf Kirchen- und Schul-Neubauten angewendet, während sie bei dem Straßen-Concurrenzgesetze ganz entfällt.

Unläugbar liegt dem Zustandekommen dieser Gesetze die wohlwollende Absicht der Landesvertretung zu Grunde, Ordnung und Friede in der freien Gemeinde zu erzielen und dauernd zu erhalten.

Ein anderer leitender Grundsatz ist: Wahrung der Unabhängigkeit der Gemeinde und Schutz derselben gegen Bevormundung. Nach dem stenografischen Landtagsberichte soll dieses Princip in der Schöpfung der Bezirksvertretungen verkörpert, diese sollen das Zwischenorgan zwischen der Landesvertretung resp. Landesauschuß und der Gemeindevertretung, ihre Aufgabe soll daher mehr eine die Gemeinde-Autonomie überwachende und schützende, als die einer Entscheidungs-Instanz sein.

Ob nun in dieser Richtung ein so starker, vielgliedriger und äußerst kostspieliger Organismus, wie die Bezirksvertretungen, ins Leben gerufen werden mußte, können wir füglich noch als offene Frage behandeln. Wenn wir den stenografischen Landtagsbericht hierüber aufmerksam lesen, so wäre die Schöpfung der Bezirksvertretungen eigentlich nur ein Ausfluß des Mißtrauens, eine Frucht der Sorge wegen bevormundender Einflußnahme der k. k. Behörden und selbst des Landesauschusses auf gewisse Ortsgemeinden. Ob diese Besorgniß vollkommen gegründet sei, lassen wir dahingestellt; ob man aber mit mehr Grund einem, in seinem Wirken bisher ungekannten Organe vertrauen, und nicht ebenso sehr und vielleicht noch mehr fürchten kann, daß der aufgestellte Schützer in die Rolle des Vormundes ver falle — die Gelegenheit hiezu wird verlockend genug sein — darüber soll uns erst die Erfahrung belehren.

Die sieben Bezirksvertretungen Schlesiens werden aus 210 Mitgliedern bestehen; zieht man nun in Betracht, daß die Gemeindevertretungen und die Landesvertretung schon einen großen Theil der hiezu bestimmten Persönlichkeiten in Anspruch nehmen, so wird die Wahl für die Bezirksvertretung keine so leichte, und jene Fälle werden nicht selten sein, wo sich die Stimmen auf eine und dieselbe Person vereinen und es wird von mancher Seite mehr als gewöhnliche Aufopferung dazu gehören, dem Vertrauensvotum in jeder Richtung zu genügen. Wir können weiter den Kostenpunct nicht übersehen, und bei den vorhandenen Gemeinde-, Landes- und Staatsabgaben wiegt dieser doppelt schwer. Außer den Zehr- und Reisegeldern werden Auslagen auf Instandsetzung und Miethe von Amtslocalitäten, auf Regie und Besoldung des Beamten- und Dienerpersonals nöthig werden, und diese Auslagen, sehr gering mit ungefähr 30.0000 fl. jährlich angeschlagen, repräsentiren eine

Umlage von 3 kr. auf jeden Gulden directer Steuer. Das Schlagwort der Zeit ist Erreichung einer möglichst billigen, einfachen und schnellen Verwaltung, möglich, daß wir uns täuschen, aber da mit können wir die Schöpfung der Bezirksvertretung nicht in Einklang bringen.

Wir gehen nun zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzes über und werden uns dort, wo dieses räthlich erscheint, einige erläuternde Bemerkungen erlauben.

II. Zum Kundmachungs-Gesetz, zur Gemeindeordnung und Gemeinde-Wahlordnung.

Art. I. In Schlesien besitzt bisher nur die Landeshauptstadt Troppau ein eigenes Gemeindestatut; auf Troppau hat daher das vorliegende Gesetz keine Anwendung. Sonst gilt dasselbe für ganz Schlesien. Nach Art. XXII des Gem.-Ges. vom 5. März 1862 und §. 43 der Gemeinde-Wahlordnung können jedoch bedeutendere Städte und bedeutende Curorte besondere Statute oder auch nur eigene Wahlordnungen im Wege der Landesgesetzgebung erhalten.

III. Zu den Einzelbestimmungen der Gemeindeordnung.

§§. 1—4. Die Vereinigung mehrerer derzeit selbstständiger Ortsgemeinden in Eine Gemeinde darf wider deren Willen nicht stattfinden und nur zur Erfüllung der Pflichten des übertragenen Wirkungskreises, kann eine Vereinigung zur gemeinsamen Geschäftsführung auch zwangsweise eintreten (§§. 83—85. Siehe Bemerkungen zu §. 83—85). Die Trennung derzeit vereinigter Gemeinden und deren Constituirung als selbstständige Gemeinden ist nur durch ein Landesgesetz möglich. Die Hauptbedingung der Trennung von derzeit vereinigten Gemeinden und deren Constituirung als selbstständige Ortsgemeinden ist die:

1. muß jede der zu trennenden Gemeinden allein im Stande sein, die Verpflichtungen des übertragenen Wirkungskreises zu erfüllen;
2. muß der Trennung eine vollständige Auseinandersetzung des gemeinschaftlichen Vermögens und Gutes und der gemeinschaftlichen Lasten vorhergehen.

Der hohe Landtag, welcher in derlei Fällen sein Votum abzugeben hat, und die h. Regierung oder der h. Landesauschuß, welche die bezügliche Vorlage für den h. Landtag vorzubereiten haben, müssen in die Lage kommen, über die Erfüllung der obigen Bedingungen im Klaren zu sein; es genügt daher ein einfaches Gesuch der Gemeinden keineswegs, sondern ein solches Gesuch muß zugleich den Nachweis enthalten, daß jene gesetzlichen Bedingungen erfüllt sind, es muß darthun, daß die begehrte Trennung wirklich im Wunsche der gesammten oder wenigstens der Mehrzahl der wahlberechtigten Gemeindeglieder liege. Nebst dem ausgesprochenen Willen der Letztern, wegen Trennung, werden daher im Allgemeinen folgende Behelfe als zweckdienlich erscheinen:

- a) Die Aeußerung der Hauptgemeinde über das Trennungsgesuch der bisher einverleibt gewesenen Gemeinde, denn auch die Hauptgemeinde hat ein Interesse an der Sache und wird nicht ungehört bleiben dürfen;
- b) die genaue Angabe und der Nachweis über das Vermögen der einzelnen bisher vereinten Gemeinden;
- c) der Nachweis, daß und auf welche Art die Auseinandersetzung des gemeinschaftlichen Vermögens und der gemeinschaftlichen Lasten bereits erfolgte;
- d) der Gemeindevoranschlag der bisher vereinten Gemeinden;
- e) die steuerämtlichen Ausweise über die in jeder der bisher vereinten Gemeinden vorgeschriebenen Steuern und die im letzten Jahre verbliebenen Steuerrückstände.

Man wird sich hier stets vor Augen halten müssen, daß jene Gemeinde, welche die Selbstständigkeit anstrebt, auch die Kraft besitzen muß, sich selbstständig zu erhalten, und die Pflichten einer selbstständigen Gemeinde zu erfüllen.

Nach der bisherigen Behandlungsmethode im h. Landtage sollen derlei Gesuche enthalten:

1. Den Namen der auszuscheidenden Gemeinde.
2. Bezeichnung ob dieselbe eine eigene Catastral- oder eine bloße Conscriptiionsgemeinde ist.
3. Angabe jener Gemeinde, mit welcher die ausscheidende Gemeinde seit 17. März 1849 vereint war.
4. Ob die ausscheidende Ortschaft für sich allein eine selbststän-

dige Gemeinde bilden, oder mit welcher Ortschaft sie vereint sein will.

5. Angabe der geographischen Lage der bisher vereinten Ortschaften zu einander, — Entfernung vom Amtssitze der Gemeindevertretung, — Verkehrs-Hindernisse u. dgl.
 6. Nachweis bezüglich der auszuscheidenden Ortschaft.
 - a) Ihrer Bevölkerung und Häuserzahl,
 - b) der Anzahl der Wahlberechtigten und Wählbaren,
 - c) des Sondervermögens,
 - d) der Jahresschuldigkeit an directer Steuer ohne Kriegszuschlag,
 - e) Höhe jener Steuerumlage in Procenten ausgedrückt, welche zur Bestreitung des ungedeckten Erfordernisses im Falle der Selbstständigkeit der Ortschaft, somit nach der Trennung sich herausstellt.
- Die Nachweise c und e werden durch das Inventar und den Jahresvoranschlag geliefert.
7. Angabe ob die auszuscheidende Ortschaft vor dem 17. März 1849 selbstständig war oder nicht, und ob dieselbe schon derzeit auch während der Vereinigung abgesonderte Gemeinberechnung führt. Die Daten 6. a, b, c, d und e sind auch bezüglich der jetzigen Stammgemeinde d. i. jener, nach welcher die Ortschaft den Namen führt, zu liefern.
 8. Sind mittelst Inventar das den vereinten Ortschaften gemeinschaftliche Vermögen, Gut und Lasten und weiter nachzuweisen, auf welche Art die Auseinandersetzung hierüber erfolgte.
 9. Nachzuweisen bezüglich der jetzigen vereinten Ortsgemeinde ist:
 - a) Deren Jahresschuldigkeit an directer Steuer ohne Kriegszuschlag,
 - b) die Höhe der Steuerumlage in Procenten ausgedrückt.
 10. Besondere Trennungsgründe sind hervorzuheben.
 11. Das Gesuch ist mit der Aeußerung des Höchstbesteuerten §. 16 und 74 und der Stammgemeinde (Gemeindevertretung) zu versehen.

Außerdem hat sich hierüber die k. k. polit. Behörde auszusprechen.

§. 5. Entfernt jeden Zweifel über die Einverleibung des Großgrundbesitzes (ehemalige Dominien) in die Ortsgemeinde, denn jede Liegenschaft ohne Unterschied (mit Ausnahme der kaiserl. Residenzen) muß zum Verbande einer Ortsgemeinde angehören.

Die Stellung des Großgrundbesitzes und Höchstbesteuerten in der Gemeinde wird im Theile II „Gemeindeleben“ Abschnitt IV ausführlich besprochen.

§. 6 und 8. Das Gemeindegesetz vom 4. März 1849 (§. 7) unterschied nur 2 Gattungen von Gemeindegliedern, nämlich Gemeindeangehörige und Gemeindeglieder, im Gegensatz zu den Fremden. Die neue Gemeindeordnung theilt hingegen die Gemeindeglieder zunächst in Gemeindeangehörige und Gemeindegemeinschaften. Letztere sind jene, welche im Gebiete der Gemeinde Haus- oder Grundbesitz haben oder von einem selbstständig betriebenen Gewerbe oder Erwerbe directe Steuern zahlen, ohne jedoch in der Gemeinde, wo dieses der Fall ist, heimatsberechtigt zu sein.

Sind derlei Realitätenbesitzer oder Gewerbetreibende zugleich in derselben Gemeinde heimatsberechtigt, dann gehören sie unter die Gemeinde-Angehörigen. Letztere können in Städten oder Märkten auch Bürger heißen; doch sind dieses nur jene, welche das Bürgerrecht durch Verleihung der Gemeinde bereits erhielten oder später erhalten, während nach dem Gemeindegesetze vom 4. März 1849 ohne Unterschied von Stadt-, Markt- oder Landgemeinden alle jene Gemeindeglieder waren, bei denen ganz ähnliche Verhältnisse obwalteten, wie nach der neuen Gemeindeordnung bei den Gemeindegemeinschaften. Nach letzterem Gesetze können daher, jedoch nur in Städten und Märkten 3 Gattungen von Gemeindegliedern vorkommen, nämlich: Gemeindeangehörige, Gemeindeglieder und Gemeindegemeinschaften. Hervorzuheben ist noch, daß nach der neuen Gemeindeordnung nur Stadt- und Marktgemeinden das Recht zur Verleihung des Ehrenbürgerrechtes haben.

§. 7. Die daselbst offen gelassene Regelung der Heimatsverhältnisse ist inzwischen durch das Heimatsgesetz vom 3. December 1863 (R. G. Bl. St. 43 Nr. 105) erfolgt.

§. 13 und 16. Die mit Virilstimme ausgestatteten Höchstbesteuerten sind in die Zahl der Ausschußmitglieder nicht einzurechnen. (§. 16, 4. Absatz). Niemand kann zwei Stimmen im Aus-

schuß haben und es gilt dieser Grundsatz auch bei den Stellvertretern der Virilberechtigten. (§. 16, letzter Absatz und §. 17, letzte Zeile).

Unter der directen Steuer, welche im §. 16 als Maßstab der Virilstimmen dient, sowie überhaupt im ganzen Gemeindegesetze ist, wenn von directer Steuer gesprochen wird, diese mit Ausschluß des Kriegszuschlages gemeint. Denn der Kriegszuschlag ist eine außerordentliche Steuer, ist vorübergehend, wird nur immer von Jahr zu Jahr bewilligt und kann daher nicht als feste Basis gelten.

Wohl zu beachten hiebei ist, daß nur jene Höchstbesteuerten auf das Virilstimmrecht Anspruch haben, welche 1. nach der Gemeindevahlordnung §. 1 in der Gemeinde wahlberechtigt sind und 2. den 6. Theil der gesammten in der Ortsgemeinde vorgeschriebenen directen Steuern entrichten; z. B. die Ortsgemeinde A besteht aus den beiden Katastralgemeinden A und B. Als directe Steuer (ohne Kriegszuschlag) sind vorgeschrieben in der Katastr.-Gemeinde A — 600 fl., in der Katastr.-Gemeinde B — 1200 fl., daher in der Ortsgemeinde 1800 fl. Ein Steuerträger in A zahlt 100 fl. oder einer in B 200 fl. Steuer, sonach jeder den 6. Theil der in seiner Katastr.-Gemeinde vorgeschriebenen Steuer. In diesem Falle hat keiner derselben Anspruch auf die Virilstimme, weil keine dieser Steuern den 6. Theil der gesammten Steuer der Ortsgemeinde — 300 fl. — erreicht, und nur jenen Steuerträgern würde die Virilstimme gebühren, welche in der Gemeinde A von 1800 fl. den 6. Theil, somit wenigstens 300 fl. zahlen.

Meist wird das Viril-Stimmrecht nicht persönlich, sondern durch Stellvertretung ausgeübt. Bezüglich der Stellvertreter schreibt der §. 16 Absatz 3 und 4 vor, daß sie österreichische Staatsbürger, eigenberechtigt und in der Gemeinde wählbar, daher in die Wählerliste der bezüglichen Gemeinde eingetragen sein müssen, ferner darf der Stellvertreter nicht schon für seine Person der Gemeindevvertretung angehören und kann nur Einen vertreten. Ist daher der Stellvertreter, in welcher Eigenschaft gewöhnlich Gutsbeamte fungiren, gewählter Ausschußmann, so hat er die Stimme nur für seine Person, nicht aber im Namen seines Guts herrn des Virilstimmberechtigten abzugeben. Oder nehmen wir an, wie es auch öfter vor-

kommt, der Wirlistimmberechtigte wäre nach §. 17 in den Ausschuss gewählt, und hätte diese Wahl auch angenommen. In diesem Falle gehören ihm nicht etwa 2 Stimmen, auch hat er keineswegs im Falle persönlicher Verhinderung einen bevollmächtigten Stellvertreter zu den Ausschusssitzungen abzusenden, sondern in diesem Falle tritt der in der Gemeinde gewählte Ausschuss-Ersatzmann ein (§. 21 und 22) und jener Stellvertreter genießt kein Stimmrecht, ist nicht befugt an der Ausschussberathung mitzuwirken und darf der Sitzung nur als Zuhörer beiwohnen.

§. 19, Punct 2. Das Recht, zur Ablehnung der Wahl in die Gemeindevertretung dürfte nach dieser Bestimmung auch den bei der Bezirksvertretung dauernd Bediensteten zukommen, weil, insoweit die Bezirksvertretung die Verwaltung gewisser öffentlicher Fonde, z. B. der Bezirksstraßenfonde u. und überhaupt der Bezirksfonde führt, die dabei Bediensteten ebenfalls öffentliche Fondsbeamte oder Diener sind.

§. 27. bestimmt den selbstständigen (natürlichen) Wirkungskreis der Gemeinde. Gesehlt wäre es jedoch zu glauben, daß die Gemeinde in allen diesen so wichtigen Zweigen ganz nach Willkür schalten und walten könnte, denn das Wirken der Gemeinden ist durch die, für den einen oder für den andern Zweig bestehenden Reichs- oder Landesgesetze begrenzt, und ebenso ist sich an die, mit Gesetzeskraft erlassenen Ministerial- oder sonstigen Regierungs-Verordnungen so lange zu halten, bis diese im Wege der constitutionellen Gesetzgebung aufgehoben sind. So z. B. ist das Schubwesen in Schlesien nur durch eine Statthaltereiverordnung geregelt, die Schubkosten werden aus dem vom Landesauschusse verwalteten Landesfonde vergütet; und dennoch hält sich der Landesauschuss an diese Verordnung und wird es so lange thun müssen, bis an Stelle dieser Verordnung ein Gesetz getreten ist.

In ähnlicher Lage wird sich die Gemeinde bei Handhabung der Markt- und Feuerpolizei an die bestehenden Markt- und Feuerlöschordnungen u. z. ohne Rücksicht darauf, daß diese noch aus dem absoluten Regime herkommen, so lange zu halten haben, bis selbe durch Reichs- oder Landesgesetze geändert oder aufgehoben werden.

Wo noch keine, das Wirken der Gemeinde speciell regelnde Gesetze bestehen, dort hat, bis zum Erlassen solcher Gesetze der betreffende, wenn auch im Principe dem Wirkungskreise der Gemeinde zugewiesene Zweig einstweilen in Schweben zu bleiben. Dies ist der Fall bezüglich der im Punct 10, §. 27 der Gemeinde vorbehaltenen Einflußnahme auf das Schulwesen und bezüglich des, im Punct 11 berührten Vergleichsversuches u. s. w. (Siehe §. 36).

Die zu Punct 3, 6, 7, 9, gehörigen Gesetze und Verordnungen, nämlich Straßenpolizeivorschriften, Dienstbotenordnung — Bauordnung, über Flurenpolizei, Meldungswesen und Handhabung der Polizeistunde für Gast-, Schank- und Kaffeehäuser sind im Theile III Gemeindeleben enthalten. Auch das Recht Musiklicenzen zu ertheilen, gehört nach §. 27, Punct 7 in den selbstständigen Wirkungskreis der Gemeinde. Die hierüber bestehenden Vorschriften dürften jedoch in Folge der Neugestaltung unserer staatlichen Verhältnisse bald eine Aenderung erfahren, weshalb wir den vollen Text nicht bringen, sondern uns darauf beschränken, die für die Praxis wesentlichsten Stellen hervorzuheben.

Verordnung des k. k. Landespräsidenten in Schlesien vom 20. Juli 1854 Z. 5817 enthalten im Landesregierungsblatte Abth. 2, Stf. 5, Z. 10 des J. 1854 wegen Abhaltung der Kirchenpatronats- und Kirchweihfeste, dann der Tanzmusiken überhaupt. Diese Verordnung greift im angebliehen Interesse der Moralität, des Wohlstandes des Landvolkes und der Sittenreinheit der Jugend auf die Gesetzgebung vom Jahre 1786 und 1787 zurück, sie verbietet an dem Tage des Kirchenpatrociniums oder dem Festtage jenes Heiligen, zu dessen Ehre die einzelne Kirche eingeweiht wurde, und an den zunächst darauf folgenden Werktagen, sowohl im Orte der Kirchenfeierlichkeit selbst, als auch in den nächst gelegenen Ortschaften jede Tanzmusik, untersagt den Krämern und andern Handels- und Gewerbsleuten den Verkauf ihrer Waaren, sowie den öffentlichen Getränkeverschleiß und Ausschank während der Zeit des vor- und nachmittägigen Gottesdienstes und jede Production der Seiltänzer, Gaukler und anderer ähnlichen Leute während dieser Tageszeit; sie republicirt das mit dem Gubernial-Circulare vom 25. October 1786 kundgemachte Hofkanzlei-Decret vom 12. October 1786, das Hofkanzlei-

Decret vom 30. August 1787 und den Gub.-Erlaß vom 13. September 1787, Z. 17.695, wornach schon seit jener Zeit alle Kirchweihfeste auf den dritten Sonntag im Monate October den sogenannten Kaiser-Kirchweihfesten hätten verlegt werden sollen, und die Spiele und Tänze in den Wirthshäusern an den Werktagen der üblichen alten Kirchweihfeste eingestellt worden sind, — da aber erwiesener maßen diesem Allerhöchsten Befehle nicht überall nachgekommen wird, so ordnet im Zwecke eines gesicherten Vollzugs der Erlaß des schles. Landespräsidenten einfach an, daß bei dem allgemeinen Kirchweihfeste nur an dem hiezu bestimmten dritten Sonntage des Monats October und dem nächstfolgenden Montage sohin höchstens auf diese zwei Tage eine Tanzbewilligung ertheilt werden darf, mit diesem Tage aber auch das Kirchweihfest ausnamlos als geschlossen anzusehen ist. — Bekanntlich sucht man noch immer vergebens nach den glänzenden Erfolgen dieses Theiles der Verordnung vom 20. Juli 1854 und man kann mit gutem Gewissen hierüber sagen: Was dem großen Kaiser Josef II. mit seiner Kirchweihverordnung so gänzlich mißlang, das gelang dem schlesischen Landespräsidenten — ebenfalls nicht.

Der zweite Theil dieser Verordnung betrifft die Abhaltung von öffentlichen Tanzmusiken jeder Art, sohin nicht ausschließlich jene am Patrociniumsfeste, beruft sich diesfalls auf die Gub.-Verordnungen vom 29. September 1826, Z. 27775 und 1. Juni 1827 Z. 17696 und bestimmt Folgendes:

- a) An Sonn- und Feiertagen darf jede öffentliche Tanzmusik in allen kleinern Orten und am Lande erst eine Stunde nach dem Nachmittags-Gottesdienste beginnen und muß um 10 Uhr Nachts geschlossen sein.
- b) Die Bewilligung zu Tanzmusiken ertheilen am Lande die Gemeindevorsteher gegen Entrichtung der vorgeschriebenen Gebühr für den Local-Armenfond.
- c) Die Gemeindevorsteher haben bei sonstiger Ahndung bei Ertheilung der Tanzmusik-Lizenzen mit Umsicht vorzugehen und die polizeilichen Rücksichten auf die Person des Musikgebers und die Tanzlocalitäten sich vor Augen zu halten.
- d) Tanzmusiken sind nur an kirchlich zulässigen Tagen und nicht zu oft zu gestatten; während der Schnitt- und Erntezeit aber sind sie allgemein verboten.

- e) Die Musiklicenz ist erst dann zu erfolgen, bis der zum Armenfond zu entrichtende Betrag erlegt ist.
- f) Die Strafe der Nichtbefolgung dieser Verordnung seitens der Gemeindevorsteher ist 1 bis 5 fl. Conv.-Münze (jezt 1 bis 5 fl. österr. Währ.).
- g) Weder Schulkinder noch Wiederholungsschüler dürfen bei Tanzmusiken erscheinen, und sind diese nicht einmal in Begleitung der Eltern oder anderer erwachsener Personen in die Tanzstube zuzulassen; selbst das Verweilen in der Nähe der Tanzlocalitäten ist der Schuljugend nicht gestattet. Dagegen handelnde Eltern und Wirthe sind mit 1 bis 5 fl. Conv.-Münze zu Gunsten des Local-Armensondes unnachsichtlich zu strafen.
- h) Bei Wallfahrtszügen sind die polizeilichen Vorschriften gehörig zu handhaben und ist auf gute Zucht und Sitten einzuwirken.

Die Gubernial-Verordnung vom 29. September 1826 Z. 27.775 erlassen im Grunde des Hofdecrets vom 24. August 1826 Z. 24.337 trägt den Titel:

Bestimmungen in Ansehung der verbotenen Lustbarkeiten, als: Bälle — Tanzmusiken und Schauspiele in der heiligen Zeit und andern Tagen des Jahres.

Sie bestimmt:

- a) Das sogenannte tempus sacratum vom Advent bis einschließig zum Feste der heiligen drei Könige und vom Anfange der Fasten bis zum ersten Sonntage nach Ostern ist zu halten.
- b) Weder Bälle noch Tanzmusiken haben an allen gebotenen Fasttagen als: Quatember, an den strengen Vigilien vor den höchsten Festtagen des Jahres und an Frei- und Samstagen stattzufinden; Bälle, Tanzmusiken, Theater wo immer, sind an den bisherigen Norma-Tagen, nämlich 22., 23., 24. und 25. Dezember, Aschermittwoch, vom Palmsonntag bis einschließig Ostersonntag, am Pfingstsonntag, Frohnleichnam, Maria Verkündigung und Maria Geburt nicht gestattet.
- c) Wegen Verschließung der Theater bei Hoftrauer bleibt es bei den bisherigen Vorschriften.
- d) In Absicht auf den Ort, die Zeit und Dauer der Lustbarkeiten wird verordnet:

1. Maskenbälle, Redouten dürfen in der Regel nur in der Residenz und den Provinzial-Hauptstädten und nur vom Tage nach den heiligen drei Königen bis einschließlich dem Faschings-Dienstage und nur ausnahmsweise mit besonderer Erlaubniß in einer oder der andern großen Stadt außer obiger Zeit stattfinden. Die Bewilligung ertheilt die k. k. Landesbehörde.
2. Tanzmusiken und Schauspiele sind untersagt vom 22. bis einschließlich 25. December, am Acher-mittwoch, vom Palmsonntag bis einschließlich Oster-sonntag, Pfingstsonntag, Frohnleichnam, Maria Verkündigung und Maria Geburt.
3. Tanzmusik, sowohl öffentliche als Privatbälle sind untersagt an den oben unter a bezeichneten Tagen und an allen kirchlichen Fast-, Freitagen und Samstagen des ganzen Jahres.
4. Tanzmusiken und Schauspiele dürfen nur eine Stunde nach beendetem Nachmittags-Gottesdienste beginnen, erstere dürfen an den Vorabenden der Freitage, der Fasttage und gebotenen Feiertage nicht über 12 Uhr Mitternacht dauern. Die Dauer außer diesen Tagen wird von der Behörde bestimmt und in dem Erlaubnißscheine ausgedrückt.

Die Gub.-Verordnung vom 1. Juni 1827, Z. 17696 gilt als Vollzugsvorschrift der Gub.-Verordnung vom 29. Sept. 1826, Z. 27775 und bestimmt:

§. 1. Zu Redouten, öffentlichen Bällen und Tanzmusiken ist die Bewilligung der Polizeibehörde erforderlich. Hausbälle in Städten sind vorläufig bei dieser Behörde zu melden.

§. 2. An Feiertagen, an welchen Tanzmusiken nicht verboten sind, dürfen solche erst eine Stunde nach dem Nachmittags-Gottesdienste anfangen und müssen in jedem Falle in den Provinz-Haupt- und Kreisstädten um 12 Uhr, in allen kleinern Orten und am Lande um 10 Uhr Nachts geschlossen sein. Die Dauer der Redouten und öffentlichen Bälle wird behördlich von Fall zu Fall bestimmt, jedoch müssen auch Redouten, öffentliche und Hausbälle am Vorabende eines Norma-, Fest- oder Fasttages um 12 Uhr Nachts geschlossen sein.

§. 3. Bei Bewilligung ist auf den Ort und den Unternehmer Rücksicht zu nehmen.

§. 4. Dagegen Handelnde sind straffällig.

§. 5. Für die Ordnung bei Tanzmusiken und Bällen sind die Unternehmer und Wirthe verantwortlich.

§. 6. Jene Gäste, die auf die Ermahnungen der Wirthe und Unternehmer nicht hören, sind strafbar.

§. 7. Ebenso die Spielleute, welche sich zu verbotener oder über die vorgeschriebene Zeit zu Tanzmusiken gebrauchen lassen.

§. 8. Die Strafe der Uebertretung oder Unterlassung dieser und der Gub.-Verordnung vom 29. Sept. 1826, Z. 27775 ist:

Hinsichtlich Redouten, öffentlicher und Hausbälle und Tanzmusiken:

- a) gegen Unternehmer öffentlicher Bälle und Wirthe das erste Mal 5–50 fl., das zweite Mal das doppelte der zuerst bemessenen Strafe, das dritte Mal persönliche Unfähigkeit fernere Bälle und Tanzmusiken zu halten oder zu unternehmen.
- b) bei Hausbällen gegen Unternehmer 10 bis 100 fl.
- c) Gegen Tanzgäste 2 bis 10 fl.
- d) Gegen Spielleute Arrest von 3 bis 24 Stunden, in Wiederholungsfällen bis 3 Tagen.

§. 9. Die Geldstrafen sind in C.M. in den Localarmenfond zu zahlen. (Derzeit nach der kais. Verordnung vom 1. August 1858 R.-G.-Bl. Nr. 115 in österr. Währ.)

§. 10 bis 16 bezeichnen die ausübenden Organe und betreffen das Verfahren. Letzteres hat summarisch zu sein und besteht lediglich in der Protocollirung des erhobenen Thatbestandes, welcher dem Beschuldigten wegen seiner Einwendungen vor 2 Zeugen vorzuhalten ist, — ferner in dem Erkenntnisse.

Die auf persönliche Ueberzeugung gegründete Anzeige der mit der Aufsicht betrauten Organe gilt als vollständiger Beweis.

Die höhere Behörde darf das Straferekenntniß bestätigen, mildern oder auf Losprechung des Beschuldigten abändern.

Gegen bestätigte oder gemilderte Straferekenntnisse ist die Berufung unzulässig.

Die Berufung oder das Gesuch um Abhilfe ist bei der ersten Instanz mündlich oder schriftlich binnen 3 Tagen einzubringen, widrigens aber abzuweisen.

Zu beachten ist, daß die Musik-Licenz vom Gemeindevorsteher im selbstständigen Wirkungskreise ausgestellt, dagegen aber das Strafrecht bei Uebertretungen nach §. 57 der Gemeindeordnung im übertragenen Wirkungskreise geübt wird. Dieses hat einen Unterschied im Instanzenzuge bei Beschwerden zur Folge, in welcher Beziehung auf den Abschnitt 2, Gemeindeleben II. Theil „Instanzenzug bei Beschwerden“ hingewiesen wird. Hinsichtlich der Taxen für die Bewilligungen zur Abhaltung von Bällen und Tanzmusiken normirt das Gubernial-Decret vom 20. Juli 1827 §. 23661.

Für jede derlei Bewilligung ist

- a) in den königl. Städten — Kreisstädten und Städten mit einer Volkszahl von 3000 Seelen 2 fl CM.
- b) in den übrigen Städten und Märkten 1. fl.
- c) endlich in Dörfern 30 kr. CM. zu entrichten.

Diese Taxe hat in das Local-Armeninstitut zu fließen und ist bei diesem zu verrechnen.

Zwischen öffentlichen und solchen Privatgesellschaften, an welchen man nur gegen einen bestimmten Preis oder gegen gemeinschaftliche Bestreitung der Kosten theilnehmen kann, sie mögen in einem Privat- oder in einem öffentlichen Hause abgehalten werden, ist kein Unterschied zu machen.

Inwiefern gymnastische Vorstellungen, Schauspiele u. dgl. mit Rücksicht auf Local und andere Verhältnisse mit angemessenen Beträgen zu belegen sind, dafür hat jene Behörde, welche die Bewilligung hiezu erteilt, zu sorgen.

Die Bewilligung zu Productionen jener Art, wovon die letzte Stelle der obigen Sub.-Verordnung spricht, z. B. an Schauspieler, Taschenspieler, Seiltänzer, englische Reiter, zu Menagerien, Panorama-Ausstellungen u. dgl. erteilt nicht der Gemeindevorsteher, sondern die k. k. polit. Behörde.

Die in obiger Verordnung in CM. festgesetzte Tanz Musik-Licenz-Taxe ist auf Grund der kais. Verordnung vom 8. Juli 1858

§. 9 R.-G.-Bl. Nr. 102 des J. 1858 im folgenden Ausmaße in österr. Währ. zu entrichten:

2 Gulden C.M. gleich	2 fl.	20 1/2	kr.	österr. Währ.
1 " " "	1 "	10 1/2	"	"
30 Kreuzer. " "	— "	55 1/2	"	"

Nebst dieser Taxe unterliegt nach Tarifpost 43 b) 2 des Stempelgesetzes das Gesuch um die Musik-Licenz ohne Unterschied ob der Zutritt zur Tanzmusik zahlbar oder unentgeltlich stattfindet, einer Stempelgebühr von 1 fl. österr. Währ. und wird die Bitte mündlich gestellt und darüber ein Protocoll aufgenommen, so ist das Protocoll mit 1 fl. Stempel zu versehen; wird aber kein Protocoll aufgenommen, so ist dieser Stempel der amtlichen Ausfertigung über das Gesuch oder dem Licenzscheine anzukleben. Der gleichen Stempelgebühr von 1 fl. unterliegen die Gesuche a) zur Ausstellung von Sehenswürdigkeiten, zu gymnastischen oder theatralischen Vorstellungen, Concerten u. dgl. gegen zahlbaren Zutritt, d. h. gegen ein im Vorhinein bestimmtes Entgelt (Eintrittspreis), bei Productionen im abgeschlossenen Raume u. z. ist diese Gebühr von Personen, welche zur Ausübung derartiger Erwerbsacte herumreisen, von jeder besondern örtlichen Bewilligung und von derlei Erwerbsacten, deren Ausübung von Fall zu Fall bei der Ortsbehörde nach Inhalt der Bewilligung angezeigt werden muß, von Fall zu Fall zu entrichten; findet dagegen die Production an einem Orte statt, wo Jedermann der Zutritt offen steht, ohne zur Zahlung verpflichtet zu sein, oder werden nur freiwillige Gaben, welche die Natur eines Almosens haben gesammelt, so ist bloß der einfache Eingabestempel von 50 kr. zu entrichten, der amtliche Bescheid aber (Licenzschein u. dgl.) ist stempelfrei. Finanzminist.-Erlässe vom 30. Juni 1867 Z. 21025 und vom 5. Jänner 1868 Z. 48667; b) Gesuche zur Offenhaltung der Gast-, Schank- und Kaffeehäuser über die gesetzliche Sperrstunde.

Die ad b) geltenden gesetzlichen Bestimmungen sind:

1. Erlaß des schlesischen Statthalters vom 27. November 1851, Z. 7064 (schles. Gesetzblatt Nr. 10, 1852).
2. Ministerial-Erlaß vom 3. April 1855 (R.-G.-Bl. Nr. 62, 1855 und schles. Landesreg.-Bl. Abth. I, Nr. 62, Seite 261, 1855)
3. Verordnung des schles. Landespräsidenten vom 14. Juli 1855, Z. 1413 (schles. Landesreg.-Bl. Abthl. 2, Nr. 9, 1855).

Wir verweisen diesfalls auf den Abschnitt 7 „Gemeindeleben III. Theil“ und geben hier nur die wesentlichsten Punkte dieser Verordnungen.

Polizeistunde in Troppau.

Im Sommer und Winter:

Für Branntweinschänken	10 Uhr Nachts
„ Wein- und Bierschänken	11 dto.
„ Caffeehäuser und Schanzimmer in Einkehrwirthshäusern	12 dto.

Polizeistunde für Orte außerhalb Troppau.

Für Gast-, Wirths-, Schank- und Caffeehäuser:

- a) im Sommer nämlich von Georgi bis Michaeli oder vom 24. April bis 28. September 11 Uhr Nachts
- b) im Winter von Michaeli bis Georgi 29. September bis 23. April 10 dto.

Ausnahmen von dieser allgemeinen Bestimmung bedürfen einer besondern Bewilligung und sind kund zu machen.

Die Taxen für die Bewilligung zum Offenhalten des Locals über die gesetzliche Polizeistunde sind, auf Grund der bei den Musiklicenzen oben citirten kais. Verordnung in österr. Währ. umgewandelt, folgende:

- a) In Troppau und Landstädten mit 3000 Seelen 30 kr. Conv.-Münze gleich 55 ½ kr. österr. Währ.
- b) in andern Städten und Märkten 20 kr. Conv.-Münze gleich 37 kr. österr. Währ.
- c) in Dörfern 10 kr. Conv.-Münze gleich 19 kr. österr. Währ.

Diese Taxe gilt für eine einzelne Nacht. Die Offenhaltungslizenz ist in der Regel bloß von Fall zu Fall für einzelne Nächte und nur bei besondern Verhältnissen für gewisse bestimmte Zeitabschnitte zu ertheilen.

Die Taxe fließt in das Orts-Armeninstitut — rücksichtlich nach der Ministerial-Verordnung vom 3. April 1855 in die Gemeindecassa für Armenzwecke. Uebertretungen bezüglich der Polizeistunde sind nach der kais. Verordnung vom 20. April 1854 zu behandeln. Diese Verordnung ist im Theile III, Gemeindeleben Abschnitt 4 aufgenommen, und dort auch das Verfahren besprochen.

Die Offenhaltungs-Licenz ertheilt der Gemeindevorsteher im selbstständigen, das Straferkenntniß fällt er im übertragenen Wirkungskreise und es gilt hier das bei den Musik-Lizenzen Gesagte.

§. 34 steht im Zusammenhange mit §. 27, 55 und 58. Der Gemeindeausschuß hat das Recht innerhalb der bestehenden Gesetze für den Umfang der Gemeinde gültige Polizeivorschriften zu erlassen, und gegen die Nichtbefolgung eine Strafe anzudrohen. Dieses Recht aber unter der gleichen Beschränkung hat auch der Gemeindevorsteher, jedoch dieser nur in dringenden Fällen. Die vom Ausschusse erlassene Polizeivorschrift darf aber nicht gegen bestehende Gesetze verstoßen, und es wäre sohin beispielsweise ein ganz ungiltiger Beschluß, wenn der Ausschuß beim Bestande der oben gegebenen Normen anordnen würde, daß für öffentliche Tanzmusiken keine Taxe zu entrichten kommt. Bezüglich der Verhängung von derlei Strafen gilt der §. 57.

§. 39. Der Wirkungskreis solcher Commissionen ist im Theile II Gemeindeleben, Abschnitt 3, besprochen.

§. 40. Hieraus folgt, daß in jeder Gemeinde jährlich wenigstens 4 Ausschußsitzungen gehalten werden müssen. Auch der Zeitpunkt derselben ist nicht in allen Fällen dem Belieben des Vorstehers anheimgestellt, er muß auch ohne Verlangen von ein Drittel der Ausschußmitglieder oder der Bezirksbehörde, der Bezirks- oder Landesvertretung im Falle des §. 65 zur Prüfung der Voranschläge und Rechnungen den Ausschuß in der daselbst angegebenen Zeit einberufen; denn so verlangt es das Gesetz.

§. 41. Zu der beschlußfähigen Anzahl der Ausschußmitglieder ist der Birilstimmberechtigte oder dessen Stellvertreter nicht mitzurechnen §. 16. Besteht daher z. B. der Ausschuß aus zwölf gewählten Mitgliedern, und sind deren nur sechs anwesend, so wäre ungeachtet der Anwesenheit des Birilstimmberechtigten als siebente Stimme der Ausschuß nicht beschlußfähig, sondern es müssen wenigstens sieben gewählte Ausschußmitglieder anwesend sein.

§. 43. Unter Verwandten bis zum 2. Grade sind zu verstehen: in aufsteigender Linie die Großeltern, in absteigender Linie die Enkel, in den Seitenlinien die Geschwister; ver-

schwägert mit dem Ehegatten bis zum 2. Grade sind die oben genannten Verwandten der Gattin. Dasselbe gilt bei §. 40 Gemeinde-Wahlordnung.

Der Begriff der Verwandtschaft und Schwägerschaft ist hier nach dem bürgerlichen Gesetze zu nehmen; an populäre Bezeichnungen, nach welchen der Begriff der Verwandt- und Schwägerschaft weiter ausgedehnt wird, ist sich nicht zu halten.

§. 47. Die Führung des Protocolls kann möglichst vereinfacht werden, darin anzugeben ist aber jedenfalls:

- a) Der Vorsitzende, weil nach §. 44 jede Sitzung, in welcher nicht der Gemeindevorsteher oder sein Stellvertreter den Vorsitz führte, ungiltig ist;
- b) die Zahl der anwesenden Ausschußmitglieder und die Bestätigung der Beschlußfähigkeit der Versammlung (§. 41);
- c) der Berathungsgegenstand, endlich
- d) das Ergebniß der Abstimmung, und bei Wahlen und Besetzungen (§. 45 letzter Absatz) auch die Bemerkung, daß die Abstimmung durch Abgabe von Stimmzetteln erfolgte.

Die Debatte braucht nur insoweit berührt zu werden, als angegeben wird, welche Ausschußmitglieder und in welcher Richtung selbe daran theilgenommen haben.

Ueberhaupt gelte hier als Grundsatz „die Constatirung der Giltigkeit eines Beschlusses.“

Ein Formular des Sitzungsprotocollles ist im II. Theile Gemeinde-Abschnitt I Seite 18 enthalten.

§. 56. Während die Geschäfte des selbstständigen Wirkungskreises zwischen dem Ausschusse als berathendes und beschließendes und dem Gemeindevorstande als verwaltendes und vollziehendes Organ getheilt sind, liegt die Besorgung der Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises dem Gemeindevorsteher allein ob; bei Verhängung von Strafen ist derselbe jedoch an die Mitwirkung zweier Gemeinderäthe gebunden. (§. 57.)

Im übertragenen Wirkungskreise ist deshalb der Gemeindevorsteher auch der Regierung verantwortlich. (§. 59.)

Das Verfahren in Strafsachen ist im Theile III Gemeindeleben Abschnitt 4 ausführlich behandelt und sind dort die bezüglichen Gesetze enthalten.

§. 57. Das Strafrecht in Uebertretungsfällen wird von dem Gemeindevorsteher in Gemeinschaft mit zwei Gemeinderäthen geübt.

Zu diesem Akte müssen daher drei Personen mitwirken, und das Gesetz bezeichnet ausdrücklich als solche Personen den Gemeindevorsteher und zwei Gemeinderäthe. Wie aber, wenn dieses Strafgerichts-Collegium nicht versammelt werden kann, wenn der Vorsteher oder ein oder der andere Gemeinderath, oder wenn alle diese Personen durch Krankheit oder auf andere Weise an der Ausübung obiger Functionen verhindert sind, was hat dann zu geschehen? Diese Frage ist schon öfter practisch geworden und wir wollen versuchen selbe zu beantworten.

Unumstößlich ist der Satz, daß wegen solchen Hindernissen die Strafrechtspflege niemals ruhen darf; die Strafe muß vielmehr in den meisten Fällen, um wirksam zu sein, den Schuldigen so schleunig als möglich treffen; das Gesetz duldet keinen Gerichtsstillstand; man kann daher nur den Ausweg darin suchen, daß die Hindernisse beseitigt werden.

Ist der Gemeindevorsteher geschäftlich verhindert, so hat denselben der erste Gemeinderath, und ist auch dieser verhindert der zweite Gemeinderath und in dessen und des ersten Gemeinderathes Verhinderung der dritte Gemeinderath u. s. f. zu vertreten (§. 18 G.=D.) für solche Fälle ist daher im Gesetze genügend vorgesehen.

Anders ist es in Fällen der Verhinderung der Gemeinderäthe; denn das Gesetz enthält eine ausdrückliche Bestimmung über die Wahl der Gemeinderath-Stellvertreter oder Ersazmänner nicht, es verbietet aber auch nicht, daß eine solche Stellvertretung, wo sie auf andere Art nicht erreicht werden kann, und durch die Umstände geboten ist, geschaffen werden könnte.

§. 14 sagt, daß der Gemeindevorstand aus dem Vorsteher und mindestens zwei Gemeinderäthen bestehen soll, er sagt aber auch, daß der Ausschuß nach Bedürfniß diese Zahl der Gemeinderäthe vermehren darf, nur darf diese Zahl den dritten Theil der Ausschußmitglieder nicht überschreiten. Die Anzahl der Ausschußmitglieder bestimmt der §. 13 G.=D.; sie beträgt wenigstens neun oder acht (je nachdem in den kleinsten Gemeinden drei oder zwei Wahlkörper gebildet werden), und bei größern Gemeinden 12, 18, 24, 30. Es können daher nach §. 14 gewählt werden :

Bei 9 Ausschußmitgliedern 3 Gemeinderäthe

" 12	"	4	"
" 18	"	6	"
" 24	"	8	"
" 30	"	10	"

In allen diesen Fällen liegt es daher in der Macht des Ausschusses, für Verhinderungsfälle durch Wahl einer entsprechenden Anzahl von Gemeinderäthen, vorzuzorgen, und hier werden Verlegenheiten in obiger Richtung dann nur selten vorkommen.

Es gibt jedoch auch Gemeinden, wo der Ausschuß nur aus acht Mitgliedern besteht, und daher nur zwei Gemeinderäthe gewählt werden durften und faktisch auch nur gewählt sind, und in solchen Gemeinden tritt die oben angeregte Frage am meisten zu Tage. Hier liegt das erste Auskunftsmittel darin, die Anzahl der Ausschußmitglieder von acht auf neun zu vermehren und dadurch die Möglichkeit der Wahl von drei Gemeinderäthen zu schaffen, und dieses kann nach §. 13 G.-O. in Verbindung mit §. 13 der Gemeindevahlordnung wieder dadurch geschehen, daß dort wo bisher nur zwei Wahlkörper bestanden, drei Wahlkörper gebildet werden, denn letztere Zahl ist ohnehin die Regel, und nur ausnahmsweise sollen zwei Wahlkörper bestehen; wo daher eine solche Ausnahme eintrat, gehe man einfach zur Regel zurück.

Sollten aber selbst diese Mittel nicht auslangen, dann bleibt wohl nichts anderes übrig, als daß der Ausschuß im Interesse der ununterbrochenen Ausübung des Strafrechtes von Fall zu Fall Gemeinderäthe ad hoc; nämlich zur Ausübung der Function in dem gegebenen Falle wähle; denn ist ein Gemeinderath verhindert seine Function zu üben, so ist er als Gemeinderath nicht vorhanden, er fehlt, und der Ausschuß kann diese Lücke ausfüllen nach Analogie des §. 14, 21, — freilich nur mit der Wirkung, daß, wenn der Verhinderungsgrund für den auf diese Art vertretenen Gemeinderath wegfällt, dieser wieder an seine Stelle tritt, und damit die Function des ad hoc gewählten Gemeinderathes entfällt. Wie aber, wird man vielleicht fragen, wenn der Ausschuß selbst nicht zusammentreten kann, nicht beschlußfähig und Gefahr am Verzuge ist, was dann? In solchen wohl nur seltensten Fällen bliebe der einzige Ausweg übrig, daß alle diese Hinderungs-

Umstände vorausgesetzt, ein oder der andere Ausschußmann von selbst in die gemeinderäthliche Function eintritt, und hiefür die nachträgliche Genehmigung des Ausschusses sich erwirkt, daher diesem genaue Rechenschaft über den Vorgang gibt.

§. 60. Wegen Führung des Inventars siehe Gemeindeleben II. Theil, Absch. I, Seite 21.

§. 61. Der Begriff von Gemeindevermögen und Gemeindegut ist aus §. 288 des allg. bürgerl. Gesetzbuches zu entnehmen. Hiernach sind jene Sachen, welche zum Gebrauche der Gemeindeglieder dienen: das Gemeindegut z. B. Straßen, Promenaden zc. und jene, deren Einkünfte zur Bestreitung der Gemeindeauslagen bestimmt sind: das Gemeindevermögen.

§. 64. Als Staatsrechnungsjahr gilt mit 1. Jänner 1865 angefangen das Sonnenjahr, nämlich vom 1. Jänner bis Ende December. Hiernach sind also auch die Gemeinderechnungen, Voranschläge zc. einzurichten. Hieraus folgt, daß die Voranschläge bis längstens Ende November jeden Jahres festgestellt und die Jahresrechnungen längstens bis Ende Februar jeden Jahres vom Gemeindevorsteher dem Ausschusse vorgelegt werden müssen.

§. 65, 80, 77, 60, 47. Wegen Verfassung und Behandlung der Gemeindevoranschläge gibt die Instruction des h. Landesauschusses vom 18. Juli 1865 Z. 1837 den besten Leitfaden, weshalb dieselbe am Schluß dieser Bemerkungen vollinhaltlich abgedruckt ist. Das Formular der Gemeinderechnung enthält der II. Theil Gemeindeleben Seite 20.

§. 66. Die Grundlage für alle, vom Gemeindevorsteher zu bestreitenden Auslagen bildet der Voranschlag. Ohne vorherige Schlußfassung und bei äußerst dringenden Fällen ohne nachträgliche Genehmigung des Ausschusses, darf der Vorsteher keine, im Voranschlage nicht schon vorhergesehene Auslage bestreiten, er darf in keiner Rubrik die bewilligte Ziffer überschreiten, daher der Voranschlag geradezu unentbehrlich und möglichst umfassend einzurichten ist.

§. 69. Hiernach ist die Vereinigung mehrerer Gemeinden insoweit erleichtert, als dieselbe nicht auch eine Vermengung des Vermögens nothwendig zur Folge haben muß, sondern diesfalls das besondere Uebereinkommen maßgebend ist.

Die richtige Textirung dieses Gesetzes scheint zu sein „Wenn zwei oder mehrere Ortsgemeinden oder zwei oder mehrere Ortsschaften mit Vorbehalt“ u. s. w., denn diese Bestimmungen gelten nicht bloß für Fälle der Vereinigung zweier selbstständiger Ortsgemeinden zu einer Ortsgemeinde, — welche Fälle in Schlesiens bisher gar nicht vorgekommen sind, — sondern auch für solche häufig bestehenden Verhältnisse, daß zwei oder mehrere nicht selbstständige Katastral- oder Conscriptiungsgemeinden eine vereinte selbstständige Ortsgemeinde bilden. Wie in solchen Fällen bei Verfassung der Gemeindevoranschläge vorzugehen ist, sagt die am Schluß dieser Bemerkungen abgedruckte Instruktion des h. Landesauschusses ganz deutlich.

§. 70. Jene Auslagen, welche lediglich das Interesse einzelner Grundbesitzer betreffen, sind nicht Gegenstand des Gemeinde-Präliminäres im Allgemeinen; dies schließt jedoch nicht aus, daß die Gemeinde, welche z. B. ebenfalls Grundbesitz hat, den aus gleichem Titel wie die anderen Grundbesitzer auf sie entfallenden Beitrag leistet, und letzterer Beitrag ist in einem solchen speciellen Falle allerdings Gegenstand des Gemeindehaushaltes. Die richtige Auffassung und Anwendung dieser Gesetzesbestimmung wird die Gemeindeauslagen wesentlich verringern.

Das Verfahren bezüglich der Concurrenz zu Wasserbauten regelt die mit Gub-Circular vom 24. November 1830 Z. 41.050 kundgemachte a. h. Entschliekung vom 30. October 1830, welche am Schluß dieses Abschnittes abgedruckt ist.

§. 74. Ist wichtig für die Beitragsleistung der Höchstbesteuerten zu den Gemeindeumlagen. Derselbe enthält eine Begünstigung jener, welche an directer Steuer mehr als den sechsten Theil der directen Steuern der ganzen Gemeinde entrichten. Diese Begünstigung trifft daher nicht alle Jene, welche nach §. 16 Virilstimme haben, weil letztere auch allen Gemeindegliedern zukommt, welche nur den sechsten Theil der gesammten, in der Gemeinde vorgeschriebenen directen Steuer zahlen, während bei Anspruch auf die Begünstigung nach §. 74 die directe Steuer über den sechsten Theil betragen muß. Bei indirecten Steuern besteht keine derlei Ausnahme.

Ein Beispiel dürfte hier am Platze sein: Steuer und Beitrag stehen im gleichen Verhältnisse, und zahlt jemand

z. B. den achten Theil der gesammten directen Steuer der ganzen Gemeinde, so trifft ihn auch der achte Theil der auf diese Steuer aufgetheilten Umlage. Dies als Grundsatz, und nun einen speciellen Fall im Sinne des §. 74.

Die gesammte, directe Steuer einer Gemeinde (die directe Steuer des Höchstbesteuerten eingerechnet) beträgt z. B. . . . 3600 fl.

Hievon zahlt z. B. A 900 "

Letzterer fällt daher unter die Begünstigung des §. 74, denn der sechste Theil von 3600 fl. sind nur 600 fl. Steuer, und da A 900 fl. entrichtet, zahlt er mehr als den sechsten Theil. Der durch Umlage auf obige Steuer einzubringende Betrag wäre z. B. 120 "

In einem solchen Falle hat nun nach dem Gesetze der mit 900 fl. besteuerte A von dieser Umlage zunächst den sechsten Theil d. i. 20 fl. allein zu zahlen, (dieser Beitrag entspricht nämlich vollkommen einem Steuerbetrage von 600 fl.) Es bleiben daher noch umzulegen 100 "

Zu diesem Reste concurrirt nun A nicht mehr ganz mit seinem, den sechsten Theil der Gesamtsteuer übersteigenden Antheile, nämlich mit 300 "

sondern nur mit zwei Drittel-Theilen dieser letzteren Steuer, somit nur mit 200 "

es hat daher die Auftheilung der noch einzubringenden Umlage von 100 fl. auf folgende Art zu geschehen.

Ohne A zahlt die übrige Gemeinde an directer Steuer 3600 "

weniger 900 "

somit 2700 fl.

Diese Steuer ist noch mit keiner Umlage getroffen und concurrirt daher ganz. A concurrirt noch mit . . . 200 "

so daß die Steuer, auf welche obige 100 fl. umzulegen sind 2900 "

beträgt.

Hiernach entfallen auf Einen Steuergulden: die umzuliegenden 100 "

getheilt durch obige 2900 "

ist gleich $\frac{1}{29}$ "

oder $100:29 = 3\frac{1}{2}$ fr. ungefähr. Es trägt daher A

noch zweihundertmal $3\frac{1}{2}$ fr.

oder $\frac{1}{2} \times 200 = 700$ fr. oder . . . 7 fl.

und die übrige Gemeinde trägt zweitausend siebenhun-

dertmal $3\frac{1}{2}$ fr. oder $\frac{1}{2} \times 2700 = 9450$ fr. oder . . . 94.50 fr.

Dieses macht zusammen . . . 101.50 fr.

fomit etwas über die Umlage von 100 fl.; indessen wer-

den derlei Fälle wegen sonst unberechenbaren Bruchthei-

len öfter auch in der Praxis vorkommen. Im Ganzen

zahlt daher A zur Umlage wie Eingangs entziffert . . . 20 fl.

und zufolge letzter Concurrenz ungefähr 7 "

sohin 27 fl. — fr.

die übrige Gemeinde zahlt ungefähr 94 fl. 50 fr.

Alles dieses beträgt 121 fl. 50 fr.

es ist sonach die Gesamtumlage von 120 fl. — fr.

gedeckt.

(Nach dem prov. Gemeindegesetze vom Jahre 1849, welches eine derlei Ausnahme bezüglich der Höchstbesteuerten nicht kannte, hätte A, da er nach obigem Beispiele von der Gesamtsteuer per 3600 fl. den vierten Theil, nämlich 900 fl. entrichtet, auch den vierten Theil der Gesamtumlage pr. 120 fl. nämlich 30 fl. tragen müssen.)

§. 75 und 71 bis 80. Während das prov. Gemeindegesetz vom Jahre 1849, §. 79 bei allen 10% der directen und 15% der indirecten Steuer übersteigenden Umlagen die Einberufung der Wahlberechtigten (Urwähler), behufs Erlangung der Zustimmung derselben ohne Rücksicht auf den Zweck der Umlage forderte und hiebei nur im Allgemeinen das Einverständnis der Majorität der Wahlberechtigten ohne Rücksicht auf deren Steuer verlangte, schreibt die neue Gemeindeordnung im §. 75 die Einberufung der Wahlberechtigten (Urwähler) nur dann vor, wenn Steuerzuschläge u. z. ohne Rücksicht auf deren Höhe (sie mögen nur 10 Procent der directen Steuer oder 15 Procent der indirecten Steuer oder auch weniger oder mehr betragen) und überhaupt die Gemeindeumlagen zu dem Zwecke eingehoben werden wollen, um damit neue Erwerbungen und Unternehmungen, welche zunächst die Vermehrung der Gemeindeeinkünfte oder des Gemeindevermögens oder Gemeindegutes bezwecken, vorzunehmen, oder aber welche zur Tilgung und Verzinsung eines behufs

solcher Erwerbungen oder Unternehmungen aufzunehmenden Darlehens bestimmt sind.

Zur Gültigkeit der Beschlüsse des Gemeindeausschusses in einem solchen Falle genügt aber nicht die Zustimmung der bloßen Mehrzahl der Wahlberechtigten, sondern es müssen sich von letztern wenigstens $\frac{3}{4}$ Theile dafür erklären, und diese $\frac{3}{4}$ Theile müssen zudem solche Wahlberechtigte sein, welche zusammen mindestens $\frac{3}{4}$ Theile der gesammten in der Gemeinde vorgeschriebenen directen Steuer entrichten.

Bei Steuerzuschlägen und sonstigen Umlagen, welche nicht obigen Zweck verfolgen, sondern z. B. nur die Deckung der gewöhnlichen Gemeindebedürfnisse im Auge haben, ist daher ohne Rücksicht auf deren Höhe, die Einberufung und Zustimmung der Wahlberechtigten nicht erforderlich. Daraus folgt aber nicht, daß der Gemeindeausschuß derlei Zuschläge ohneweiters beschließen und erheben darf, denn nach §. 77 reicht das Recht der Gemeinde zur Einhebung von Zuschlägen nur bis 10% der directen und 15% der Verzehrungs- d. i. indirecten Steuern (wie im prov. Gemeinde-Gesetze des Jahres 1849); höhere Zuschläge u. z. über 10 bis 30% der directen und über 15 bis 35% der Verzehrungssteuer bedürfen der Bewilligung der Landesvertretung und noch höhere Zuschläge über 30% der directen oder 35% der Verzehrungssteuer können nur kraft eines Landesgesetzes stattfinden. Bei Umlagen auf die Verzehrungssteuer ist aber wohl zu merken, daß davon bloß der Verbrauch im Gemeindegebiete, niemals aber auch die Erzeugung (Production) und der Handelsverkehr von derlei, der Verzehrungssteuer unterliegenden Artikeln getroffen werden darf (§. 76). Nach der neuen Gemeindeordnung ist somit auch dem Landtage (§. 77) das Recht zur Bewilligung von Gemeinde-Steuerzuschlägen oder der hiernach zu berechnenden Gemeindedienste (§. 78) eingeräumt, was nach dem provisorischen Gemeindegesetze des Jahres 1849 §. 79 nicht der Fall war. Nach der vom schles. Landtage in der zweiten Session 40. Sitzung am 23. März 1863 erteilten Instruction wurde der schles. Landesausschuß zur Ertheilung dieser Bewilligungen und ebenso zur Ertheilung der Bewilligung zur Veräußerung von Gemeindevermögen oder Gemeindegut (§. 89) ermächtigt. Es tritt somit gegenüber des Gemeindegesetzes des Jahres 1849 eine

wesentliche Erleichterung und Vereinfachung ein. (Den weiteren Wirkungskreis der Landesvertretung in Sachen des Gemeindehaushaltes normirt (§. 89). Die Vorlage der betreffenden Beschlüsse zur Erwirkung der nicht in der Kompetenz der Gemeinde liegenden Umlagen, ist zugleich mit den diesfalls eingebrachten Erinnerungen der allfälligen Beschwerdeführer zu instruiren und es ist zu constatiren, daß und in welcher Art der Gemeindebeschuß öffentlich kundgemacht wurde (§. 80). Ueberhaupt sind die Gesuche der Gemeinden, wo es sich um Erwirkung von Zuschlägen oder Umlagen handelt, im allgemeinen mit folgenden Belegen auszurüsten:

- a) mit dem legal angefertigten Gemeindeausschuß-Sitzungsprotocolle (§. 47);
- b) mit dem steuerämtlichen Nachweise über die gesammte in der Gemeinde vorgeschriebene jährliche directe oder Verzehrungssteuer;
- c) mit dem gesetzlich festgestellten Voranschlage und der demselben zu Grunde liegenden Jahresrechnung (§. 65);
- d) mit dem Nachweise, daß die Einkünfte des Gemeindevermögens zur Deckung der Erfordernisse nicht hinreichen (§. 67, 68, 69, 71);
- e) im Falle des §. 75 mit dem Abstimmungs-Protocolle der Urwähler (Wahlberechtigten) unter Angabe der für jeden, der letzteren vorgeschriebenen Steuer und zum Beweise, daß $\frac{3}{4}$ Theile der Urwähler zustimmten, mit dem Verzeichnisse sämtlicher Wahlberechtigten und ihrer Steuer (Wählerlisten §. 12 und 17 Gemeindevahl-Ordnung);
- f) im Falle des §. 78 mit dem Ausweise über die, nach Geldwerth abgeschätzten Dienste und deren Verhältniß zur Steuer (siehe Bemerkung zu §. 81 c);
- g) mit dem Nachweise über die öffentliche Kundmachung dieser Beschlüsse unter Beigabe der dagegen gemachten Beschwerden (§. 80).

Damit will jedoch nicht gesagt sein, daß in allen Fällen alle diese Behelfe nöthig wären; manchmal werden mehr, manchmal weniger erforderlich sein, je nach Beschaffenheit des Gegenstandes. Als Grundsatz ist sich diesfalls vor Augen zu halten,

daß die höhere Behörde, welche nicht in täglicher unmittelbarer Berührung mit der Gemeinde steht, mit der Vorlage der bezüglichen Gesuche in die Lage versetzt werden soll, unter Erkennung des vollkommen gesetzlichen Vorganges der Gemeinde über die Nothwendigkeit des Geschäftes und den Vortheil desselben mit gewissenhafter Beruhigung absprechen zu können. Sonst siehe nachstehende Instruction des h. Landesauschusses.

§. 81. Das Gesetz unterscheidet bei der zwangsweisen Eintreibung von Gemeindegeldleistungen zwischen

- a) Steuerzuschlägen §. 71 Punct 1, §. 72 bis 77;
- b) andern Geldleistungen §. 71, Punct 3 und §. 79, und
- c) Naturaldiensten für Gemeindegewerke §. 71, Punct 2 und §. 78.

Die Zuschläge ad a werden gleich den Steuern eingetrieben und es gelten hiefür die zur Eintreibung der landesfürstlichen Steuern bestehenden Vorschriften. Die Execution steht der k. k. politischen Behörde zu, an welche sich daher der Gemeindevorsteher unter Bezeichnung der Rückständler und jenes Betrages, welcher bei jedem derselben rückständig ist, zu wenden hat. Zugleich hat aber auch der Gemeindevorstand nachzuweisen, daß die Leistung, welche er erequirt haben will, gesetzlich ist, daher bei Zuschlägen bis 10 Percent der directen und 15 Percent der Verzehrungssteuer auf einen gültig gefakten Gemeindegewerkebeschuß sich stütze und bei höhern Zuschlägen die im §. 77 vorgeschriebene Bewilligung der Landesvertretung rücksichtlich eines Landesgesetzes erwirkt wurde. Fehlen diese Kennzeichen der Gesetzlichkeit, dann wird und darf keine Behörde die Execution vornehmen.

b) Zu dieser Art Geldleistungen gehören alle, welche nicht Steuerzuschläge sind, z. B. Gebühr für Verleihung des Heimatsrechtes §. 10, Zuschläge auf den Wohnungszins §. 71, Punct 3 und §. 79 u. dgl. Auch diese Leistungen müssen um erequirbar zu sein, die Kennzeichen der Gesetzlichkeit haben, daher sich entweder auf ein diese Abgabe normirendes allgemeines oder besonderes Gesetz oder auf einen gültigen d. h. gesetzlich gefakten, und wo dieses das Gesetz vorschreibt, von der höhern Behörde genehmigten Gemeindegewerkebeschuß stützen.

Die Execution in diesen Fällen steht dem Gemeindevorsteher zu und er ist berechtigt diesfalls zur Mobilarexecution (Pfändung,

Schätzung und Feilbietung der beweglichen Sachen) nach der für Steuerrückstände geltenden Norm zu schreiten.

- c) Dienste für Gemeindegzwecke hat im Weigerungsfalle der Gemeindevorsteher durch andere Personen vornehmen zu lassen, diese zu bezahlen und die diesfalls aufgelaufenen Kosten auf dieselbe Art wie ad b von dem Verpflichteten einzutreiben. Solche Naturaldienste werden gewöhnlich für Straßenzwecke, für verschiedene Bauten, Wachen zur Verhinderung der Kinderpest u. dgl. und zwar öfter nach einer jahrelangen Uebung gefordert, ohne daß bei der Vertheilung der §. 78 der Gemeindeordnung berücksichtigt wird. Nach letzterer Gesetzesbestimmung sind solche Dienste in Geld abzuschätzen und nach Maßgabe der directen Steuern aufzuthellen. Diese Steuer ist daher die Grundlage der Repartition, und eben deshalb dürfen auch solche Dienste weder auf Grund eines andern Maßstabes noch in beliebiger Anzahl von der Gemeinde gefordert werden, sondern es ist in allen Fällen, wo der Werth dieser Dienste in Geld und im Verhältnisse zur directen Steuer berechnet, als Zuschlag zu dieser 10 Procent übersteigt, auch für solche Dienste wie für Zuschläge zur directen Steuer über 10 Procent die im §. 77 vorgeschriebene höhere Bewilligung einzuholen. B. B. Die in einer Gemeinde vorgeschriebene directe Steuer ohne Kriegszuschlag beträgt 800 fl. und es soll eine Gemeindeftraße gebaut werden, wozu 40 Zugtage und 100 Handtage nöthig sind. Der Localpreis eines Zugtages ist 2 fl., eines Handtages 40 kr. Diese Arbeiten sollen nun als Naturaldienste durch die Ansassen geschehen.

Nach obigem Preise geben

die 40 Zugtage einen Geldwerth von 80 fl.

„ 100 Handtage „ „ „ 40 „

Zusammen . . 120 fl.

Wird dieser Geldwerth auf die directe Steuer von 800 fl. umgelegt, so entfällt auf einen Steuergulden 15 kr. oder 15 Procent; es wäre daher eine solche Umlage, insoweit sie 10 Procent übersteigt nach §. 77 an die Bewilligung der Landesvertretung gebunden, und ohne diese die Auftheilung gesetzlich gar nicht zulässig.

Die Auftheilung wird auf folgende Art durchzuführen sein.

Gesamttsteuer der Gemeinde wie angenommen 800 fl.

Anfasse	Steuer		Zuschlag mit 15 Percent		Hat daher zu leisten		Anmerkung
	fl.	fr.	fl.	fr.	Zugtage	Handtage	
A.	50	.	7	50	.	18 ³ / ₄	Angenommen B. wollte gar keine und C. nur 11 ¹ / ₄ Tage Arbeit leisten, so hätte B. 18 fl. und C. 4 fl. 50 fr. zu zahlen, und es wären dafür diese Arbeiten durch andere gegen obige Vergütung vornehmen zu lassen.
B.	120	.	18	.	9	.	
C.	60	.	9	.	.	22 ¹ / ₂	
D.	80	.	12	.	6	.	
E.	20	.	3	.	.	7 ¹ / ₂	
F.	100	.	15	.	7	2 ¹ / ₂	
G.	90	.	13	50	6	3 ³ / ₄	
H.	70	.	10	50	4	6 ¹ / ₄	
I.	40	.	6	.	.	15	
K.	110	.	16	50	8	1 ¹ / ₄	
L.	30	.	4	50	.	11 ¹ / ₄	
M.	30	.	4	50	.	11 ¹ / ₄	
Summa	800	.	120	.	40	100	

§. 82. Die Kirchen-, Pfarrbau-, Schulbau- und Straßenbau-Concurrenzgesetze sind in diesem Theile und die Abänderungen zu den erstern zwei Gesetzen im Theile II. Gemeindeleben enthalten.

§. 83, 84, 85, 2, 69.

Es gibt mehrere Gattungen der Vereinigung der Gemeinden.

- I. Vollständige Vereinigung zwei oder mehrerer Ortsgemeinden zu Einer Ortsgemeinde, so daß die einzelnen Ortsgemeinden ihre Selbstständigkeit aufgeben, die einzelnen Gemeindevertretungen aufhören, und die vereinten Gemeinden nur Eine Gemeindevertretung haben (§. 2).

Die Bedingungen einer solchen Vereinigung oder besser Verschmelzung der Gemeinden sind:

- a) Müssen die zu vereinenden Gemeinden demselben politischen Bezirke angehören.
- b) Der ausgesprochene Wille der Gemeinden für die Vereinigung, denn dieselbe darf gegen den Willen der Gemeinden nicht stattfinden (§. 2. Absatz 2). Dieser Wille der Gemeinden ist durch Beschluß der Gemeindevertretung jeder der zu vereinenden Ortsgemeinden auszusprechen. Eine Abstimmung der einzelnen Gemeindeglieder oder der Wahlberechtigten in dieser Frage ist nicht nothwendig, denn das Organ, womit die ganze Gemeinde ihren Wunsch kundgibt, ist der Gemeindeauschuß; wohl aber ist der Beschluß des Gemeindeauschusses in ausgebreitetster Art in der Gemeinde mit dem Beisatze kund zu machen, daß es jedem Gemeindegliede frei steht, innerhalb 14 Tagen, vom Tage der Kundmachung des Beschlusses gerechnet, die Erinnerung oder Beschwerde dagegen bei dem Gemeindevorstande einzubringen. Kommen keine Erinnerungen oder Beschwerden vor, so ist der Nachweis geliefert, daß die ganze Gemeinde mit dem Beschlusse des Gemeindeauschusses einverstanden ist.
- c) Haben die zu vereinenden Gemeinden ein Uebereinkommen über den künftigen Besitz und Genuß ihres Eigenthums, ihrer Anstalten und Fonde zu treffen. Das Uebereinkommen kann derart sein, daß bezüglich des ganzen Vermögens und aller Anstalten oder einzelner Vermögenstheile und Anstalten Gemeinschaft eintritt, so daß die Einkünfte der künftig vereinten

Ortsgemeinde zu Gute kommen, dagegen aber auch alle Auslagen gemeinsam bestritten werden, oder aber es kann sich jede Gemeinde ihr bisheriges Sondervermögen, Anstalten und Fonde vorbehalten. Im letztern Falle tritt die Bestimmung des §. 69 ein und hat zur Folge, daß dann die Sonder-Einkünfte auch nur jeder der einzelnen Gemeinden zu Gute kommen. Dieser Vorbehalt wird nach §. 69 stets vorausgesetzt, wenn kein Uebereinkommen in anderer Richtung zu Stande gekommen ist, und eben weil das Gesetz diesen Vorbehalt annimmt, so ergibt sich, daß der Mangel eines solchen Uebereinkommens die Bewilligung zur Vereinigung der Gemeinden keineswegs unzulässig macht, kurz ein solches Uebereinkommen ist an und für sich keine unerläßliche Bedingung der Vereinigung, diese kann auch ohne selbes geschehen, jenen Fall ausgenommen, wo eine oder die andere Gemeinde ein solches Uebereinkommen oder einzelne Punkte selbst zur Bedingung der Vereinigung machen würde. Z. B. die Ortsgemeinden A und B wollen sich vereinigen. A hätte einen Gemeindegeld. Nun verlangt B, daß dieser Wald bei der Vereinigung als gemeinschaftliches Vermögen bestimmt werde, und erklärt, daß nur unter dieser Bedingung in die Vereinigung eingewilligt werde, wogegen A sich den Wald als Sondervermögen vorbehalten will; in diesem Falle macht B seinen Willen zur Vereinigung von der Gemeinsamkeit des Waldes abhängig, und diesen Punct ausdrücklich zur Bedingung, daher in einem solchen Falle die Vereinigung nicht bewilligt werden darf.

Hätten aber A und B ihren Willen zur Vereinigung erklärt, ohne Bedingungen zu stellen, oder hätten beide erklärt, daß jede derselben den Besitz und Genuß ihres Eigenthums, ihrer Anstalten und Fonde sich vorbehalte, so würde der Bewilligung zur Vereinigung aus diesem Titel nichts im Wege stehen. Sehr zweckmäßig ist es aber und beugt allen Streitigkeiten für die Zukunft vor, daß dem Acte der Vereinigung ein klar präcificirtes schriftliches Uebereinkommen zwischen den einzelnen Gemeinden mit Zugrundelegung der Gemeinde-Inventarien vorangehe und darin Eigenthum, Anstalten und Fonde, welche künftig gemeinschaftlich sein oder der einen oder der andern

Gemeinde als Sonder-Eigenthum vorbehalten bleiben sollen, genau mit allen Merkmalen beschrieben werden.

Derartige Uebereinkommen geschehen durch Beschlüsse der Gemeindeausschüsse der zu vereinigenden Gemeinden, und es ist bei solchen Beschlüssen derselbe Vorgang wie ad b einzuhalten.

d) Die Vereinigung darf wenn die Bedingungen ad a, b und c erfüllt sind, nur mit Bewilligung der Bezirksvertretung derzeit des Landesauschusses geschehen, und diese ist wieder davon abhängig, daß die k. k. politische Landesstelle aus öffentlichen Rücksichten gegen die Vereinigung keine Einwendung erhebt. Diese Bewilligung wird in Form der Genehmigung der Gemeindebeschlüsse ad b und c ausgesprochen, daher die Gemeindevorstände diese Beschlüsse mittels Einsendung der Sitzungsprotocolle §. 47 und mit Anschluß der dagegen erhobenen Erinnerungen oder Beschwerden der Gemeindeglieder der Bezirksvertretung (Landesauschuß) vorzulegen haben. Diese Vorlage geschieht entweder unmittelbar, wo dann die Bezirksvertretung (Landesauschuß) vor Fällung der Entscheidung den Act an die k. k. politische Landesstelle zu leiten hat, oder mittelbar durch das k. k. Bezirksamt, welches den Act an die k. k. Landesstelle vorlegt; diese fügt ihr Votum bei und übergibt sodann den Act der Bezirksvertretung (Landesauschuß) zur entscheidenden Schlußfassung.

II. Freiwillige Vereinigung der Gemeinden zur gemeinschaftlichen Geschäftsführung §. 83.

Bevor wir zu den Bedingungen einer solchen Vereinigung übergehen, müssen wir zuerst über den Begriff „gemeinschaftliche Geschäftsführung“ klar werden. Der stenographische Bericht des schles. Landtages gibt hierüber keine Belehrung, denn die §§. 83 und 84 der schles. Gemeindeordnung wurden vom Landtage en bloc d. i. ohne Debatte und erklärenden Bemerkungen des Berichterstatters angenommen; auch die Praxis läßt uns hier im Stiche, denn in Schlesien ist seit Bestand der Gemeindeordnung ein solcher Fall nicht vorgekommen, wir sind daher in der Sache auf uns selbst beschränkt. In der gewöhnlichen Bedeutung des Wortes ist ein Geschäftsführer derjenige, welcher die Geschäfte eines andern auf Grund mehr oder weniger beschränkter Vollmacht besorgt, nie-

mals aber dabei ganz unbeschränkt, wie bei Besorgung eigener Geschäfte vorgehen kann. Ein solcher Geschäftsführer kann von Einem, er kann aber auch von Mehreren gemeinsam als gemeinschaftlicher Geschäftsführer bestellt sein. In dieser Bedeutung haben Fabriken, Gewerbs-Etablissements und ähnliche Anstalten insbesondere auch zur Besorgung auswärtiger Geschäfte, Anknüpfung von Handelsverbindungen u. dgl. ihre Geschäftsführer. In der Gemeinde ist, wenn nicht für besondere Geschäftszweige ein anderes Organ ausdrücklich bestellt ist z. B. bei Stiftungen u. dgl. der Gemeindevorstand der Geschäftsführer. Der Gemeindevorstand verwaltet und vollzieht, aber ein Beschlußrecht steht demselben nicht zu; er ist vielmehr an die Beschlüsse des Gemeindeausschusses gebunden, und hat diese auszuführen.

Dieses Beschlußrecht ist ein unveräußerliches Recht des Gemeindeausschusses, er darf dasselbe nicht an andere Organe übertragen; dieses Recht bildet das Wesen einer selbstständigen Gemeinde, und ein Aufgeben desselben ist gleichbedeutend mit dem Aufgeben der Selbstständigkeit der Gemeinde. Hieraus folgt, daß eine Vereinigung von Gemeinden zur gemeinschaftlichen Geschäftsführung niemals den Sinn haben kann, daß auch die Functionen des Gemeindeausschusses einer und der andern der auf solche Art vereinten Gemeinden aufhören, sondern es berührt diese Vereinigung nur den Wirkungskreis der Gemeindevorstände und nur die Verwaltung und der Vollzug wird gemeinschaftlich, woraus sich ergibt, daß die nach §. 83 und 84 bestellte gemeinschaftliche Geschäftsführung nur als gemeinsam verwaltendes und vollziehendes niemals aber auch als beschließendes Organ zu fungiren hat. Der gemeinschaftliche Geschäftsführer tritt sonach zu den Ausschüssen der vereinigten Gemeinden in eine ähnliche Stellung, wie sie dem Gemeindevorstande jeder einzelnen Gemeinde gegenüber seiner Ausschüsse zukommt, und es ist daher der gemeinschaftliche Geschäftsführer ein gemeinschaftlich verwaltendes und vollziehendes Organ.

Die Bedingungen I. a und b gelten auch hier, nur ad b mit der Ausnahme, daß im übertragenen Wirkungskreise eine solche Vereinigung auch gegen den Willen der Gemeinden geschehen kann §. 84. Diese Art der Vereinigung bezieht sich entweder

auf den ganzen selbstständigen oder den ganzen übertragenen Wirkungskreis, oder aber auf mehrere Zweige des selbstständigen oder mehrere Zweige des übertragenen Wirkungskreises allein, oder auch auf Zweige des selbstständigen vereint mit Zweigen des übertragenen Wirkungskreises und hat die Folge, daß dabei die einzelnen Gemeinden ihre Selbstständigkeit nicht verlieren und jede derselben die eigene Gemeindevertretung behält; nur die Geschäftsführung bei den betreffenden Theilen des Wirkungskreises wird gemeinschaftlich. Deshalb läßt sich auch der Fall nicht denken, daß eine derlei gemeinschaftliche Geschäftsführung sich auf alle Zweige des selbstständigen mit allen Zweigen des übertragenen Wirkungskreises vereint ausdehnen lassen könnte, denn man müßte sich sonst fragen, was dann da noch mehrere Gemeindevertretungen zu thun hätten. Eine solche Vereinigung wäre eine vollständige und gehörte in die Kategorie I.

Eine zwangsweise Vereinigung auch nur zur gemeinschaftlichen Geschäftsführung in Gegenständen des selbstständigen Wirkungskreises ist gesetzlich unzulässig, hier also ist der Wille der Gemeinden einzig und allein maßgebend.

Die weitere Bedingung einer freiwilligen Vereinigung der Gemeinden zur gemeinschaftlichen Geschäftsführung sowohl im selbstständigen als auch im übertragenen Wirkungskreise §. 83 ist, daß die Gemeinden auch über die Art und Weise, wie, durch wen, auf wessen Kosten die gemeinschaftliche Geschäftsführung besorgt werden soll, welchen Beitrag jede Gemeinde hiezu leisten und auf welche Art die Auslagen aufgebracht und verrechnet werden sollen, dann welcher Einfluß einer und der andern Gemeinde hierüber gewahrt werden soll, ein bündiges Uebereinkommen treffen, und darin die Gegenstände und die Zeitdauer der Gemeinsamkeit genau ausdrücken. Dieses Uebereinkommen bedarf der Genehmigung der k. k. polit. Landesstelle nach vorheriger Einvernehmung der Bezirksvertretung (des Landesauschusses). Es tritt daher diesfalls der zu I. d bezeichnete umgekehrte Vorgang ein, denn ad I. d erteilt die Bewilligung die Bezirksvertretung (Landesauschuß), nachdem sie früher die k. k. polit. Landesstelle gehört hat, während ad II. das Entscheidungsrecht in der Hand der k. k. polit. Landesstelle ruht. Die Vorlage der bezüglichen Beschlüsse der Gemeindevertretungen geschieht in derselben Form wie I. d, nur auf umgekehrtem Wege.

III. Zwangsweise Vereinigung der Gemeinden zur gemeinschaftlichen Geschäftsführung im übertragenen Wirkungskreise (§. 84).

Diese Art von Vereinigung erstreckt sich entweder auf den ganzen oder einzelne Theile des übertragenen Wirkungskreises und geschieht mittels Landesgesetz, nämlich eines von dem Kaiser bestätigten (sanctionirten) Beschlusses des Landtages. Es kommt dabei auf den Willen der Gemeinden nicht an, dieselben sind blos über den Punct der Kosten und die Art und Weise der gemeinschaftlichen Geschäftsführung zu befragen, aber es steht ihnen diesfalls kein entscheidender Ausspruch zu; denn werden die Gemeinden hierüber nicht einig, so gilt bezüglich der Kosten die Entscheidung des Bezirksausschusses (Landesausschusses) und bezüglich der Art und Weise der sonstigen Einrichtung das Landesgesetz. Eine solche zwangsweise Vereinigung ist aber doch an gesetzliche Bedingungen gebunden u. z.:

- a) Müssen die zu vereinenden Gemeinden demselben politischen Bezirke angehören.
- b) Muß erwiesen sein, daß die Gemeinden die Mittel zur Erfüllung ihrer diesfälligen Verpflichtungen nicht besitzen, daher entweder einzeln die Kosten hiezu nicht aufbringen können, oder solche Personen an der Spitze ihrer Vertretung nicht haben, welchen diese Geschäfte anvertraut bleiben können.
- c) Darf die Vereinigung nicht auf immer, sondern nur auf so lange Zeitdauer geschehen, als die Mittel ad b fehlen.

IV. Freiwillige Vereinigung von Ortsgemeinden für einzelne Zwecke ihres Wirkungskreises zu gemeinsamen Anstalten.

Auf diese Gattung von Vereinigung hat §. 85 Bezug. Der Vereinigungsact selbst bedarf keiner höhern Genehmigung und es genügen die übereinstimmenden Beschlüsse der Vertretungen der diesfalls zu vereinenden Gemeinden; diese haben auch die Organe für die Verwaltung der gemeinschaftlichen Anstalten zu bestellen, und nur in dieser Nebenfrage, wenn die Gemeinden selbst bezüglich der Bestellung des Verwaltungsorgans sich nicht einigen können ist die Entscheidung des Bezirksausschusses (Landesausschusses) maßgebend. Kann aber in der Hauptfrage nämlich ob und wie

die Vereinigung zu einer gemeinsamen Anstalt geschehen soll, zwischen den beteiligten Gemeinden keine Uebereinstimmung erzielt werden, dann hat die Vereinigung einfach zu unterbleiben, denn das Gesetz enthält keine Bestimmung, daß in diesem Falle ein höheres Organ zu entscheiden hätte.

§. 85 lautet: Wenn Gemeinden zu gemeinsamen Anstalten vereinigt sind oder in Zukunft sich vereinigen Damit will gesagt sein, daß eine solche Vereinigung schon aus der Zeit der Wirksamkeit des prov. Gemeindegesetzes vom 17. März 1849 sohin schon vor Wirksamkeit der neuen Gemeindeordnung bereits bestanden hat, oder erst während der Wirksamkeit der neuen Gemeindeordnung eintreten soll. Auch im erstern Falle räumt die neue Gemeindeordnung den auf Grund derselben gewählten Gemeindevertretungen das Recht ein, ein neues Organ für die Verwaltung solcher Anstalten zu bestellen oder aber die Beibehaltung des bereits vorgefundenen Organs zu bestätigen. Bezüglich der Verwaltung solcher gemeinsamen Anstalten gelten nach Absatz 3 des §. 85 die Vorschriften der Gemeindeordnung §. 30, 31, 32, 54. Hieraus und insbesondere aus §. 54 folgt, daß durch die Bestellung eines besondern Verwaltungsorgans für die gemeinsame Anstalt, die unmittelbare Verwaltung derselben dem Gemeindevorsteher entzogen wird, demselben jedoch wie dem Ausschusse das Leitungs- und Aufsichtsrecht und das Recht zu den im §. 30 bezeichneten Amtshandlungen gewahrt bleibt. Die Auflösung dieser Gemeinsamkeit geschieht im Falle, wenn dieselbe durch übereinstimmende Beschlüsse der Gemeindevertretungen zu Stande gekommen ist, auf dieselbe Art; liegt aber im Falle der Nichtübereinstimmung wegen Bestellung des Verwaltungsorgans ein Beschluß des Bezirksausschusses (Landesausschusses) vor, so ist zur Auflösung ebenfalls ein solcher Beschluß erforderlich. Wir sagen im Titel IV freiwillige Vereinigung von Ortsgemeinden, und meinen damit daß §. 85 nur diese und nicht eine zwangsweise Vereinigung im Auge hat, denn dieser §. sagt, wenn Gemeinden sich vereinigen, — und dieses setzt den freien Willen voraus, sonst müßte es im §. 85 heißen, wenn Gemeinden sich vereinigen oder vereinigt werden. Eine solche Textirung gebraucht aber §. 85 nicht und daraus folgt, daß für zwangsweise Vereinigungen nicht §. 85 sondern §. 84

maßgebend ist. Daß weiter §. 85 sich zunächst nur auf Ortsgemeinden bezieht, ist aus den Bemerkungen zu V zu ersehen.

Die Anwendung einer solchen Gemeinsamkeit auf Straßen und Bauobjecte bestimmt der §. 15 des Straßenbau-Concurrenz-Gesetzes vom 19. November 1863.

V. Freiwillige Vereinigung von einzelnen zu Einer Ortsgemeinde gehörigen Ortschaften zu gemeinsamen Anstalten. Dieser Fall ist im Gesetze nicht genau vorgesehen, denn der §. 85 setzt, wie bei IV bemerkt, entweder den Bestand der Vereinigung vor Eintritt der Wirksamkeit der neuen Gemeindeordnung voraus, oder er hat den Fall im Auge, daß eine solche Vereinigung erst nach Wirksamkeit dieser Gemeindeordnung eintritt; immer aber bildet der §. 85 nur eine ergänzende Bestimmung zu §. 83 und bezieht sich somit gleich dem letztern §. nur auf Fälle, wo zwei oder mehrere Ortsgemeinden, daher nicht bloße Theile Einer Ortsgemeinde zur gemeinschaftlichen Geschäftsführung im Allgemeinen oder für einzelne Zweige ihres Wirkungskreises sich vereinigen u. z. freiwillig vereinigen. Daß diese Auslegung richtig ist, geht theils aus dem innigen Zusammenhange der §§. 83 bis 85 mit §. 2, welcher ausdrücklich nur von Ortsgemeinden spricht, noch deutlicher aber aus der Textirung dieser drei §§. 83 bis 85 hervor, denn alle drei sagen, daß die Gemeinden Theile ihres Wirkungskreises aufgeben rücksichtlich aufgeben müssen. Ein solcher Wirkungskreis kommt aber gesetzlich nur den selbstständigen Ortsgemeinden zu, — sie üben ihn durch ihre Gemeindevertretung, — nicht aber den Einzelnen zu Einer Ortsgemeinde vereinten Ortschaften, denn diese haben einzeln hiefür gar kein gesetzliches Organ; das Gesetz kennt bezüglich derselben nur Eine gemeinschaftliche Vertretung, und wenn ihnen auch nach §. 69 ihr Sondervermögen vorbehalten ist, so gehört doch die Verwaltung desselben in den Wirkungskreis der Ortsgemeindevertretung des Gemeindeausschusses; dieser hat hierüber zu beschließen, die Sonder-Voranschläge für die einzelnen Ortschaften festzustellen, die Rechnungen zu prüfen und zu erledigen; und nur darin zieht das Gesetz §. 69 dem Gemeindeausschusse bestimmte Schranken, daß bei Ermanglung eines andern Uebereinkommens die Einkünfte des Sondervermögens ausschließlich nur zum Vortheile der betreffenden Theilgemeinde verwendet werden

dürfen. Wenn also die einzelnen Ortschaften einer Ortsgemeinde keinen Wirkungskreis haben, so können sie auch diesen weder ganz noch theilweise aufgeben, und sohin ist der Satz klar gemacht, daß die §§. 83 bis 85 ausdrücklich auf die Ortsgemeinden Bezug haben. Es können aber doch practisch Fälle vorkommen, wo auch einzelne zu einer und derselben Ortsgemeinde vereinten Ortschaften eine Gemeinsamkeit bezüglich einzelner Anstalten anstreben. Z. B. Von den zu einer Ortsgemeinde vereinten Ortschaften A B und C hat A bisher eine Schule oder eine Straße auf eigene Rechnung und ohne Concurrenz mit B und C erhalten. Von dieser Schule oder Straße zieht aber auch die Ortschaft B Nutzen, und die Gemeindeglieder von A und B einigen sich die Auslagen hiefür nun gemeinschaftlich zu tragen ohne Concurrenz mit C. C aber ist gegen eine solche Gemeinschaft und der Gemeindeausschuß ebenfalls. Oder ein anderer Fall: A hat ein Sondervermögen und Sondereinkünfte aus einem bestimmten Objecte, und will B aber ohne C an diesem Antheil nehmen lassen. B ist einverstanden, C und der Gemeindeausschuß aber nicht. Frage, gibt es hier gar kein gesetzliches Mittel diese Gemeinsamkeit ungeachtet der Einsprache von C und des entgegenstehenden Beschlusses des Gemeindeausschusses durchzusetzen. Wir glauben es gibt ein solches Mittel und dasselbe liegt einfach in der analogen Anwendung des §. 85 auf obige zwei und ähnliche Fälle. (Siehe §. 15 des Straßenbau-Conc.-Gesetzes vom 19. November 1863).

Die Gemeinsamkeit kann wieder aufgehoben werden:

ad I. Durch ein Landesgesetz §. 3.

ad II. Mittels Bewilligung der k. k. polit. Landesstelle im Einvernehmen mit der Bezirksvertretung (Landesausschuß, weil nur die k. k. Landesstelle das Recht hat, die eigene Entscheidung aufzuheben.

ad III. Durch ein Landesgesetz, weil ein Gesetz nur wieder durch ein Gesetz aufgehoben werden kann; den Fall ausgenommen, wo dieses specielle Landesgesetz selbst eine andere Auflösungsart normirt hätte.

ad IV. Wie schon dort angegeben.

ad V. Wie bei IV.

§. 89. Die Genehmigung der Beschlüsse der Gemeinden in solchen Fällen gehört in die Competenz des Landesausschusses.

Fälle von Vertheilung der Jahresüberschüsse unter die Gemeindeglieder sind bisher nicht vorgekommen und dürften wohl auch, da nur wenige Gemeinden in der glücklichen Lage sein werden, ihre Auslagen durch die eigenen Einkünfte zu decken, auch nicht sobald eintreten. In den meisten Gemeinden werden Steuerzuschläge und mitunter in ziemlicher Höhe aufgetheilt; das Gemeindevermögen ist in der Regel nicht sehr groß und da behebt sich die Vertheilung der Ueberschüsse von selbst. Häufiger kommen die Gemeinden in die Lage, Theile ihres Stammvermögens zu veräußern, zu verkaufen, zu vertauschen, für andere Zwecke zu widmen u. dgl., oder Darlehen aufzunehmen. Bei Veräußerung von Grundstücken handelt es sich gewöhnlich um zweierlei, nämlich um die Bewilligung zur Abtrennung und um jene zur Veräußerung. Erstere ertheilt die k. k. polit. Behörde (Bezirksamt) und soweit es sich um Ordnungsherstellung im stabilen Kataster handelt, kommt die Amtshandlung den k. k. Finanzbehörden zu.

Die Bewilligung zur Veräußerung gibt der Landesausschuß in Form der Genehmigung der Gemeindebeschlüsse. Gesuche der Gemeinden in dieser Richtung sind zu belegen:

- a) Mit dem Protocolle jener Sitzung des Gemeindeausschusses, in welcher dieser die Veräußerung beschlossen hat.

Dieser Beschluß muß zuvor rechtskräftig geworden sein, er ist daher in der Gemeinde kundzumachen und die 14tägige Refursfrist abzuwarten.

Allfällige Erinnerungen oder Beschwerden sind anzuschließen.

- b) Mit dem Nachweise, daß das zu veräußernde Object der Gemeinde gehört und von ihr versteuert wird, mittels Grundbuchsauszug, Gemeinde-Inventar, Katastralauszug u. dgl. Ein förmlicher Beweis des Eigenthums wird nicht gefordert, weil der Beschluß des Landesausschusses, mag er nun zustimmend oder ablehnend lauten, das Eigenthumsrecht niemals alteriren kann.
- c) Mit dem Nachweise über den Werth des zu veräußernden Objectes und des Nutzens, den dasselbe der Gemeinde abwirft mittels Katastralauszug, Schätzung, Pachtvertrag u. dgl.
- d) Nachweis oder wenigstens Angabe des Erlöses, welchen die

Gemeinde aus der Veräußerung zugesichert erhielt oder hofft, mittels Entwurf des Kaufvertrages, der Lizitationsbedingungen u. dgl.

- e) Angabe des Zweckes, für welchen der Erlös oder überhaupt das Object verwendet werden soll, daher insbesondere bei unentgeltlichen Eigenthumsabtretungen Vorlage des Entwurfs der Widmungsurkunde.
- f) Angabe der Vortheile, welche der Gemeinde aus der Veräußerung erwachsen.

Nach Genehmigung des Veräußerungsactes ist die Urkunde hierüber, Kaufvertrag — Schenkung u. dgl. auszustellen und nach §. 52 der Gemeindeordnung Absatz 1 und 2 zu unterschreiben. Gewöhnlich werden sodann diese Urkunden dem Landesausschusse zur Beisezung seiner Bestätigung vorgelegt.

Gesuche um Bewilligung zur Aufnahme von Darlehen sollen enthalten:

- a) Das Protocoll über jene Sitzung des Gemeindeausschusses in welcher die Aufnahme des Darlehens beschlossen worden ist. Was über die Rechtskraft des Beschlusses bei der Veräußerung des Stammvermögens voran unter a) bemerkt wurde, gilt auch hier.
- b) Angabe der Darlehenssumme, und zur Beurtheilung ob diese mit Zurechnung der bestehenden Schulden der Gemeinde die Jahreseinkünfte derselben aus dem eigenen Vermögen §. 62 übersteigt, den Nachweis über diese Einkünfte und den Passivstand der Gemeinde mittels Vorlage des Inventars und des nach §. 65 geprüften und festgestellten Jahresvoranschlags und der nach §. 65 erledigten Gemeinberechnung, z. B. eine Gemeinde will ein Darlehen von 500 fl. aufnehmen; das Jahres-Einkommen aus dem Gemeindevermögen ist 600 fl., Schulden hat die Gemeinde nicht, — in einem solchen Falle ist die Aufnahme des Darlehens an keine höhere Genehmigung gebunden. Hätte aber dieselbe Gemeinde 200 fl. Schulden, so würde das Darlehen mit Zurechnung dieser Schulden 700 fl. betragen, sohin das Jahreseinkommen übersteigen, daher in diesem Falle die

Aufnahme des Darlehens nur mit Genehmigung der Landesvertretung (Landesausschuß) geschehen darf.

- c) Nachweis des Zweckes, zu welchem das Darlehen aufgenommen wird, der Haftung für dasselbe mittels Hypothek oder der Gemeinde als solcher, der Art der Verzinsung und Tilgung desselben.

Soll die Verzinsung und Tilgung durch Zuschläge auf die Steuer geschehen, so liegt in der Bewilligung zur Aufnahme des Darlehens nicht auch schon jene zur Ausschreibung und Einhebung der Zuschläge, sondern es ist dabei wie bei Zuschlägen überhaupt nach den Bestimmungen des 5. Hauptstückes der Gemeindeordnung und in dem besondern Falle, wenn die Aufnahme des Darlehens für die im §. 75 Gemeindeordnung bezeichneten Erwerbungen und Unternehmungen geschieht, speciell nach §. 75 Gemeindeordnung vorzugehen.

Gewöhnlich werden Darlehen aus öffentlichen Fonds (Contributionsfond, schlesischer Unterstützungsfond — Landes- und Domesticalfond u. dgl.) begehrt. Bei solchen Darlehen ist der Vorgang der einfachste, daß der Gemeindevorstand den Entwurf der Schuldenkunde vorbereitet, selben dem Gemeindeausschusse, und wenn dieser hierüber beschlossen und die Schuldenkunde in allen Bestandtheilen angenommen hat, diese mit Bericht unter Beigabe des Sitzungsprotocolls und der oben ad a. b. c. bezeichneten Nachweise dem Landesausschusse vorlegt. Zur Erleichterung der Gemeinden folgt ein solcher Entwurf:

Revers.

Womit die Gemeinde N. N. durch ihre gefertigte Vertretung bestätigt, daß derselben aus dem Fonde ein Darlehen von . . . Gulden österr. Währ. gegeben wurde.

Die Gemeinde bescheiniget hiemit den richtigen Empfang dieser Darlehenssumme und verpflichtet sich, das Darlehen mit Procent jährlich zu verzinsen und dasselbe in . . . Jahres-Raten, jede mit . . . Gulden und zwar: die erste Rate mit . . . Gulden am 1869

..... 1870

an den genannten Fond zurückzahlen.

Indem die Gemeinde erklärt, daß sie als solche die Haftung sowohl für das Darlehenscapital, als auch für dessen pünktliche Verzinsung und Rückzahlung übernimmt, unterwirft sie sich zugleich freiwillig zur allfällig nöthigen zwangsweisen Eintreibung des Capitals und der Zinsen den zur Eintreibung von Steuer rückständen bestehenden Executions-Vorschriften.

..... am 1868.



N. N.,
Gemeindevorsteher.

N. N.,
Gemeinderath.

Daß der Gemeindeauschuß in N. N. in seiner Sitzung am
..... März 1868 die Aufnahme dieses Darlehens beschlossen
und der hohe Landesauschuß dasselbe mit Beschluß vom
1868, Z. genehmigt hat, wird hiemit bestätigt.

..... am 1868.

N. N.,
Auschußmann.

N. N.,
Auschußmann.

§. 87. Hiernach fallen nur die Mitglieder des Gemeinde Vorstandes u. z. in Sachen des selbstständigen Wirkungskreises (Vorsteher und Gemeinderäthe), nicht aber die übrigen Auschußmitglieder unter die Disciplinargewalt des Bezirksauschusses und der Landesstelle, und nur wegen Verletzungen im selbstständigen Wirkungskreise können auch gegen den Willen der Gemeinde die Mitglieder des Vorstandes ihres Amtes entsetzt werden.

Bezüglich des übertragenen Wirkungskreises steht der Gemeindevorsteher allein unter der Disciplinargewalt der polit. Bezirksbehörde (§. 95).



§. 90 bis 93. Wegen des Instanzenzuges bei Beschwerden und des Aufsichts- und Entscheidungsrechtes der Staatsverwaltung siehe Abschnitt II, Gemeindeleben II. Theil.

§. 91. Die Vorlage der Gemeindebeschlüsse an die k. k. Bezirksbehörde hat hiernach nur über Verlangen derselben von Fall zu Fall zu geschehen, es ist daher die Gemeinde nicht gehalten, jeden ihrer Beschlüsse so zu fagen amtlich zur Kenntniß der k. k. Behörden zu bringen.

Vom schles. Landesausschusse.

Nr. 1837.

An alle Gemeindevorstände in Schlesien.

Der Landesausschuß hat die Erfahrung gemacht, daß die Gesuche der Gemeinden um Bewilligung von Gemeindezuschlägen, welche 10 Procent der directen Steuern übersteigen, theils sehr verspätet bei dem Landesausschusse einlangen, theils aber auch mit sehr wenigen Ausnahmen nicht mit den für die hierortige Amtshandlung unentbehrlichen Belegen versehen sind, was zur Folge hat, daß derlei Eingaben zur entsprechenden Aufklärung, Nachweisung und Bervollständigung zurückgestellt werden müssen, wodurch der Landesausschuß wider Willen in die Lage gesetzt wird, erst nach mannigfaltigem zeitraubendem Schriften-Wechsel über derlei Eingaben absprechen zu können, und sohin die im §. 77 der Gemeindeordnung vom 15. November 1863 vorgeschriebene Bewilligung zur Einhebung solcher Steuerzuschläge erst zu einer Zeit erfolgen kann, wo das betreffende Verwaltungsjahr bereits theilweise abgelaufen ist.

Ein solcher Zustand ist mit den Anforderungen an einen geregelten Gemeindehaushalt nicht verträglich, und im Interesse des letzteren, sowie zur gegenseitigen Erleichterung und Beschleunigung der in diesem Gegenstande sowohl den Gemeinden als auch der Landesvertretung durch das Gesetz vorgezeichneten Amtshandlungen sieht sich der Landesausschuß zur nachstehenden Aufforderung an sämtliche Gemeindevorstände Schlesiens in der Erwartung veranlaßt, daß dieselbe bei den Gemeinden in vorkommenden Fällen die entsprechende Beachtung finden werde.

I. Bestimmung des Zeitpunctes, bis zu welchem die Eingaben der Gemeinden wegen Bewilligung von Steuerzuschlägen bei dem Landesauschusse einlangen sollen.

II. Bezeichnung jener Behelfe, mit welchen derlei Eingaben zu verfahren sind.

Zu I.

Nach §. 65 der Gemeinde-Ordnung sind die Gemeindevoranschläge längstens einen Monat vor Eintritt des betreffenden Verwaltungsjahres vom Gemeindeauschuß festzustellen und da nach §. 64 das Verwaltungsjahr der Gemeinde mit jenem des Staates zusammenfällt, als Staatsverwaltungsjahr aber seit 1. Jänner 1865 das Sonnenjahr, nämlich das gewöhnliche Kalenderjahr vom 1. Jänner bis letzten December gilt, so hat auch bei der Gemeinde seit 1. Jänner 1865 das Sonnenjahr als Verwaltungsjahr zu gelten.

Hiernach müssen die Voranschläge für jedes nächste Jahr immer schon längstens bis letzten November des Vorjahres seitens des Gemeindeauschusses festgestellt sein, und rechnet man hiezu jene 14tägige Frist, welche im §. 80 der Gemeindeordnung zur Einbringung von Beschwerden gegen den öffentlich kundgemachten Beschluß des Gemeindeauschusses wegen Gemeindeumlagen normirt ist, so gilt als die gesetzlich längste Frist, binnen welcher derlei Acte dem Landesauschusse zur Genehmigung vorzulegen sind, die zweite Hälfte des Monats December vor Eintritt jenes Jahres, für welches die Voranschläge und die beschlossenen Gemeindeumlagen gelten sollen. Offenbar ist aber dieses schon die längste Frist und sowie es schon in einzelnen Fällen schwer würde, daß bei derlei erst in obiger Frist einlangenden Vorlagen, die Erledigungen des Landesauschusses noch vor Eintritt des Verwaltungsjahres den Gemeinden zukommen können, so wäre dieses geradezu eine Sache der Unmöglichkeit, wenn alle oder doch die meisten Gemeinden ihre Vorlagen bis zu obigem Termine verzögern würden.

Es erscheint daher im Interesse eines geregelten Gemeindehaushaltes höchst wünschenswerth, daß die Gemeindevertretungen früher u. z. so zeitlich als thunlich, an die Anfertigung der Voranschläge und Feststellung der hiernach nöthigen Steuerumlagen

gehen. Das Gesetz ist dem in keiner Beziehung entgegen und sehr trüftige Gründe sprechen dafür.

Das meiste hierbei wird von dem Eifer der Gemeindevorsteher abhängen, denn diese haben nach Absatz 1 des §. 65 der Gemeindeordnung die Voranschläge zu verfassen, selbe sodann nach Absatz 3 dieses §. 14 Tage öffentlich zur Einsicht der Gemeindeglieder aufzulegen, die von letzteren eingebrachten Erinnerungen entgegenzunehmen, und letztere sodann sammt den Voranschlägen dem Gemeindeausschusse zur Prüfung und Feststellung der Voranschläge vorzulegen. Ohne diese dem Gemeindevorsteher obliegenden Vorarbeiten ist der Gemeindeausschuß gar nicht in der Lage, seine Amtshandlung vorzunehmen, daher es zunächst Sache der Gemeindevorsteher ist, diese Vorarbeiten zu beschleunigen.

In vielen Gemeinden scheint die Ansicht zu bestehen, als ob zur Feststellung des Voranschlags für das nächste Jahr, die Erledigung der Gemeindevorrechnung des der Präliminirung unmittelbar vorhergehenden Jahres abgewartet werden müßte. Diese Ansicht ist ganz unrichtig, denn nach §. 55 der Gemeindeordnung Absatz 2, und wie es sich bei einem geregelten Haushalte von selbst versteht, kann die Gemeindevorrechnung erst mit Schluß des Jahres abgeschlossen und sodann erst geprüft und erledigt werden, der Voranschlag schon immer vor Ausgang des Jahres für das darauf folgende festzustellen ist; es ist demnach dem Voranschlage nicht die Rechnung des unmittelbar vorhergehenden, sondern des früheren Vorjahres, sohin z. B. dem Voranschlage für das Jahr 1867 die Rechnung des Jahres 1865 u. s. w. zu Grunde zu legen. Nachdem überdies die Gemeindevertretungen und insbesondere die Gemeindevorstände berücksichtigen müssen, daß die Führung des Gemeindehaushaltes ohne die gesetzliche Grundlage des, wo dieses nöthig, bezüglich der erforderlichen Umlagen durch die Landesvertretung genehmigten Voranschlages ein völlig unkorrekter ist, und die Gemeindevorstände der mannigfachsten schwersten Verantwortung aussetzt, so dürften dieselben nicht verkennen, daß der Landesausschuß nur dem eigenen Interesse der Gemeinden selbst das Wort führt, wenn derselbe auf die frühzeitige Vorlage jener Voranschläge, welche nach §. 77 der Gemeindeordnung der höheren Genehmigung bedürfen, dringt.

Demnach wird als Zeitpunkt zur Vorlage ad I der Monat November oder spätestens Anfang December des der Präliminirung vorangehenden Jahres bezeichnet, wobei aber noch frühere Vorlagen nicht ausgeschlossen, vielmehr sehr erwünscht sind. Die Gemeinden werden nur im eigenen Interesse handeln, wenn dieselben so zeitlich als thunlich und zwar: schon in den Monaten August oder September oder spätestens im October des Vorjahres die Voranschläge für das kommende Jahr in einer Art feststellen, damit in Fällen, wo zur Einhebung von Umlagen die Genehmigung der Landesvertretung nöthig wird, die bezüglichen Vorlagen auch rechtzeitig bei dem Landesauschusse einlangen.

Zu II.

Die Behelfe, mit welchen derlei Vorlagen zu versehen sind, sind im Allgemeinen folgende:

- a) Der Nachweis, daß die vom Gemeindevorsteher verfaßten Voranschläge vor deren Prüfung im Gemeindeauschusse durch 14 Tage bei dem Gemeindevorsteher zur Einsicht der Gemeindeglieder öffentlich aufgelegt worden sind und ob und welche Erinnerungen eingebracht wurden. Im letzteren Falle sind diese Erinnerungen ebenfalls anher vorzulegen. (§. 65 Absatz 3 Gem.-Ord.)
- b) Die Protocolle jener Sitzungen des Gemeindeauschusses, in welchen die Voranschläge geprüft, die dagegen ad a. berührten Erinnerungen in Erwägung genommen, endlich die Voranschläge festgestellt (§. 65 der Gemeindeordnung) und die Umlagen beschlossen wurden. (§. 80 Gem. Ord.)
- c) Der Nachweis, daß dieser Beschluß des Gemeindeauschusses über die Gemeindeumlagen öffentlich kundgemacht und ob und welche Beschwerden dagegen eingebracht wurden. Letztere Beschwerden sind der Vorlage an den Landesauschuß ebenfalls beizuschließen. (§. 80 Gem.-Ord.)
- d) Der vom Gemeindeauschusse festgestellte Voranschlag (§. 65 Gem.-Ord.)
- e) Die dem Voranschlag zu Grunde liegende, vom Gemeindeauschusse gesetzlich erledigte Gemeinberechnung. (§. 65 Gem.-Ord.)

- f) Das Gemeinde-Inventar (§. 60 Gem.-Ord.)
 g) Der vom k. k. Steueramte angefertigte Ausweis über die gesammte, in der Gemeinde vorgeschriebene directe Steuer, jedoch ohne Kriegszuschlag.

Ueber die Beschaffenheit dieser Befehle wird folgendes bemerkt:

Beleg a u. c.

Der Nachweis zu a und c kann mittels Vorlage jener Kundmachung geschehen, womit die bezügliche Verlautbarung erfolgte; nur ist, wenn dieses in der Kundmachung selbst nicht enthalten wäre, die Art und Weise der geschehenen Verlautbarung, ob nämlich durch Affigirung im Gemeindehause, öffentlichen Trommelschlag oder sonst eine Art, bekannt zu geben. Manche Gemeindevertretungen glauben die im §. 65 und 80 der Gemeindeordnung vorgeschriebene Kundmachung damit ersetzen zu können, daß sie sämmtliche Wahlberechtigte einberufen und diesen die Beschlüsse in öffentlicher Versammlung bekannt geben, ja selbst die Abstimmlung der sämmtlichen Wahlberechtigten vornehmen lassen. Es liegt darin eine Vermengung der diesfalls ehemals geltenden Bestimmungen des prov. Gemeindegesetzes vom Jahre 1849 mit jenen der Gemeindeordnung vom 15. November 1863. Denn nach letzterer ist nur in einem jedoch selten vorkommenden Falle des §. 75, wo Steuerzuschläge und überhaupt Gemeindeumlagen nicht für den gewöhnlichen Gemeindehaushalt, sondern für neue Erwerbungen oder Unternehmungen, oder zur Tilgung oder Verzinsung von Darlehen zu diesem Zwecke vom Gemeindeausschusse beschloffen wurden, die Einberufung und Zustimmung der Wahlberechtigten erforderlich, keineswegs aber in andern Fällen. Geschieht aber denn doch die Einberufung der Wahlberechtigten, so müssen demungeachtet die im §. 65 und 80 der Gemeindeordnung vorgeschriebenen Kundmachungen geschehen, indem der Zweck dieser Gesetzesbestimmungen offenbar nur der ist, auch jenen Gemeindegliedern, welche zur Versammlung an dem bestimmten Tage nicht erscheinen können oder wollen, Gelegenheit zu bieten und Zeit zu lassen ihre Erinnerungen oder Beschwerden binnen der gesetzlichen 14tägigen Frist vorzubringen. Vor Ablauf dieser Frist sind im Falle des

§. 65 der Gemeindeordnung die Voranschläge durch den Gemeindevorstand auch gar nicht in Berathung und Schlußfassungen zu nehmen und im Falle des §. 80 die Beschlüsse wegen Umlagen auch nicht früher vorzulegen, weil im ersteren Falle die Erinnerungen der Gemeindeglieder bei Prüfung des Voranschlages in Erwägung gezogen, und im letzteren Falle ihre Beschwerden dem Einschreiten um die höhere Genehmigung der Umlagen gleich beigegeben werden sollen, in einem oder dem andern Falle aber den Gemeindegliedern das Recht ungeschmälert zusteht, selbst noch am letzten Tage der vom Tage der Kundmachung laufenden 14tägigen Frist ihre Einwendungen oder Beschwerden vorzubringen.

Die Führung von Protocollen über die Verhandlungen des Gemeindevorstandes ist im §. 47 der Gemeindeordnung ausdrücklich u. z. für alle Sitzungen ohne Ausnahme angeordnet, sie ist daher eine Pflicht des Gemeindevorstandes u. z. umsomehr, als auch jenen Gemeindegliedern, welche den Sitzungen nicht beimohnen, das Recht bleiben soll, von den Verhandlungen des Gemeindevorstandes Kenntniß zu erlangen und in dieser Richtung nach §. 47 Gemeindeordnung jedem Gemeindegliede die Einsicht in das Sitzungsprotocoll freigestellt ist.

Beleg b.
Sitzungs-Protocoll (hiesu Formular.)

Die gesetzlichen Erfordernisse des Sitzungsprotocolls, die in demselben daher auch ausgedrückt werden müssen, sind:

1. Die Bezeichnung des Vorsitzenden, denn nach §. 40 Gemeindeordnung hat nur der Gemeindevorstand (Bürgermeister) oder in dessen Verhinderung, sein Stellvertreter den Ausschluß zur Versammlung zu berufen und nach §. 44 Gemeindeordnung den Vorsitz zu führen und jede Sitzung, bei welcher dieses nicht beobachtet wird, ist ungiltig. Als Stellvertreter des Gemeindevorstandes sind nach §. 18 Gem.-Ord. die Gemeinderäthe bestimmt.

2. Die Angabe der nach §. 13 Gem.-Ord. bestellten Gesamtzahl aller Ausschußmitglieder, ein-

schließlich des Vorstehers und der Gemeinderäthe, aber ohne Mitzählung der Ersatzmänner, und die Angabe jener Anzahl der Ausschußmitglieder oder in Verhinderungsfällen derselben ihrer Ersatzmänner, welche wirklich der Sitzung beiwohnten; denn nach §. 41 Gem.-Ord. ist der Gemeindeausschuß nur dann beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind und nur durch den möglichen Vergleich der Anzahl der bei der Sitzung anwesend gewesenen Vertreter mit der Gesamtzahl der für jede Gemeinde bestellten wirklichen Ausschußmitglieder liefert das Protocoll den Beweis, ob der Ausschuß beschlußfähig war oder nicht.

3. Im Falle des §. 16 Gem.-Ord. die Bezeichnung jenes Gemeindemitgliedes (Höchstbesteuerten), welchem das Recht zusteht, auch ohne Wahl in den Gemeindeausschuß einzutreten, oder seines Stellvertreters und die Angabe ob derselbe zu der Sitzung eingeladen wurde und derselben beiwohnte oder nicht.

Denn nach §. 16, letzter Absatz, Gemeindeordnung, ist zwar dieser Höchstbesteuerte in die Anzahl der nach §. 13 Gem.-Ord. zu wählenden Ausschußmitglieder nicht einzurechnen, aber seine Stimme zählt bei der Abstimmung mit. Fungirt derselbe nach §. 17 Gem.-Ord. als gewähltes Ausschußmitglied, so ist auch dieses im Protocolle zu bezeichnen, da ihm aus letzterem Titel nicht etwa zwei Stimmen im Ausschusse zukommen (§. 17 Gem.-Ord. Absatz 2.)

4. Der Gegenstand der Berathung und der diesfalls gestellte und zur Abstimmung gebrachte Antrag mit Benennung des Antragstellers.

5. Das Ergebniß der Abstimmung, nämlich die Angabe der Anzahl derjenigen Ausschußmitglieder, welche für und jener, welche gegen den Antrag gestimmt haben. Denn nach §. 45 Gem.-Ord. ist ein Beschluß nur dann gültig, wenn mehr als die Hälfte der nach §. 41 Gem.-Ord. beschlußfähigen Anzahl der Ausschußmitglieder oder aber die Hälfte dieser Ausschußmitglieder und der Vorsizende sich dafür erklärt haben.

Die Reden und sonstigen Bemerkungen der einzelnen Ausschußmitglieder sind nur in soweit in das Protocoll aufzunehmen, wenn dieses ausdrücklich von ihnen verlangt wird.

Erfolgt der Beschluß einhellig, so daß alle Ausschußmitglieder dafür und keines dagegen stimmte, so ist dieses im Protocolle zu bemerken.

6. Ist das Sitzungsprotocoll nach §. 47 Gem.-Ord. von dem Vorsitzenden, dann von zwei Ausschußmännern und dem Schriftführer zu fertigen. Weitere Unterschriften sind nicht nöthig, besonders dann nicht, wenn die anwesenden Ausschußmitglieder schon im Eingange des Protocolls namentlich aufgeführt worden sind.

Dieses sind im Allgemeinen die gesetzlichen Erfordernisse des Sitzungsprotocolls. In dem besonderen Falle jedoch, wo Steuerzuschläge oder Gemeindeumlagen zu dem im §. 75 Gem.-Ord. angegebenen Zwecke, nämlich für Erwerbungen und Unternehmungen vom Gemeindeausschusse beschlossen werden, ist auch die geschehene Einberufung der sämtlichen Wahlberechtigten und das Ergebnis der Abstimmung derselben unter Vorlage der Wählerlisten (§. 12 und 17 der Gemeinde-Wahlordnung), nachzuweisen.

Schließlich wird nur noch bemerkt, daß die Vorlage des Original-Protocolls nicht erforderlich, ja nicht einmal rätlich erscheint, da dieses Protocoll bei der Gemeinde zu verbleiben hat. Es genügt die durch die Bestätigung des Gemeindevorstehers und zweier Ausschußmitglieder beglaubigte Abschrift oder falls das Protocoll noch andere Berathungsgegenstände enthält, der, auf die oben erwähnte Art beglaubigte Auszug, nur muß letzterer jedenfalls die zur Beurtheilung der Giltigkeit des Beschlusses und des gesetzlichen Vorganges oben unter 1 bis 6 bezeichneten gesetzlichen Erfordernisse des Protocolls ersichtlich machen.

Die Verfassung des Voranschlages ist nach §. 65 Gem.-Ord. Pflicht des Gemeindevorstehers, dessen Prüfung und Feststellung

Beleg d.
Voranschlag
(hiezü Formul-
lar.)

aber Sache des Gemeindeausschusses. Da der Voranschlag nach §. 66 Gem.-Ord. die Grundlage der Vermögensgebarung ist, so soll derselbe auch ein klares und deutliches Bild des Gemeindehaushaltes bieten; denn nur auf diese Art wird den Gemeindevorständen ihre Aufgabe erleichtert und jene Verantwortlichkeit, unter welcher sie den Voranschlag einzuhalten haben, wesentlich verringert, während eine oberflächliche Präliminirung nur zu häufig zu Uneinigkeit, Beschwerden und Hader in den Gemeinden Veranlassung gibt.

Bei Verfassung der Voranschläge werden sich die Gemeindevorstände insbesondere die Bestimmungen der §§. 62, 63 und 67 der Gemeindeordnung vor Augen zu halten und Anstalten zu treffen haben, daß das zunächst zur Deckung der Auslagen bestimmte Einkommen aus der möglichst fruchtbringenden Verwaltung des Gemeinde-Stammvermögens erzielt und dadurch Umlagen, wo nicht ganz vermieden, so doch wesentlich verringert werden. Aber nicht bloß in Gemeinden, wo zur Deckung der die Einnahmen übersteigenden Auslagen zu Umlagen gegriffen werden muß, sondern auch in jenen Gemeinden, wo die Ausgaben durch die Einnahmen vollständig gedeckt oder selbst noch Ueberschüsse erzielt werden, ist die Verfassung der Jahresvoranschläge vorgeschrieben, denn §. 65 Gem.-Ord. macht dieses allen Gemeinden ohne Ausnahme zur Pflicht. Zur Erleichterung der Gemeinden wird ein Formular beigefügt und hiebei der größeren Deutlichkeit wegen noch folgendes hervorgehoben.

1. Alle Empfangs- und Ausgabstitel müssen deutlich angegeben sein, wo ja Zweifel entstehen könnten, ist es angezeigt, in einer Sub-Beilage oder Anmerkung die nähere Beschreibung und Aufklärung beizufügen.

2. Nachdem als Grundlage der Präliminirung die vom Gemeindeausschusse ordnungsmäßig geprüfte und erledigte Gemeindevorrechnung des Vor-Vorjahres gilt, so ist es der Uebersicht halber angezeigt, auch den rechnerischen Erfolg im Voranschlage ersichtlich zu machen, in welcher Richtung in dem Formulare auch die Rubrik: „Erfolg“ eröffnet wurde, und in diese Rubrik gehören demnach die Ziffern jener Empfänge und Ausgaben, wie sie nach der der Präliminirung zu Grunde gelegten Gemeindevorrechnung sich herausstellten.

3. In vielen Gemeinde-Präliminarien erscheint unter andern auch der „Jagdpachtzins“ als Gemeindecinkommen. Es wird bemerkt, daß nur jener Teil dieses Jagdpachtzinses, welcher auf die der Gemeinde als Corporation gehörigen Grundstücke entfällt, ein Gemeinde-Einkommen bildet und Gegenstand des Präliminares ist, während die auf Grundstücke einzelner Besitzer entfallenden Jagdpachtzinsquoten diesen und nicht der Gemeinde gehören, und nach dem Jagdgesetze vom 7. März 1849 §. 8 (Reichsgesetzblatt Nr. 154) unter diese zu vertheilen sind.

4. Auf Grund des §. 9 des Heimatsgesetzes vom 3. December 1863 und des mit demselben in Verbindung stehenden §. 10 der schles. Gemeindeordnung ist jede Gemeinde berechtigt für Verleihung des Heimatsrechtes eine Gebühr abzunehmen.

Die Höhe dieser Gebühr hat der Gemeindeauschuß festzustellen, nur darf dieselbe den Betrag von 20 fl. nicht überschreiten. Die Abnahme einer Gebühr für Verleihung des Bürgerrechtes ist nach §. 8 der Gemeindeordnung nur in Städten und in Märkten nicht aber in bloßen Landgemeinden gesetzlich.

Singegen ist die Abnahme von Gebühren aus andern Titeln z. B. bei Besitzerwerbungen, Verehelichungen u. s. w. überhaupt die Einführung neuer Auflagen und Abgaben, welche in die Gattung der Steuerzuschläge nicht gehören, nur unter der im §. 79 Gem.-Ord. enthaltenen Bedingung eines früher hiezu erwirkten Landesgesetzes gestattet.

Hiernach sind auch die hie und da in die Gemeinde-Präliminarien aufgenommenen „Chelicenzgebühren“ ungesetzlich.

5. Es gibt viele selbstständige Ortsgemeinden, welche aus mehreren Catastral- oder Conscriptiungsgemeinden bestehen. Diese Einzelgemeinden haben durch ihre Vereinigung ihre Selbstständigkeit verloren, sie können deshalb nicht mehr als nebeneinander fortbestehend angesehen werden, sondern sie sind nur Theile eines Ganzen, und so wie für alle zusammen nur eine gemeinsame Vertretung, ein Gemeindeauschuß besteht, so sind auch die, mit dem Bestande der einen selbstständigen Gemeinde verbundenen Lasten und Auslagen von allen Gliedern dieser Gemeinde in ganz gleichem Maße zu tragen. Denn die Gemeindeordnung hat überall, wo in derselben von Gemeindelasten, Auslagen, Umlagen oder Zuschlägen gesprochen

wird, nur die ganze selbstständige Ortsgemeinde im Auge und der Eingang zum §. 74 der Gemeindeordnung bestimmt als Regel klar und deutlich, daß die Auftheilung der Zuschläge zu den directen Steuern im ganzen Umfange der Gemeinde nach einem gleichen Ausmaße zu geschehen habe.

Eine Ausnahme von dieser Regel bildet 1. die weitere Bestimmung des §. 74 bezüglich jener Höchstbesteuerten, deren directe Steuer den 6. Theil der directen Steuer der ganzen Gemeinde übersteigt, und über diese Ausnahme enthält Punct 8 dieses Circulars das Nähere.

Die zweite Ausnahme von obiger Regel bildet die Bestimmung des §. 69 der Gem.-Ordnung. Dieser §. 69 ist es nun vorzugsweise, welcher auf die eingangs erwähnten Gemeinden Anwendung findet. Dieser §. 69 verordnet nämlich, daß wenn zwei oder mehrere Gemeinden mit Vorbehalt ihres Eigenthums zu einer Gemeinde vereinigt worden sind, so sind die Einkünfte des gesonderten Eigenthums nach dem bei der Vereinigung geschlossenen Uebereinkommen, wo aber ein solches Uebereinkommen nicht besteht, zur Bestreitung des Aufwandes, der auf jede der früheren selbstständigen Gemeinden entfällt, zu verwenden. Dieser §. 69 hebt demnach die Grundregel, daß die mit dem Bestande der ganzen selbstständigen Ortsgemeinde verbundenen Auslagen im ganzen Umfange dieser Gemeinde nach einem gleichen Ausmaße zu tragen sind, nicht auf, sondern der Zweck dieser Bestimmung ist nur dahin gerichtet, daß das besondere Vermögen der einzelnen Gemeinden und das separate eigene Einkommen der letzteren auch nur den einzelnen Gemeinden zu Gute kommen, kurz es will damit der Vermengung des Eigenthums der einzelnen Gemeinden vorgebeugt, nicht aber, der oben bezüglich der Tragung der gemeinschaftlichen Auslagen betonte Grundsatz umgestossen werden.

Nachfolgendes Beispiel wird zur besseren Erläuterung dienen:

Die selbstständige Ortsgemeinde Aubeln besteht aus den einzelnen Gemeinden: Aubeln, Jagdhaase und Pochmühl, deren jede für sich ihr eigenes besonderes Gemeindeeigenthum hat, nämlich:

Aubeln einen Wald mit einem Jahresertragnisse von	30 fl. — fr.
Jagdhaase eine Staatsobligation pr. 100 fl. R. M. mit den Jahresinteressen von	5 fl. 25 fr.
Bochmühl ein Grundstück mit dem Jahresertragnisse von	10 fl. — fr.
Als gemeinsames Vermögen besitzen alle 3 vereinten Gemeinden zusammen, sohin als Eigenthum der selbstständigen Ortsgemeinde eine Nationalanlehensobligation von 500 fl. C. M., deren jährliche Interessen	26 fl. 25 fr.

betragen.

Nach dem steueramtlichen Ausweise beträgt die Jahresschuldigkeit an directer Steuer ohne Kriegszuschlag:

In Aubeln	250 fl. — fr.
„ Jagdhaase	150 fl. — fr.
„ Bochmühl	100 fl. — fr.
Zusammen daher	500 fl. — fr.

für die gesammte Ortsgemeinde.

Zugleich erscheint kein Steuerträger, dessen Jahresschuldigkeit den sechsten Theil der obigen Gesamt-Steuer pr. 500 fl. somit 83 fl. 33 fr. übersteigen würde, es genießt daher kein Gemeindeglied die Begünstigung des §. 74 Gemeindeordnung.

Dieses alles vorausgeschickt, wäre nun bei der Präliminirung der Ausgaben beispielsweise auf folgende Art vorzugehen.

I. Gemeinsame Auslagen der ganzen selbstständigen Ortsgemeinde:

Gehalt des Gemeindevorstehers	20 fl. — fr.
„ „ Gemeindefchreibers	34 fl. — fr.
Auf Kanzleirequisiten	10 fl. — fr.
„ Instandhaltung, Reinigung und Beheizung der Gemeindefanzlei	12 fl. — fr.
Bedachung des Gemeindefhauses u. z. für Materiale und Professionisten-Arbeiten	30 fl. — fr.
Für Hand- und Zugdienste	10 fl. — fr.
Steuer vom Gemeindefeigenthum	3 fl. 25 fr.
Verschiedene unvorhergesehene Auslagen	7 fl. — fr.
Summe	126 fl. 25 fr.

Das gemeinsame Einkommen von obiger National-
anlehens-Obligation pr. 500 fl. abgerechnet mit 26 fl. 25 fr.

Bleibt ein Abgang von 100 fl. — fr.
welcher durch Umlage auf die gesammte directe Steuer der
ganzen selbstständigen Gemeinde zu decken ist.

Laut des obigen steueramtlichen Ausweises beträgt
diese Steuer 500 fl. — fr.

Hierauf obiger Abgang pr. 100 fl. — fr.
aufgetheilt entfällt auf einen Gulden directer Steuer 20 Kreuzer,
und hiernach hätten beizutragen:

Die Conscriptiionsgemeinde Aubeln nach ihrer
Steuer mit 250 fl. 50 fl.

Die Conscriptiionsgemeinde Jagdhaase nach ihrer
Steuer mit 150 fl. 30 fl.

Die Conscriptiionsgemeinde Bochmühl nach ihrer
Steuer mit 100 fl. 20 fl.

Zusammen der gemeinschaftliche Abgang pr. 100 fl.

II. Besondere Auslagen der einzelnen Conscriptiionsgemeinden:
a. für Aubeln.

Grundsteuer vom Gemeindewalde z. B. 2 fl. — fr.

Lohn des Gemeindewaldhegers z. B. 10 fl. — fr.

„ „ Nachtwächters 8 fl. — fr.

Zusammen 20 fl. — fr.

Das eigene Einkommen beträgt 30 fl. — fr.

Daher ein Rest von 10 fl. — fr.

An gemeinsamen Auslagen aber entfällt nach der
Berechnung I. auf Aubeln 50 fl. — fr.

Daher ein Abgang von 40 fl. — fr.

welcher durch Umlage auf die directe Steuer zu decken ist. Da diese
250 fl. beträgt, so entfällt auf einen Gulden 16 Kreuzer.

b für Jagdhaase.

Einkommensteuer von der Staatsobligation pr. 100 fl.

z. B. 1 fl. — fr.

Lohn des Nachtwächters 4 fl. 25 fr.

Zusammen 5 fl. 25 fr.

Das eigene Einkommen beträgt 5 fl. 25 fr.

Es bleibt daher — —

An gemeinsamen Auslagen entfällt nach der

Berechnung I. auf Jagdhaase 30 fl. — fr.
welcher Abgang durch die Umlage auf die directe Steuer zu decken ist.

Da diese 150 fl. beträgt, so entfällt auf einen Gulden 20 fr.
c. für Pochmühl.

Grundsteuer vom Gemeindegroßgrund z. B. 1 fl. 50 fr.

Lohn des Nachtwächters 5 fl. — fr.

Beitrag für den Gemeindegroßgrund zu dem Lohne des

Flurenwächters 1 fl. 50 fr.

Zusammen 8 fl. — fr.

Das eigene Einkommen beträgt 10 fl. — fr.

Es zeigt sich daher eine Mehreinnahme von 2 fl. — fr.

An gemeinsamen Auslagen entfällt laut der Be-

rechnung I. auf Pochmühl 20 fl. — fr.

daher ein Abgang von 18 fl. — fr.

welcher durch Umlage auf die directe Steuer zu decken ist.

Da diese 100 fl. beträgt, so entfällt auf einen Steuergulden
18 Kreuzer.

Nach allem dem zeigt sich daher:

für die Gemeindeglieder in Lubeln eine Umlage von 16

" " " " Jagdhaase eine " " 20

" " " " Pochmühl " " " 18

Percent der directen Steuer.

Diese beispielsweise Durchführung möge die Gemeinden belehren, wienach es nothwendig sei, daß dort, wo zu einer Ortsgemeinde mehrere Catastral- oder Conscriptiungsgemeinden gehören, die gemeinsamen Auslagen zuerst in ein Hauptpräliminare zusammengestellt und sodann für die einzelnen Gemeinden besondere Unter-Präliminarien verfaßt und vorgelegt werden, weil ohne eine solche umfassende Darstellung des Gemeindehaushaltes, die Landesvertretung nicht in der Lage ist, über die für die einzelnen Theile der Gemeinde ermittelten Umlagspercente mit Beruhigung abzusprechen zu können.

Dort aber, wo nach §. 69 Gem.-Orb. bei der Vereinigung der Gemeinden ein besonderes Uebereinkommen geschlossen wurde, ist dieses dem zur hierortigen Genehmigung vorgelegten Präliminare beizuschließen.

6. Die nach §. 70 Gemeindeordnung nur einzelnen Besitzern und nicht der Gemeinde als solcher zur Last fallenden Auslagen bilden in der Regel keinen Gegenstand des Gemeindevoranschlags. Ausnahmsweise jedoch, nämlich in Fällen, wo die diesfälligen Auslagen auch das Interesse der Gemeinde in deren Eigenschaft als Grundbesitzer mitberühren, hat allerdings die aus diesem Titel auf den Gemeindegroßbesitz entfallende Quote die Gemeinde zu tragen und insofern ist diese Quote auch Gegenstand des Gemeindepöliminars z. B. es wäre zur Entwässerung mehrerer Grundstücke ein Abzugsgraben zu ziehen und diese Grundstücke gehören den Grundbesitzern A, B, C, D, ein Grundstück aber, dem der Abzugsgraben ebenfalls zum Vortheil gereicht, wäre Eigenthum der Gemeinde, dann hätten zu den Auslagen die Besitzer A, B, C, D, zugleich aber auch die Gemeinde beizutragen.

7. In vielen Gemeinden werden bei Bauten und sonstigen Herstellungen nur die Baar auslagen in den Voranschlag einbezogen und die für diese und ähnliche Zwecke nöthigen Natural-, Hand- und Zugdienste ganz übergangen. Für derlei Dienste ist der §. 78 der Gemeindeordnung maßgebend und es ist hiernach der Geld-Schätzungswert der selben jedenfalls in das Präliminare aufzunehmen, wobei es sich aber von selbst versteht, daß bei der Abstattung dieser Dienste der dem Schätzungswert der selben gleichkommende Betrag in Anrechnung zu bringen ist. Z. B. für Herstellung des Gemeindegroßes wären 10 Zug- und 30 Handtage erforderlich. Ein Zugtag nach dem ortsüblichen Preise mit 2 fl. und ein Handtag mit 30 kr. berechnet, gibt eine Auslage von 29 fl., welche in das Präliminare einzusetzen ist. Angenommen, daß nach dem Gesamtpräliminare die Umlage auf die directe Steuer 20 kr. von jedem Steuergulden beträgt und der Häusler N. N. 2 fl. Steuer zahlt, so entfällt auf denselben die Gemeindeumlage von 40 kr., nun leistet aber derselbe Häusler für den Gemeindegroß 1 Tag Handdienste, so hat derselbe, da ein Handtag mit 30 kr. geschätzt wurde, nur noch 10 kr. in die Gemeindecassa zu zahlen.

8) Bei Auftheilung der Steuerzuschläge sind insbesondere die Bestimmungen der §. 72, 73 und 74 der Gemeindeordnung zu berücksichtigen.

Während die im §. 73 gewissen Personen eingeräumte Be-

freierung von der Entrichtung der Gemeindefzuschläge zu den directen Steuern für alle Gemeinden normirt ist, findet die im §. 74 ausgesprochene Beschränkung nur auf jene Gemeinden Anwendung, wo solche Steuerträger (mögen sie in die Klasse des Großgrundbesizes gehören oder nicht) vorkommen, deren directe Steuer den 6. Theil der gesammten directen Steuer der ganzen selbstständigen Ortsgemeinde übersteigt. Somit gilt hier als Grundlage dieser Begünstigung die ganze directe Steuer der Ortsgemeinde und nicht bloß die, ohne Einrechnung der Steuer des Höchstbesteuerten auf die übrigen Gemeindeglieder oder aber die nur, auf die einzelnen zu einer Ortsgemeinde vereinten Catastral- oder Conscriptionsgemeinden entfallenden Steuerquoten; z. B. die gesammte directe Steuer einer selbstständigen Ortsgemeinde beträgt 600 fl. -- fr.
 Hiervon entfällt auf N. N. 98 fl. — fr.
 Auf die übrigen Gemeindeglieder 502 fl. — fr.

In diesem Falle genießt N. N. nicht die Begünstigung des §. 74, weil er wohl mehr als den 6. Theil der Steuer der andern Gemeindeglieder nicht aber mehr als den 6. Theil der Gesamtsteuer der ganzen Gemeinde entrichtet, um diese Begünstigung zu haben, müßte N. N. wenigstens über 100 fl. directe Steuer zahlen.

Oder z. B. Eine selbstständige Ortsgemeinde ist zusammengesetzt aus den Catastralgemeinden:

A. in welcher die directe Steuer	500 fl. — fr.
u. B. " " " " " "	700 fl. — fr.
zusammen daher	1200 fl. — fr.

für die ganze Ortsgemeinde beträgt.

Hier würde nicht jener Steuerträger, welcher über den 6. Theil von 500 fl. oder 700 fl. contribuiert, sondern nur jener, welcher mehr als den 6. Theil von 1200 fl. directe Steuer zahlt, auf die Begünstigung des §. 74 Gem.-Ord. Anspruch haben.

Bei Anwendung des §. 74 Gem.-Ord. ist aber auch weiter zu erwägen, daß derselbe einerseits mit §. 16 der Gem.-Ord. bezüglich der Ausübung des Viril-Stimmrechtes und andererseits mit den Bestimmungen des §. 82 Gem.-Ord. dann des §. 8 des Schulbau-Concurrenzgesetzes vom 15. November 1863 §. 11 des Kirchen- und Pfarrbau-Concurrenzgesetzes vom 15. November 1863 und

§. 14 des Straßenbau-Concurrenzgesetzes vom 19. November 1863 im Zusammenhange steht, wobei aber zwischen §. 16 und 74 Gem.-Ord. der sehr wesentliche Unterschied besteht, daß die im §. 16 vorbehaltene Virilstimme nur den wahlberechtigten Gemeindegliedern zukommt, während die Begünstigung des §. 74 den Höchstbesteuerten ohne Unterschied ob sie wahlberechtigt sind oder nicht, eingeräumt ist, so z. B. selbst solchen, welche nicht einmal österreichische Staatsbürger und überhaupt nur Gemeindegossen sind, von welchen der §. 6 Gem.-Ord. spricht.

Während nach diesen Bestimmungen die Begünstigung des §. 74 Gem.-Ord. für den Höchstbesteuerten bei Deckung des Aufwandes zu eigentlichen Gemeindeauslagen stets eintritt, findet dieselbe auf Schul-, Kirchen- und Pfarrbauconcurrentauslagen nur im Falle von „Neubauten“ von Schulen und Kirchen nicht aber auf bloße Herstellungs- und Erhaltungsauslagen, und bei Straßenbauconcurrentauslagen überhaupt gar nicht Anwendung, mag es sich bei letzteren um bloße Herstellungs-, Erhaltung- oder Auslagen für Neubauten handeln.

Beleg d.

Da hiernach die Beschaffenheit und Zweck der Ausgabe den Maßstab dafür abgibt, ob der Höchstbesteuerte hiezu mit seiner, nach §. 74 Gem.-Ord. reducirten oder seiner vollen directen Steuer zu concurriren hat, hiernach aber auch für ein oder die andere Auslagen-Categorie das Umlags-Percent sich ändert, so ist es angezeigt, in dem Voranschlage die verschiedenen Gattungen der Auslagen zu sondern und hiernach für jede den entfallenden Steuerzuschlag zu entziffern, wie dieses der Deutlichkeit wegen in dem beiliegenden Formulare durchgeführt erscheint.

9. Wo nach dem letzten Absätze des §. 74 Gem.-Ord. der Beitrag des Höchstbesteuerten zu Gemeindezwecken auf einem zwischen ihm und der Gemeinde geschlossenen Uebereinkommen beruht, ist dieses in dem Acte ersichtlich zu machen.

Beleg e Gemeinberechnung.

Bezüglich der Verfassung, der Prüfung und Erledigung der Gemeinberechnung enthält der §. 65 Gem.-Ord. die näheren Bestimmungen.

Es wird nur bemerkt, daß hiernach die Gemeinberechnung des Vorjahres längstens bis Ende Februar des nächst darauf folgenden Jahres von dem Gemeindevorsteher, dem Gemeindeaus-

schuße zur Prüfung und Erledigung vorzulegen ist, weiter wird hervorgehoben, daß gleich wie der Voranschlag, so auch die von dem Gemeindevorsteher verfaßte Gemeinberechnung, noch bevor dieselbe dem Gemeindeausschuße zur Prüfung vorgelegt wird, durch 14 Tage zur Einsicht der Gemeindeglieder öffentlich aufzulegen ist, und diese Förmlichkeit kann eben so, wie bei den Voranschlägen nicht damit ersetzt werden, daß wie es noch mehrfach üblich, die Gemeinberechnung in einer Versammlung der Wählerschaft, letzterer öffentlich vorgelesen wird. Die Gründe hiesür sind dieselben, welche zum Belege a und c angegeben wurden.

Die Verfassung des Inventars ist durch §. 60 Gem.-Ord. normirt. Es ist aber nicht bloß damit abgethan, durch Anlegung und Fortführung des Inventars das Gemeinde-Eigenthum in fortwährender Uebersicht zu erhalten, sondern die Gemeinden sollten sich im eigenen Interesse aufgefordert fühlen, auch das Eigenthum für die Gemeinde sicherzustellen und in wiefern dasselbe ein Gegenstand des Grundbuches ist, für die schleunige grundbücherliche Einverleibung in geeigneter Weise eindringlich Sorge zu tragen. Weiter genügt es nicht, im Inventare die einzelnen Gemeinde-Eigenthum-Objecte einfach zu verzeichnen, sondern es ist der Vollständigkeit wegen erforderlich, daß dabei die der Erwerbung zu Grunde liegenden Urkunden und sonstigen Erwerbsmittel angegeben werden.

Beleg f Gemeindevinventar.

Es ist nicht nöthig, daß in dem Steuerausweise die einzelnen Gattungen der directen Steuern als: Grund-, Gebäude-, Erwerb- und Einkommensteuer specificirt werden, sondern es genügt die Angabe der gesammten Steuersumme, jedoch ohne Kriegszuschlag. Von den einzelnen Steuerträgern sind jene mit ihren Steuerquoten besonders ersichtlich zu machen, welche 1. an directer Steuer ohne Kriegszuschlag mehr als den 6. Theil der gesammten directen Steuer der ganzen selbstständigen Ortsgemeinde entrichten und deshalb nach §. 74 der Gemeindeordnung gewisse Begünstigung bei Auftheilung der Umlage genießen. Diese Begünstigungen kommen auch jenen Höchstbesteuerten zu, welche nur Gemeindegossen und nicht wahlberechtigt sind, und es ist für derlei Fälle Punct 8 dieses Circulars zu beachten.

Beleg g Steueramtlicher Ausweis (hierzu Formular.)

2. Wo in einer Gemeinde gemäß §. 73 der Gemeindeord-

nung von Gemeindeumlagen befreite Steuerträger vorkommen, sind dieselben sammt dem befreiten Steuerbetrage anzugeben, weil diese Steuerbeträge von dem, mit der Umlage zu belegenden Gesamt-Steuerbetrage ausgeschieden werden müssen.

3. Ist die auf die Gemeindegrundstücke, Gemeindestaatspapiere oder sonst auf das Gemeindevermögen oder das Gemeindegut entfallende und von der Gemeinde als solche zu entrichtende Steuerquote separat ersichtlich zu machen, weil diese Steuer kein Gegenstand der Umlage ist.

4. Besteht eine Ortsgemeinde aus mehreren Catastral- oder Conscriptionsgemeinden, so ist für jede dieser vereinten Gemeinden die directe Steuer besonders zu entziffern.

5. Endlich sind in dem Falle, wo in einer Gemeinde bemerkenswerthe Steuerrückstände vorkommen, auch diese anzugeben.

Troppau, am 18. Juli 1865.

Der Landeshauptmann-Stellvertreter :

Dr. Karl Wilhelm Dietrich m. p.

Formular zu II. d.

V o r a n s c h l a g
der Ortsgemeinde N. N. für das Jahr 1867.

E m p f a n g						
Post-Nr.	B e z e i c h n u n g	Erfolg im Jahre 1865		Voranschlag für das Jahr 1867		Anmerkung
		öferr. W.	öferr. W.	öferr. W.	öferr. W.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	
1	Interessen von der im Ge- meinde-Inventar Post 1 verzeichneten schles. Grund- entlastungsobligation lit. A bdo. 1. November 1858 Z. 420 im Nominalwerthe von 100 fl. C. M.	5	25	5	25	
2	Antheil an dem Jagd- pachtzinse von dem im Ge- meinde-Inventar Post 2 verzeichneten Gemeinde- grundstücke	2	—	2	—	
3	Pachtzins von diesem Grund- stücke	18	—	18	—	
4	Taxen für Verleihung des Bürgerrechtes	5	—	6	—	
5	Taxen für Verleihung des Heimathsrechtes	6	—	9	—	
	Gesamt-Betrag	36	25	40	25	

Ausgabe						
Post-Nr.	Bezeichnung	Erfolg a im Jahre 1865 österr. W.		Vorschlag für das Jahr 1867 österr. W.		Anmerkung
		fl.	fr.	fl.	fr.	
1	Gehalt des Bürgermeisters	40	—	40	—	Post 1 bis 11 sind eigentliche Gemeindeauslagen.
2	" der 2 Gemeinderäthe	20	—	20	—	
3	" des Gemeindefchreibers	20	—	20	—	
4	Beitr. z. Kongrua d. Pfarrers	60	—	60	—	
5	" z. Geh. d. Schullehrers	160	—	100	—	
6	Beitrag für den Organisten	20	—	20	—	
7	Kanzleirequisiten	9	50	9	50	
8	Reparatur d. Gemeindehauses	—	—	20	—	
9	Feuerasssec. f. d. Gemeindehaus	10	—	10	—	
10	Anschaffung einer Feuerspritze	—	—	484	25	
11	Einkommensteuer vom Gemeindevermögen	—	50	—	50	
	Gesamt-Ausgabe	280	—	784	25	
	Nach Entgegenhalt des Empfanges mit	—	—	40	25	
	Bleibt unbedeckter Abgang von	—	—	744	—	
12	Reparatur des Schulgebäudes	30	—	50	—	Post 12 bis 15 sind Schulbauconcurrentz auslagen.
13	Feuerasscuranz für dasselbe	10	—	10	—	
14	6 Klafter Holz zur Beheizung des Schulzimmers à 6 fl.	36	—	36	—	
15	Anschaffung v. 2 Schulbänken	—	—	4	—	
	Zusammen	76	—	100	—	
16	Lohn des Kirchenwächters .	20	—	20	—	Post 16 u. 17 sind Kirchenbauconcurrentz auslagen.
17	Reparatur d. Kirchenbedachung	—	—	30	—	
	Zusammen	20	—	50	—	
18	Bau der Brücke über den Gemeindebach am Gemeinewege:					Post 18 sind Straßenbauconcurrentz auslagen.
	Materiale	120	fl.			
	10 Zugtage à 2 fl.	20	fl.			
	50 Handtage à 20 fr.	10	fl.			
	Maurerarbeit	20	fl.			
	Zimmermannsarbeit	10	fl.			
	Zusammen	—	—	180	—	

Es sind daher durch Umlage auf die directe Steuer (ohne Kriegszuschlag) zu decken:

I. der Abgang bei den eigentlichen Gemeindeauslagen mit	744 fl. — fr.
II. der Abgang an Schulbauconcurrentz-Auslagen mit	100 fl. — fr.
III. " " " Kirchenbau " " .	50 fl. — fr.
IV. " " " Straßenbau " " .	180 fl. — fr.

Zu I.

Nach dem steueramtlichen Ausweise beträgt die gesammte directe Steuer 4800 fl. — fr.

Hievon entfällt auf den Höchstbesteuerten N. N. 900 fl. — fr.

" " " die andern Gemeindeglieder 3900 fl. — fr.

Da N. N. mehr als den 6. Theil der Gesamtsteuer zahlt, so hat auf ihn die Begünstigung des §. 74 der Gemeindeordnung Anwendung.

Hiernach entfällt auf N. N. $\frac{1}{6}$ der Gesamtumlage von 744 fl. — fr.
mit 124 fl. — fr.

Es bleiben daher noch umzulegen 620 fl. — fr.

Dieser Rest der Umlage pr. 620 fl. ist aufzuthellen:

a) Nach §. 74 der Gemeindeordnung bezüglich des

Höchstbesteuerten N. N. auf $\frac{\text{zwei}}{\text{Dritttheile}}$ jenes Restes seiner Steuer, welcher nach Abzug des sechsten Theiles der Gesamtsteuer der ganzen Gemeinde von seiner Steuer verbleibt, somit auf 66 fl. 66 $\frac{2}{3}$ fr.

Erläuterung: Die Gesamtsteuer

beträgt 4800 fl. — fr.

der 6. Theil hievon ist daher 800 fl. — fr.

die Steuer des N. N. beträgt 900 fl. — fr.

Hievon ab obiges $\frac{1}{6}$ 800 fl. — fr.

bleiben 100 fl. — fr.

Von diesem Reste $\frac{2}{3}$ Theil machen

die vorhin entzifferten 66 fl. 66 $\frac{2}{3}$ fr.

b) Auf die Steuer der anderen Gemeindeglieder mit 3900 fl. — fr.

Steuer. Zusammen a und b 3966 fl. 66 $\frac{2}{3}$ fr

Auf diese 3966 fl. $66\frac{2}{3}$ fr. sind nun umzulegen die obigen 620 fl. Abgang.

Es entfällt daher auf Einen Steuergulden	.	620 Gulden
getheilt }		
durch }	.	3966 Steuer

oder $\frac{62000 \text{ Kreuzer}}{3966}$ gleich $15\frac{63}{100}$ Kreuzer.

Es tragen daher zu dieser Umlage von 620 fl. bei:

- a) Der Höchstbesteuerte N. N. mit $15\frac{63}{100}$ Kreuzer von jedem Gulden seiner oben ermittelten Steuer von 66 fl. $66\frac{2}{3}$ somit $6666\frac{2}{3} \times 15\frac{63}{100}$ fr. = 10 fl. 43 fr.
- b) Die übrigen Gemeindeglieder mit $15\frac{63}{100}$ Kreuzer von jedem Gulden ihrer Steuer von 3900 fl. somit $3900 \times 15\frac{63}{100}$ Kreuzer = 609 fl. 57 fr.

Zusammen obige . 620 fl. — fr.

Hiezu gerechnet den oben ermittelten $\frac{1}{6}$ Beitrag

des Höchstbesteuerten N. N. pr. 124 fl. — fr.

Gibt die Gesamtumlage von . 744 fl. — fr.

ad II, III und IV.

Für Schul- und Kirchenzwecke sind nur bloße Erhaltungs- und Reparatur-Auslagen präliminirt, und da nach §. 8 des Schulbau- und nach §. 11 des Kirchen- und Pfarrbauconcurrentengesetzes vom 15. November 1863 nur in dem Falle, wenn es sich um Kirchen-Neubauten handelt, die Begünstigung des §. 74 Gemeindeordnung für den Höchstbesteuerten eintritt, dieses aber hier nicht der Fall ist, da weiter bei Straßenbauconcurrentenauslagen überhaupt, und in keinem Falle mag es sich um Neubauten oder sonstige Reparaturen zc. handeln, die Begünstigung des §. 74 der Gemeindeordnung für den Höchstbesteuerten eintritt, so findet auf die Präliminar-Ausgabsposten 11 bis 18 der §. 74 Gemeindeordnung für den Höchstbesteuerten keine Anwendung, derselbe hat daher hiezu mit seiner vollen Steuer zu concurriren, und demnach hat die Umlage auf Grundlage der gesammten directen Steuer aller Gemeindeglieder zu geschehen.

Diese beträgt 4800 fl. — fr.

Umzulegen sind an Schulbauauslagen	100 fl. — fr.
„ „ „ Kirchenbauauslagen	50 fl. — fr.
„ „ „ Straßenbauauslagen	180 fl. — fr.
Zusammen	330 fl. — fr.

Es entfällt daher auf Einen Steuergulden:

getheilt durch	$\frac{330 \text{ Gulden}}{4800}$	oder	$\frac{33000 \text{ Kreuzer}}{4800}$
----------------	-----------------------------------	------	--------------------------------------

gleich $6\frac{7}{8}$ Kreuzer, wobei der Höchstbesteuerte N. N. mit seiner ganzen directen Steuer von 900 fl. — fr. und die übrigen Gemeindeglieder mit ihrer directen Steuer von . . . 3900 fl. — fr. Beitrag zu leisten haben.

Es entfällt demnach auf N. N. $900 \times 6\frac{7}{8}$ Kreuzer = 61 fl. 87 $\frac{1}{2}$ fr.
auf die übrigen Gemeindeglieder $3900 \times 6\frac{7}{8}$ Krz. 268 fl. 12 $\frac{1}{2}$ fr.
Zusammen . 330 fl. — fr.

Da nun der Höchstbesteuerte N. N. zu den Auslagen ad I. 10 fl., 43 fl. u. 124 fl., zusammen daher 134 fl. 43 fr. beiträgt, so entfällt auf seine volle Steuer von 900 fl. die Umlage ad I. mit 14 $\frac{94}{100}$ fr.
zu den Auslagen ad II, III u. IV die Umlage mit $\frac{6\frac{7}{8}}{8}$ fr.
Daher zusammen . 21 $\frac{815}{1000}$ fr.

Auf die andern Gemeindeglieder entfällt die Umlage ad I mit 15 $\frac{63}{100}$ fr.
ad II, III u. IV mit $\frac{6\frac{7}{8}}{8}$ fr.
Zusammen daher . 22 $\frac{505}{1000}$ fr.

von jedem Gulden der directen Steuer ohne Kriegszuschlag.

Gemeinde N. N. am 1 October 1866.

N. N. Gemeindevorsteher.

N. N. }
N. N. } Gemeindeauschußmitglieder.

Formular zu II b.

Protocoll

über die Sitzung des Gemeindeausschusses in N. N.

am 1865.

Vorsitzender: N. N. Bürgermeister. Der Gemeindeausschuß besteht nach §. 13 der Gemeindeordnung aus 24 gewählten Mitgliedern, hievon sind zu der vom Bürgermeister einberufenen heutigen Sitzung folgende erschienen: N. N. N. N. N. N. u. s. w. (Namen), zusammen daher 20, daher die Versammlung beschlußfähig ist.

Als nach §. 16 der Gemeindeordnung stimmberechtigt, wohnt N. N. der Sitzung bei oder:

Der nach §. 16 Gemeindeordnung stimmberechtigte N. N. ist laut beiliegender Bestätigung zur Sitzung eingeladen worden, jedoch weder selbst noch sein Vertreter erschienen.

Gegenstand der Berathung ist:

.....

N. N. stellt hiebei den Antrag:

.....

Abstimmung.

Für den Antrag stimmen die 16 Ausschußmitglieder, nämlich N. N. N. N. N. N. N. N.

.....

Dagegen die 5 Ausschußmitglieder N. N. N. N.

.....

Derselbe ist daher mit Stimmenmehrheit zum Beschlusse erhoben.

Geschlossen und gefertigt.

N. N. Bürgermeister.

N. N. } Gemeindeausschußmitglieder.

N. N. } Schriftführer.

A u s w e i s

über die

**gesamte directe Steuer der selbstständigen Ortsgemeinde N. N. nach der Vorschrift im Jahre ...
(ohne Kriegszuschlag)**

	fl.	kr.	Angabe der Steuerrückstände
a. (bei einer Gemeinde:)			
Die gesammte directe Steuer beträgt	1200	—	
Hievon entfällt auf N. N.	300	—	
" " " die Gemeinde als solche	12	—	
" " " die nach § 73 befreiten Personen	6	—	
b. (bei zu einer Ortsgemeinde vereinten Gemeinden:)			
Catastral = Gemeinde A.	400	—	
B.	500	—	
Conscriptionsgemeinde C.	200	—	
Gesamtsteuer der Ortsgemeinde	1100	—	
Hievon entfällt auf N. N.	200	—	
" " 2c. wie bei a.	—	—	

Gemeinbeobachtung.

N. N. Steueramt

am

186

Grundsätze über das Verfahren bei Wasserbaulichkeiten.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschliebung vom 30. October 1830 folgende Grundsätze über das Verfahren bei Wasserbauten und der Bedeckung des dazu erforderlichen Aufwandes zur Nichtschnur vorzuschreiben geruhet:

Erstens. Vor jedem Wasserbau soll der relative Nutzen desselben, im Verhältnisse zu dem dazu erforderlichen Aufwande, mit Zuziehung der dazu gehörigen Interessenten ausgemittelt werden.

Unter der Nützlichkeit eines Baues wird sowohl der positive Vortheil, der davon erwartet wird, als die Abwendung der Nachtheile, die aus der Unterlassung des projectirten Baues zu besorgen sind, verstanden.

Unter den Interessenten ist sowohl das Aerarium, wenn es zu concurriren berufen ist, also die das Aerarium vertretenden Behörden, wie auch die Privaten, deren Interesse in Berührung kömmt, gemeint.

Zweitens. Ueber die Vollziehung eines projectirten Wasserbaues haben die dazu berufenen Behörden nach Maßgabe ihres Wirkungskreises zu entscheiden.

Drittens. Zur Bedeckung des Aufwandes eines als nothwendig oder nützlich anerkannten und gehörig beschlossenen Wasserbaues sind nach den weiter folgenden Bestimmungen, der Staat und die Privat-Interessenten berufen.

Viertens. Wasserbauten für reine Staatszwecke sind ausschließlich auf Kosten des Staats-Aerars zu vollziehen.

Dahin gehören insbesondere alle Wasserbauten, welche ausschließlich auf den Zweck der Befahrung der Flüsse mit Schiffen oder Flößen, oder bei Grenzflüssen gegen das Ausland oder Ungarn auf die Versicherung der Ufer als Staats-Territorium gerichtet sind.

Fünftens. Wasserbauten, welche nur allein zur Erreichung von Privat Zwecken unternommen werden, sollen auch nur auf Kosten derjenigen Privaten, denen daraus ein Vortheil zugeht, oder von denen dadurch ein Nachtheil abgewendet wird, getragen werden.

Sechstens. Wenn ein Wasserbau, obgleich vorzugsweise aus Staatszwecken unternommen, auch Privaten zum Nutzen gereicht, oder wenn ein solcher Bau für Privat Zwecke zunächst berechnet, auch dem Staate directe und berechenbare Vortheile gewährt, so haben im ersten Falle auch die Privaten, und im letztern Falle auch der Staat zu den Kosten verhältnißmäßig beizutragen.

Siebentens. Die gehörig berechneten Kosten eines beschlossenen Wasserbaues sind, wenn dazu theils der Staat theils Privat-Interessenten beizutragen berufen sind, vor Allem mit Zuziehung der Interessenten von den dazu geeigneten Behörden von Fall zu Fall nach dem Verhältnisse des erwarteten Nutzens oder abgewendeten Schadens, zwischen dem Staate und den Privat-Interessenten festzusetzen, in der Art, daß auch für die Letzteren vorläufig nur die auf sie im Ganzen ausfallende Summe, mit dem Vorbehalte der Subrepartition ausgemittelt wird.

Achtens. Die Subrepartition der Baukosten auf die Privat-Interessenten, diese mögen mit dem Staate gemeinschaftlich oder allein ausschließlich concurriren, ist jedesmal mit ihrer Zuziehung von der dazu berufenen Behörde durch geeignete Kunstverständige auszumitteln.

Neuntens. Insoferne die Privat-Interessenten eines Flußwasserbaues vorzugsweise aus den Fluß-Anreibern bestehen, ist zu bemerken, daß darunter nur jene verstanden werden, deren Realbesizthum inner dem Inundationsgebiete des Flußes gelegen ist; daß aber dieser Begriff außer den unmittelbaren Grundbesizern auch auf die Grund- und Zehent-Obrigkeiten, nach dem Verhältnisse ihres Nutztheiles an den bezeichneten Gründen und Realitäten, auszudehnen sei.

Zehntens. Unter den Privat-Interessenten werden ferners auch jene öffentlichen Fonde verstanden, welche obschon sie unter der Verwaltung der Staatsbehörden stehen, gleichwohl nach den Grundsätzen des Privatrechtes administriert werden, welche Fonde daher in Beziehung auf Wasserbauten, bei welchen sie interessirt sind, genau wie andere Private zu behandeln sein werden.

Elftens. Zum Maßstabe der Beitragsleistung soll der Capitalswerth dienen, um welchen die Grundstücke oder Realitäten eines jeden einzelnen Interessenten entweder positiv durch Vermehrung desselben, oder negativ durch Vermeidung ihrer Abwerthung erhöht werden.

Zwölftens. Jedem Privat-Interessenten ist von der Behörde der Betrag, der auf ihn entfällt, und der Maßstab, nach welchem derselbe berechnet worden ist, in einem gehörig verfaßten Ausweise bekannt zu geben.

Sollte ein Privat-Interessent durch die von der Behörde ihm zugestellte Berechnung seines Beitrages oder des Maßstabes der Ausmittlung sich beschwert finden, so steht es ihm frei, binnen einer Frist von höchstens 14 Tagen um eine gerichtliche Würdigung des auf ihn angewendeten Maßstabes anzufuchen, welche in jedem Falle

zu bewilligen ist, und nach deren Ausspruch sich zu benehmen sein wird, ohne einen weiteren Rechtszug oder Beschwerde zuzulassen.

Die Kosten der gerichtlichen Schätzung wird der Recurrent nur dann zu tragen haben, wenn die von ihm eingebrachte Beschwerde als ungegründet erkannt werden sollte.

Dreizehntens. Wer nach Verlauf der festgesetzten Frist von 14 Tagen das Ansuchen um eine gerichtliche Schätzung nicht gestellt haben sollte, ist zur Leistung des ihm zugetheilten Beitrages verpflichtet.

Vierzehntens. Sollte Jemand es vorziehen, den Grund oder die Realität, für welchen er einen definitiv ausgemittelten Betrag zu leisten hätte, lieber ganz aufzugeben, als sich diesem Beitrage zu unterziehen, so steht ihm solches frei, nur muß die Erklärung darüber in einer Frist von 14 Tagen nach definitiver Feststellung des Beitrages abgegeben werden.

Solche überlassene Grundstücke oder Realitäten sind zum Vortheile der Baukosten-Concurrenz im Wege der öffentlichen Versteigerung zu veräußern.

Fünfzehntens. Um die Vollziehung eines beschlossenen Wasserbaues nicht aus Mangel an den dazu erforderlichen Geldmitteln ins Stocken zu bringen, ist sich nach der Beschaffenheit der Concurrenz, darüber die vollkommene Sicherheit zu verschaffen, in welcher Beziehung folgende Bestimmungen festgesetzt werden:

- a) In den Fällen, wo der Staat den Aufwand allein zu bestreiten hat, kann die angemessene Erfolgslasung der erforderlichen Summen mit Rücksicht auf die bestehenden Vorschriften ohnehin keinem Anstande unterliegen.

- b) In jenen Fällen, wo die Concurrenz zwischen dem Staate und den Privaten getheilt ist, der Bau jedoch für den Fall aus Staatsrücksichten unternommen werden muß, ist der ganze Kostenbetrag aus dem Aerarium vorschußweise zu berichtigen, und der auf die Privaten entfallende Antheil für das Aerarium gehörig einzubringen.
- c) In allen andern Fällen ist den Behörden die Sorge überlassen, die von den Privaten einzuzahlenden Summen gehörig sicher zu stellen und einzubringen, ohne daß auf Aerarial-Vorschüsse gerechnet werden darf.

Diese Grundsätze, welche zu Folge hohen Hoffanzleidcrets vom 10. November 1830 Nr. 25657/2300 zur genauen Darnachachtung allgemein bekannt gegeben werden, haben mit dem Militärjahre 1831 in Wirksamkeit zu treten.

Gubernial-Circular vom 24. November 1830.

Gubernialzahl 41050.

IV. Abschnitt.

Gemeinde-Wahlordnung für das Herzogthum Schlesien.

Erstes Hauptstück.

Von der Wahl des Gemeindeausschusses.

I. Abschnitt.

Von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit.

§. 1.

Wahlberechtigt sind:

1. Diejenigen Gemeindeglieder, welche österreichische Staatsbürger sind und von ihrem Realbesitze, Gewerbe oder Einkommen seit wenigstens einem Jahre in der Gemeinde eine directe Steuer entrichten;

2. unter den Gemeindeangehörigen ohne Rücksicht auf eine Steuerzahlung:

- a) die in der Ortsseelsorge bleibend verwendeten Geistlichen der christlichen Confessionen und die Prediger (Rabbiner) und Religionslehrer der jüdischen Glaubensgenossen;
- b) Hof-, Staats-, Landes- und öffentliche Fondsbeamte;
- c) Officiere und Militärparteien mit Officierstitel, welche sich im definitiven Ruhestande befinden, oder mit Beibehaltung des Militär-Characters quittirt haben;
- d) dienende sowohl, als pensionirte Militärparteien ohne Officierstitel, dann dienende und pensionirte Militärbeamte, in soferne diese Personen in den Stand eines Truppenkörpers nicht gehören;

- e) Doctoren, welche ihren academischen Grad an einer inländischen Universität erhalten haben, oder deren an einer ausländischen Universität erworbener academischer Grad hierlandes habilitirt ist;
- f) Die Vorsteher und Oberlehrer der in der Gemeinde befindlichen Volksschulen und die an höheren Lehranstalten in der Gemeinde angestellten Directoren, Professoren und Lehrer;

3. Die Ehrenbürger.

Den wahlberechtigten einzelnen Gemeindegliedern sind auch inländische Corporationen, Stiftungen, Vereine und Anstalten beizuzählen, wenn bei ihnen die Bedingung sub I eintritt.

§. 2.

Dienende Officiere und Militärparteien mit Officiertitel, insoferne dieselben nicht zu den im §. 16 der Gemeindeordnung erwähnten Gemeindegliedern gehören, dann die zum Mannschaftsstande oder zu den Unterparteien gehörigen Militärpersonen, ausschließlich der nicht einberufenen Reservemänner, sind von der Wahlberechtigung ausgenommen.

§. 3.

Das Strafgesetz wird die Bestimmungen festsetzen, ob und auf wie lange mit dem Straferkenntnisse auch der Ausspruch über den Verlust des activen und passiven Wahlrechtes zu verbinden sei.

Bis dahin bleiben von dem Wahlrechte ausgeschlossen:

- a) Personen, welche wegen eines Verbrechens schuldig erkannt;
- b) Personen, welche eines Verbrechens wegen in Untersuchung gezogen wurden, so lange diese dauert;

- c) Personen, welche der Uebertretung des Diebstahls, des Betruges, der Veruntreuung oder Theilnahme an einer dieser Uebertretungen schuldig erkannt worden sind (§§. 460, 461, 464 St. G. B. Art. IX des Gesetzes vom 5. März 1862).

§. 4.

Das Wahlrecht ist in der Regel persönlich auszuüben.

Hievon bestehen folgende Ausnahmen:

1. Nicht eigenberechtigte Personen üben durch ihre Vertreter, die in ehelicher Gemeinschaft lebende Gattin durch ihren Ehegatten, andere eigenberechtigte Frauenspersonen durch einen Bevollmächtigten das Wahlrecht aus;
2. dienende Officiere und Militärpersonen mit Officiers-titel, welche zu den im §. 16 der Gemeindeordnung erwähnten Gemeindegliedern gehören, können ihr Wahlrecht nur durch Bevollmächtigte ausüben;
3. Personen, welche zur Besorgung von Gemeinde- oder öffentlichen Geschäften von der Gemeinde abwesend sind, können zur Ausübung des Wahlrechtes einen Bevollmächtigten bestellen.

Ebenso können

4. die Besitzer einer in der Gemeinde gelegenen Realität oder einer in der Gemeinde betriebenen Gewerbsunternehmung, wenn sie in einer anderen Gemeinde anässig sind, das Wahlrecht durch einen Bevollmächtigten ausüben.

§. 5.

Der Staat, das Land und die öffentlichen Fonde werden als Grund- oder Hausbesitzer oder Inhaber einer

Gewerbsunternehmung bei Ausübung des Wahlrechtes durch die von dem bezüglichen Verwaltungsorgane bestellte Person vertreten.

§. 6.

Corporationen, Vereine und Gesellschaften üben ihr Wahlrecht durch diejenigen Personen, welche sie nach den bestehenden gesetzlichen oder gesellschaftlichen Bestimmungen nach Außen zu vertreten berufen sind, oder durch einen Bevollmächtigten aus.

§. 7.

Die Mitbesitzer einer steuerpflichtigen Realität haben nur Eine Stimme. Sind sie in ehelicher Gemeinschaft lebende Eheleute, so übt der Ehemann das Wahlrecht aus. Sonst haben sie einen aus ihnen oder einen Dritten zur Ausübung des Wahlrechtes zu bevollmächtigen.

§. 8.

Nur eigenberechtigte österreichische Staatsbürger, denen keiner der im §. 3 sub a), b) und c) angeführten Ausschließungsgründe entgegensteht, können als Bevollmächtigte oder Vertreter das Wahlrecht eines Andern in dessen Namen ausüben. Der Bevollmächtigte darf nur einen Wahlberechtigten vertreten, und muß eine in gesetzlicher Form ausgestellte Vollmacht vorweisen.

§. 9.

Wählbar als Ausschuß- oder Ersatzmänner sind nur diejenigen Gemeindeglieder männlichen Geschlechtes, welche wahlberechtigt sind, das 24. Lebensjahr zurückgelegt haben, und im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte sich befinden. (Art. X des Gesetzes vom 5. März 1862).

§. 10.

Ausgenommen von der Wählbarkeit sind:

1. Die Bediensteten der Gemeinde, so lange sie sich im wirklichen Dienste derselben befinden.
2. Personen, welche eine Armenversorgung genießen, in einem Gesindeverbande stehen, oder wie Tagelöhner oder gewerbliche Gehilfen einen selbstständigen Erwerb nicht haben.

§. 11.

Ausgeschlossen von der Wählbarkeit sind außer den im §. 3 sub a), b) und c) Genannten:

- a) Personen, welche eines aus Gewinnsucht oder gegen die öffentliche Sittlichkeit verübten Vergehens,
- b) einer aus Gewinnsucht begangenen oder einer in den §§. 501, 504, 511, 512, 515 und 516 St. G. B. enthaltenen Uebertretung gegen die öffentliche Sittlichkeit schuldig erkannt worden sind;
- c) Personen, über deren Vermögen der Conkurs oder das Ausgleichsverfahren eröffnet wurde, so lange die Crida- oder Ausgleichungsverhandlung dauert, und nach deren Beendigung, wenn der Verschuldete des im §. 486 St. G. B. bezeichneten Vergehens schuldig erklärt worden ist;
- d) Personen, welche wegen eines aus Gewinnsucht verübten Disciplinarvergehens ihres öffentlichen Amtes oder Dienstes entsetzt worden sind. (Art. X des Gesetzes vom 5. März 1862).

II. Abschnitt.

Von der Vorbereitung der Wahl.

§. 12.

Zum Behufe der Wahl des Gemeindeauschusses ist vom Gemeindevorsteher ein genaues Verzeichniß aller wahlberechtigten Gemeindeglieder in der Art anzufertigen, daß darin zu oberst die Ehrenbürger, dann die im §. 1 sub 2 bezeichneten Gemeindeangehörigen unter Angabe ihrer allfälligen in der Gemeinde vorgeschriebenen Jahresschuldigkeit an directen Steuern, dann die übrigen wahlberechtigten Gemeindeglieder nach der Höhe der auf jeden entfallenden in der Gemeinde vorgeschriebenen Jahresschuldigkeit an directen Steuern in absteigender Ordnung gereiht, angelegt und neben den Namen die bezüglichen Steuerbeträge ersichtlich gemacht werden. Kommen zwei oder mehr Wahlberechtigte mit gleicher Steuerschuldigkeit vor, so ist der an Jahren Ältere dem Jüngern vorzusetzen. Am Schlusse des Verzeichnisses ist die Summe aller Steuer-Jahreschuldigkeiten zu ziehen.

§. 13.

Auf Grundlage dieses Verzeichnisses ist zur Bildung der Wahlkörper zu schreiten. In der Regel sind drei Wahlkörper zu bilden, nur ausnahmsweise, wenn die Zahl der Wahlberechtigten gering und der Abstand zwischen den einzelnen Steuerschuldigkeiten unbedeutend ist, können zwei Wahlkörper gebildet werden.

Die Entscheidung hierüber steht der politischen Bezirksbehörde zu.

Behufs der Bildung der Wahlkörper ist die im obi-

gen Verzeichnisse ausgewiesene Gesamtsteuersumme in drei, beziehungsweise zwei gleiche Theile zu theilen.

Die Wahlberechtigten, welche nach den fortlaufenden Zahlen des gedachten Verzeichnisses das erste Drittel der Gesamtsteuersumme entrichten, gehören in den ersten, jene, welche das zweite Drittel dieser Summe entrichten, in den zweiten, alle übrigen Wahlberechtigten in den dritten Wahlkörper.

Werden nur zwei Wahlkörper gebildet, so gehören die Wahlberechtigten, welche nach den fortlaufenden Zahlen des erwähnten Verzeichnisses die Hälfte der Gesamtsteuersumme entrichten, in den ersten, alle übrigen in den zweiten Wahlkörper. Läßt sich bei der Bildung der Wahlkörper die Gesamtsteuersumme nicht nach Erforderniß theilen, ohne daß die Steuerschuldigkeit eines einzelnen Wahlberechtigten getrennt werden muß, so ist letzterer demjenigen Wahlkörper beizuzählen, an welchen seine Steuerschuldigkeit dem größern Theile nach gezogen werden mußte.

§. 14.

Die Ehrenbürger und die nach §. 1 sub 2 wahlberechtigten Gemeindeangehörigen gehören in den ersten Wahlkörper mit Ausnahme der Hof- und Staats-Beamten XI. und XII. Diätenclasse, falls sie nicht juridisch-politische oder höhere technische Studien zurückgelegt haben und der ihnen gleichstehenden Landes- und öffentlichen Fondsbeamten.

Die in den ersten Wahlkörper nicht gehörigen Beamten üben ihr Wahlrecht im letzten Wahlkörper aus.

§. 15.

Wenn der erste Wahlkörper nicht aus wenigstens zweimal soviel Wahlberechtigten besteht, als derselbe Ausschuß- und Ersatzmänner zu wählen hat, so ist dieser Wahlkörper aus den im Verzeichnisse (§. 12) nächstfolgenden Besteuereten bis auf diese Zahl zu ergänzen.

Die Steuerquote aller nach dieser Ergänzung den ersten Wahlkörper bildenden Steuerpflichtigen wird von der ganzen Steuersumme abgezogen und der Rest in zwei gleiche Theile getheilt. Jene Wahlberechtigten, welche die erste Hälfte dieses Restes entrichten, bilden den zweiten, die übrigen den dritten Wahlkörper. Hierbei findet auch die Schlußbestimmung des §. 13 ihre Anwendung.

Werden nur zwei Wahlkörper gebildet, so gehören alle nach der Ergänzung des ersten Wahlkörpers erübrigenden Wahlberechtigten zum zweiten Wahlkörper.

§. 16.

Die nach §. 13 der Gemeindeordnung entfallende Anzahl von Ausschuß- und Ersatzmännern wird auf die einzelnen Wahlkörper in gleichen Theilen vertheilt.

§. 17.

Der Gemeindevorsteher hat für jeden Wahlkörper abgeforderte Wählerlisten zu verfassen.

Diese Wählerlisten sind mindestens vier Wochen vor der Wahl zu Jedermanns Einsicht in der Gemeinde aufzulegen, und es ist dies durch öffentlichen Anschlag in der Gemeinde mit Festsetzung einer Präklusivfrist von acht Tagen zur Anbringung von Einwendungen dagegen kundzumachen.

Eine Commission, welche aus dem Gemeindevorsteher

als Vorsitzenden und aus vier vom Ausschusse gewählten Mitgliedern der Gemeindevertretung besteht, entscheidet über die rechtzeitig angebrachten Einwendungen binnen längstens drei Tagen, und nimmt die zulässig erkannte Berichtigung sogleich vor.

Wird die begehrte Berichtigung verweigert, so steht die Berufung an die politische Bezirksbehörde offen. Die Berufung muß binnen längstens drei Tagen nach der Verständigung von der abschlägigen Entscheidung bei der Commission angebracht und von dieser der politischen Bezirksbehörde ungesäumt vorgelegt werden. Das Erkenntniß der politischen Bezirksbehörde ist für die im Zuge befindliche Wahl endgiltig.

Acht Tage vor der Wahl darf in den Wählerlisten keine Veränderung mehr stattfinden.

§. 18.

Die Bornahme der Wahl ist wenigstens acht Tage vor deren Beginne von dem Gemeindevorsteher durch öffentlichen Anschlag mit der Angabe bekannt zu machen, an welchen Orten, an welchen Tagen und zu welchen Stunden sich die einzelnen Wahlkörper zu versammeln und welche Zahl Gemeindevertreter sie zu wählen haben. Gleichzeitig ist hievon an die politische Bezirksbehörde die Anzeige zu machen.

§. 19.

Die politische Bezirksbehörde hat darüber zu wachen, daß alle Vorbereitungen zur Wahl derart rechtzeitig getroffen werden, daß mit Ablauf der Wahlperiode die neue Gemeindevertretung ihre Wirksamkeit beginnen könne.

III. Abschnitt.

Von der Vornahme der Wahl.

§. 20.

Die Wahlhandlung wird durch eine Wahlcommission geleitet. Dieselbe besteht aus dem Gemeindevorsteher oder einem Gemeinderathe als Vorsitzenden und aus vier vom Gemeindevorsteher als Vertrauensmänner zugezogenen wählbaren Gemeindegliedern.

Die politische Bezirksbehörde kann zur Wahlhandlung einen Abgeordneten mit der Bestimmung absenden, die Befolgung des Gesetzes und die Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung wahrzunehmen.

§. 21.

Die Wahlkörper versammeln sich abgesondert.

Zuerst wählt der dritte, hierauf der zweite, zuletzt der erste Wahlkörper.

Jeder Wahlberechtigte kann aus allen wählbaren Gemeindegliedern ohne Unterschied des Wahlkörpers wählen.

§. 22.

Der Wahllact ist öffentlich. Vor dem Beginne der Abstimmung hat der Vorsitzende der Wahlcommission den versammelten Wählern den Inhalt der §§. 9—11 dieser Wahlordnung über die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften gegenwärtig zu halten, ihnen den Vorgang bei der Abstimmung und Stimmenzählung zu erklären und sie aufzufordern, ihre Stimme nach freier Ueberzeugung ohne alle eigennützige Nebenrücksichten so abzugeben, wie sie es nach ihrem besten Wissen und Gewissen für das Gemeinwohl am zuträglichsten halten.

§. 23.

Die Abstimmung beginnt in den einzelnen Wahlkörpern damit, daß die Mitglieder der Wahlcommission, welche in dem bezüglichen Wahlkörper wahlberechtigt sind, ihre Stimme abgeben. Hierauf werden durch ein Mitglied der Wahlcommission die Wähler in der Reihenfolge, wie ihre Namen in der Wählerliste eingetragen sind, zur Stimmgebung aufgerufen.

Wahlberechtigte, die nach geschehenem Aufrufe ihres Namens in die Wahlversammlung kommen, haben erst, wenn die ganze Wählerliste durchgelesen ist, ihre Stimme abzugeben und sich deshalb bei der Wahlcommission zu melden.

§. 24.

Jeder zur Stimmgebung aufgerufene Wähler hat jene Personen, welche nach seinem Wunsche Ausschußmänner, und welche Ersatzmänner werden sollen, jedoch nur in solcher Zahl zu nennen, als der Wahlkörper, dem er angehört, Ausschuß- und Ersatzmänner zu wählen hat.

§. 25.

Ein Dritter darf zur Abstimmung im Namen eines Wahlberechtigten bloß in den Fällen der §§. 4—7 und nur unter der Bedingung zugelassen werden, daß er sich über seine Berechtigung hiezu gehörig legitimire.

§. 26.

Jede Abstimmung ist sogleich in Gegenwart des Wählers in die hiezu vorbereiteten Rubriken der Stimmliste neben dem Namen des Wählers einzutragen.

Gleichzeitig werden die genannten Namen in der Gegenliste derart verzeichnet, daß bei der ersten Stimme,

die Jemand als Ausschuß- oder Ersatzmann erhält, dessen Namen in die entsprechende Rubrik eingeschrieben und in der nebenstehenden Rubrik die Zahl 1, bei der zweiten Stimme, die auf ihn entfällt, die Zahl 2, u. s. w. beigesetzt wird.

§. 27.

Sobald alle anwesenden Wähler eines Wahlkörpers ihre Stimme abgegeben haben, ist von dem Vorsitzenden der Wahlcommission die Stimmgebung für geschlossen zu erklären.

Die Wahlcommission hat sonach das Ergebniß, das sich nach beiden Stimmlisten herausstellt, zu vergleichen, allfällige Irrungen zu berichtigen, sohin die Stimmlisten zu unterfertigen und die Stimmzählung vorzunehmen.

§. 28.

In jedem Wahlkörper sind diejenigen, welche unter den als Ausschußmänner Genannten die meisten Stimmen haben, als gewählte Ausschußmänner, und jene, welche unter den als Ersatzmänner Genannten die meisten Stimmen haben, als gewählte Ersatzmänner anzusehen.

Haben mehrere Personen, als zur Vollzähligkeit der auf den Wahlkörper entfallenden Ausschuß- oder Ersatzmänner erforderlich sind, die gleiche Anzahl Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, wer von ihnen als Ausschuß- oder Ersatzmann einzutreten hat.

§. 29.

Ist die Wahl auf Jemanden gefallen, der nicht wählbar ist, oder einen gesetzlichen Entschuldigungsgrund geltend macht, so hat derjenige als Ausschuß- oder beziehungsweise Ersatzmann einzutreten, welcher in dem be-

treffenden Wahlkörper nach den Ausschußmännern oder beziehungsweise nach den Ersatzmännern die meisten Stimmen erhalten hat.

Dasselbe hat unbeschadet der nach §. 19 der Gemeindeordnung zu verhängenden Geldbuße dann zu geschehen, wenn der Gewählte ohne einen gesetzlichen Entschuldigungsgrund die Wahl anzunehmen verweigert.

§. 30.

Ist Jemand von einem Wahlkörper bereits als Ausschußmann gewählt, so sollen ihm von dem später wählenden Wahlkörper keine weiteren Stimmen zugewendet werden.

Geschieht dies dennoch, so ist der Abstimmende darauf aufmerksam zu machen, daß eine solche Stimme nicht gezählt wird.

Wird dagegen ein als Ersatzmann bereits Gewählter von einem später wählenden Wahlkörper zum Ausschußmanne gewählt, so hat an seine Stelle als Ersatzmann derjenige einzutreten, der nach ihm in dem bezüglichen Wahlkörper die meisten Stimmen erhalten hat.

§. 31.

Ist die Wahl in allen Wahlkörpern vollendet, so wird das über die Wahlhandlung geführte Protocoll geschlossen und von den Gliedern der Wahlcommission unterfertigt.

Der Gemeindevorsteher hat dasselbe nebst allen Wahlacten in Aufbewahrung zu nehmen.

Derselbe verkündet das Gesammtergebniß der in allen Wahlkörpern stattgefundenen Wahl und bringt dasselbe zur Kenntniß der politischen Bezirksbehörde.

Letztere hat Wahlen, welche auf Personen gefallen sind, die von der Wählbarkeit ausgenommen oder ausgeschlossen sind, unter Offenlassung des Recurses an die politische Landesstelle als ungesetzlich außer Kraft zu setzen.

§. 32.

Einwendungen gegen das Wahlverfahren sind binnen der Präklusivfrist von acht Tagen nach beendigtem Wahlacte bei dem Gemeindevorsteher einzubringen, welcher dieselben der politischen Landesstelle zur endgiltigen Entscheidung vorzulegen hat.

Werden binnen der obigen Frist keine Einwendungen eingebracht, oder die eingebrachten als unstatthaft zurückgewiesen, so ist zur Wahl des Gemeindevorstandes zu schreiten.

Zweites Hauptstück.

Von der Wahl des Gemeindevorstandes.

§. 33.

Ueber Berufung des an Jahren ältesten Mitgliedes des neu zusammengesetzten Ausschusses haben sich sämtliche Mitglieder des letztern am festgesetzten Tage und zur festgesetzten Stunde zur Wahl des Gemeindevorstandes zu versammeln.

Jene Ausschußmitglieder, die entweder gar nicht erscheinen oder vor Beendigung der Wahl sich entfernen, ohne ihr Ausbleiben oder ihre Entfernung durch hinreichende Gründe zu entschuldigen, verfallen in eine Geldbuße, welche der Ausschuß bis 20 fl. bemessen kann.

§. 34.

Der Vorsteher der politischen Bezirksbehörde ist berechtigt, dem Wahlacte entweder selbst oder durch einen

Abgeordneten zur Wahrnehmung der Gesetzhaltigkeit des Vorganges anzuwohnen.

Zu diesem Ende muß derselbe rechtzeitig in Kenntniß gesetzt werden, an welchem Tage und zu welcher Stunde die Wahl stattfindet.

§. 35.

Die Wahl wird durch das an Jahren älteste Mitglied des neu zusammengesetzten Ausschusses unter Zuziehung zweier von ihm gewählter Mitglieder der Versammlung geleitet.

§. 36.

Wählbar zu Mitgliedern des Gemeindevorstandes sind nur die Ausschußmitglieder.

Ausgenommen hiervon sind:

1. Personen, welche nicht in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben;
2. Hof-, Staats-, Landes- und öffentliche Fondsbeamte und Diener in der activen Dienstleistung;
3. Geistliche aller Confessionen und öffentliche Lehrer.

Auch können Verwandte und Verschwägerte im ersten und zweiten Grade nicht zugleich Mitglieder des Gemeindevorstandes sein.

§. 37.

Zur Giltigkeit der Wahl ist die Anwesenheit von wenigstens drei Viertheilen sämmtlicher Ausschußmitglieder und die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich.

Die Wahl kann nach Beschluß des Ausschusses mündlich oder mittelst Stimmzetteln vorgenommen werden.

Im ersten Falle kommen die Bestimmungen des §. 26

zur Anwendung, im zweiten Falle sind aus den gesammelten Stimmzetteln die darin verzeichneten Namen zu verlesen und in das zu führende Abstimmungsverzeichniß einzutragen.

§. 38.

Zuerst ist die Wahl des Gemeindevorstehers vorzunehmen. Kommt bei der Abstimmung zu dieser Wahl eine absolute Stimmenmehrheit nicht zu Stande, so ist eine zweite Abstimmung vorzunehmen, und falls auch bei dieser nicht die nöthige Stimmenmehrheit sich herausstellt, zu der engeren Wahl zu schreiten.

Bei der engeren Wahl haben die Wähler sich auf jene zwei Personen zu beschränken, welche bei der zweiten Abstimmung die relativ meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, wer in die engere Wahl einzubeziehen ist. Jede Stimme, die bei der dritten Abstimmung auf eine nicht in die engere Wahl gebrachte Person fällt, ist als ungiltig zu betrachten.

Ergibt sich bei der engeren Wahl Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

§. 39.

Nach Beendigung der Wahl des Gemeindevorstehers ist zur Wahl der Gemeinderäthe zu schreiten.

Jeder Wähler bezeichnet so viele Namen, als Gemeinderäthe zu wählen sind. Die über diese Zahl bezeichneten Namen werden nicht berücksichtigt.

Auch bei dieser Wahl gelten die Vorschriften des §. 37 und 38, des Letzteren, wenn für den einen oder den anderen keine absolute Stimmenmehrheit zu Stande kommt.

Hiebei hat sich die engere Wahl auf jene Personen zu beschränken, die bei der zweiten Abstimmung nach denjenigen, welche die absolute Mehrheit erlangten, die relativ meisten Stimmen für sich hatten. Die Zahl der in die engere Wahl zu bringenden Personen ist die doppelte von der Zahl der noch zu wählenden Gemeinderäthe.

§. 40.

Wird Jemand als Gemeinderath gewählt, der mit dem gewählten Gemeindevorsteher im ersten oder zweiten Grade verwandt oder verschwägert ist, so muß für die hiedurch offen gewordene Gemeinderathsstelle eine neue Wahl vorgenommen werden.

Werden zwei oder mehrere Personen als Gemeinderäthe gewählt, die in der angegebenen Weise untereinander verwandt oder verschwägert sind, so ist derjenige, für den sich die größere Stimmenzahl erklärte, und bei gleicher Stimmenzahl derjenige, für den das Los entscheidet, als gewählt beizubehalten.

Die Stellen der übrigen sind einer neuen Wahl zu unterziehen.

§. 41.

Ueber die Vornahme der Wahl des Gemeindevorstandes ist ein Protocoll zu führen, welches von dem Leiter der Wahl und allen Ausschußmitgliedern zu unterfertigen und mit allen Wahllacten bei der Gemeinde zu hinterlegen ist.

§. 42.

Die Vorschriften der §§. 33—41 kommen auch dann zur Anwendung, wenn im Laufe der Wahlperiode die Stelle eines Gemeinderathes oder des Vorstehers zu besetzen ist.

Nur haben im ersten Falle der Gemeindevorsteher und im zweiten Falle der Stellvertreter des Gemeindevorstehers die Versammlung zur Wahl zu berufen und die Wahlhandlung zu leiten. Auch trifft der Ausnahmegrund der Verwandtschaft oder Schwägerchaft nicht die schon im Amte befindlichen, sondern die neugewählten Personen.

Schluss-Bestimmung.

§. 43.

Im Wege der Landesgesetzgebung können bedeutenderen Städten, die kein besonderes Statut begehren, über ihr Einschreiten eigene Wahlordnungen bewilligt werden.

Bemerkungen zur Gemeinde=Wahlordnung.

§. 1. Gegenüber des §. 28 des Gemeinde-Gesetzes vom Jahre 1849 ist das Wahlrecht in liberaler Weise ausgedehnt: auf die Rabbiner und Religionslehrer der jüdischen Glaubensgenossen, auf Landes- und öffentliche Fondsbeamte, auf verschiedene Militär-Personen, welche auch nicht mit Officiersrang angestellt sind. Dagegen räumte das Gemeinde-Gesetz vom Jahre 1849 das Wahlrecht allen öffentlichen Lehrern ohne Unterschied ein, während nach §. 1 Gemeinde=Wahlordnung zu Folge ihrer Stellung nur die unter lit. f genannten Lehrer wahlberechtigt sind. Unterlehrer und Supplenten an Volksschulen oder höhern Lehranstalten haben daher aus diesem Titel kein Wahlrecht.

§. 14. Hiernach gehören die Hof- und Staatsbeamten von der 10. Diätenclasse aufwärts, dann jene Hof-, Staats-, Landes- und öffentlichen Fondsbeamten auch in der 11. und 12. Diätenclasse für deren Anstellung die juridischen, politischen oder höheren

technischen Studien vorgeschrieben sind, als: z. B. politische Concepts-Practicanten, Auscultanten, Bau-Cleven in den ersten, die übrigen Hof- und Staatsbeamten der 11. und 12. Diätenclasse, z. B. Bezirkskanzlisten aber und die andern Landes- und öffentlichen Fondsbeamten in den letzten Wahlkörper.

§. 28. Zur Wahl als Ausschuß- oder Ersatzmann genügt die relative Stimmenmehrheit der Wählenden; letztere müssen nicht in einer bestimmten Anzahl versammelt sein, während nach §. 37 bei der Wahl des Gemeindevorstandes wenigstens drei Viertel-Theile sämmtlicher Ausschußmitglieder ihre Stimmen abgeben müssen und für die Wahl nur die absolute Majorität (mehr als die Hälfte Stimmen) der Stimmenden entscheidet. Auch geschieht die Wahl der Ausschußmitglieder nur mündlich (§. 24, 25, 26), während die des Gemeindevorstandes mündlich oder durch Abgabe von Stimmzetteln erfolgen darf.

§. 40. Bezüglich der Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsgrade gilt das oben bei §. 43 Gem.-Ord. Erwähnte.

§. 11. b und c. Das Strafgesetz bezeichnet als Uibertretung gegen die öffentliche Sittlichkeit:

§. 501. Unzucht zwischen Verwandten oder Verschwägerten.

§. 504. Entehrung einer minderjährigen Anverwandten durch einen Hausgenossen.

§. 511. Einwilligung eines verheiratheten Mannes, daß sein Weib mit der Unzucht Gewerbe treibt, und Theilnahme an dem Erwerbe oder Vortheile hieraus.

§. 512. Ruppelei.

§. 515. Unterschleif zur Unzucht von Seite der Gast- oder Schankwirthe und ihrer Dienstleute.

§. 516. Gröbliches und öffentliches Aergerniß verursachende Verletzung der Sittlichkeit oder Schamhaftigkeit.

§. 486. Verschulden der in Concurß verfallenen Schuldner.

V. Abschnitt:

Gesetz

wirksam für das Herzogthum Schlesien,
betreffend die Bezirksvertretung.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthumes Schlesien finde ich auf Grundlage des Gesetzes vom 5. März 1862, Nr. 18, R. G. Bl., zu verordnen, wie folgt:

Erstes Hauptstück.

Von der Bestellung und Einrichtung der Bezirksvertretung.

§. 1.

In dem Herzogthume Schlesien haben zwischen der Gemeinde und dem Landtage Bezirksvertretungen zu bestehen.

Die im §. 7 der Landtags-Wahlordnung aufgezählten Wahlbezirke sind die Gebiete für die Wirksamkeit der Bezirks-Vertretungen.

§. 2.

Die Wirksamkeit der Bezirks-Vertretung erstreckt sich auf alle Gemeinden des Bezirkes ausschließlich der mährischen Enclaven.

Die Stadt Troppau ist vom Bezirksverbande ausgenommen.

§. 3.

Die zum Wirkungskreise der Bezirksvertretung gehörigen Befugnisse werden entweder durch diese selbst oder durch den Bezirksauschuß ausgeübt.

§. 4.

Der gleichnamige Ort des im §. 7 der Landtags-Wahlordnung bei jedem Wahlbezirke zuerst aufgeführten politischen Bezirkes ist als der Sitz der Bezirksvertretung und des Ausschusses derselben anzusehen.

§. 5.

Die Bezirksvertretung ist aus Vertretern der Interessengruppen:

- a) des großen Grundbesitzes,
- b) der Höchstbesteuerten der Industrie und des Handels,
- c) der übrigen Angehörigen der Städte und Märkte und
- d) der Landgemeinden,

in soweit diese Gruppen im Bezirke vorhanden sind, zusammengesetzt.

§. 6.

Zur Gruppe des großen Grundbesitzes (§. 5 sub a) gehört der im Bezirk (mit Ausnahme der mährischen Enclaven) liegende Grundbesitz, dessen Jahresschuldigkeit an directer Steuer, mit Ausnahme des Kriegszuschlages, wenigstens 100 fl. beträgt. Zur Gruppe der Höchstbesteuerten der Industrie und des Handels (§. 5 sub b) gehören alle Inhaber einer im Bezirke (mit Ausnahme der mährischen Enclaven) betriebenen Industrie- und Handelsunternehmung, welche von dieser Unternehmung und von den dazu gewidmeten Realitäten an directen Steuern ohne Kriegszuschlag wenigstens 100 fl. entrichten.

Die im Bezirke liegenden im §. 3 der Landtags-Wahlordnung aufgeführten Orte bilden die Gruppe der Städte und Märkte (§. 5 sub c); alle übrigen Gemeinden des Bezirkes (mit Ausnahme der mährischen Enclaven) bilden die Gruppen der Landgemeinden (§. 5 sub d).

§. 7.

Die Bezirksvertretung besteht in Bezirken, deren einheimische Bevölkerung 45.000 Seelen nicht übersteigt, aus 24, in Bezirken mit einer einheimischen Bevölkerung von mehr als 45.000 jedoch nicht über 75.000 Seelen, aus 30 und in Bezirken mit einer einheimischen Bevölkerung von mehr als 75.000 Seelen aus 36 Mitgliedern.

§. 8.

Die Gesamtzahl der Mitglieder der Bezirksvertretung ist unter die vorhandenen Gruppen thunlichst annähernd nach Verhältniß des Gesamtbetrages der directen Steuern im Bezirke zu der Steuersumme der einzelnen Gruppen zu vertheilen, wobei Nachstehendes zu beobachten ist:

1. Bei dem großen Grundbesitze sind nicht nur die auf demselben lastenden Realsteuern, sondern auch die Erwerb- und Einkommensteuer von den auf demselben betriebenen Industrialunternehmungen in Anschlag zu bringen.
2. Wenn die Steuerquote der zur Gruppe der Höchstbesteuerten der Industrie und des Handels gehörigen Personen nicht einmal annähernd jene Steuerziffer erreicht, welche sich aus der Theilung der Gesamtsumme der directen Steuern im Bezirke durch die Zahl der Mitglieder der Bezirksvertretung er-

gibt, so hat die Vertretung dieser Gruppe zu entfallen, und es sind die von derselben zu entrichtenden Steuern je nach dem Standorte der Industrial- oder Handelsunternehmung bei der Gruppe der Städte und Märkte, oder bei jener der Landgemeinden zu veranschlagen.

Dagegen hat

3. die im Bezirke vorhandene Gruppe der Städte und Märkte, wenn auch die Steuerquote derselben das sub 2 bezeichnete Maß nicht erreicht, jedenfalls einen Vertreter zu erhalten.
4. In der Gruppe der Städte und Märkte, sowie in jener der Landgemeinden hat jener Betrag als Steuerquote zu gelten, der nach Abrechnung der Steuerschuldsigkeiten in den beiden andern Gruppen übrig.

§. 9.

Die auf die Gruppe der Städte und Märkte entfallende Zahl Vertreter ist, wenn im Bezirke zu dieser Gruppe mehrere Gemeinden gehören, unter dieselben nach Verhältniß ihrer Steuerzahlung, stets jedoch in der Art zu vertheilen, daß jede Gemeinde wenigstens Einen Vertreter oder einen solchen gemeinschaftlich mit andern Gemeinden erhält.

§. 10.

Die auf die Gruppe der Landgemeinden entfallende Zahl Vertreter ist unter die gegenwärtigen politischen Bezirke, aus welchen das Gebiet für die Bezirksvertretung besteht, nach Verhältniß jener Summen an directen Steuern zu vertheilen, welche jeder dieser Bezirke nach Abzug der auf die übrigen in demselben vorhandenen Gruppen entfallenden directen Steuern entrichtet.

Bei dieser Vertheilung hat jeder der gegenwärtigen politischen Bezirke wenigstens Einen Vertreter zu erhalten.

§. 11.

Auf Grund der Bestimmungen der §§. 8—10 hat das Staatsministerium über Vorschlag der politischen Landesstelle und des Landesauschusses für jede Wahlperiode im Voraus die Vertheilung der auf jeden Bezirk entfallenden Zahl Vertreter vorzunehmen.

§. 12.

Wahlberechtigt in der Gruppe des großen Grundbesitzes sind die dem österreichischen Staatsverbande angehörigen Besitzer (§. 6) solcher im Bezirke gelegenen Güter, deren Jahresschuldigkeit an directen Steuern mit Ausnahme des Kriegszuschlages wenigstens 100 fl. beträgt.

In diese Jahresschuldigkeit sind auch die directen Steuern ohne Kriegszuschlag von den auf den Gütern betriebenen Industrialunternehmungen einzurechnen.

§. 13.

Unter mehreren Mitbesitzern eines zur Wahl berechtigenden Gutes kann nur derjenige aus ihnen wählen, welchen sie hiezu ermächtigen.

Der Besitz zweier oder mehrerer im Bezirke gelegenen Güter, von welchen zusammen der im §. 12 bezeichnete Steuerbetrag entrichtet wird, berechtigt ebenfalls zur Wahl.

§. 14.

Wahlberechtigt in der Gruppe der Höchstbesteuerten des Handels und der Industrie sind jene dem österreichischen Staatsverbande angehörigen Inhaber einer im Be-

zirke betriebenen Industrie- oder Handelsunternehmung, welche von dieser Unternehmung und von den dazu gewidmeten Realitäten an directen Steuern ohne Kriegszuschlag wenigstens 100 fl. entrichten.

§. 15.

Die Wahlberechtigten in der Gruppe des großen Grundbesitzes können ihr Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten ausüben.

Dasselbe gilt von den Wahlberechtigten in der Gruppe der Höchstbesteuerten des Handels und der Industrie, wenn sie vom Bezirke abwesend sind. Auch kommen bei der Ausübung des Wahlrechtes in diesen beiden Gruppen die Bestimmungen des §. 4, sub 1, dann der §§. 5 und 6 der Gemeinde-Wahlordnung zur Anwendung.

Bezüglich der Ausübung des Wahlrechtes durch Bevollmächtigte oder Vertreter gilt der §. 8 der Gemeinde-Wahlordnung.

§. 16.

Wahlberechtigt in der Gruppe der Städte und Märkte sind die Mitglieder der Gemeindevertretungen der zu dieser Gruppe gehörigen Orte.

§. 17.

Wahlberechtigt in der Gruppe der Landgemeinden sind die Gemeindevorsteher, dann von jeder Gemeinde je ein und von Gemeinden mit einer einheimischen Bevölkerung von wenigstens 2500 Seelen, je zwei vom Ausschusse aus seiner Mitte gewählte Abgeordnete.

§. 18.

Wer in zwei oder mehreren Gruppen wahlberechtigt

ist, kann das Wahlrecht nur in jener Gruppe ausüben, welche im §. 5 vor den andern gereiht ist.

Wer in mehreren zur Gruppe der Städte und Märkte gehörigen Gemeinden Mitglied der Gemeindevertretung ist, kann, wenn er in einer dieser Gemeinden seinen ordentlichen Wohnsitz hat, nur in dieser, sonst aber nur in jener Gemeinde, in welcher er am höchsten besteuert ist, das Wahlrecht ausüben.

Wird Jemand von mehreren Landgemeinden, deren Vertretungen er als Mitglied angehört, nach §. 17 als Abgeordneter gewählt, so kann er, wenn er in einer dieser Landgemeinden seinen ordentlichen Wohnsitz hat, nur für diese, sonst aber nur für jene Landgemeinde, in welcher er am höchsten besteuert ist, das Mandat annehmen.

§. 19.

Wählbar in die Bezirksvertretung ist jeder, welcher:

- a) österreichischer Staatsbürger ist,
- b) das 24. Jahr zurückgelegt hat,
- c) im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte sich befindet und
- d) in den betreffenden Bezirken, in der Gruppe des großen Grundbesitzes oder in jener der Höchbesteuerten der Industrie und des Handels wahlberechtigt ist, oder in den Ausschuss einer Gemeinde des Bezirkes gewählt werden kann.

§. 20.

Dieselben Gründe, welche von dem Wahlrechte und von der Wählbarkeit zur Gemeindevertretung ausschließen oder ausnehmen, schließen oder nehmen auch von dem Wahlrechte und von der Wählbarkeit zur Bezirksvertretung aus.

Dienende Officiere und Militärparteien mit Officiers=titel, welche zur Gruppe des großen Grundbesitzes gehören, sind zwar wahlberechtigt, jedoch nicht wählbar, und können ihr Stimmrecht nur durch einen Bevollmächtigten ausüben.

§. 21.

Die Wahlberechtigten in der Gruppe des großen Grundbesitzes wählen in einem Wahlkörper. Der Wahlort ist der Sitz der Bezirksvertretung.

Dieselben Bestimmungen gelten für die Wahlberechtigten in der Gruppe der Höchstbesteuerten der Industrie und des Handels.

§. 22.

Haben zwei oder mehrere Städte oder Märkte zusammen einen Vertreter zu wählen, so bilden die Mitglieder der Gemeindevertretungen dieser Ortschaften zusammen Einen Wahlkörper.

Die Bezeichnung und Bekanntgebung des Wahlortes in diesem Falle geschieht durch den Landeschef.

Ortschaften, welche für sich Vertreter zu wählen haben, sind zugleich die Orte für diese Wahl.

§. 23.

Für die Wahl der Vertreter der Landgemeinden bilden die gegenwärtigen politischen Bezirke die Wahlbezirke und jeder Wahlbezirk wählt die nach §. 10 auf ihn entfallende Zahl Vertreter.

Die Wahlberechtigten in jedem Wahlbezirke bilden Einen Wahlkörper. Die Amtssitze der gegenwärtigen politischen Behörden sind die Wahlorte.

§. 24.

Die Aufforderung zur Bornahme der Wahl geschieht in der Regel durch Erlässe des Landeschefs, welche den Tag, an dem die Wahl vorzunehmen ist, zu enthalten haben.

Die Festsetzung des Wahltages hat derart zu geschehen, daß alle nöthigen Vorbereitungen vor Eintritt desselben beendet werden können.

§. 25.

Die Ausschreibung allgemeiner Wahlen für die Bezirksvertretung hat in der Art zu geschehen, daß zuerst die Vertreter der Landgemeinden dann die Vertreter der Städte und Märkte, hierauf jene der Höchstbesteuerten der Industrie und des Handels und endlich die Vertreter des großen Grundbesitzes gewählt werden.

§. 26.

Die Ausschreibung der Wahlen ist durch Placate in den Gemeinden des Bezirkes bekannt zu machen.

§. 27.

Für den Wahlkörper des großen Grundbesitzes, dann für jenen der Höchstbesteuerten der Industrie und des Handels hat die politische Bezirksbehörde die Wählerlisten anzufertigen, dieselben zu Jedermanns Einsicht anzulegen, und dies durch öffentlichen Anschlag unter Festsetzung einer Fallfrist von 14 Tagen zur Anbringung von Einwendungen dagegen kundzumachen.

Ueber rechtzeitig angebrachte Einwendungen hat die politische Bezirksbehörde binnen längstens 3 Tagen zu entscheiden, und die zulässig erkannte Berichtigung sogleich vorzunehmen.

Wird die begehrte Berichtigung verweigert, so steht die Berufung an die politische Landesstelle offen.

Die Berufung muß binnen längstens 3 Tagen nach der Verständigung von der abschlägigen Entscheidung bei der politischen Bezirksbehörde angebracht und von dieser der politischen Landesstelle ungesäumt vorgelegt werden, welche darüber endgiltig zu erkennen hat.

§. 28.

Sobald diese Wählerlisten nach erfolgter Entscheidung über die rechtzeitig eingebrachten Einwendungen richtig gestellt sind, hat die politische Bezirksbehörde den einzelnen Wählern Legitimationskarten zuzufertigen, welche die fortlaufende Nummer der Wählerliste, den Namen des Wahlberechtigten, den Ort, den Tag und die Stunde der Wahlhandlung zu enthalten haben.

§. 29.

Bezüglich der in der Gruppe der Städte und Märkte gemeinschaftlichen Wahl eines Vertreters vereinigter Ortschaften stellt die politische Bezirksbehörde die Mitglieder der Gemeindevertretungen dieser Ortschaften in eine Liste zusammen und läßt denselben Legitimationskarten des im §. 28 bezeichneten Inhaltes durch die Gemeindevorsteher einhändigen.

§. 30.

Behufs der Wahl der Vertreter der Landgemeinden hat die politische Bezirksbehörde für jede im Wahlbezirke gelegene zu dieser Gruppe gehörige Gemeinde die Anzahl der von jedem Gemeinde-Ausschusse zu wählenden Abgeordneten auf Grundlage des §. 17 festzusetzen, und dem Gemeindevorsteher mit der Weisung bekannt zu ge-

ben, die Wahl der Abgeordneten durch den Gemeinde-Ausschuß zu veranlassen.

Für diese Wahl gelten die für die Wahl der Gemeinderäthe vorgezeichneten Bestimmungen; der Wahlact ist der politischen Bezirksbehörde mitzutheilen.

§. 31.

Die politische Bezirksbehörde hat die Geseklichkeit des Wahlactes in jeder Gemeinde zu constatiren und wenn sich nicht die Nothwendigkeit einer Neuwahl, die sogleich unter Angabe der Gründe anzuordnen ist, ergibt, die Gewählten sowie die Gemeindevorsteher in die Liste der Wahlberechtigten für die Gruppe der Landgemeinden des ganzen Wahlbezirkes einzutragen.

§. 32.

Sobald diese Liste durch geschene Wahl der Abgeordneten in allen Landgemeinden des Wahlbezirkes vollständig ist, hat die politische Bezirksbehörde den Wahlberechtigten Legitimationskarten des im §. 28 bezeichneten Inhaltes anzufertigen und zuzustellen.

§. 33.

Die Wahlhandlung wird durch eine Wahlcommission geleitet. Dieselbe besteht:

1. Für die Gruppe des großen Grundbesizes und für jene der Höchstbesteuerten der Industrie und des Handels aus je drei von den Wahlberechtigten gewählten Vertrauensmännern, die aus ihrer Mitte den Vorsitzenden bestimmen.
2. Für die Gruppe der Städte und Märkte, aus dem Gemeindevorsteher des Wahlortes als Vorsitzenden

und zweien von den Wahlberechtigten aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern.

3. Für jeden Wahlbezirk in der Gruppe der Landgemeinden aus einem aus den anwesenden Gemeindevorstehern zu wählenden Vorsitzenden und vier von den Wahlberechtigten aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern.

Der Wahlhandlung hat ein landesfürstlicher Commissär beizuwohnen, um die Befolgung des Gesetzes und die Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung wahrzunehmen.

§. 34.

Die Wahl der in der Gruppe der Städte und Märkte einer Ortschaft allein zugewiesenen Vertreter, ist nach den, für die Wahl der Gemeinderäthe in den §§. 37 und 39 der Gemeinde-Wahlordnung vorgezeichneten Bestimmungen vorzunehmen.

Bei der Wahl der übrigen Vertreter sind die Bestimmungen der §§. 37 und 39 bis incl. 50 der Landtags-Wahlordnung in analoge Anwendung zu bringen.

§. 35.

Ein dritter darf zur Abstimmung im Namen eines Wahlberechtigten blos in den, in diesem Gesetze gestatteten Fällen und nur unter der Bedingung zugelassen werden, daß er sich über seine Berechtigung hiezu gehörig legitimire.

§. 36.

Wenn die erforderliche Anzahl Vertreter gehörig gewählt ist, wird das über die Wahlhandlung geführte Protocoll geschlossen, von den Gliedern der Wahlcom-

mission und dem landesfürstlichen Commissär unterschrieben und mit allen Belegen dem Vorsteher der politischen Bezirksbehörde übergeben.

§. 37.

Der Vorsteher der politischen Bezirksbehörde hat nach Einsichtnahme der Wahlacten jedem gewählten Vertreter gegen den nicht ein Ausschließungsgrund von der Wählbarkeit vorliegt, ein Wahlcertificat auszufertigen.

Dieses Wahlcertificat berechtigt den Gewählten zum Eintritte in die Bezirksvertretung und begründet insolange die Vermuthung der Giltigkeit seiner Wahl, bis das Gegentheil erkannt ist.

§. 38.

Sämmtliche Wahlacten, wozu auch die im §. 30 bezogenen gehören, hat der Vorsteher der politischen Bezirksbehörde der Versammlung der mit Wahlcertificaten versehenen Vertreter zur Prüfung und zur Entscheidung über die Zulassung der Gewählten mitzutheilen.

§. 39.

Die Bezirksvertretung wird auf 6 Jahre gewählt.

Wenn im Laufe der Wahlperiode einzelne Vertreter ausscheiden, so ist für die noch übrige Dauer der Wahlperiode eine Ergänzungswahl in denjenigen Wahlkörpern vorzunehmen, in welchen die Ausgeschiedenen gewählt worden waren.

§. 40.

Die Bezirksvertretung wählt für die Dauer der sechsjährigen Wahlperiode aus ihrer Mitte ihren Vorsteher und ihren Ausschuß.

Die Wahl des Vorstehers bedarf der kaiserlichen Bestätigung.

§. 41.

Die Wahl des Vorstehers geschieht durch absolute Mehrheit der Stimmenden.

Kommt bei der ersten und zweiten Wahlhandlung eine absolute Stimmenmehrheit zu Stande, so ist die engere Wahl zwischen jenen beiden Personen vorzunehmen, welche bei der zweiten Wahlhandlung die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, wer in die engere Wahl einzubeziehen ist.

Jede Stimme, die bei der dritten Abstimmung auf eine nicht in die engere Wahl gebrachte Person fällt, ist als ungiltig zu betrachten.

Ergibt sich bei der engeren Wahl Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

§. 42.

Der Bezirksauschuß besteht unter dem Vorsitze des Vorstehers aus mehreren Mitgliedern, deren Zahl auf den sechsten Theil der Mitglieder der Bezirksvertretung festgesetzt wird.

Aus den Vertretern jeder der vorhandenen Gruppen ist ein Ausschußmitglied zu wählen.

Wenn damit die Zahl der Ausschußmitglieder nicht erschöpft ist, so sind die übrigen Mitglieder einzeln aus der Gesamtheit der Vertreter zu wählen.

Jede dieser Wahlen geschieht durch absolute Mehrheit der Stimmenden.

Kommt eine solche Mehrheit nicht zu Stande, so ist nach den Bestimmungen des §. 41 vorzugehen.

§. 43.

Für jedes Ausschußmitglied wird nach dem Wahlmodus des vorigen Paragraphes ein Ersatzmann gewählt.

Wenn ein Ausschußmitglied, während die Bezirksvertretung nicht versammelt ist, mit Tod abgeht, austritt, oder auf längere Zeit an der Besorgung der Ausschußgeschäfte verhindert ist, tritt der Ersatzmann ein, welcher zur Stellvertretung jenes Ausschußmitgliedes gewählt worden ist.

Ist die Bezirksvertretung versammelt, so wird für das bleibend abgängige Ausschußmitglied eine neue Wahl vorgenommen.

§. 44.

Der Vorsteher ernennt im Verhinderungsfalle seinen Stellvertreter aus der Mitte der Ausschußmitglieder.

Kommt der Vorsteher bleibend in Abgang, so hat die Bezirksvertretung für die noch übrige Dauer der Wahlperiode eine neue Wahl binnen längstens vierzehn Tagen vorzunehmen.

§. 45.

Der Vorsteher der Bezirksvertretung hat Treue und Gehorsam dem Kaiser, Beobachtung der Gesetze und gewissenhafte Erfüllung seiner Pflichten in die Hände des Landeschefs oder dessen Abgeordneten an Eidesstatt zu geloben.

Die Mitglieder des Bezirksausschusses haben dieselbe Angelobung in die Hände des Vorstehers zu leisten.

§. 46.

Das Amt eines Mitgliedes der Bezirksvertretung ist unentgeltlich. Der Vorsteher und die Mitglieder des

Bezirksausschusses sind nur berechtigt, die Vergütung für die mit ihrer Geschäftsführung verbundenen baaren Auslagen aus Bezirksmitteln anzusprechen.

Ueber die Art und das Maß dieser Vergütung entscheidet die Bezirksvertretung.

§. 47.

Jedes Mitglied der Bezirksvertretung hat auszuscheiden, wenn ein Umstand eintritt oder bekannt wird, welcher ursprünglich von der Wählbarkeit ausgenommen oder ausgeschlossen hätte. Verfällt ein Mitglied der Bezirksvertretung in eine Untersuchung wegen einer in den §§. 3 und 11 der Gemeinde-Wahlordnung genannten strafbaren Handlung oder wird über dessen Vermögen der Conkurs eröffnet oder das Ausgleichsverfahren eingeleitet, so kann dasselbe, so lange das Strafverfahren oder die Conkurs- oder Ausgleichsverhandlung dauert, sein Amt nicht ausüben.

Der Austritt aus der Bezirksvertretung hat das Austreten aus dem Bezirksausschusse zur Folge.

Zweites Hauptstück.

Von dem Wirkungskreise der Bezirksvertretung und des Bezirksausschusses.

§. 48.

In den Wirkungskreis der Bezirksvertretung gehören alle inneren, die gemeinsamen Interessen des Bezirkes und seiner Angehörigen betreffenden Angelegenheiten.

Die Bezirksvertretung ist in diesen Angelegenheiten das beratende und beschließende Organ. Eine vollziehende Gewalt kommt ihr nicht zu.

§. 49.

Zu den Angelegenheiten der Bezirksvertretung gehört insbesondere der Haushalt des Bezirkes.

Derselbe umfaßt das gemeinsame Vermögen und die gemeinsamen Bedürfnisse des Bezirkes und seiner Anstalten. Als Bezirksanstalten sind alle jene gemeinsamen Einrichtungen und Vorkehrungen anzusehen, welche kraft des Gesetzes oder in Folge eines von der Bezirksvertretung innerhalb der bestehenden Gesetze gefaßten Beschlusses aus Mitteln des Bezirkes bestritten werden.

Dahin gehören insbesondere die aus Bezirksmitteln dotirten Anstalten für Landescultur, Gesundheitspflege, Armenversorgung und für andere Wohlthätigkeitszwecke.

§. 50.

Die Bezirksvertretung ist verpflichtet, über alle Angelegenheiten, in welchen sie von der Regierung oder von der Landesvertretung zu Rathe gezogen wird, ihr Gutachten abzugeben; sie ist berechtigt im Interesse des Bezirkes Anträge an die Regierung oder an die Landesvertretung zu stellen.

§. 51.

Die Bezirksvertretung berathet und beschließt in allen Angelegenheiten des Bezirks Haushaltes, soferne solche nicht zur gewöhnlichen Vermögensverwaltung gehören.

Ihr obliegt die Prüfung und Feststellung des Voranschlages der Bezirkscaffa und der Bezirksanstalten, sowie die Prüfung und Erledigung der Jahresrechnungen und über die Einnahmen und Ausgaben der Bezirkscaffa der Bezirksanstalten.

Das Verwaltungsjahr des Bezirkes fällt mit jenem des Staates zusammen.

§. 52.

Zur Bestreitung der durch die Einkünfte aus dem Stammvermögen nicht bedeckten Ausgaben kann die Bezirksvertretung Zuschläge zu den directen Steuern bis auf 10 Procente derselben umlegen und einheben.

Zuschläge über dieses Maß oder andere Umlagen bedürfen eines Landesgesetzes.

§. 53.

Die Bezirksvertretung ist berechtigt, im Interesse des Bezirkes Darlehen aufzunehmen oder Haftungen zu übernehmen, wenn die Summe des Darlehens oder der Haftung mit Einrechnung der schon bestehenden Schulden fünf Procente von den im Bezirke vorgeschriebenen directen Steuern nicht übersteigt. Ueber dieses Maß hinaus ist die Bezirksvertretung an die Genehmigung des Landes-Ausschusses gebunden.

Zu Creditsoperationen ist ein Landesgesetz erforderlich.

§. 54.

Die Bezirksvertretung sorgt für die Erhaltung des Vermögens des Bezirkes und der Bezirksanstalten und überwacht die Gebahrung mit demselben. Beschlüsse, welche eine Veräußerung, bleibende Belastung oder Verpfändung des Stammvermögens mit sich bringen, bedürfen der Genehmigung des Landes-Ausschusses.

§. 55.

Die Bezirksvertretung beschließt über die Zahl und die Bezüge der dem Ausschusse beizugebenden oder für einzelne Verwaltungsobjecte zu bestellenden Beamten und Diener, bestimmt die Art ihrer Ernennung und Disci-

plinarbehandlung, ihrer Ruhe- und Versorgungsgenüsse und die Grundzüge der für ihre Dienstleistung zu ertheilenden Instructionen.

§. 56.

Die Wirksamkeit der Bezirksvertretung in Gemeindeangelegenheiten bestimmt die Gemeindeordnung.

§. 57.

Der Bezirksauschuß ist in den Angelegenheiten des Bezirkes das verwaltende und vollziehende Organ. Er besorgt die gewöhnlichen Verwaltungsgeschäfte des Bezirksvermögens und beaufsichtigt, leitet und verwaltet die Bezirksanstalten. Er verfaßt die Jahresvoranschläge und die Jahresrechnungen und legt dieselben wenigstens 14 Tage vor ihrer Prüfung durch die Bezirksvertretung zur Einsicht der Bezirksangehörigen öffentlich auf.

Die von denselben schriftlich eingebrachten Erinnerungen sind bei der Prüfung der Jahresvoranschläge und der Jahresrechnungen in Erwägung zu nehmen.

§. 58.

Der Bezirksauschuß macht die nöthigen Vorbereitungen und Vorarbeiten für die Verhandlungen der Bezirksvertretung, und bringt die vollziehbaren Beschlüsse derselben zur Ausführung.

§. 59.

Der Bezirksauschuß repräsentirt die Bezirksvertretung nach Außen und in allen Rechtsangelegenheiten und vermittelt den Geschäftsverkehr derselben. Die im Namen der Bezirksvertretung auszustellenden Urkunden sind vom Vorsteher und zwei Mitgliedern des Bezirksauschusses zu fertigen.

§. 60.

Dem Bezirksausschusse sind die ihm beigegebenen, oder für einzelne Verwaltungsobjecte bestellten Beamten und Diener untergeordnet, und er übt über dieselben nach Maßgabe des ihm eingeräumten Befugnisses (§. 55) die Disciplinargewalt.

§. 61.

Der Bezirksausschuß ist für seine Amtshandlungen der Bezirksvertretung verantwortlich und verpflichtet derselben hierüber Rechenschaft zu geben.

§. 62.

Die näheren Weisungen über die dem Bezirksausschusse zukommenden Geschäfte und über die Art ihrer Beforgung bleiben der von der Bezirksvertretung zu ertheilenden Instruction vorbehalten.

§. 63.

Den Wirkungskreis des Bezirksausschusses in Gemeindeangelegenheiten bestimmt die Gemeindeordnung. Ist eine nach der Gemeindeordnung der Genehmigung der Bezirksvertretung vorbehaltene Angelegenheit so dringender Natur, daß die Erledigung hierüber ohne Schaden der Gemeinde nicht bis zum Zusammentritte der Bezirksvertretung aufgeschoben werden kann, so tritt der Bezirksausschuß auch in die Befugnisse der Bezirksvertretung ein, der er seinerzeit Rechenschaft über den gefaßten Beschluß zu geben hat.

Drittes Hauptstück.
Von der Geschäfts-Behandlung.

§. 64.

Die Bezirksvertretung tritt über Einberufung ihres Vorstehers einmal im Jahr zu einer ordentlichen Versammlung zusammen. In wichtigen und dringenden Fällen oder über Verlangen des Landeschefs oder auch des Landesauschusses hat der Vorsteher eine außerordentliche Versammlung einzuberufen.

Jede Versammlung, der eine solche Einberufung nicht zu Grunde liegt, ist ungesetzlich, und es sind die gefaßten Beschlüsse ungiltig.

§. 65.

Die über ordnungsmäßige Einberufung versammelte Bezirksvertretung hat die zu ihrem Wirkungskreise gehörigen Angelegenheiten in Sitzungen unter dem Voritze des Vorstehers zu verhandeln und zu erledigen.

Die Sitzungen werden vom Vorsteher der Bezirksvertretung angeordnet, eröffnet und geschlossen.

§. 66.

Die Sitzungen der Bezirksvertretung sind öffentlich, doch kann ausnahmsweise die Ausschließung der Öffentlichkeit über Antrag des Vorstehers oder*) von fünf Mitgliedern**) der Bezirksvertretung beschloffen werden, nie aber für jene Sitzungen, in welchen die Bezirksrechnungen oder das Bezirkspräliminare verhandelt werden.

Sollten sich die Zuhörer herausnehmen, in die Berathung der Bezirksvertretung störend einzugreifen oder

Beise! *) über Antrag **) von

gar die Freiheit derselben zu beirren, so ist der Vorsitzende berechtigt und verpflichtet, nach vorausgegangener fruchtloser Ermahnung den Zuhörerraum leeren zu lassen.

§. 67.

Der Vorsteher der Bezirksvertretung bestimmt die Reihenfolge der zu verhandelnden Gegenstände.

Angelegenheiten, welche außerhalb des Geschäftskreises der Bezirksvertretung liegen, hat derselbe von der Berathung auszuschließen.

§. 68.

Zur Beschlußfähigkeit der Bezirksvertretung ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte ihrer Mitglieder und zur Gültigkeit eines Beschlusses die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich.

Der Vorsitzende stimmt nur bei gleich getheilten Stimmen und gibt mit seiner Stimme den Ausschlag.

§. 69.

Die Stimmgebung erfolgt durch Aufstehen und Sizenbleiben oder mündlich.

Wahlen oder Besetzungen werden durch Stimmzettel vorgenommen.

§. 70.

Wenn der Vorsitzende glaubt, daß ein Beschluß der Bezirksvertretung den Wirkungskreis derselben überschreite oder den bestehenden Gesetzen zuwiderlaufe, so ist er verpflichtet, den Beschluß zu sistiren und die Entscheidung der Frage, ob der Beschluß vollzogen werden kann oder nicht, im Wege der politischen Bezirksbehörde von der politischen Landesstelle einzuholen.

§. 71.

Ueber die Verhandlungen der Bezirksvertretung und über die von ihr gefaßten Beschlüsse ist ein Protocoll zu führen, welches vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Dasselbe kann von Jedermann eingesehen werden.

§. 72.

Der Bezirksauschuß hat die ihm überwiesenen Geschäfte in Collegialberathungen zu verhandeln und zu erledigen. Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit des Vorstehers oder seines Stellvertreters und von wenigstens drei Ausschuß-Mitgliedern, und zur Giltigkeit eines Beschlusses die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich.

Auch auf die Beschlüsse des Bezirksauschusses findet der §. 70 seine Anwendung.

§. 73.

Der Bezirksauschuß darf nur in den ihm übertragenen Verwaltungsangelegenheiten Kundmachungen erlassen.

Viertes Hauptstück.

Von der Aufsicht über die Bezirksvertretung.

§. 74.

Der Landtag wacht mittelst seines Ausschusses, daß das Stammvermögen des Bezirkes und der Bezirksanstalten ungeschmälert erhalten werde.

Der Landesauschuß kann zu diesem Ende Aufklärungen, Nachweisungen und Rechtfertigungen von der

Bezirksvertretung verlangen, und durch Absendung von Commissionen Erhebungen an Ort und Stelle veranlassen.

Ihm kömmt es in Handhabung dieses Aufsichtsrechtes zu, erforderlichen Falls die entsprechende Abhilfe zu treffen.

§. 75.

Der Landtag entscheidet über Berufungen gegen Beschlüsse der Bezirksvertretung und des Bezirksausschusses, insoferne nicht der Fall des §. 77 eintritt.

Ist der Landtag nicht versammelt und kann die Erledigung der Berufung nicht bis zum Zusammentritte des Landtags aufgeschoben werden, so fällt der Landesausschuß die Entscheidung in der Sache, worüber er seinerzeit dem Landtage Rechenschaft zu geben hat.

Die Berufung ist binnen der, vom Tage der Kundmachung des Beschlusses oder der Verständigung hievon laufenden vierzehntägigen Frist bei dem Bezirksausschuße zur weiteren Vorlage einzubringen, und hat aufschiebende Wirkung, wenn aus der Sistirung kein unwiderbringlicher Nachtheil zu besorgen ist.

§. 76.

Die Staatsverwaltung übt das Aufsichtsrecht über die Bezirksvertretung und den Bezirksausschuß dahin, daß dieselben ihren Wirkungsbereich nicht überschreiten und nicht gegen die bestehenden Gesetze vorgehen. Dieses Aufsichtsrecht übt die politische Landesstelle durch die am Sitze der Bezirksvertretung befindliche politische Bezirksbehörde.

Dieselbe kann zu diesem Ende in den einzelnen Fällen die Mittheilung der Beschlüsse und die nothwendigen Aufklärungen verlangen. Auch haben der Vorsteher dieser Behörde oder dessen Abgeordneter das Recht, den Sitzun-

gen der Bezirksvertretung beizuwohnen und jederzeit das Wort zu ergreifen; an den Abstimmungen nehmen sie nur Theil, wenn sie Mitglieder der Bezirksvertretung sind.

§. 77.

Die politische Landesstelle entscheidet über Beschwerden gegen Beschlüsse der Bezirksvertretung oder des Bezirksausschusses, durch welche bestehende Gesetze verletzt oder fehlerhaft angewendet werden. Sie ist auch, wenn keine Beschwerde geführt wird, berechtigt und verpflichtet, die Vollziehung solcher Beschlüsse zu untersagen.

Nicht minder ist die am Sitze der Bezirksvertretung befindliche politische Bezirksbehörde berechtigt und verpflichtet, die Ausführung von Beschlüssen, die sie für so geartet hält, zu sistiren und die Entscheidung über die Frage, ob der Beschluß vollzogen werden kann oder nicht, von der politischen Landesstelle einzuholen. Wenn die Bezirksvertretung oder der Bezirksausschuß Beschlüsse faßt, wodurch ihr Wirkungskreis überschritten wird, so hat die politische Landesstelle die Ausführung solcher Beschlüsse zu untersagen.

Gegen Entscheidungen der politischen Landesstelle steht der Recurs an das Staatsministerium offen.

§. 78.

Wenn die Bezirksvertretung es unterläßt oder verweigert, die dem Bezirke gesetzlich obliegenden Leistungen und Verpflichtungen zu erfüllen, so hat die politische Landesstelle auf Kosten und Gefahr des Bezirkes die entsprechende Abhilfe zu treffen.

§. 79.

Die Bezirksvertretung kann durch die politische Landesstelle vertagt und aufgelöst werden.

Der Recurs an das Staatsministerium, jedoch ohne aufschiebende Wirkung, bleibt der Bezirksvertretung vorbehalten, und zur Beschlußfassung hierüber ist ihr gestattet, sich zu versammeln. Der Recurs ist binnen 14 Tagen, vom Zeitpuncte der Vertagung oder Auflösung gerechnet, einzubringen.

Längstens binnen 6 Wochen nach der Auflösung muß eine neue Wahl ausgeschrieben werden. Zur einstweiligen Besorgung der Geschäfte bis zur Einsetzung der neuen Bezirksvertretung hat die politische Landesstelle im Einverständnisse mit dem Landesauschusse die erforderlichen Maßregeln zu treffen.

Schluß-Bestimmungen.

§. 80.

Vorstehendes Gesetz tritt in Kraft, sobald die neuen Gemeindevertretungen nach der mit dem Gesetze vom heutigen Tage erlassenen Gemeinde-Wahlordnung gewählt sind.

§. 81.

Mein Staatsminister ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Wien, den 15. November 1863.

Franz Joseph m. p.

Erzherzog Rainer m. p.

Schmerling m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung:

Freiherr v. Hansonnet m. p.

Bemerkungen zur Bezirksvertretung.*)

§. 1 und 4. Es werden in Schlesien 7 Bezirksvertretungen bestehen, nämlich:

1. Troppau, bestehend aus den jetzigen politischen Bezirken Troppau (ohne die gleichnamige Stadt §. 2) Wagstadt, Wigstadt, Königsberg und Odrau;
2. Freiwaldau, bestehend aus den jetzigen pol. Bezirken: Freiwaldau, Jauernig, Weidenau und Zuckmantel;
3. Jägerndorf, bestehend aus den jetzigen polit. Bezirken: Jägerndorf und Odersdorf;
4. Freudenthal, bestehend aus den jetzigen polit. Bezirken: Freudenthal und Bennisch;
5. Teschen, bestehend aus den jetzigen polit. Bezirken: Teschen, Freistadt und Jablunkau;
6. Friedek, bestehend aus den jetzigen polit. Bezirken: Friedek und Oderberg;
7. Bielitz, bestehend aus den jetzigen polit. Bezirken: Bielitz, Schwarzwasser und Skotschau.

Es fallen sonach diese Amtsbezirke mit jenen der bestandenenen Bezirkshauptmannschaften zusammen.

§. 2. Zu den mährischen Enclaven gehören:

- 1) alle 15 Ortsgemeinden des jetzigen Bezirkes Hohenplog;
- 2) im jetzigen Bezirke Troppau: die Gemeinde Dorfsteschen, Faktar mit Wlastowitz, Köhlersdorf, Leitersdorf, Niskowitz, Delhütten, Schlackau, Schönstein mit Berghof und Hertitz, Stablowitz, Sucholasek mit Skrawarzew;
- 3) im jetzigen Bezirke Wagstadt: Schlatten mit Karlowitz und Ochrad.

§. 5. und 6. Die Interessengruppen sind ähnlich jenen für die Wahl der Landesvertretung (§. 3 der schles. Landesordnung). Nur ist bei der Wahl der Landesvertretung der Großgrundbesitz in zwei Wahlkörper getheilt (§. 2 Landtags-Wahlordnung) und der Census beträgt 250 fl. directe Steuer, ohne Kriegszuschlag (§. 10 Landtags-Wahlordnung), während bei der Bezirksvertretung der

*) Wegen Substituierung der Bezirksvertretung durch den Landesauschuß siehe Gemeindeleben II. Theil Seite 49.

Census des nur einen Wahlkörper bildenden Großgrundbesitzes 100 fl. directe Steuer, ohne Kriegszuschlag, beträgt (§. 21).

Die Gruppe der Städte und Märkte und ebenso jene der Landgemeinden ist ganz gleich jener für die Landesvertretung.

§. 7. Die Zahl der Mitglieder der Bezirksvertretung wird auf Grund der Volkszählung vom 31. October 1857 folgende sein:

Bezirk Troppau	mit 89.942 Einw.	sonach 36	Bezirksvertreter
„ Freiwalbau	„ 70.653	„ „	30
„ Jägerndorf	„ 36.565	„ „	24
„ Freudenthal	„ 38.839	„ „	24
„ Teschen	„ 80.528	„ „	36
„ Friedek	„ 45.732	„ „	30
„ Bielig	„ 60.861	„ „	30

Die Ausmittlung der Zahl der Vertreter und deren Vertheilung auf die einzelnen Interessengruppen ist Sache der im §. 11 genannten Behörden.

§. 8—14. Den Maßstab zur Vertheilung der zu wählenden Mitglieder der Bezirksvertretung auf jede einzelne Gruppe bildet die directe Steuer. Kommen daher z. B. in einem Bezirke alle 4 im §. 5 genannten Wahlgruppen vor und ist in jeder Gruppe die Steuerquote ganz oder annähernd gleich, so hätte auch jede Gruppe die gleiche Zahl Vertreter zu wählen.

Kommt eine oder die andere Interessengruppe (§. 5.) im Bezirke nicht vor, so ist die Gesamtzahl der Mitglieder der Bezirksvertretung unter die vorhandenen andern Gruppen zu vertheilen. Die Gruppe des Großgrundbesitzes und der Landgemeinden wird überall vorkommen und daher in jedem Bezirke ihre Vertretung erhalten. Was jedoch die Gruppe der höchstbesteuerten der Industrie und des Handels betrifft, so ist es möglich, daß selbe entweder im Bezirke gar nicht vorkommt, oder aber ungeachtet sie vorhanden ist, denn doch zur Wahl eigener Vertreter nicht berufen erscheint. Z. B. die Gesamtsumme der directen Steuer im Bezirke beträgt 30.000 fl. und die Bezirksvertretung hätte aus 30 Mitgliedern zu bestehen. Obige Steuer

$$\frac{30.000 \text{ fl.}}{\text{getheilt durch } 30} = 1000 \text{ fl.}$$

Kommt nun der Fall vor, daß im Bezirke 6 Industrielle

vorhanden sind, welche — jeder 100 fl. — also zusammen 600 fl. an directer Steuer zahlen, so haben sie dessenungeachtet nach §. 8, Absatz 2 keinen eigenen Vertreter zu wählen, sondern in diesem und in anderen ähnlichen Fällen, wo die Gesamtsteuerquote der zur Gruppe der Höchstbesteuerten der Industrie und des Handels gehörigen Personen nicht einmal annäherungsweise jene Steuerziffer erreicht, welche aus obiger beispielsweiser Theilung der Gesamtsumme der directen Steuer des ganzen Bezirkes (mit Ausnahme der mähr. Enclaven) durch die Zahl der Mitglieder der Bezirksvertretung sich ergibt, — hat die eigene Vertretung dieser Gruppe zu entfallen, und ihre Steuer ist je nach dem Standorte der Industrial- oder Handelsunternehmung der Gruppe der Städte und Märkte oder jener der Landgemeinden zuzuschlagen.

Tritt bei der Gruppe der Städte und Märkte ein ähnliches oben beispielsweise berührtes Verhältniß ein, so hat diese Gruppe demungeachtet nicht zu entfallen, sondern nach Absatz 3, §. 8 jedenfalls wenigstens einen Vertreter zu erhalten.

Die Gruppe der Städte und Märkte, wenn sie überhaupt nur vorhanden ist, hat daher in jedem Falle auch bei ungünstigem Steuerverhältnisse in der Bezirksvertretung ihren Platz zu finden.

Als unerläßliche Bedingung sowohl für die Ausübung des Wahlrechtes als auch der Wählbarkeit gilt, von anderen Erfordernissen abgesehen, in allen Gruppen, daß der Betreffende österreichischer Staatsbürger sein muß, und es gilt dieses nicht bloß für die Bezirksvertretung sondern auch für die Gemeindevertretung (§. 1 und 9 Gemeinde-Wahlordnung) und für die Landesvertretung (§. 10—18 Landtags-Wahlordnung).

Bei Beurtheilung der Steuerquote für das Wahlrecht in der Gruppe des Großgrundbesitzes ist §. 6 in Verbindung mit §. 12 zu lesen und demnach nicht die Grundsteuer allein, sondern diese in Verbindung mit jener directen Steuer in Anschlag zu bringen, welche von der, auf dem betreffenden Gute betriebenen Industrial-Unternehmung entrichtet wird, somit Grund- mit Erwerb- und Einkommensteuer. (Vergl. §. 8, Abs. 1.)

§. 15. Die Wahlberechtigten der Gruppe des Großgrundbesitzes dürfen, hiezu gehörige dienende Officiere und Militärpar-

teien mit Officierstitel müssen, wenn sie überhaupt stimmen wollen (§. 20, Abs. 2) in jedem Falle das Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten ausüben. Die Wahlberechtigten der Gruppe der Höchstbesteuerten des Handels und der Industrie dürfen nur im Falle ihrer Abwesenheit von dem Bezirke zur Stimmabgabe einen Bevollmächtigten bestellen.

§§. 12—18. In der Gruppe des Großgrundbesizes, der Höchstbesteuerten des Handels und der Industrie finden unmittelbare Wahlen statt, in der Gruppe der Städte, Märkte und Landgemeinden mittelbare u. z. durch die Gemeindevertretungen (bei Städten und Märkten) oder durch die Gemeindevorsteher und ein oder zwei gewählte Ausschußmitglieder (Landgemeinden).

§. 40—46. Zwischen diesem und den bezüglichen Bestimmungen der Landesordnung herrscht ein wesentlicher Unterschied. Während der Vorsitzende des Landtags (Landeshauptmann) und dessen Stellvertreter im Landtage (Landeshauptmann-Stellvertreter) vom Kaiser ernannt werden, dem Landtage diesfalls nicht einmal ein Vorschlagsrecht eingeräumt ist und nur zur Besorgung der Geschäfte im Landesauschusse der Landeshauptmann einen, u. z. welchen immer, der Ausschußmitglieder als seinen Stellvertreter bestimmen darf, der vom Kaiser ernannte Landeshauptmann-Stellvertreter und der Stellvertreter des Landeshauptmanns im Landesauschusse daher nicht nothwendig, eine und dieselbe Person sein müssen, während weiter die Zahl der Ausschußmitglieder auf 4 festgestellt ist, während letztere Functionsgebühren erhalten und sämtliche Landtagsmitglieder das eidesstättige Gelöbniß abzulegen haben, — ist letzteres nur für den Vorsteher der Bezirksvertretung und die Mitglieder des Bezirksauschusses vorgeschrieben; letzterer wird auf Grund des §. 42 den 6. Theil der zu §. 7 oben entzifferten Mitglieder der Bezirksvertretung ausmachen, somit 4, 5 oder 6 Mitglieder zählen; der Vorsteher der Bezirksvertretung hat seinen Stellvertreter u. z. stets aus der Mitte der Ausschußmitglieder zu ernennen; letztere wie der Vorsteher haben bloß Anspruch auf die Vergütung der mit der Geschäftsführung verbundenen baaren Auslagen und der Vorsteher der Bezirksvertretung wird von letzterer gewählt und bedarf bloß der kaiserlichen Bestätigung.

Weiter dürfen die Landtagsabgeordneten eine Art Entschädigung für ihre Auslagen, auch pauschaliter z. B. Diäten und Reisekosten, aus Landesmitteln erhalten, während das Amt der übrigen Mitglieder der Bezirksvertretung mit Ausnahme des Vorstehers und der Ausschußmitglieder ganz unentgeltlich ist. (§. 46.)

§. 47. Der Austritt aus der Bezirksvertretung hat das Austreten aus dem Bezirksausschusse von selbst zur Folge, nicht aber umgekehrt, so daß Jemand, welcher sein Mandat als Mitglied des Bezirksausschusses niederlegt, noch immer Mitglied der Bezirksvertretung bleiben kann.

§. 49. Als besondere Fonde, welche in Schlesien durch die bezüglichlichen speciellen Gesetze der Bezirksvertretung zugewiesen sind, gelten insbesondere die Bezirksstraßen- und die Contributions-Geldfonde und inwiefern die speciellen Gesetze hierüber nichts anderes vorschreiben, gelten bezüglich der Art der Verwaltung die im Gesetze über die Bezirksvertretung enthaltenen Bestimmungen.

§. 51. Die gewöhnliche Vermögens-Verwaltung gehört dem Bezirksausschusse zu (§. 57), und letzterer fungirt in ähnlicher Eigenschaft, wie bei der Ortsgemeinde der Gemeindevorstand. Als Verwaltungsjahr gilt vom 1. Jänner 1865 beginnend das Sonnenjahr.

§. 52. Dieses Bewilligungsrecht der Bezirksvertretung zu Steuerzuschlägen ist gleich mit dem ähnlichen Rechte des Landtags und reicht bei beiden bis 10 Percent der directen Steuer. Höhere Zuschläge auf die directe und Zuschläge auf die indirecte Steuer überhaupt oder andere Umlagen ohne Rücksicht auf deren Höhe können nur kraft eines Landesgesetzes eingehoben werden.

§. 69 unterscheidet sich von §. 45 der Gemeindeordnung dadurch, daß bei der Bezirksvertretung die Abstimmung über Wahlen und Besetzungen durch Stimmzettel erfolgen muß, während dieses bei dem Gemeindeausschusse von dem Beschlusse desselben abhängt.

§. 70 wird zugleich als leitender Grundsatz für die Entscheidungen des Landesausschusses gelten, wo es sich nach §. 54 um die Veräußerung, Verpfändung oder bleibende Belastung des Bezirks-Stammvermögens handelt. Ein weiteres Aufsichtrecht, als jenes über die ungeschmälerte Erhaltung des Be-

zirks-Stammvermögens, steht dem Landesauschusse gegenüber der Bezirksvertretung nicht zu. Obwohl nur aus diesem Titel die Bezirksvertretung zu Aufklärungen, Nachweisungen und Rechtfertigungen verpflichtet ist, so ist damit keineswegs ausgeschlossen, daß dort wo das Stammvermögen auch nicht in Frage kommt z. B. bei Aufnahme eines Darlehens (§. 53) und überhaupt in allen Fällen, wo dem Landesauschusse ein Bewilligungs- oder Entscheidungsrecht eingeräumt ist, derselbe auch die für seine Amtshandlung nöthige Instruction der Vorlage begehren kann.

Das Aufsichtsrecht der Regierung gegenüber der Bezirksvertretung ist auf die Wachsamkeit wegen Befolgung der Gesetze beschränkt (§. 76).

VI. Abschnitt.

Gesetz

vom 15. November 1863.)*
wirksam für das Herzogthum Schlesien,
betreffend das Schulpatronat und die Kostenbestreitung für die
Localitäten der Volksschulen.

Schlesisches Gesetz- und Verord.-Bl. St. III. 3. 3 S. 1864.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthumes Ober- und Nieder-Schlesien finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Das lediglich im Gesetze begründete Schulpatronat hat sammt allen damit verbundenen Rechten und Pflichten zu entfallen, es wäre denn, daß die Betheiligten ein Einverständnis über die Aufrechthaltung desselben treffen.

Schulpatronate, welche auf anderen Titeln beruhen, bleiben aufrecht.

§. 2.

Die durch die Ministerialverordnung vom 15. December 1848 (R. G. Bl. Nr. 28) aufrecht erhaltene Verpflichtung der ehemaligen Grundobrigkeiten als solcher zur Beistellung des Beheizungsholzes für die Volksschulen wird, so weit sie lediglich im Gesetze begründet ist, gleichfalls als aufgehoben erklärt.

*) Wegen abgeänderter Bestimmungen der §§. 10, 11, 12, 13 und 15 durch Gesetz vom 18. Jänner 1867, siehe Gemeindeleben II. Theil, Seite 86 und wegen Wirkungskreis der Comitès Seite 38 und Beitrag der evangelischen Glaubensgenossen, Gemeindeleben III. Theil.

§. 3.

Die Kosten der Herstellung, Erhaltung, Miethe, Einrichtung und Beheizung der für die Volksschulen erforderlichen Localitäten, so wie die Kosten der Herstellung, Erhaltung und Miethe der dem Lehrpersonale gebührenden Wohnungen haben vor Allem die Schulpatronate, soweit sie fortbestehen (§. 1), die hiefür gewidmeten Localfonde, oder solche Personen, welche hiezu durch Stiftung und andere privatrechtliche Titel verbunden sind, nach Maßgabe der ihnen obliegenden Verpflichtung zu bestreiten.

§. 4.

Enthalten die privatrechtlichen Titel über das Schulpatronat keine ausdrückliche Bestimmung bezüglich der Beschaffenheit und des Maßes der Leistungen, oder kann aus denselben nur die Uebernahme der gesetzlichen Leistungen gefolgert werden, so hat der Patron in Zukunft nur den vierten Theil der zu deckenden Kosten zu tragen, insoferne er nicht eine noch geringere Verpflichtung nachweisen kann.

§. 5.

Insoweit die besprochenen Auslagen durch die im §. 3 bezeichneten Verpflichteten nicht gedeckt sind, haben die nachstehenden Bestimmungen in Anwendung zu kommen.

§. 6.

Bei denjenigen Knaben- und Mädchenschulen, mit denen vollständige Lehrerbildungsanstalten verbunden sind, oder künftig verbunden werden, hat der Normalschulfond den dritten Theil der Kosten zu tragen.

§. 7.

Die bei den letzteren Schulen (§. 6) unbedeckten Kosten, sowie den Aufwand bei jeder directivmäßigen Volksschule hat die Ortsgemeinde zu bestreiten.

Sind einer Schule mehrere Ortsgemeinden oder Theile derselben zugewiesen, so ist das Erforderniß auf dieselben, falls nicht ein anderes Uebereinkommen getroffen wird, nach Verhältniß ihrer directen Besteuerung zu dem Aufwande zu vertheilen.

§. 8.

Die von den Ortsgemeinden zu bestreitenden Auslagen sind in Gemäßheit der Bestimmungen des 5. Hauptstückes der Gemeindeordnung in der Regel wie andere Communalverordnungen aufzubringen.

Bei den Höchstbesteuerten in der Gemeinde kommt nur in dem Falle, wo es sich um Neubauten bei Schulen handelt, der §. 74 der Gemeindeordnung in Anwendung, während bei denselben die übrigen Schulconcurrentzbeiträge nach Verhältniß ihrer directen Besteuerung zu bemessen sind.

Bestehen jedoch für die verschiedenen Confessionsgenossen abgesonderte Schulen, und beschließt nicht die Gemeinde, alle diese Schulen gleichmäßig aus Communalmitteln zu erhalten, so sind, insofern nicht ein anderes Uebereinkommen oder ein anderer privatrechtlicher Titel vorliegt, die Auslagen für jede dieser Schulen nur auf jene Gemeindeglieder zu vertheilen, welche der Confession angehören, für die die Schule besteht.

§. 9.

Ist der Schullehrer zugleich Mesner und ist auch mit dem Mesnerdienste das Recht auf eine Wohnung

verbunden, so sind die Auslagen für die ihm gebührende Wohnung, insoferne nicht die wechselseitige Beitragspflicht der Kirchen- und Schulenconcurrentz schon geregelt ist, oder ein Uebereinkommen erzielt wird, zu gleichen Theilen von den beiden Concurrentzpflichtigen zu tragen.

§. 10.

Wo das Schulpatronat entfällt (§. 1), gehen die mit demselben verbundenen Rechte und namentlich das Präsentationsrecht zum Schuldienste, unter den darüber bestehenden Bestimmungen auf die Gemeinde über.

§. 11.

In Gemeinden von verschiedener confessioneller Bevölkerung, in welchen für die verschiedenen Glaubensgenossen abge sonderte Schulen bestehen, übt für dieselben die mit dem Schulpatronate verbundenen Rechte ein von den in der Ortsgemeinde wahlberechtigten Gemeindegliedern der bezüglichen Confession gewähltes Schulcomité aus.

Wo aber bezüglich des Patronats ein eigener Rechtstitel vorliegt, kann eine Aenderung in der Ausübung des diesfälligen Rechtes nur in Folge eines Uebereinkommens zwischen den Betheiligten stattfinden.

§. 12.

Sind einer Schule mehrere Ortsgemeinden oder Theile derselben zugewiesen, so ist zur Besorgung der Concurrentz-Angelegenheiten derselben, so wie zur Ausübung des Präsentationsrechtes ein Comité zu bilden.

Dieses Comité besteht aus fünf Mitgliedern, welche durch die Vorstände der betreffenden concurrentzpflichtigen Gemeinden mittelst absoluter Stimmenmehrheit auf die

Dauer von sechs Jahren gewählt werden. Sämmtliche Mitglieder haben dieses Geschäft unentgeltlich zu versehen. Für die hiermit verbundenen baaren Auslagen wird ihnen der Ersatz geleistet.

Diese Bestimmungen in Betreff der Wahlperiode und der unentgeltlichen Geschäftsbesorgung haben auch für das im §. 11 erwähnte Comité zu gelten.

§. 13.

Das Comité ist für die Schulconcurrentz-Angelegenheiten das beschließende und überwachende Organ. Dasselbe hat den Voranschlag festzustellen und die Jahresrechnung zu erledigen. Dessen Beschlüsse werden durch absolute Stimmenmehrheit gefaßt und sind für die theiligten Gemeinden bindend.

§. 14.

Das Comité wählt aus seiner Mitte einen Obmann als vollziehendes Organ.

Dieser hat das Präliminare zu verfassen, die Rechnung zu legen und die Cassé unter Mitsperre eines Comité-Mitgliedes zu führen. Jede Gemeinde hat das Recht, von der erledigten Rechnung Einsicht zu nehmen.

§. 15.

Beschwerden von Seite der Gemeinden gegen Verfügungen des Comité's gehen an den Landes-Ausschuß. Bezüglich der Frist zur Berufung des Aufsichtsrechtes der Staatsverwaltung über das Comité, dann der Auflösung des letzteren gelten die Bestimmungen der §§. 90, 91, 92 und 96 der Gemeindeordnung.

§. 16.

Der Staatsverwaltung wird das Recht der Oberlei-

tung der Schulbauten vorbehalten und bleiben die Vorschriften der politischen Schulverfassung insoweit aufrecht, als sie nicht durch die gegenwärtigen Bestimmungen eine Aenderung erleiden.

Das kaiserliche Patent vom 8. April 1861 und die Ministerialverordnung vom 9. April 1861 (R. G. Bl. XVIII, Nr. 41 und 42) werden durch dieses Gesetz in keiner Weise geändert.

Schönbrunn, 15. November 1863.

Franz Joseph m. p.

Erzherzog Rainer m. p.

Schmerling m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung:

Freiherr von Mansounet m. p.

Bemerkungen zum Schulbau-Concurrentzgesetze.

Die erste Frage, welche sich bei Verhandlungen über Schulbauten und die Deckung der sonstigen Erfordernisse aufwirft, wird immer die sein: Wer hat die Kosten zu tragen?

Diese Frage findet ihre Erledigung durch die Bestimmung der §§. 1 bis 9. Diese sind die gesetzlichen Grundnormen, während die übrigen Gesetzesbestimmungen in den §§. 10—16 mehr administrativer Natur sind, und die Competenz der diesfalls eingreifenden Organe regeln.

§. 1 hebt das Schulpatronat nicht ohne Unterschied auf, sondern nur jenes Schulpatronat, welches sich lediglich auf das Gesetz gründet, und selbst das im Gesetze gegründete Schulpatronat kann durch Einverständnis der Betheiligten auch noch fortan aufrecht erhalten werden. Die auf andern Titeln als auf dem Gesetze beruhenden Schulpatronate bleiben aufrecht.

Man wird sich hier unwillkürlich fragen, welches Schulpatronat das lediglich im Gesetze begründete sei? Hierüber gibt uns die Bestimmung des §. 370 der politischen Schulverfassung vom 11. August 1805 Aufschluß. Diese Bestimmung lautet:

„§. 370. Unter dem Patronate, dem ein bestimmter Beitrag zum Schulbaue zugemessen ist, wird hier nach der gewöhnlichen Bedeutung das Pfarr-Präsentationsrecht verstanden. Da das Recht, den Schullehrer auf den erledigten Dienst zu präsentieren, vielfältig von Pfarrern oder von Pfarrern und Gemeinden ausgeübt wird, so ist dieses Präsentationsrecht von dem Pfarr-Patronate wohl zu unterscheiden.“

„Die Pflicht des Beitrages zu dem Schulgebäude von Seite des Patrons entspringt aus dem Rechte, die Pfarre zu besetzen; sie klebt daher dem Pfarrpatronate einzig und allein an. Es erwächst daraus kein neues und besonderes Patronat über die Schule, welches man erst annehmen oder ausschlagen könne, sondern derjenige, dem das Recht zusteht, den Pfarrer zu bestellen, ist überall, wo sein Recht sich hin erstreckt, und eine Schule nach den Directiv-Regeln nöthig ist, verbunden, den für den Patron ausgemessenen Beitrag zu leisten. (Hof-Decorret vom 11. Februar und 19. October 1787.)“

„Gemäß Hof-Decorret vom 29. März 1788 hat die Bestimmung vom 11. Februar und 19. October 1787 wegen Leistung der Schul-Patronats-Beiträge auch auf Schulen ihre Anwendung, die vor dem Jahre 1787 bestanden haben; während es gemäß Hof-Decorret vom 13. September 1788 dort, wo schon vorher ein bestimmtes Schul-Patronat bestand, sein Verbleiben haben soll.“

Das im §. 1 aufgehobene Schulpatronat ist daher jenes, welches lediglich aus der polit. Schulverfassung hergeleitet wurde, oder kurz gesagt: Jenes Schulpatronat ist aufgehoben, welches (nach §. 370 der polit. Schulverfassung) einzig und allein dem Pfarrpatronate anklebte, so daß jener, welcher den Pfarrer bestellte, ohne weiter gehört zu werden, überall dort, wohin sich sein Pfarrpatronat erstreckte, auch die Pflichten des Schulpatrons erfüllen mußte.

Das Bezeichnende des gesetzlichen Schulpatronats ist daher, daß es überall mit dem Pfarrpatronate vereint war und nicht als eigenes, besonderes Patronat bestand.

Dieses Schulpatronat oder besser gesagt, die dem Pfarrpatron gesetzlich auferlegte Pflicht zu gewissen Beiträgen für Schulzwecke, ist nicht zu verwechseln mit dem Präsentationsrechte zum Schuldienste, denn letzteres beruht auf einem ganz andern Titel und hat durch das neue Schulbau-Concurrentzgesetz in seinem Wesen keine Aenderung erlitten und wo (nach §. 1) das Schulpatronat entfällt, gehen die mit demselben verbundenen Rechte und insbesondere das Recht in Erledigungsfällen den Schullehrer zu präsentiren, unter den diesfalls bestehenden Bestimmungen auf die Gemeinde über. (§. 10.)

§. 2. hebt die durch die Minist.-Verord. vom 15. December 1848 R. G. Bl. Nr. 28 aufrecht erhaltene Verpflichtung der Grundobrigkeiten als solcher zur Beistellung des Beheizungsholzes für die Volksschulen, soweit diese Pflicht lediglich im Gesetze begründet ist, auf. Wo somit diese Verpflichtung nach andern Titeln, als nach obiger Minist.-Verord. besteht, ist sie nicht aufgehoben.

Nach §. 3 treffen die diversen Kosten zunächst die Schulpatronate (inwiefern sie nach §. 1 fortbestehen), die Localsonde, oder durch Stiftung und andere privatrechtliche Titel hiezu verpflichtete Personen.

Die Beschaffenheit und das Maß dieser Verpflichtung des Schulpatronats ist nach §. 4 zunächst aus dessen Verpflichtungsurkunde zu beurtheilen. Enthält letztere keine stricte Bestimmung, und kann aus derselben nur gefolgert werden, daß der Patron nicht größere Leistungen übernahm, als welche der lediglich durch das Gesetz hiezu verpflichtete Patron zu erfüllen hatte, oder kann der Patron nicht eine geringere Verpflichtung nachweisen, als die Deckung des 4. Theils der Gesamtkosten, so hat er nur diesen 4. Theil zu tragen.

Das neue Gesetz gewährt daher dem Schulpatrone, gegenüber der früheren gesetzlichen Beitragspflicht, eine nicht unwesentliche Erleichterung. Denn wenn die Verpflichtungsurkunde hierüber keine andere Bestimmung enthält, so hat der Patron künftig nur den 4. Theil der Kosten zu tragen, während nach der politischen

Schulverfassung (§. 374—382) die Schulbau-Concurrentz sich zwischen die Grundobrigkeit, den Patron und die Gemeinde derart theilte, daß die Grundobrigkeit die Materialien zu liefern, der Patron die Professionistenarbeiten zu bezahlen und die Gemeinde die Hand- und Zugarbeit beizustellen hatte. Durch Ministerial-Erlaß vom 3. September 1849 wurde die Verpflichtung der Grundobrigkeit auf die Gemeinde übertragen, während die Beitragspflicht des Patrons unbeirrt blieb; in der Praxis stellte sich gewöhnlich zwischen Gemeinde und Patron ein solches Verhältniß heraus, daß (sämmliche Leistungen in Geld berechnet) der Patron den 3. Theil der Gesamtkosten zu tragen hatte, während er künftig wie oben gesagt, als gesetzlichen Beitrag nur den 4. Theil zu bestreiten haben wird. Inwieweit nach Zuhilfenahme der nach §. 3 und 4 verpflichteten Personen und Fonde, noch Kosten zu decken sind, so hat diesen Rest: nach §. 6 bei, mit vollständigen Lehrerbildungs-Anstalten verbundenen Knaben- und Mädchenschulen, zunächst jedoch nur den 3. Theil der Normalerschulfond zu tragen; die andern restirenden 2 Drittel trägt bei derlei Schulen (nach §. 7) die Gemeinde.

Bei directivmäßigen Volksschulen jedoch tritt der Normalerschulfond gar nicht in Concurrentz, und es hat die nach §. 3—4 unbedeckten Kosten die Gemeinde allein zu tragen (§. 7). Eine Ausnahme hiervon ist nach §. 8, Abs. 3 dann vorhanden, wo die Schulen überhaupt nicht aus Communalmitteln dotirt werden.

§. 16. Die im zweiten Absätze citirten Gesetze betreffen die Regelung und innere Verfassung der evangelischen Kirche augsburgischen und helvetischen Bekenntnisses. Diese Gesetze sind durch das neue Schulbau-Concurrentzgesetz nicht geändert; nach §. 19 des citirten kais. Patentens vom 8. April 1861 ist diesen Religionsgenossen unter andern auch der Besitz und der Genuß der für ihre Unterrichtszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonde gewährleistet und Streitigkeiten über Bestimmung und Verwendung von Schulvermögen werden von ihren kirchlichen Behörden entschieden, während nach §. 40 der citirten Ministerial-Verordnung vom 9. April 1861 die Obforgen für Erhaltung der Schulgebäude zum Wirkungskreise des Presbyteriums gehört.

§. 12. Schulbau-Concurrentz-Comités bestehen :

Bezirk Bennisch in Schlef. Hartau.

Bezirk Bielitz in Alt-Bielitz, Bistray, Czechowiz, Dziediz, Ellgoth, Kamiz, Ober-Kurzwald, Zabrzeg.

Bezirk Freistadt in Freistadt, Ratschiz, Orlau.

Bezirk Freivaldau in Freivaldau, Nieder-Thomasdorf, Sandhübel, Breitenfurt.

Bezirk Freudenthal in Altstadt, Altwasser, Breitenau, Dittersdorf, Niedermildgrub.

Bezirk Friedek in Borowa, Brusowiz, Morawka, Rattimau, Schönhof, Skalitz.

Bezirk Jablunkau in Bukowez, Jstebna, Jablunkau, Mikau, Pioseczna, Wendrin.

Bezirk Jauernig in Stadt Jauernig, Boitzdorf.

Bezirk Jägerndorf in Seifersdorf.

Bezirk Königsberg in Königsberg, Alt-Mesna, Groß-Pohlom, Poruba, Wolmersdorf.

Bezirk Oderberg in Poln.-Ostrau, Herzmaniz, Oderberg.

Bezirk Odrau in Lautsch, Kunzendorf, Wolfsdorf.

Bezirk Olbersdorf in Geppersdorf, Heindorf, Neudörfel.

Bezirk Schwarzwasser in Schwarzwasser, Chybi, Illowniz, Schab, Pruchna.

Bezirk Skotschau in Golefschau, Grodiez, Groß-Gurel-Persteg.

Bezirk Teschen in Nieder-Bludowiz, Domašlowiz, Dobratiz, Grodizsch, Hnoinik, Konstau, Ober-Lischna, Mosty, Ogrodzon, Bunzau, Bogwizdau, Tierliko, Teschen, Trzyciez, Zamaršf.

Bezirk Troppau in Chabitschau, Gräg, Grabin, Jätschowiz, Komorau, Neu-Mokrolasez, Neplachowiz, Radun, Stiebbrowiz.

Bezirk Wagstadt in Jakubschowiz — Skkipp, Lyrn, Wagstadt, Wüstpohlom.

Bezirk Weidenau in Weidenau, Altrothwasser.

Bezirk Wigstadt in Brüschau, Altklubiz, Neulubiz, Meltsch, Wigstadt.

Bezirk Zuckmantel in Einsiedel.

Ein vollständiges Verzeichniß mit Angabe der Anzahl der

Comitémitglieder, der zu jeder Schule gehörigen Gemeinden und der Schulpatrone bringen wir später bis die Wahlen auf Grund des Gesetzes vom 18. Jänner 1867 geschehen sind.

Nach §. 11. des Gesetzes gewählte Comitès bestehen:

Bezirk Bielitz in Altbielitz, Bielitz, Ernsdorf, Heinzendorf, Kamitz, Ober-Kurzwald, Makdorf.

Bezirk Obersdorf in Gotschdorf, Hillersdorf, Kuttelberg, Langendorf.

Bezirk Skotschau in Baumgarten, Skotschau, Ustron, Weichsel.

Bezirk Teschen in Haslach, Ober-Zufau.

VII. Abschnitt.

Gesetz

vom 15. November 1863, *)

wirksam für das Herzogthum Ober- und Nieder-Schlesien,
betreffend die Bestreitung der Kosten der Herstellung und Er-
haltung der katholischen Kirchen- und Pfründengebäude, dann
der Beschaffung der Kirchenparamente, Einrichtung und Erfor-
dernisse.

(Schles. Gesetz- und Verord.-Bl. St. II. 3. 2, 3. 1864.)

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzog-
thumes Ober- und Nieder-Schlesien finde Ich anzuordnen
wie folgt:

§. 1.

Die Bestreitung der Kosten der Herstellung und
Erhaltung der Kirchen- und Pfründengebäude, dann der
Beschaffung der Kirchenparamente, Einrichtung und Er-
fordernisse obliegt vor Allem Jenen, welche hiezu kraft
einer Stiftung, eines Vertrages oder eines sonstigen
Rechtstitels verpflichtet sind. Die Art und das Maß der
Leistung richtet sich nach dem besonderen Verpflichtungs-
titel.

§. 2.

Wenn und inwieweit eine derartige Verpflichtung
sich nicht geltend machen läßt, ist zur Bedeckung dieser
Kosten zunächst das entbehrliche freie Einkommen des
betreffenden Gotteshauses zu verwenden.

*) Wegen abgeänderter Bestimmungen der §§. 13, 14 und 16
durch Gesetz vom 18. Jänner 1867 siehe Gemeindeleben II. Theil
Seite 80 und wegen Wirkungskreis der Comitès Seite 38.

Das Vermögen der Filialkirchen kann nur zur Bedeckung solcher Kosten verwendet werden, welche die Pfründengebäude der Mutterkirche betreffen.

Es kann überdies unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften über die Veräußerung und Belastung des Kirchengutes das Stammvermögen dieser Kirchen in Anspruch genommen werden, inwieweit dasselbe weder bereits eine anderweitige Widmung hat, noch für die Bedeckung der sonstigen durch das Erträgniß des Kirchenvermögens zu bestreitenden laufenden Auslagen erforderlich ist.

§. 3.

Bei Pfarrhof- und Wirthschaftsgebäuden sind die Reparaturen, zu denen der kirchliche Pfründner durch seine oder seiner Dienstleute Schuld, Nachlässigkeit oder Verwahrlosung Anlaß gegeben hat, von ihm allein zu bestreiten.

§. 4.

Kleinere Auslagen, die jedem Miether aus Eigenem zu tragen obliegen, als für Rauchfangkehrers-Bestallung, Einsetzung einiger Fensterscheiben oder einiger Stücke in die Defen, Ausbesserung der Thüren und Schlösser u. s. w. hat der kirchliche Pfründner bei Pfarrhof- und Wirthschaftsgebäuden gleichfalls allein zu bestreiten.

§. 5.

Zu den übrigen Bauauslagen bei diesen Gebäuden haben die kirchlichen Pfründner dann beizutragen, wenn ihre Pfründe fassionsmäßig ein Jahreseinkommen von mehr als fünfshundert Gulden Oesterr. Währ. abwirft.

§. 6.

Je nachdem dieses Mehreinkommen unter dem Be-

trage von 100, 200, 300, 400, 500, 600, 700 oder 800 Gulden Oesterr. Währ. bleibt, oder den Betrag von 800 Gulden erreicht, haben sie den zehnten, neunten, achten, siebenten, sechsten, fünften, vierten, dritten Theil oder die Hälfte der nach Abschlag der Kosten für Hand- und Zugarbeiten verbleibenden Auslagen, welche in der im §. 1—4 bezeichneten Weise nicht bedeckt werden können, niemals aber ein Mehreres zu bestreiten.

§. 7.

Die kirchlichen Pfründner sind berechtigt, die sie treffende Schuldigkeit in Jahresraten abzustatten, welche nicht unter den dritten Theil des im §. 6 erwähnten Mehreinkommens herabgehen dürfen. Zur Sicherstellung der Leistung ist in diesem Falle unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften ein Baubrief zu errichten.

§. 8.

Zur Bestreitung der durch die Anwendung der voranstehenden Bestimmungen (§. 1—7) nicht bedeckten Auslagen ist zunächst der Patron in Anspruch zu nehmen.

Derselbe hat, insoweit nicht besondere privatrechtliche Titel etwas Anderes bestimmen, den dritten Theil des Aufwandes auf sich zu nehmen, welcher nach Abschlag des Beitrages aus dem Kirchenvermögen und Pfründeneinkommen, dann des Werthes der Zug- und Handarbeiten zu bestreiten bleibt.

§. 9.

Wer sich im Besitze eines Gutes befindet, woran das Patronatsrecht haftet, ist ohne Unterschied des Re-

ligionsbekenntnisses verbunden, die dem Patrone nach diesem Gesetze obliegenden Pflichten zu erfüllen.

Aus dem Umstande allein, daß der Bischof unabhängig von der Präsentation eine Pfründe verleiht, kann derselbe zu Leistungen des Patrons nicht verpflichtet werden.

§. 10.

Geistliche Genossenschaften werden bei den ihnen incorporirten Pfründen, inwieferne nicht eine geringere Verpflichtung nachgewiesen wird, nach Abschlag des Werthes der Hand- und Zugarbeiten die Hälfte der im §. 1 erwähnten Kosten zu bestreiten haben.

§. 11.

Die Auslagen, welche durch die in den voranstehenden Bestimmungen bezeichneten Beiträge nicht gedeckt erscheinen, sind von den eingepfarrten Gemeinden in Gemäßheit der Bestimmungen des V. Hauptstückes der Gemeindeordnung in der Regel wie andere Communalverordernisse mit Berücksichtigung der gesetzlichen Befreiung der nicht katholischen Glaubensgenossen und mit Beachtung privatrechtlicher Bestimmungen aufzubringen.

Bei den Höchstbesteuerten in der Gemeinde kommt nur in dem Falle, wo es sich um Neubauten bei Kirchen handelt, der §. 74 der Gemeindeordnung in Anwendung, während bei denselben die übrigen Kirchenconcurrentbeiträge nach Verhältniß ihrer directen Besteuerung zu bemessen sind.

§. 12.

Sind einer Kirche mehrere Ortsgemeinden oder Theile derselben zugewiesen, so ist das Erforderniß auf dieselben,

falls nicht ein anderes Uebereinkommen getroffen wird, nach Verhältniß der directen Steuer, welche die katholischen Gemeindeglieder der eingepfarrten Gemeinden entrichten, zu dem Aufwande zu vertheilen.

In diesem Falle ist zur Besorgung der Concurrrenz-Angelegenheit der Gemeinden ein Comité zu bilden.

§. 13.

Dieses Comité besteht aus fünf Mitgliedern, welche durch die Vorstände der betreffenden concurrenzpflichtigen Gemeinden mittelst absoluter Stimmenmehrheit auf die Dauer von 6 Jahren gewählt werden.

Sämmtliche Mitglieder haben dieses Geschäft unentgeltlich zu versehen; für die hiemit verbundenen baaren Auslagen wird ihnen der Ersatz geleistet.

§. 14.

Das Comité ist für die Kirchenconcurrrenz-Angelegenheiten das beschließende und überwachende Organ.

Daselbe hat den Boranschlag festzustellen und die Jahresrechnung zu erledigen; dessen Beschlüsse werden durch absolute Stimmenmehrheit gefaßt und sind für die betheiligten Gemeinden bindend.

§. 15.

Das Comité wählt aus seiner Mitte einen Obmann als vollziehendes Organ. Dieser hat das Präliminare zu verfassen, die Rechnung zu legen und die Cassa unter Mitsperre eines Comité-Mitgliedes zu führen.

Jede Gemeinde hat das Recht, von der erledigten Rechnung Einsicht zu nehmen.

§. 16.

Beschwerden von Seite der Gemeinden gegen Verfügungen des Comités gehen an den Landesauschuß. Bezüglich der Frist zur Berufung des Aufsichtsrechtes der Staatsverwaltung über das Comité, dann der Auflösung des Letzteren gelten die Bestimmungen der §§. 90, 91, 92 und 96 der Gemeindeordnung.

§. 17.

Die Filialkirchen und Wohngebäude der bei denselben exponirten Geistlichen haben, wo nicht andere Rechtsverbindlichkeiten obwalten, mit Zuhilfenahme des verfügbaren Kirchenvermögens und der Verpflichtung des Patrons der Filialkirche jene herzustellen und zu erhalten, in deren Interesse solche Kirchen und Wohngebäude bestehen. Sie werden aber deshalb, abgesehen von einem besonderen Uebereinkommen von der Beitragspflicht zu den Auslagen der Mutterkirche und Pfarre (§. 1) nicht befreit.

§. 18.

Wenn mit dem Mesnerdienste das Recht auf eine Wohnung verbunden ist, so gelten hinsichtlich der Herstellung und Erhaltung derselben die Vorschriften dieses Gesetzes.

Ist der Mesner zugleich Schullehrer, so sind die Auslagen für die ihm gebührende Wohnung, insoferne nicht die wechselseitige Beitragspflicht der Schul- und Kirchenconcurrentz schon geregelt ist, oder ein Uebereinkommen erzielt wird, zu gleichen Theilen von den beiden Concurrentzpflichtigen zu tragen.

§. 19.

Die zur Bauführung nöthigen Einleitungen dürfen

nicht von einem Concurrenzpflichtigen einseitig vorgenommen werden. Bei den allfälligen zum Zwecke der Verständigung hierüber zu pflegenden Verhandlungen können sich der Patron, die geistlichen Genossenschaften, die eingepfarrte Gemeinde, die bestellten Comités (§. 12) und die sonstigen Interessenten durch Bevollmächtigte vertreten lassen.

§. 20.

Bei Herstellung von Kirchen- und Pfründengebäuden hat auf Ansuchen der kirchlichen Behörde oder der Concurrenzpflichtigen die politische Behörde die Oberleitung zu übernehmen.

§. 21.

Alle den Gegenstand dieses Gesetzes betreffenden Vorschriften bleiben insoweit aufrecht, als sie nicht durch das gegenwärtige Gesetz eine Aenderung erleiden.

Schönbrunn, 15. November 1863.

Franz Joseph m. p.

Erzherzog Rainer m. p.

Schmerling m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung:

Freiherr von Ransfonnet m. p.

Bemerkungen zum Gesetze

betreffend die Kosten der Herstellung und Erhaltung der katholischen Kirchen und Pfründengebäude.

Dieses Gesetz stimmt in mehreren Punkten mit dem Schulbau-Concurrenzgesetze überein, unterscheidet sich aber auch wieder wesentlich von demselben. Hier, wie beim Schulbau-Concurrenz-

gesetze erscheinen als ausübende Organe: die Gemeinde, das Comité, der Landesausschuß und die Staatsverwaltung. Der wesentliche Unterschied besteht jedoch darin, daß das Schulbau-Concurrenzgesetz sich auf alle Volksschulen bezieht, während das Kirchen-Concurrenzgesetz schon nach seinem Titel nur bei katholischen Kirchen- und Pfründengebäuden maßgebend ist, daß ferner das Kirchen- und Pfarr-Patronat ganz unberührt blieb, während das im Gesetze begründete Schulpatronat entfallen ist, endlich, daß bei Schulbauten der Staatsverwaltung unbedingt das Oberleitungsrecht eingeräumt ist, während es bei Kirchen- und Pfründenerstellungen an die Bedingung einer vorhergegangenen Bitte geknüpft ist. (§. 20 dieses Gesetzes und §. 16 des Schulconcurrnz-Gesetzes.)

Hingegen berühren sich wieder beide Gesetze in den genau correspondirenden Bestimmungen des §. 18 dieses Gesetzes und des §. 9 des Schulbau-Concurrenzgesetzes, wo es sich um den, zwischen der Kirchen-, Pfarr- und Schulgemeinde zu vertheilenden Beitrag zur Wohnung des Meßners handelt, der zugleich Schullehrer ist. Auch ist in beiden Gesetzen für jene Höchstbesteuerten, welche an directer Steuer mehr als den sechsten Theil der directen Steuer der gesamten Gemeinde entrichten, bei Neubauten von Schulen und Kirchen nicht aber von Pfarren die Begünstigung des §. 74 der Gemeindeordnung ausgesprochen (§. 11 dieses Gesetzes und §. 8 des Schulbau-Concurrenzgesetzes). Ein Unterschied liegt aber wieder darin, daß bei Schulbaukosten (§. 3 des Schulbau-Concurrenzgesetzes) der Schulpatron in erster Linie zum Beitrage berufen ist, während der Kirchen- und Pfarrpatron erst dann in Concurrenz kommt, wenn die Kosten aus andern in den §§. 1—7 aufgezählten Titeln nicht gedeckt sind (§. 8 dieses Gesetzes). Weiter kann nach dem Schulbau-Concurrenzgesetze (§. 8) der Fall eintreten, daß Gemeindeglieder ohne Unterschied der Confession Beiträge leisten, während nach dem Kirchen- und Pfarrbau-Concurrenzgesetze (§. 11) die Befreiung der nichtkatholischen Glaubensgenossen bezüglich der Beiträge für katholische Kirchen- und Pfarrzwecke ausdrücklich anerkannt ist; vorausgesetzt, daß die Beitragspflicht

nicht auf einem besonderen Rechtstitel beruht, wie dieses bei Patronen der Fall ist, welche — wenn sie ein Gut besitzen, woran das Patronatsrecht haftet — ohne Unterschied der Religion die dem Patrone obliegenden Pflichten zu erfüllen haben (§. 9 des Kirchen-Concurrenzgesetzes).

Bei Deckung der Kosten ist Folgendes zu beachten:

Handelt es sich bei Pfarrhof- und Wirthschaftsgebäuden um bloße Reparaturen, zu denen der kirchliche Pfründner durch eigenes oder seiner Dienstleute Verschulden Anlaß gab, oder um kleine Auslagen, die jedem Miether aus Eigenem zu tragen obliegen, so hat diese Kosten der kirchliche Pfründner allein, ohne weitere Concurrenz zu bestreiten (§§. 3—4 dieses Gesetzes).

Die sonstigen Kosten, welche in Anwendung dieses Gesetzes zur Sprache kommen, haben zu decken:

1. Die kraft einer Stiftung, eines Vertrages oder sonstigen Rechtstitels hiezu Verpflichteten (§. 1).
2. Das entbehrliche freie Einkommen des Gotteshauses (§. 2).
3. Haben zu den Pfarrhof-Wirthschaftsgebäude-Bauauslagen jene kirchlichen Pfründner beizutragen, deren fassionsmäßiges Jahreseinkommen 500 fl. ö. W. übersteigt (§§. 5, 6 und 7).
4. Sind die Kosten durch Anwendung der §§. 1—7 nicht gedeckt, so ist zunächst der Patron, als solcher, in Anspruch zu nehmen, u. z. hat derselbe, insoweit nicht besondere privatrechtliche Titel etwas anderes bestimmen, den dritten Theil der, nach Abschlag des Beitrages aus dem Kirchenvermögen und Pfründneinkommen, dann des Werthes der Hand- und Zugarbeiten erübrigenden Kosten zu bestreiten (§. 8—9).
5. Geistliche Genossenschaften werden nach §. 10 dieses Gesetzes in Concurrenz gezogen.
6. Die, auf obige Art noch nicht gedeckten Auslagen fallen den eingepfarrten Gemeinden zur Last (§. 11).

Alle diese Bestimmungen in den §§. 1—11 handeln über die Mutterkirche und die mit selben vereinten Pfründen, während bei Filialen der §. 17 und mit Rücksicht auf die Beitragspflicht des Vermögens der Filialkirchen zur Bedeckung der Kosten auf die Hauptpfründe Absatz 2 des §. 2 maßgebend ist. —

§. 12. Kirchen- und Pfarrbau-Concurrenz-Comités bestehen: Bezirk Bennisch in Grosherrlich, Eckersdorf und Freihermersdorf.

Bezirk Bielik in Bielik, Czehowiz, Kurzwald, Jabrzeg.

Bezirk Freistadt in Albersdorf, Freistadt, Lonkau, Marklowiz, Petrowiz, Nieder-Suchau, Orlau, Groß-Kuntzschiz, Seibersdorf, Steinau, Karwin.

Bezirk Freiwaldau in Freiwaldau, Nieder-Thomasdorf, Nieder-Vindewiese, Sandhübel, Niklasdorf.

Bezirk Freudenthal in Breitenau, Engelsberg, Freudenthal, Messendorf, Kleinmohrau, Altvogelseifen, Niederwildgrub, Wotendorf, Würbenthal.

Bezirk Friedel in Borowa, Brusowiz, Dobrau, Friedel, Morawka, Rattimau, Schönhof, Staliz.

Bezirk Jablunkau in Jablunkau, Istebna, Wendrin.

Bezirk Jauernig in Johannesberg, Weißwasser.

Bezirk Jägerndorf in Bransdorf, Braunsdorf, Jägerndorf, Kartsthal, Seifersdorf.

Bezirk Königsberg in Brosdorf, Königsberg, Alt-Plesna, Groß-Pohlom, Poruba, Wolmersdorf.

Bezirk Oderberg in Polnisch-Ostrau, Oderberg, Deutschleuten.

Bezirk Odrau in Odrau, Dörfel, Kunzendorf.

Bezirk Olbersdorf in Geppersdorf, Heinzendorf, Hillersdorf, Neudörfel, Olbersdorf.

Bezirk Schwarzwasser in Schwarzwasser, Riegersdorf, Ochab, Pruchna.

Bezirk Skotschau in Baumgarten, Golechau, Grodiez, Lippowez, Skotschau, Ustron.

Bezirk Teschen in Nieder-Bludowiz, Ober-Domaslowiz, Hnoinik, Ober-Lischna, Ogrodzon, Pogowizdau, Bunzau, Koppiz, Tierliko, Teschen, Trzynieck.

Bezirk Troppau in Grätz, Grabin, Komorau, Mokrolasek, Neplachowiz, Radun, Stiebrowiz.

Bezirk Wagstadt in Skkipp, Wüstpohlom.

Bezirk Weidenau in Weidenau, Gurschdorf, Altrothwasser.

Bezirk Wigstadt I in Brüßau, Altklubiz, Neulubiz, Meltsch, Morawiz, Rattau, Wigstadt I, Neuzeschdorf.

Bezirk Zuckmantel in Einsiedl, Zuckmantel.

Ein vollständiges Verzeichniß mit Angabe der Anzahl der Comité-Mitglieder, der dazu gehörigen Gemeinden und der Patrone bringen wir später, bis die Wahlen auf Grund des Gesetzes vom 18. Jänner 1867 geschehen sind.

VIII. Abschnitt.

Gesetz

vom 19. November 1863,

wirksam für das Herzogthum Schlesien,

betreffend die Herstellung und Erhaltung der nicht ärarischen öffentlichen Straßen und Wege.

Schlesisches Gesetz- und Verord.=Bl. St. VI. 3. 4 S. 1864.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthumes Schlesien finde Ich anzuordnen: wie folgt

I. Von den Straßen und Wegen überhaupt.

§. 1.

Eintheilung der Straßen und Wege.

Die öffentlichen Straßen und Wege, deren Bau und Erhaltung nicht aus dem Staatsschatze bestritten wird, sind:

Landesstraßen,

Bezirksstraßen,

Gemeindestraßen und Wege.

§. 2.

Landesstraßen.

Landesstraßen sind jene Straßen, welche wegen ihrer Wichtigkeit für den Verkehr des Landes durch ein Landesgesetz als solche erklärt werden. (§. 18.)

§. 3.

Bezirksstraßen.

Bezirksstraßen sind jene Straßen, welche ohne Landesstraßen zu sein, wegen ihrer Wichtigkeit für den Ver-

kehr des ganzen Bezirkes bereits als solche erklärt sind, oder von der Bezirks- oder Landesvertretung als solche erklärt werden. (§. 19.)

§. 4.

Gemeindefstraßen und Wege.

Gemeindefstraßen und Wege sind jene öffentlichen Straßen und Wege, welche die Verbindung im Innern der Gemeinde oder mit benachbarten Gemeinden herstellen, und im letzteren Falle nicht in eine der in den vorstehenden Paragraphen genannten zwei Kategorien von Straßen gereiht sind.

§. 5.

Brücken.

Brücken und andere Kunstbauten sind in der Regel als Theile der betreffenden Straße zu behandeln.

Ausnahmsweise können aber auch dieselben mit Rücksicht auf ihre Wichtigkeit und Kostspieligkeit als selbstständige Bauobjecte behandelt und einer andern Kategorie angehörig erklärt werden, als zu welcher die betreffende Straße gehört.*)

§. 6.

Construction der Straßen.

Landes- und Bezirksstraßen sind in der Regel chaufféemäßig und in einer Fahrbreite von mindestens 18 Fuß und höchstens 24 Fuß herzustellen. Gemeindefahrwege müssen für das in der Gemeinde gewöhnlich vorkommende Fuhrwerk entsprechend hergestellt und erhalten werden.

*) Siehe §. 10.

II. Bestreitung der Kosten für den Bau, Umbau und die Erhaltung der Straßen und Wege.

§. 7.

Kostenbestreitung bei Landesstraßen.

Die Kosten der Herstellung der Landesstraßen werden aus dem Landesfonde bestritten, ebenso die Auslagen für deren Erhaltung, insoweit letztere nicht durch das Mautherträgniß gedeckt sind.

§. 8.

Kostenbestreitung bei Bezirksstraßen.

Die Herstellung, sowie die Erhaltung der Bezirksstraßen, insoweit letztere nicht durch das Mautherträgniß gedeckt ist, gehört zu den Obliegenheiten der Bezirksconcurrentz. Der Aufwand für Neubauten, sowie die Bedeckung des Erfordernisses zur Erhaltung der Bezirksstraße ist daher im Bezirks-Präliminare sicherzustellen.

§. 9.

Ob die Bezirksgemeinden bezüglich der Bezirksstraßen in Concurrentzgruppen einzutheilen sind, oder ob ein besonderer Kostenauftheilungs-Modus nach dem Grade des Nutzens abgestuft, festgestellt werden soll, darüber entscheidet die Bezirks- oder (§. 19) Landesvertretung.

§. 10.

Bei besonders wichtigen oder kostspieligen Gemeinde- oder Bezirksstraßen können Subventionen zu deren Bau oder Erhaltung aus dem Bezirks- oder Landesfonde bewilligt werden, worüber die Bezirks- oder Landesvertretungen entscheiden.

§. 11.

Wenn eine Landes- oder Bezirksstraße eine Ortschaft durchzieht, so trifft die Gemeinde jener Theil der Auslagen allein und ausschließlich, welcher sich aus einer kostspieligeren Constructionsart dieser Straßenstrecken bloß aus Rücksicht für die Ortsbewohner durch Pflasterung, Errichtung von Kanälen und andere Vorrichtungen zc. ergibt, und als entbehrlich unterbleiben würde, wenn die Straße nicht im Orte, sondern im Freien sich befände.

Hat diese Gemeinde eine Pflastermauth, so muß sie die Durchfahrtsstrecke ganz auf eigene Kosten bestreiten.

§. 12.

Schneeschaufelung.

Die Schneeschaufelung auf Landes- und Bezirksstraßen ist von jenen Gemeinden zu besorgen, deren Gebiet nicht eine Meile von der Straße entfernt ist. Welche Gemeinden sohin und bezüglich welcher Straßenstrecken dieselben concurrentzpflichtig sind, wird für jede einzelne Straße mit Rücksicht auf die örtlichen und sonstigen Verhältnisse ermittelt und festgesetzt;*) ob und welche Vergütung hiefür zu leisten sei, bestimmt die Bezirks- und Landesvertretung.

§. 13.

Kostenbestreitung bei Gemeindestraßen und Wegen.

Jede Ortsgemeinde ist verpflichtet, die nothwendigen Gemeindestraßen und Wege innerhalb ihres Gebietes herzustellen und zu erhalten.

§. 14.

Die Herstellung und Erhaltung der Gemeindestraßen

*) Siehe §. 21.

und Wege ist eine innere Angelegenheit der Gemeinden. Für die Aufbringung der hiezu erforderlichen Geld- und Arbeitsleistungen sind die Bestimmungen der Gemeindeordnung maßgebend, jedoch ohne Anwendung der im §. 74 der Gemeindeordnung bezüglich der Höchstbesteuerten enthaltenen Begünstigung.

§. 15.

Werden Gemeindewege oder einzelne Bauobjecte von mehreren Gemeinden gemeinschaftlich erhalten, so findet der §. 85 der Gemeindeordnung Anwendung.*)

§. 16.

Privatrechtliche Verpflichtungen.

Die in besonderen Rechtstiteln gegründeten Verpflichtungen bleiben bezüglich jeder Kategorie von Straßen und Wegen aufrecht.

§. 17.

Straßenalleen.

Die Anpflanzung der Straßenallee-bäume haben die Ortsgemeinden auf ihren Territorien bezüglich aller Kategorien von Straßen ohne Anspruch auf Vergütung zu besorgen, wogegen ihnen die Nutzung der Bäume gebührt.

III. Competenz in Straßenangelegenheiten.

§. 18.

Anlage, Verwaltung und Auflassung der Landes- und Bezirksstraßen.

Die Bestimmung über die Anlage einer neuen Landesstraße, die Einreihung einer schon bestehenden Straße in die Kategorie der Landesstraßen, die Auflassung einer

*) Siehe Bemerkung zu §. 85 G.-D. IV. und V.

schon bestehenden Landes- oder Bezirksstraße erfolgt durch ein Landesgesetz.

§. 19.

Die Bestimmung über die Anlage einer neuen Bezirksstraße oder die Einreihung einer nicht bereits als solche erklärten Straße (§. 3) in die Kategorie der Bezirksstraßen erfolgt durch die Bezirksvertretung, im Berufswege und dann, wenn die Bezirksstraße die Grenzen eines Bezirkes überschreitet, durch die Landesvertretung. Der Schlußfassung hierüber muß die Verhandlung mit den Betheiligten und in Absicht auf die öffentlichen und militärischen Rücksichten die Vernehmung und Zustimmung der betreffenden landesfürstlichen Behörden vorangehen.

§. 20.

Die Baudurchführung, sowie die gesammte technische und ökonomische Verwaltung gehören bei Landesstraßen in den Wirkungskreis des Landesauschusses, bei Bezirksstraßen in jenen des Bezirksauschusses.

§. 21.

Feststellung der Concurrentz bei Schneeschaukelung.

Die Ausmittlung und Feststellung der Concurrentzpflicht mehrerer Gemeinden zur Schneeschaukelung auf Landes- und Bezirksstraßen gehört in den Wirkungskreis der politischen Behörde. (Siehe §. 12).

§. 22.

Straßenbemauthung.

Die Bewilligung zur Straßen- und Brückenbemauthung sowie die Entscheidung bei Streitigkeiten bezüglich der Befreiung von Mauthgebühren, Aufstellung oder Ver-

setzung der Mauthschranken u. s. w. bleiben bezüglich jeder Kategorie von Straßen der Staatsverwaltung vorbehalten.

§. 23.

Expropriation.

Das Erkenntniß über Expropriationen steht nach Maßgabe der diesfalls bestehenden Gesetze und Verordnungen den politischen Verwaltungsbehörden zu.

§. 24.

Aufsichtsrecht der politischen Behörden.

Die politischen Behörden sind berechtigt und verpflichtet, darauf zu dringen, daß die öffentlichen Straßen und Wege im gesetzlich vorgeschriebenen Zustande erhalten werden und daß die Benützung derselben für Jedermann ungehindert bleibe.

Es liegt ihnen ob, in Fällen, wo durch das vorgefundene Straßengebrechen die Communication gehemmt oder die Sicherheit der Person oder des Eigenthums gefährdet ist, die erforderliche Abhilfe von den hiezu zunächst verpflichteten Organen in Anspruch zu nehmen, und bei Gefahr am Verzuge, oder wenn die Abhilfe nicht rechtzeitig geleistet wird, dieselbe unmittelbar auf Kosten der Verpflichteten zu treffen.

§. 25.

Schlußbestimmung.

Die Uebergangsbestimmungen, welche bei Einführung dieses Gesetzes und insbesondere bezüglich der Uebergabe der hiernach zu behandelnden Straßen und der gegenwärtig bestehenden Straßenfonde an die künftig zu deren Verwaltung aufgestellten Organe nothwendig erscheinen, bilden bei Landesstraßen den Gegenstand einer

speciellen Vereinbarung zwischen dem Landesauschusse und der Landesregierung, und bei Bezirksstraßen zwischen dem Bezirksauschusse und der Bezirksbehörde.

Schönbrunn, 19. November 1863.

Franz Joseph m. p.

Erzherzog Rainer m. p.

Schmerling m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung:

Freiherr von Ransonnet m. p.

Bemerkungen zum Straßen-Concurrentzgesetze.

Nachdem bisher in Schlesien keine Landesstraßen bestehen, so sind es hauptsächlich die Bezirksstraßen, deren Verwaltung nach diesem Gesetze den autonomen Organen zufällt. Auf die Gemeindestraßen und Wege beziehen sich die §§. 1, 4, 5, 6, 10, 13, 14, 15, 16, 17, 22, 23 und 24 dieses Gesetzes, ihre Herstellung und Erhaltung ist nach §. 14 eine innere Angelegenheit der Gemeinden, sie gehört nach §. 27, Punct 3 der Gemeindeordnung in den selbstständigen Wirkungskreis der Gemeinden. Bei Bezirksstraßen ist die wichtigste Aufgabe der Bezirksvertretung, bezüglich dem Bezirksausschusse zugewiesen, in deren Wirkungskreis die Obfsorge für Herstellung und Erhaltung der Bezirksstraßen, für die Aufbringung der nöthigen Mittel hiezu (§. 8) sowie die Baudurchführung, die gesammte technische und ökonomische Verwaltung (§. 20) und sohin auch die Verwaltung der Bezirksstraßenfonde gehört. (§. 25.)*

Die Straßenstrecken in den einzelnen derzeitigen politischen Bezirken sind ebenso verschieden, wie die Höhe der Bezirksstraßenfonde und jenes Bezirksstraßen-Tableau, welches der schles. Landesausschuß dem Landtage in dessen zweiter Session vorlegte (steno-graphische Landtagsberichte Seite 143—149 des Jahres 1863) gibt uns hierüber folgende Daten:

*) Bis zur Activirung der Bezirksvertretungen hat der Landesausschuß deren Befugnisse zu üben. Siehe hierüber Gemeindeleben II. Theil, Seite 49 und III. Theil, Abschnitt 11 und 12 letzterer Straßenpolizeivorschriften.

Bezirks- Vertretung	B e z i r k	Länge der Straßen in Current-Klas- tern	Stand des Be- zirks-Straßen- fondes
			Gulden
Troppau . .	Troppau	18.481	18.671
	Wigstadt	20.441	1.522
	Wagstadt	11.491	5.025
	Königsberg	20.722	563
	Obdrau	15.221	1.738
	zusammen	86 356	27.519
Freiwaldau	Freiwaldau	37.057	1.947
	Sauernig	19.577	3.210
	Weidenau	33.471	5.982
	Zuckmantel	13.325	8.019
	zusammen	103.430	19.158
Jägerndorf .	Jägerndorf	16.147	23.809
	Olbersdorf	8.923	3.137
	zusammen	25.070	26.946
Freudenthal	Freudenthal	19.414	4.556
	Bennisch	15.973	5.464
	zusammen	35.387	10 020
Teschen . .	Teschen	38.517	3.390
	Freistadt	49.892	12.494
	Zablunkau	16.736	2.728
	zusammen	105.145	18.612
Friedel . .	Friedel	45.037	8.698
	Oderberg	26.973	4.836
	zusammen	72.010	13.534
Bielitz . . .	Bielitz	51.055	2.867
	Schwarzwasser	41.855	5.606
	Skotschau	56.948	2.766
	zusammen	149.858	11.239

Es wird jedoch bemerkt, daß diese Daten nur als annäherungsweise gelten und den Zweck verfolgen sollen, bei Beurtheilung der Frage über die Ausdehnung der Straßen und der Fonde mitzuwirken. Es wurden in obige Ziffern auch Straßen einbezogen, die zur Zeit der Verfassung des berufenen Tableaus erst projectirt oder im Bau begriffen waren, sowie in dem Ziffer der Geldfonde auch die darin lediglich deponirten Cautionen inbegriffen sind. Diese betragen im Bezirke Lauernig 600 fl., Weidenau 220 fl., Freivaldbau 830 fl., Olbersdorf 226 fl., Jägerndorf 3479 fl., Wigstadt 287 fl., Odrau 20 fl., Wagstadt 729 fl., Friedek 32 fl., Schwarzwasser 40 fl. und sind daher von obigen Vermögensständen in Abzug zu bringen.

Nach der Größe der Straßenfonde reihen sich die Bezirke auf folgende Art:

Troppau, Jägerndorf, Freivaldbau, Teschen, Friedek, Bielitz, Freudenthal. In einigen Bezirken besteht die Geldconcurrentz und in einigen Geld- und Naturalconcurrentz.

Als wesentliches Förderungsmittel der Straßenpflege ist die Bestimmung der §§. 5 und 10 anzusehen. Hiernach können auch einzelne Bauobjecte, ohne daß die Straße, auf welcher sie liegen, ihre Kategorie ändert, einer ausnahmsweisen Behandlung unterzogen, z. B. eine Gemeindebrücke als Bezirksbrücke, oder eine Bezirksstraßenbrücke als Landesbauobject, natürlich mit Beachtung der §§. 18—19 erklärt und in Folge dessen die Kosten auf den Bezirk oder das Land übernommen werden (§. 5). Weiter können für wichtige und kostspielige Gemeinde- oder Bezirksstraßen Subventionen aus dem Bezirks- oder Landesfonde bewilligt werden (§. 10).

§. 9 ermöglicht auf leichte Weise die Eintheilung der Bezirksstraßen in eigene Concurrentzgruppen und die Abstufung nach einem besonderen Auftheilungsmodus. Dieses wird sehr rätlich, ja zur Vermeidung von Bevortheilungen, bei den ungleichen Vermögensständen der Bezirksstraßenfonde beinahe überall und insbesondere dort nöthig sein, wo Bezirke zusammengelegt werden, in welchen bisher bloße Geld- oder Naturalconcurrentz bestand; denn der allenfalls nöthige Straßen-Bezirkszuschlag gegenüber solchen

Gemeinden, deren Bezirksstraßenfond ein größerer ist, wird ein anderer sein müssen, als bei Gemeinden, deren Bezirksstraßenfond gering ist, ja die eigenen Einkünfte mancher Fonde werden auch ohne Auftheilung die Auslagen nahezu decken, während bei anderen der Zuschlag nicht unbedeutend sein wird.

§. 17. Die Baumpflanzung auf den Straßen ist eine unentgeltliche Verpflichtung der Ortsgemeinden, letztere somit und nicht die einzelnen Anreiner haben für Pflanzung und Erhaltung dieser Bäume Sorge zu tragen, und die hieraus erzielte Nutzung bildet einen Theil des Gemeindecommens. Ob diese Bäume auf die Banquets zu setzen sind oder nicht, hängt von der Entscheidung jener Organe ab, welchen überhaupt die technische Verwaltung der Straße zugewiesen ist, somit bei Gemeindegewegen von der Gemeindevertretung und bei Bezirksstraßen von der Bezirksvertretung, nur ist bei letztern stets die nach §. 6 normirte Fahrbreite zu berücksichtigen.

Hiebei ist aber noch zu merken, daß dieses Gesetz nur für die Zukunft gilt und nicht zurückwirkt. Auf den Nutzen aus solchen Bäumen, die vor Wirksamkeit dieses Gesetzes von den Anreiner gepflanzt wurden, hat daher die Gemeinde keinen Anspruch.

Alle jene Amtshandlungen, welche in dem Straßenbauconcurrentz-Gesetze der Bezirksvertretung und dem Bezirksausschusse zugewiesen sind, gehören derzeit vorübergehend bis zur Einführung der Bezirksvertretung oder eines anderen autonomen Organes in den Wirkungskreis des schles. Landesauschusses. Einen Theil dieses Wirkungskreises hat aber der Landesauschuß an die von ihm bestellten Bezirksstraßen-Comités abgegeben. In jedem politischen Amtsbezirke besteht ein solches Comité. (Näheres hierüber ist im Gemeindeleben III. Theil Abschnitt II enthalten).

Diesen Comités hat der Landesauschuß im Interesse des nöthigen Einklanges und der Erleichterung ihrer Geschäftsführung mehrere Behelfe an die Hand gegeben, und welches Organ immer künftig die Straßenverwaltung besorgen möge, diese Behelfe dürften jedem von Nutzen sein, weshalb wir dieselben hier aufnehmen.

Diese Behelfe sind:

- A. Die Belehrung des Landesauschusses vom 8. October 1867 Z. 3311 über die Verfassung der Bezirksstraßen-Jahresvoranschläge.
- B. Die Belehrung des Landesauschusses vom 27. Jänner 1868 Z. 4438 über die Anfertigung der Kostenanschläge bei Bezirksstraßen-Bauten.
- C. Das Formulare eines Licitationsprotocolls wegen Schotterlieferung mit den Licitationsbedingnissen.
- D. Formulare der Kundmachung zur Mauthverpachtung und eines Offertes.
- E. Formulare eines Mauthverpachtungs-Licitationsprotocolls mit Bedingnissen.
- F. Liegt bei ein Verzeichniß über die auf eine bestimmte Zeitdauer gegebenen Mauthbewilligungen.

§. 8. Bezüglich der Kosten zur Herstellung und Erhaltung der Bezirksstraßen sagt §. 8 einfach, daß diese, insoweit sie durch das Mautherträgniß nicht gedeckt erscheinen, durch Bezirksconcurrentz aufzubringen sind. Der Aufwand soll im Bezirkspräliminare festgestellt werden. Die Verfassung und Feststellung dieses Präliminars gehört in den Wirkungskreis des Verwaltungsorgans §. 20 dieses Gesetzes und §. 51 und 57 der Bezirksvertretung (derzeit Straßencomité und Landesauschuß). Das Straßenbauconcurrentzgesetz enthält aber keine Bestimmung über die Art und Weise, wie durch Bezirksconcurrentz der unbedeckte Abgang des Straßenpräliminars aufgebracht werden soll.

In dieser Frage muß man auf das Gesetz vom 15. November 1863 über die Bezirksvertretung zurückgreifen, denn mit diesem Gesetze steht das Straßenbauconcurrentz-Gesetz insbesondere in Betreff der Competenz der Verwaltungsorgane bei Bezirksstraßen im innigen Zusammenhange.

Dieses Gesetz bestimmt im §. 52 „Zur Bestreitung der durch die Einkünfte aus dem Stammvermögen nicht bedeckten Ausgaben kann die Bezirksvertretung (derzeit Landesauschuß) Zuschläge zu den directen Steuern bis auf 10 Percent derselben umlegen und einheben.

Zuschläge über dieses Maß oder andere Umlagen bedürfen eines Landesgesetzes.“

Auf die Bezirksstraßen angewendet, gestattet diese Gesetzesbestimmung zur Bestreitung des durch die eigenen Einnahmen des Bezirksstraßenfondes (Interessen des Stammvermögens, Mautherträgniß u. dgl.) nicht gedeckten Abganges in erster Linie Zuschläge zu den directen Steuern. In Schlesien besteht theils die Geld- theils die Natural-Concurrentz. Letztere darf keineswegs willkürlich in beliebiger Höhe gefordert werden, sondern sie unterliegt bezüglich des Ausmaßes denselben gesetzlichen Beschränkungen, wie die Geld-concurrentz, und es ist auf selbe der §. 78 der Gemeindeordnung anzuwenden, wornach diese Naturaldienste in Geld abzuschätzen und nach Maßgabe der directen Steuern zu vertheilen sind. (Näheres siehe bei den Bemerkungen zu §. 81 c. Gemeindeordnung).

Die Umwandlung einer Concurrentzart in die andere, nämlich der Natural-Concurrentz in Geld-Concurrentz und umgekehrt, geschieht mit Genehmigung der Bezirksvertretung (Landesausschuß). Der Antrag hiezu geht von dem untersten Verwaltungsorgane (Straßen-Comité) aus, dessen Sache es ist, diesfalls mit den Concurrentzpflichtigen im Wege der Gemeindevorstände zu verhandeln, und die Zustimmung der Mehrzahl derselben nachzuweisen. Eine solche Zustimmung ist deshalb erforderlich, weil das Gesetz keine Bestimmung enthält, daß eine solche Umwandlung der Concurrentzleistung zwangsweise gegen den Willen der Betheiligten eingeführt werden könnte.

Es ist die Frage aufgeworfen worden, ob der Abgang des Bezirksstraßenerfordernisses ausnahmslos durch Zuschläge zu der directen Steuer gedeckt werden muß und es kein Mittel gebe, auch anderweitige Einnahmen nebst dem Mautherträgnisse für Bezirksstraßenzwecke zu erzielen. Man weist diesfalls insbesondere auf die Industrie, deren Concurrentz nach der directen Steuer allein viel zu gering gegen jenen Nutzen sei, welchen sie aus guten Verkehrsmitteln ziehe, und strebt im Interesse der höheren Belastung einzelner Industrie- und Productionszweige eine Milderung des Straßenbauconcurrentz-Gesetzes an. Auf diesem Wege aber läßt sich der angestrebte Zweck nicht erreichen, denn dieses Gesetz enthält wie oben bemerkt keine Bestimmung über den Modus der Aufbringung

der nöthigen Mittel zur Erhaltung und Herstellung der Straßen, zu dem ist das Straßenbauconcurrentz-Gesetz ein allgemeines Gesetz, und derlei Gesetze werden nicht zu Gunsten einzelner, wenn auch noch so sehr begründeten Wünsche geändert, und überdies ist eine Gesetzesänderung auch gar nicht nöthig, denn das Gesetz und wenn auch nicht das Straßenbauconcurrentz-Gesetz, so doch das Bezirksvertretungsgesetz, enthält bereits die normative Bestimmung zur Lösung obiger Frage. Der §. 52 dieses Gesetzes erklärt nämlich für obige Zwecke nebst den Zuschlägen zur directen Steuer auch andere Umlagen als zulässig, welche im Wege eines u. z. nicht allgemeinen, sondern speciellen, für den betreffenden Concurrentz-Bezirk geltenden Landesgesetzes zu erwirken sind.

Obige Frage ist daher einfach damit gelöst und der practische Vorgang wird sein, daß die Straßenverwaltung diese und ähnliche Fragen bei Berathung des Bezirksstraßenpräliminars in Erwägung zieht, dabei den Modus, wie sie die Auslagen decken will, bezeichnet, und den Act der Landesvertretung vorlegt. Auf die principielle und insbesondere volkswirtschaftliche Bedeutung obiger Frage einzugehen, scheint uns hier nicht am Platze zu sein, wir wollten nur den Ausweg zur Lösung derselben in einzelnen Fällen andeuten.

§. 12 und 21. Schneeschaufelung. Die Schneeschaufelung auf Bezirksstraßen ist eine Pflicht jener Gemeinden, deren Gebiet nicht eine Meile von der Straße ist.

Die Bezeichnung der concurrentzpflichtigen Gemeinden, die Ausmittelung und Feststellung des Umfanges dieser Verpflichtung und die Zuweisung zu den einzelnen Straßenstrecken gehört in den Wirkungskreis der polit. l. l. Behörden, an welche sich die Straßenverwaltungs-Organe diesfalls zu wenden haben. Die Festsetzung der Vergütung für die Schneeschaufelung geschieht durch die Bezirksvertretung (Landesausschuß). In diesem Punkte hat nun der schles. Landesausschuß im März 1868 eine Instruction an die Bezirksstraßen-Comités erlassen, welche folgende wesentliche Bestimmungen enthält:

Ein besonderer Nachdruck wird auf frei gedungene Arbeit gelegt, und erst, wenn diese durch das Comité gar nicht oder nicht im entsprechenden Ausmaße zu erreichen wäre, möge dasselbe die

nöthigenfalls zwangsweise Verhaltung der Gemeindeglieder im Wege der Gemeindevorsteher einleiten.

Für die Schneeschaufelung ist jene Vergütung zu leisten, welche das Comité von Fall zu Fall bei freier Arbeit mit den Arbeitern bedingt, oder für die, durch die Gemeinden beigeestellten Arbeiter festsetzt, nur soll im letztern Falle die Vergütung per Tag nicht geringer als die Hälfte des ortsüblichen Taglohns sein.

Diese Vergütung leistet der Bezirksstraßenfond u. z. an freigelegene Arbeiter unmittelbar, und an von den Gemeindevorstehern beigeestellte Arbeiter die betreffende Gemeindecassa, aus welcher diese Arbeiter zu bezahlen sind.

Die Straßenaufsicht bestimmt die Art und das Ausmaß der Arbeit und überwacht dieselbe und die Zahl der Arbeiter.

§. 23. Die Expropriation ist die zwangsweise Enteignung einer Sache aus öffentlichen Rücksichten gegen angemessene Entschädigung.

Die Normalien über die Expropriation rühren aus verschiedenen Zeitperioden her, sind zerstreut in ältern und neuern Gesetzesammlungen und wir glauben dem Zwecke unseres Werkes schon damit zu genügen, diese Normen zu citiren und die wesentlichsten Bestimmungen hervorzuheben.

Es gelten hierüber §. 364 und 365 des allgemeinen bürgerl. Gesetzbuches, die Hofdecrete vom 17. Juli 1817, vom 2. Mai 1818, vom 10. Februar 1834 und 23. October 1834, die Gubernialdecrete vom 5. September 1817, Z. 22511 und vom 26. October 1821, Z. 29182. Ferner die Minist.-Verordnungen vom 8. December 1855 (R. G. Bl. Z. 213 J. 1855) vom 21. April 1857 (R. G. Bl. Z. 82, J. 1857) und vom 27. April 1859 (R. G. Bl. Z. 71 J. 1859).

Nach denselben steht die Fällung des Expropriations-Erkenntnisses der k. k. polit. Landesstelle (Bezirksamt) und im Recurswege dem k. k. Ministerium des Innern zu. Dieses Erkenntniß gewährt den nach §. 424 des bürgerl. Gesetzbuches erforderlichen Titel zur Erwerbung des Eigenthums. Die Vollstreckung des Erkenntnisses, inwiefern hiebei eine behördliche Amtshandlung einzutreten hat gehört in den Wirkungsbereich der Gerichtsbehörden.

Bei Eigenthumsabtretungen sind zweierlei Fälle zu unterscheiden, je nachdem ein Grundstück, Schottergrube oder Steinbruch entweder

- a) bleibend dem Eigenthümer abgenommen, oder
- b) nur zeitweilig zu irgend einer Manipulation, zur Ablagerung oder Erzeugung von Baumaterial z. B. Schotter, Bruchsteinen u. dgl. benützt und nach dem Aufhören dieser Benützung dem Eigenthümer wieder zurückgestellt wird.

Das Maß dieser Entschädigung ist mittelst ordentlicher unparteilicher Schätzung festzustellen. Parteien, welche mit der administrativ zuerkannten Entschädigung nicht zufrieden sind, sind bezüglich des Quantums der Entschädigung auf den Rechtsweg zu weisen.

Der ermittelte und ausgesprochene Schätzungswerth ist im obigen Falle a) gänzlicher Ablösung dem Eigenthümer zu jener Zeit, wo derselbe aus dem Besitze und der Benützung seines Eigenthums gesetzt wird, zu erfolgen, oder wenn die Erfolgung auf rechtliche Bedenken stößt, bei der Realinstanz (Gerichte) zu hinterlegen.

Geschieht dies nicht, und ist auch kein anderes Uebereinkommen mit dem Eigenthümer getroffen, so gebühren ihm nach §. 995 bürgerl. Gesetzbuch 4perc. Verzugszinsen vom Tage der Abnahme seines Grundes angefangen. Wenn gleich in gewöhnlichen Fällen die Verjährung des §. 1480 bürgerl. Gesetzbuch nach Verlauf von drei Jahren rücksichtlich der aufgelaufenen Zinsen die Einwendung begründen kann, daß der Schuldner nicht mehr zur Zahlung derselben angehalten werden könne und daß nach §. 1325 bürgerl. Gesetzbuch die Summe der aufgelaufenen unbezahlten und nicht verjährten Zinsen nicht höher als auf die Summe des Capitals steigen dürfe; so kann doch in den Fällen, wo die öffentliche Verwaltung allein die Schuld an der Verzögerung trägt, sich auf diese gesetzlichen Bestimmungen nicht berufen und der Partei, welcher ihr Eigenthum abgenommen wurde, die Folge einer Nachlässigkeit oder Geschäftsförmlichkeit nicht aufgebürdet werden, welche ihr nicht zur Schuld fällt.

Ansprüche auf Verzugszinsen für frühere Fälle aber, wo

die Bezahlung des Capitals bereits geleistet wurde, sind nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen im gerichtlichen Wege auszutragen.

Die Staatsverwaltung hat für Verzugszinsen aus öffentl. Fonds das Regreßrecht gegen die hieran schuldtragenden Behörden oder Beamten.

Wird oben ad b) bloß die zeitliche Benützung in Anspruch genommen, so gebührt dem Eigenthümer bloß eine jährliche auf die Dauer der Benützung seines Grundstückes, Schottergrundes oder Steinbruches zu beschränkende von einer unpartheißen Schätzung zu ermittelnde Rente. Bei dieser Schätzung ist jener Nutzen zu verwerthen, welcher dem Eigenthümer durch Entziehung eines bestimmten Flächenraums entgeht. Hört die Benützung auf, so ist die Herabminderung des Werthes durch die stattgefundene Benützung als Capitalbetrag zu ermitteln (ebenfalls durch Schätzung) und den Eigenthümern bei Zurückstellung seines Grundes auszus zahlen.

Wenn zur Anlage, Erweiterung oder Erhaltung öffentlicher Straßen- und Wasserbauwerke aus Bächen, Flüssen oder andern Privatgewässern, Schotter entnommen wird, so findet keine Vergütung statt. Durch die unentgeltliche Aushebung des Schotters seitens der Straßenorgane soll jedoch den Ufern, dem Rinnsale und der Fischerei kein Schaden zugefügt, und auch der bei der Schottererzeugung durchgeworfene Sand nicht weggeführt, sondern an Ort und Stelle zur freien Verfügung des Eigenthümers des Gewässers liegen gelassen werden.

Das Verfahren bei Expropriationsfällen ist durch die beiden Minist.-Verordnungen vom 8. December 1855 (R.-G.-Bl. 3. 213 des J. 1855) und vom 27. April 1859 (R.-G.-Bl. 3. 71 des J. 1859) geregelt. Letztere Verordnung insbesondere dehnt das Recht zur Expropriation auch auf Gebäude, Bauobjecte, kurz auf alle Grundeinlösungen aus und bestimmt, daß im Falle, wenn gegen das administrativ festgesetzte Ausmaß der Entschädigung der Rechtsweg betreten wird, dadurch die Abtretung der zu öffentlichen Zwecken erforderlichen Grundstücke und anderer Objecte nicht gehemmt werden kann; den Eigenthümern aber, welche vor der Leistung der Entschädigung aus dem Besitze und der Benützung

ihres Eigenthums gesetzt werden, ihre Entschädigungsansprüche vorbehalten bleiben.

In der Regel kann die Abtretung und Uebergabe der expropriirten Objecte, wenn nicht ein freiwilliges Uebereinkommen besteht, erst nach Rechtskraft des Expropriationserkenntnisses stattfinden.

Nur in Fällen, wo so sehr Gefahr am Verzuge ist, daß sogar ein ordnungsmäßiges Expropriationserkenntniß nicht abgemartet werden kann, darf ausnahmsweise zwar die Occupation des erforderlichen Objectes auch noch früher nöthigenfalls durch das k. k. polit. Bezirksamt verfügt werden, doch hat dieses mit strengster Vermeidung jeder Willkür auch in solchen Fällen vorher mit Zuziehung des Eigenthümers oder seines Bestellten die Beschaffenheit und den Werth des Gutes erheben zu lassen.

A.

Vom schlesischen Landesausschusse.

Nr. 3311.

An sämmtliche Bezirksstraßen-Comités in Schlesien.

Zum Zwecke der Erzielung eines gleichmäßigen und möglichst entsprechenden Vorganges bei Feststellung der Bezirksstraßen-Präliminarien, und um dem Bezirksstraßen-Comité diese Arbeit möglichst zu erleichtern, wird demselben nachstehender Vorgang zur genauen Beachtung bei Verfassung des Jahres-Präliminars für Bezirksstraßen-Bedürfnisse vorgezeichnet.

1. Die Präliminarien der Straßenfonde sind längstens bis 15. November jeden Jahres dem Landesausschusse in duplo vorzulegen, u. z. ein Pare einfach und ein Pare mit den nöthigen Beilagen instruirt.

2. Um eine Gleichförmigkeit derselben zu erzielen, wodurch die Prüfung erleichtert wird, werden die beifolgenden Formulare A und B hinausgegeben.

3. Das Formular A enthält die summarischen Empfänge und Ausgaben des Straßenfondes, und es wird bei jenen Empfangs-

und Ausgabz-Rubriken, bei welchen Beträge vorkommen, die eines speciellen Nachweises bedürfen, dieser Nachweis durch besondere Beilagen zu liefern sein, z. B. Empfangz-Rubr. 1 Mauthgelder, wären in einer Beilage die einzelnen Mauthschranken und deren Pachtzinse aufzuführen.

Rubr. 2 Interessen von Activ-Capitalien sind durch einen vom k. k. Steueramte zu liefernden Ausweis der Capitalien und ihrer Interessen zu belegen.

In einer ebenfalls vom k. k. Steueramte zu liefernden Berechnung ist mit Rücksicht der im laufenden Jahre noch zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben der ins nächste Jahr zu übertragende wahrscheinliche Cassarest oder Abgang nachzuweisen und der Summe der Empfänge zu- oder abzurechnen.

Ebenso sind bei den Ausgabz-Rubriken, wo es nöthig ist, specielle Nachweisungen zu liefern.

Jene Rubriken, bei welchen sich der Betrag nicht bestimmt nachweisen läßt, sind nur mit dem muthmaßlichen Betrage auszufüllen.

Wenn in einem Bezirke in nächster Zukunft größere Straßenbauten bevorstehen, daher ein Reservefond für selbe zu bilden ist, so ist der verbleibende Cassarest zwar ebenfalls dem Empfange zuzurechnen, dagegen aber bei den Ausgaben eine Rubrik „für den Reservefond fruchtbringend anzulegen“ zu eröffnen und mit dem erforderlichen Betrage auszufüllen.

4. Das Formular B hat als Beilage zu den Ausgabzrubriken 2 Straßen-Conservation, 3 Schuhbauten, 4 Neubauten und größere Reconstructions, 5 Reparaturen und kleinere Reconstructions und 8 Löhnungen der Straßen-Einräumer zu dienen.

Demselben sind die Kosten-Anschläge der Neubauten und Ausbesserungen beizulegen.

Die einzelnen Colonnen erklären sich von selbst und es werden nur einige Bemerkungen beigefügt.

Wo die Schotterlieferung verpachtet ist, wird der bei der letzten Verpachtung erzielte Preis pr. Prisma der Anzahl der zu dem gleichen Preise hintangegebenen Prismen beizusetzen sein.

Wo der Schotter ganz oder theilweise durch Natural-Concurrentz geliefert wird, ist den in der zweiten Colonne aufzuführenden

Gemeinden die Zahl der von jeder einzelnen Gemeinde zu liefernden Prismen in dieselbe Reihe gegenüber zu setzen und der Gesteigungspreis beizufügen.

Haben die Gemeinden nur das Rohmaterial zu liefern und wird das Schlägeln aus dem Straßensonde bezahlt, so sind die Kosten in die dafür bestimmten Columnen zu vertheilen.

Kommen in einem Bezirke Neubauten von Straßenzügen vor, und ist die Ausführung einem Unternehmer überlassen, so ist mit Berufung auf das Vicitations-Protocoll oder den Bauvertrag bei der betreffenden Straßenecke entweder der ganze Kostenbetrag oder, wenn der Bau mehrere Jahre erfordert, derjenige Theil der Kosten, welcher im nächsten Jahr muthmaßlich zur Auszahlung gelangen wird, in das Präliminar einzutragen.

5. Aus dem Formular B sind die summirten Beträge der einzelnen den Straßensond betreffenden Columnen in die entsprechenden Rubriken des Formulars A zu übertragen.

Der Werth der Natural-Concurrentz ist nur in dem Formular B in der dafür bestimmten Colonne ersichtlich zu machen, damit der Landesausschuß die Gesamtbelastung des Bezirkes erkennen und nach der Analogie des §. 78 der Gemeindeordnung und der Vorschrift des §. 52 des Gesetzes über Bezirksvertretungen beurtheilen kann, ob derselbe nach der ihm an Stelle der Bezirksvertretungen eingeräumten Befugniß berechtigt ist, die Umlage selbst zu bewilligen, oder ob dazu ein Landesgesetz erforderlich ist.

6. Um etwaige und auch bereits zur Sprache gekommene Zweifel zu beheben, ob die Straßen-Comité-Mitglieder eine Vergütung für ihre Mühewaltung in Geschäften der Bezirksstraßen ansprechen können, wird den Straßen-Comités hiemit bedeutet, daß, insofern nach der Instruction die Straßen-Comités bezüglich der Bezirksstraßen die Stelle der Bezirks-Ausschüsse vertreten, auf dieselben auch die Bestimmungen des §. 46 des Gesetzes über die Bezirksvertretungen in Anwendung zu kommen haben, daß sonach die Mitglieder des Straßen-Comités nur die Vergütung für die mit ihrer Geschäftsführung verbundenen baaren Auslagen aus Bezirksmitteln beziehungsweise dem Bezirksstraßensonde anzusprechen haben.

Ueber die Art und das Maß dieser Vergütung hat die Bezirksvertretung, mithin an deren Stelle der Landesausschuß zu entscheiden.

Diesfällige Anträge sind daher an den Landesauschuß zu erstatten und es kann ein entsprechender Betrag unter der Rubrik: Diäten und Reisekosten in das Bezirks-Straßen-Präliminar eingestellt werden.

7. Jene Straßen-Comités, welche noch vor Einlangen dieser Formularien die Präliminarien nach dem bisher bei den Bezirksämtern üblichen Formulare eingesendet haben, brauchen bloß das nach ihrem Concepte ausgefüllte Formulare A in duplo, den Erforderniß-Ausweis B aber einfach nachzutragen. Ein Exemplar behält der Landesauschuß zu seinem Amtsgebrauche zurück, das andere wird dem Comité mit der Genehmigung zurückgestellt. —

8. Sobald das Bezirks-Straßen-Präliminar mit der h. o. Genehmigung zurückgelangt ist, hat das Comité selbes dem k. k. Steueramte behufs der Vorschreibung zuzustellen und nach erfolgter Zurückstellung zu seinem Amtsgebrauche aufzubewahren.

Troppau, am 8. October 1867.

In Stellvertretung des Landeshauptmanns

Dr. Heinz m. p.

A.

Formular.

Voranschlag
über die
Einnahmen und Ausgaben des Bezirksstraßen-Fondes
in
für das Jahr 18.....

Nr. der Rubriken der Beilagen	E m p f a n g	Für das Jahr 18 ..				Anmerkung
		Voranschlag des Bezirksstraßen- Comités		Berichtigung des Landes- auschusses		
		fl.	kr.	fl.	kr.	
1	Mauthgelder					
2	Interessen von Activcapitalien					
3	Beiträge der Interessenten zu beson- deren Schutzbauten					
4	Erlös für altes Materiale					
5	Strafsgelder					
6	Verschied. unbestimmte Einnahmen					
	S u m m a					
	Laut beiliegender Berechnung mit Schluß des Vorjahres verblei- bender baarer Kassaest od. Abgang					
	H a u p t = S u m m a					
	Wird dem Empfange pr.					
	Die Ausgabe entgegengestellt mit so ergibt sich ein Abgang (oder Ueberschuß) von					
	Der Abgang wird zu decken sein:					
	a) durch Verwendung von Activ- capitalien					
	b) durch Umlage auf die directe Steuer des Bezirkes.					
	Laut steueramtlichem Ausweis %/ beträgt die Gesamt-Summe der directen Steuern im Jahre.....fl. kr.					
	Es entfällt sonach auf den Steuergulden eine Umlage von .					

Nr. der Rubriken der Beilagen	Ausgabe	Für das Jahr 18..				Anmerkung
		Voranschlag des Bezirksstrassen- Comités		Berichtigung des Landes- auschusses		
		fl.	kr.	fl.	kr.	
1	Passiv-Interessen					
2	Strassen-Conservation					
3	Schutzbauten					
4	Neubauten und größere Reconstruc- tionen					
5	Reparaturen und kleinere Recon- structionen					
6	Grundabfungen und Nutzent- gangs-Entschädigungen					
7	Auf Inventar-Gegenstände					
8	Löhningen der Strasseneinräumer					
9	Schreibmaterialien-Kosten					
10	Diäten- und Reise-Kosten					
11	Remunerationen und Aushilfen .					
12	Verschiedene unbestimmte Auslagen					
	Summa . . .					
	 Bezirksstrassen-Comité N. am					

B.

Vom schlesischen Landesausschuße.

ad Nr. 4438.

An sämmtliche Bezirksstraßen-Comités in Schlesien.

Bei Prüfung der Bezirksstraßen-Voranschläge für das Jahr 1868 wurde die Wahrnehmung gemacht, daß die mit denselben vorgelegten Kostenanschläge undeutlich und mangelhaft abgefaßt sind, wodurch ungebührlich hohe Bausummen veranlaßt werden können, welche selbst durch anscheinend sehr günstige Licitations-Resultate nur in den seltensten Fällen auf das strenge Bedürfniß zurückgeführt werden. Es werden daher im Interesse der Kontribuenten die Bezirksstraßen-Comités aufgefordert, daß künftig die Bau-Elaborate in folgender Weise verfaßt, und zur Genehmigung vorgelegt werden mögen:

1. Jedem Präliminar ist mindestens ein von dem betreffenden Gemeindevorsteher beglaubigter Preistarif beizuschließen, welcher alle jene Materialien, deren Entfernungen vom Bauobjecte, endlich jene Lohnpreise zu enthalten hat, welche in den Kostenanschlägen gewürdigt werden sollen.

2. Jeder Kostenanschlag hat mit einer genauen Baubeschreibung sowohl rücksichtlich des alten Zustandes, der einzelnen Maße des alten Bauobjectes, als auch rücksichtlich der allfälligen nothwendigen Reparatur, oder des unvermeidlichen Umbaues zu beginnen.

3. Ueber jedes neu herzustellende Bauobject ist ein Plan welcher den Grundriß, den Querschnitt und die Ansicht — in besonderen Fällen auch den Längenschnitt enthält, auszufertigen, und beizuschließen; bei größeren Reparaturen ist nur dann ein Plan beizuschließen, wenn aus der Baubeschreibung der Umfang der Herstellung nicht ermittelt werden könnte.

4. In den Baukostenanschlägen sind mit Ausnahme der allfälligen Kosten für Anfertigung der Bau-Elaborate blos jene Geldbeträge zu entwickeln, welche zur vollständigen und ungehinderten Benützung der Bauobjecte nothwendig werden.

Troppau, am 27. Jänner 1868.

In Stellvertretung des Landeshauptmanns:

Dr. Heinz m. p.

4ten. Die angemiesenen Materialbrüche werden vom Straßenfonde bonificirt. Der Unternehmer hat jedoch für die ununterbrochene Instandhaltung der Ausführungen aus Eigenem Sorge zu tragen. Die Bearbeitung der Steinbrüche muß in regelmäßiger Abdachung der Schichten und mit aller Vorsicht geschehen, um jede Gefahr für die angestellten Arbeitsleute zu beseitigen; die Steine dürfen nicht größer gebrochen werden, als sie ein Mann bequem auf- und abladen kann; der Kießschotter muß trocken sein und darf, so lange er noch feucht ist, nicht mittelst des Durchwurfgitters vom Sand gereinigt werden; der Flußschotter muß, wo es nicht angeht, ihn durchzuwerfen, geklaubt werden, es dürfen bei seiner Erzeugung auf den Flußbänken keine dem Wasserlauf und den Ufern nachtheilige Ausgrabungen geschehen und aller Abraum in Brüchen und Gruben muß so auf die Seite geschafft werden, daß die weitere ordentliche Material-Erzeugung weder gehindert noch erschwert, auch keinem Anrainer irgend ein muthwilliger Schaden verursacht werde, wofür jeder Unternehmer allein haftet, und die Parthei ersatzpflichtig bleibt. An Private darf aus bonificirten Steinbrüchen bei Strafe des doppelten Werthes der verkauften Steine oder Schotterquantität, kein Material verkauft werden. Die Stein- oder Schotter-Erzeugung hat so zu geschehen, wie sie von der Straßen-Verwaltung bestimmt wird.

Die Materialplätze, auf denen die Erzeugung vor sich geht, werden von dem Straßenpersonal überwacht und alles Fehlerhafte sobald es bemerkt wird, abgestellt werden.

Die Material-Erzeugung hat jeder Ersterher mit eigenem Werkzeuge zu betreiben. Er ist auch gehalten, das allenfällige Mehrerforderniß an Materiale um den Erstehungspreis abzuliefern, und das Weniger-Erforderniß in gleichem Preis in Abschlag bringen zu lassen, ohne Anspruch auf irgend eine Entschädigung.

5ten. Die Zufuhr hat genau nach der Bestimmung, wie viele Prismen in jede der benannten Nummern und Marken zu kommen haben, zu geschehen, und zwar auf die rechte oder linke Seite der Bankette in der Ordnung, wie es von dem Straßenpersonale angeordnet wird, damit das Material nicht die Fahrbahn verstelle und die Frequenz beirre. Ob geklasterte Steine oder fertiger Schotter aufzuführen sein wird, wird nach den Straßenunter-

haltungsrückfichten bei der Erzeugung genau bestimmt und zugleich angegeben werden, wo die Auffuhr am ersten stattzufinden hat.

6ten. Wo die Schlägelung der großen Bruchsteine auf der Straße wegen der Beschaffenheit der Steingattungen nöthig befunden worden, darf diese Schlägelung nicht eher vorgenommen werden, als bis die Straßen-Verwaltung die rohen Steine besichtigt, sie frei von untauglichen Beimengungen, und gut befunden hat. Die Schlägelung hat auf den Banketts zu geschehen, wenn nicht ausdrücklich gefordert wird, daß der fertige Schotter im Steinbruch, in der Grube oder im Fluße zu erzeugen ist. Die Besichtigung wird die Straßen-Verwaltung in der Regel alle 14 Tage vornehmen.

7ten. Das gelieferte Material oder ein Prisma-Schotter muß, um zur Uebernahme und Zahlung geeignet zu sein, rein, nämlich ohne erdigen, sandigen und verwitterten Beimengungen, nicht größer als ein Cubik-Zoll oder ein halbes Hühneri gleichförmig geschlägelt, maßhältig und auf dem bestimmten Orte aufgestellt sein, widrigens hiefür keine Abschlagszahlung geleistet wird.

Das Prisma muß das Einheitsmaß einer Vierteleubik-Klaster, oder 54 Cubik-Fuß enthalten, und muß daher am Grunde 15 Schuh, am Rücken 11 Schuh lang, dann unten 4 Schuh breit und senkrecht gemessen 2 Schuh hoch sein.

Für eigenmächtig in mehr als contrahirter Quantität oder aus einem unbefugten Materialplaze geliefertes Material wird gar keine Zahlung geleistet.

8ten. Der Termin für die Ablieferung des jährlich benöthigenden Materials wird für die erste Hälfte bis Ende Mai und für die zweite Hälfte bis Ende August in jedem der drei Jahre festgesetzt, jedoch bleibt es dem Contrahenten unbenommen, innerhalb der festgesetzten Termine die Lieferung nach seinem Ermessen zu beschleunigen.

9ten. Jeder Erstehrer hat vor dem Beginne seiner übernommenen Arbeiten die Straßenaufsicht zu benachrichtigen, damit dieselbe für das, was sie betrifft, Sorge und Nachsicht pflege.

Die auf den Vorzug obiger verpflichtenden Bestimmungen abzielenden Erinnerungen und Weisungen der theilhaftigen Straßenaufsicht hat jeder Erstehrer genau zu beachten und zu befolgen,

widrigens er die Nachtheile des Unbefolgs zu gewärtigen hat. Es wird jedem Unternehmer ein Einschreibbüchel gegeben, worin das Straßen-Aufsichtspersonale die geschehenen guten Leistungen und Zahlungen bestätigt, oder die Fehler kurz anmerkt.

10tenz. Wenn ein Contrahent seine Verpflichtungen vernachlässigt, wird ihn das Straßen-Aufsichtspersonale bei geringerer Sache mündlich, bei wichtigerer schriftlich ermahnen. Nach fruchtlosem Verlauf von 8 Tagen und in dringenden Fällen, so wie auch bei rückständiger Schotterlieferung nach Verlauf von bloß 3 Tagen wird sodann ohne Zuzwarten, sofort auf Gefahr und Kosten des Unternehmers unmittelbar durch das Straßen-Aufsichtspersonale vorgegangen werden, nämlich verwüstete Brüche werden gereinigt und in gehörigen Stand gesetzt; schlechtes Material wird ausgestoßen, nöthigenfalls auch von der Straße hinweggeschafft, grobes Material wird nachgeschlägelt, auf die unrechte Seite oder Stelle gebracht, wird auf den gehörigen Ort überführt, und die mit Ende Mai oder August zurückgebliebene Erzeugung, Zufuhr oder Schlägelung wird durch gedungene Arbeiter oder Fuhren auch um höhere Preise bewirkt werden, wo es dann der Straßen-Verwaltung frei steht, jede ihr beliebige Art der Lieferung oder Verbesserung, wie sie im Licitationsacte gegründet ist, einzuleiten.

Die Zahlung wird bei einem auch nur theilweisen Saumsal eines Contrahenten, als Zwangsmittel zum Antrieb desselben, oder zur Deckung des Fonds ganz zurückgehalten und zur Bestreitung der rückständigen Arbeiten oder Schadenerläße, zugleich mit der Caution in Anspruch genommen werden.

11tenz. Alle Monate wird vom Straßen-Aufsichtspersonale die ordentlich befundene Leistung auf Grund ordnungsmäßig ausgestellt, von diesem Personale vidirter Lieferscheine, nach der Erhebung in Rechnung genommen, und dafür die Abschlags- oder ganze Zahlung geleistet. Die vorläufige Uebernahme hat im Beisein des Contrahenten oder seines Stellvertreters durch das Straßen-Aufsichtspersonale zu geschehen, mit Vorbehalt der Revision und Approbation der Straßen-Verwaltung, welche der verantwortliche Uebernehmer ist, die Fälle ausgenommen, wo die Straßenverwaltung selbst die Beurtheilung vorzunehmen für gut findet. Die Zahlung geschieht nach der eingeführten Ordnung und Controle gegen gestempelte vorschriftsmäßig ausgefertigte und instructionsmäßig vidirte Quittungen.

In strittigen Fällen gelten diese beglaubigten Quittungen einzig und allein als legaler Beweis der übernommenen Leistung und der von der Partei dafür richtig erhaltenen Zahlungen.

12tenz. Wenn ein Steinbruch oder Schotterplatz ausgeht oder untauglich oder sonst aus irgend einer Ursache von der Straßen-Verwaltung nicht zu verwenden befunden wird, so hebt dieser Umstand den Vertrag für die Material-Lieferung aus diesem Bruche ganz oder zum Theil auf, je nachdem bereits ein Theil der Arbeit bewirkt worden oder erst zu bewirken ist. In diesem Falle wird dem Contrahenten bei Zeiten die Erzeugung eingestellt werden.

In keinem Falle darf ein Material, wenn es auch schon unlieb und ohne Schuld des Contrahenten in schlechter Qualität erzeugt worden wäre, auf die Straße geführt werden. Obgleich das Straßenpersonal verpflichtet ist, selbst auf die Beschaffenheit des Materials und der Erzeugungsplätze zu wachen, so hat auch der Contrahent seinerseits bei einer in der Zwischenzeit der Nachsicht unerwartet eintretenden Verschlechterung des Gesteins, sogleich den beteiligten Straßen-Aufseher in Kenntniß zu setzen, und mit der Erzeugung einstweilen einzuhalten, bis der Materialplatz in dieser Hinsicht besichtigt, und von der Straßen-Verwaltung eine Verfügung getroffen worden ist.

Wird während der Dauer der Pachtperiode ein oder der andere alte Steinbruch aufgelassen und an dessen Stelle ein neuer Materialplatz in Verwendung genommen, so wird dasjenige Beschotterungs-Material, welches der Contrahent in dem aufzulassenden Steinbruche bereits erzeugt hat, übernommen; dagegen aber jede weitere Erzeugung in dem alten Bruche an dem Tage eingestellt werden, an welchem der neue Steinbruch in Benützung kömmt. Wenn in diesem Falle eine Verminderung oder eine Erhöhung des Einheitspreises für das Schotterprisma eintreten, und der Contrahent sich mit dem neu ausgemittelten und bewilligten Preis nicht begnügen sollte, so wird der Contract rücksichtlich der fraglichen Schotterlieferung aufgelöst, und der Bedarf auf anderem Wege sichergestellt werden.

13tenz. Jeder Unternehmungslustige muß vor der Licitation für jene Schotterlieferung, welche er übernehmen will, ein Badium von 10pCt. des Ausrufspreises entweder im Baaren oder in fidei-

jussorischen Papieren erlegen. Dieses Badium wird von dem Ersteher als Caution zurückgehalten, den übrigen Licitanten nach geschlossener Licitation wieder eingehändigt werden.

Die Staatspapiere im Allgemeinen und die schlesischen Grundentlastungs-Obligationen und Pfandbriefe der schles. Boden-Credit-Anstalt, so wie auch die Lose des Darlehens vom Jahre 1839 werden als Cautionen angenommen, und nach dem bekannten letzten Börsencourse berechnet, wenn solcher unter dem Nominalwerth steht; im Gegentheile aber gelten sie nur nach ihrem Nennwerthe. Fideijussorische Cautionen sind nur dann anzunehmen, wenn die Zulänglichkeit derselben von der Straßenverwaltung bestätigt ist. Diese Bestätigung hat sich aber jeder Pachtlustige selbst vor der Licitation zu verschaffen, ohne welcher keine derlei Caution angenommen werden darf. Die erlegte Caution wird von der Straßen-Verwaltung bescheinigt, nach den bestehenden Vorschriften aufbewahrt, und nach erfüllter Verbindlichkeit dem Ersteher zurückgestellt.

14ten. Wenn Gemeinden eine Lieferung übernehmen wollen, so hat dies durch ihre im Gemeindegesetze bezeichnete Gemeinde-Repräsentanz zu geschehen, und es ist sodann die Gemeinde sowohl vom Erlage des Badiums als auch der Caution entbunden. Jede betreffende Gemeinde haftet jedoch ohne Rücksicht auf individuellen Besitzwechsel im Ganzen für das, was sie als Gemeinde ersteht, mit dem Gemeinde-Vermögen, und wenn dies nicht zureicht, mit dem Gesamtvermögen aller Anfaßen.

15ten. Schriftliche Offerte sind noch vor Beginn der mündlichen Licitation der Licitations-Kommission zu übergeben oder längstens den Tag vor der Licitation bei der Straßen-Verwaltung einzubringen. Sie werden erst nach geschlossener mündlicher Versteigerung eröffnet, und sobald die Eröffnung derselben erfolgt ist, wird unter keinem Vorwande ein mündlicher, wenn auch geringerer Anbot mehr angenommen. Sollte es sich ereignen, daß ein mündlicher Mindestanbot, welcher bei der Versteigerung erzielt wurde, jenem eines schriftlichen Offertes gleich wäre, so wird dem mündlichen Mindestanbot der Vorzug eingeräumt. Sollten jedoch zufälligerweise zwei oder mehrere schriftliche Offerte gleichlautende und geringere Anbote enthalten, als der letzte mündliche Anbot gewesen ist, so wird durch eine sogleich vorzunehmende Verlosung entschieden, welcher von diesen schriftlichen Offerten Ersteher bleibt.

16ten^s. In jedem schriftlichen Offerte muß der Name, Charakter und Wohnort des Offerenten genau angeführt werden, auch muß ausdrücklich angegeben werden, welche Material-Lieferung, aus welchem Steinbruche, für welche Straßen-Nummer und Marken und um welchen Preis der Offerent ein Schotterprisma zu liefern übernehmen will; endlich muß auch in selbem Offerte das 10pCt. Badium von dem Ausrufspreise der Schotterquantität, welche er zu übernehmen beabsichtigt, sammt der Widmungsurkunde vorliegen. Das Offert muß übrigens versiegelt sein und am Couvert die Bezeichnung enthalten: „Offert für die Schotterlieferung auf der Bezirksstraße.“

17ten^s. Im Falle mehrere Ersteher gemeinschaftlich eine Arbeit oder Lieferung übernehmen, so haftet jeder derselben zur ungetheilten Hand mit seinem ganzen Vermögen für die genaue, pünctliche und tadellose Erfüllung der von ihnen eingegangenen und übernommenen Verbindlichkeit, und es wird in dem Falle, als dieselben ihren Verpflichtungen nicht pünctlich nachkommen sollten, jeder Einzelne als der Ersteher des Ganzen angesehen und gegen jeden das vorschriftsmäßige Verfahren gegen contractbrüchige Unternehmer eingeleitet.

18ten^s. Pfsterpachtungen sind nur mit ausdrücklicher Bewilligung der Straßen-Verwaltung zulässig; in allen Fällen, wo diese nicht ertheilt worden ist, oder nicht ertheilt wird, bleibt der Ersteher für die Einhaltung der übernommenen Verpflichtungen und Verbindlichkeiten allein der Verantwortliche.

19ten^s. Jede mittelst des Licitationsprotocolles für eine Lieferung oder Arbeit eingegangene Unternehmung wird durch die Unterschrift des Unternehmers zu einer mit gutem reifem Vorbedachte von ihm eingegangenen Verpflichtung, da demselben die vorläufige genaue Kenntnißnahme aller Umstände freisteht. Ein Rücktritt von dem einmal unterfertigten Anbote ist, wenn auch die definitive Genehmigung desselben in einer späteren Frist, als jener des §. 862 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches erfolgen sollte, durchaus unstatthaft.

20ten^s. Der hiedurch von den Unternehmern eingegangene Contract ist für den Bestbieter vom Tage des von ihm gefertigten Licitationsprotocolles, für den Straßen-Fond aber vom Tage der erfolgten Ratification verbindlich. Im Falle der Bestbieter den förmlichen Contract zu unterfertigen sich weigern sollte, vertritt

das ratificirte Protocoll die Stelle des schriftlichen Contractes, und der Straßenfond hat sowohl in diesem Falle, als auch in jenem, wenn der Contrahent den übernommenen Verbindlichkeiten auf was immer für eine Art nicht nachkommen sollte, die Wahl, den Bestbieter entweder zur Erfüllung der ratificirten Vicitationsbedingungen zu verhalten, oder den Vicitations-Gegenstand auf dessen Gefahr und Kosten neuerdings feilzubieten oder auch im Accordationsweg oder auf eine andere zum Zwecke führende Art bewirken zu lassen, kurz der Straßen-Verwaltung steht jede Maßregel frei, die Realisirung der contrahirten Leistungen sicher zu bewirken und bei Eintritt einer Vernachlässigung von Seite eines Contrahenten nicht nur die Caution und die bereits flüßigen Verdienste auf Abschlag der zu ersetzenden Differenz zurückzubehalten, sondern auch in dem Falle, wo der Vollzug auf Kosten des Contrahenten keines Erfazes bedürfte, die Caution zur Strafe des Saums als verfallen einzuziehen. Die höhere Ratification des Vicitationsactes wird ohne Säumen von der Straßen-Verwaltung eingeholt werden. Ohne einer Ermächtigung durch diese darf jedoch kein Contrahent eine erstandene Arbeit oder Lieferung beginnen, indem für eine eigenmächtige, nicht angeordnete Arbeit oder Lieferung die Zahlung gänzlich unterbleiben wird.

21tenz. Die Straßen-Verwaltung wird Sorge tragen, daß kein Contrahent in dem Betriebe und Vollzuge seiner Verbindlichkeiten durch Local- oder Privat-Anstände beirrt oder aufgehalten werde, und wenn solche Beirrungen dennoch eintreten sollten, wird dem Unternehmer das, was außer seiner Schuld liegt, nicht zur Last gelegt werden. Ueberhaupt hat jeder Unternehmer, welcher seiner Verbindlichkeit gewissenhaft nachzukommen bemüht ist, hierbei alle billige Unterstützung und Rücksicht zu gewärtigen, welche mit der Forderung einer genauen Erfüllung seiner Verbindlichkeit sich vereinbaren lassen wird. Sollte dennoch ein Unternehmer, sei es ein einzelner Pächter oder eine einzelne Gemeinde, sich ohne Verschulden gekränkt glauben, so hat er sich um Abhilfe zuerst an die Straßen-Aufsicht, und wenn er dort nicht Abhilfe findet oder klaglos gestellt wird, an die unterste Straßen-Verwaltung und in letzter Instanz an den schlesischen Landesausschuß zu wenden. Endlich bleibt der Weg der Gnade und des Rechts Jedem offen.

22tenz. Die Verpflichtung zur Lieferung des erstandenen Schot-

termaterials leidet durch das Absterben des Unternehmers keine Aenderung, sie übergeht daher auf die Erben desselben. Für den Fall, als sich diese weigern sollten, den Contract fortzusetzen, steht es dem Straßen-Fonde frei, entweder dieselben darum zu belangen, oder die Vollendung durch andere Unternehmer, oder auch in anderem für zweckdienlich erkannten Wege auf Gefahr und Kosten des Erstehers, resp. seiner Erben zu bewirken.

Die erlegte Caution haftet ohne alle Rücksicht auf die angedeuteten Fälle stets unbedingt bis zur vollständigen Erfüllung aller durch die Unterschrift des Offertes, rücksichtlich der durch das Licitationsprotocoll oder durch den Vertrag übernommenen Verbindlichkeiten.

Im Falle jedoch die Straßen-Verwaltung aufgelöst werden sollte, so wird den Erben der Werth des vorgefundenen, bereits angearbeiteten, und als tauglich befundenen Materials, nach dem Verhältnisse des Erstehungsbetrages vergütet werden, diese Auflösung des Vertrages kann aber nur von Seite des Straßen-Fondes erfolgen, ohne daß die Erben hierauf einen Anspruch machen können.

23tenz. Der abgeschlossene Contract kann von Seite der Straßenverwaltung auch vor der festgesetzten Zeit, d. i. vor dem Ausgange dieser dreijährigen Pachtperiode, ohne irgend eine Entschädigung des Unternehmers aufgelöst werden, wenn die Straßenstrecke, für welche der Contract abgeschlossen wurde, während der Contractsdauer aus der Kategorie der Bezirksstraßen ausgeschieden, oder wenn ein anderes System in der Straßenerhaltung als das Bestehende eingeführt werden sollte. In diesen beiden Fällen kann der Contract von Seite des Straßen-Fondes jedes Jahr bis längstens letzten Juli gekündigt werden und es hat dann seine Gültigkeit mit Ende desselben Pachtjahres aufzuhören.

24tenz. Wofern der Unternehmer auf Grund des genehmigten Licitationsprotocolls gerichtlich belangt werden sollte, so unterwirft er sich für diesen Fall demjenigen Gerichte, welches sich im Amtssitze des schles. Landes-Ausschusses befindet und zur Entscheidung solcher Rechtsstreite und zur Bewilligung der Sicherstellungs- und Executions-Mittel competent sein würde, wenn der Beklagte im Amtssitze des schles. Landesauschusses seinen Wohnsitz hätte.

25tenz. Die Stempelbeträge für das Licitations-Protocoll, für den Contract und dessen Abschrift, dann für die sonst durch diese

Wachtung nothwendig werdenden Urkunden und für die Zahlungs-
Quittungen hat der Unternehmer aus Eigenem zu bestreiten.

(Nun folgt die Licitation)

D. Formulare einer Kundmachung zur Mauthverpachtung.

Kundmachung.

Von (Bezeichnung des die Kundmachung erlassenden Organs) wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nachstehende Weg- und Brückenmauthen für die Zeit vom bis und zwar alternativ für diese ganze Zeitdauer, — oder für die Zeit vom allein im Wege der öffentlichen Versteigerung unter nachfolgenden Bestimmungen in Pacht gegeben werden:

§. 1. Die Versteigerung wird an dem (Bezeichnung des Licitationstages und Ortes) abgehalten, und im Falle eines günstigen Erfolges für die längere oder kürzere Pachtzeit mit demjenigen der Vertrag abgeschlossen werden, dessen Anbot sich als der vortheilhafteste darstellen wird.

§. 2. Das angeschlossene Verzeichniß enthält die Namen der Hauptstationen und die ihnen zugetheilten Filial-Einhebungen (Wehrmauthen), die an denselben einzuhebenden Gebühren sammt dem Ausrufspreise derselben, welcher in dem gegenwärtigen für Ein Jahr entfallenden Pachtschilling besteht, die Angabe des Ortes und des Tages, an welchem die Versteigerung vorgenommen werden wird, den Zeitpunkt, bis zu welchem schriftliche Offerte eingebracht werden dürfen; endlich aber auch die Bezeichnung jener Stationen, für welche, in so ferne sie an einer Straße liegen, mit einander in Wechselwirkung stehen und bei derselben Tagfakung ausgedoten werden, Concretalanbote mündlich oder schriftlich zulässig sind, und jene Stationen, für welche nur Einzelanbote gestattet werden dürfen, wobei die Pachtlustigen noch insbesondere darauf aufmerksam gemacht werden, daß dem Concretal-Offerten die Wahl der Stationen der im erwähnten Verzeichnisse bezeichneten Complexe, für welche er den Anbot stellen will, überlassen wurde.

§. 3. Zu diesen Versteigerungen werden alle jene zugelassen, welche nach den Gesetzen zu solchen Geschäften geeignet und die bedungene Sicherheit zu leisten im Stande sind; wobei bemerkt wird, daß nach Anordnung des hohen Finanz-Ministeriums vom 26. October 1848, Z. 31754/947, von diesen Pachtungen nicht nur alle jene Individuen ausgeschlossen sind, welche wegen eines Verbrechens verurtheilt oder bloß aus Abgang rechtlicher Beweise hiervon losgesprochen wurden, sondern in Gemäßheit des Hofkammer-decretes vom 2. März 1865, Z. 9403/591, auch diejenigen Individuen, welche zu Folge des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen wegen Schleichhandels oder wegen einer schweren Gefällsübertretung in Untersuchung gezogen und abgestraft, oder wegen solcher Vergehen in Untersuchung gezogen, aber wegen Abganges rechtlicher Beweise von dem Strafverfahren losgezählt wurden, und zwar die letzt erwähnten Individuen durch sechs auf den Zeitpunkt der Uebertretung, oder wenn derselbe nicht bekannt ist, der Entdeckung derselben folgenden Jahre.

§. 4. Wer im Namen eines Andern einen Anbot macht, muß sich mit der gehörig legalisirten Vollmacht seines Machtgebers bei der Commission vor der Licitation ausweisen und diese ihr übergeben.

§. 5. Den Pachtlustigen ist es gestattet, mündliche Anbote für die Pachtung einer oder auch mehrerer Stationen zusammen, — insoferne sie bei derselben Tagsatzung ausgedoten werden, — gegen dem zu machen, daß sie auf die im §. 11 bezeichnete Art die vorläufige Caution für alle Mauthen, für welche der Gesamtanbot gestellt ist, erlegen.

§. 6. Eben so ist es gestattet, schriftliche Anbote für die Pachtungen von Mauthen binnen der bestimmten Zeit einzureichen, und zwar auf die Pachtung bloß einer oder mehrerer Stationen, insofern dieselben bei derselben Tagsatzung versteigert werden, wobei der Offerent auch die Bedingung stellen kann, daß sein Anerbieten nur für den Fall gelte, wenn ihm der ganze Complex, für den er den Anbot stellte, ohne Auscheidung irgend einer Station überlassen werde.

Die Verwaltung behält sich vor, je nach dem Ausschlage dieser Pachtverhandlungen die Resultate der Versteigerung für die

einzelnen Mauthen oder jene der Licitation für größere Complexe zu bestätigen.

§. 7. Bei schriftlichen Anboten ist Folgendes zu beobachten:

a) Dieselben müssen nicht nur mit dem Stempel von 50 kr. für jeden Bogen, welcher in dem Gesetze über die Gebühren von Rechtsgeschäften, Urkunden, Schriften und Amtshandlungen vorgeschrieben ist, — versehen, sondern auch, wie es im §. 11 dieser Kundmachung rücksichtlich der Cautionsleistung vorgeschrieben ist, mit einer Sicherstellung mit dem sechsten Theile des für ein Jahr entfallenden Ausrufspreises entweder im Baaren oder mittelst Hypothekar-Sicherstellung, oder in k. k. Staatspapieren, welche nach den bestehenden Vorschriften berechnet und angenommen werden, oder aber mit dem Beweise, daß der entfallende Betrag bei einer öffentlichen Cassa oder im Baaren oder in Staatspapieren nach der vorgeschriebenen Berechnung erlegt, oder hypothekarisch (pupillarisch) sichergestellt worden sei, belegt sein.

Hypothekarische Sicherstellungen müssen mit der landtäflichen oder grundbücherlich einverleibten Vorschreibung, dann Grundbuchs- oder Landtafelextracte und der gerichtlichen Schätzungsurkunde der Hypothek, wie auch mit der gerichtlichen Clausel, bis zu welcher Höhe die Realität pupillarische Sicherheit gewährt, versehen sein.

b) Dieselben müssen ferner (sie mögen Concretalanbote, oder Anbote auf einzelne Stationen enthalten) bis zu demjenigen Zeitpunkte, welcher in dem laut §. 2 dieser Kundmachung beigefügten Verzeichnisse genau bezeichnet ist, versiegelt eingereicht werden, indem ein nach diesem Zeitpunkte eingebrachtes schriftliches Offert gleich einem nachträglichen Anbote laut §. 13 dieser Kundmachung nicht mehr berücksichtigt wird.

c) die schriftlichen Anbote müssen den Betrag, der für jede einzelne Station angegeben wird, in Zahlen und Buchstaben deutlich ausdrücken, und sind von dem Anbotsteller mit Vor- und Zunamen, dann Beifügung des Characters und Wohnortes zu unterzeichnen. Parteien, welche nicht schreiben können, haben das Offert mit ihrem Handzeichen zu unterfertigen, und dasselbe nebst dem von dem Namensfertiger und noch einem Zeugen unterfertigen zu lassen, deren Character und Wohnort ebenfalls anzugeben ist.

d) Auf dem Umschlage des Offertes sind jene Mauthstationen, für welche der Anbot gemacht wird, deutlich anzugeben.

Wenn mehrere Personen gemeinschaftlich ein schriftliches Offert ausstellen, so haben sie in dem Offerte beizusetzen: daß sie sich als Mitschuldner zur ungetheilten Hand, nämlich Einer für Alle und Alle für Einen dem Gefällsärar zur Erfüllung der Pachtbedingungen verbinden. Zugleich müssen sie in dem Offerte jenen Mitofferenten namhaft machen, an welchen auch allein die Uebergabe des Pachtobjectes geschehen kann.

e) Diese Anbote dürfen durch keine, den Licitationsbedingungen nicht entsprechende Clausel beschränkt sein, vielmehr müssen dieselben die Versicherung enthalten, daß der Offerent die in der Kundmachung enthaltenen, und in dem Licitationsprotocoll aufgenommenen Vertragsbedingungen genau befolgen wolle.

f) Von außen müssen die Eingaben mit der Aufschrift bezeichnet sein:

„Anbot zur Pachtung der Mauthstation“

(folgt der Name der Station).

Ein Formular eines solchen Offertes liegt hier bei.

g) Die schriftlichen Offerte sind von dem Zeitpunkte der Einreichung für die Offerenten, für die Verwaltung aber erst von dem Tage, an welchem die Annahme desselben den Anbietenden bekannt gemacht worden ist, verbindlich.

§. 8. Den Anfang des Licitationsactes macht die Versteigerung einzelner Stationen mittelst mündlicher Offerte, und erst, wenn diese geschlossen ist, werden die schriftlichen Offerte für die einzelnen Stationen von dem Licitationscommissär eröffnet und kundgemacht.

Nachdem dieses beendigt ist, nimmt die Versteigerung von Complexen mittelst mündlicher Anbote den Anfang, und erst, wenn auch diese abgeschlossen wurden, kommt die Reihe an die schriftlichen Offerte der Concretalanbieter, welche sodann ebenfalls von dem Licitationscommissär geöffnet und kundgemacht werden.

Endlich wird die Versteigerung für alle auf der ganzen Straßenstrecke gelegenen und für denselben Tag zur Versteigerung bestimmten Mauthstationen mittelst mündlicher Offerte vorgenommen, und erst, wenn diese geschlossen ist, werden die schriftlichen Offerte für

die sämmtlichen bei derselben Tagsatzung zur Verpachtung ausgeschriebenen Mauthstationen von dem Licitationscommissär geöffnet und kundgemacht werden.

Wenn einmal die schriftlichen Anbote sowohl für einzelne Stationen, als auch für Complexe und die sämmtlichen bei derselben Tagsatzung zur Versteigerung ausgetobenen Mauthstationen eröffnet sind, wird kein Anbot mehr angenommen.

Als Ersther der Pachtung wird dann, ohne eine weitere Steigerung zuzulassen, derjenige angesehen, der entweder bei der mündlichen Versteigerung oder nach dem ordnungsmäßigen schriftlichen Anbote als Letztbieter erscheint, soferne dieses Letztbot den Ausrufspreis erreicht oder überschreitet und an und für sich zur Annahme und zum Abschlusse des Pachtvertrages geeignet erkannt wird.

Hiebei wird, wenn der mündliche und der schriftliche Anbot gleich sein sollte, dem mündlichen, unter zwei oder mehreren gleichen schriftlichen Anboten aber jenem der Vorzug gegeben, für welchen eine, vom Licitationscommissär sogleich vorzunehmende Verlosung entscheidet.

§. 9. Der Pächter hat zur Sicherstellung seines Pachtshillings eine Caution zu leisten, welche nach seiner Wahl in dem sechsten oder vierten Theile des einjährigen Betrages desselben zu bestehen hat.

Im ersten Falle aber muß der Pachtshilling monatlich voraus im zweiten Falle aber erst nach Ende eines jeden Monats entrichtet werden.

§. 10. Die Caution kann im Baaren oder mittelst Hypothekar-Sicherstellung, versehen mit dem Landtafel- oder Grundbuchs-auszuge und dem Schätzungsacte, dann der gerichtlichen Clausel, bis zu welcher Höhe die Realität Sicherheit gewährt, — oder in k. k. Staatspapieren bestehen, welche nach den bestehenden Vorschriften berechnet und angenommen werden.

Die Einverleibung des Hypothekar-Cautionsinstrumentes in den Grundbüchern und Landtafeln geschieht auf Kosten des Pächters.

§. 11. Jeder Versteigerungslustige muß den sechsten Theil des für die vierzehnmonatliche Pachtperiode entfallenden Ausrufspreises, bevor er zur Versteigerung zugelassen wird, der Commission als vorläufige Caution (Badium) erlegen.

Dieser Erlag kann ebenso wie die im §. 10 dieser Kundma-

Hung erwähnte Pacht-Caution selbst im Baaren oder in f. f. Staatspapieren, welche nach den bestehenden Vorschriften berechnet und angenommen werden, geschehen. Auch kann daher eine einverleibte Pragmatical-Sicherheitsurkunde mit Beibringung des Grundbuchs- oder Landtafel-Extractes und des Schätzungssactes sowie der früher bemerkten Clausel eingelegt werden.

Zur Erleichterung jener Versteigerungslustigen, welche bereits Pächter einer Mauth sind, wird gestattet, daß in Betreff derjenigen Personen, welche in dem Verwaltungsgebiete eine Mauth oder mehrere Mauthen bereits gepachtet, und ihre diesfällige Caution durch Erlag baaren Geldes oder in Staatspapieren geleistet haben, statt einer neuen vorläufigen Caution lediglich eine Erklärung genügend ist, daß sie ihre für die gegenwärtige Pachtung bestellte Caution vorläufig als Fortsetzung für ihre künftige Verpflichtung ausdehnen.

Es muß jedoch in diesem Falle der betreffende Pächter und beziehungsweise Pachtlustige nachweisen, daß er mit keinem Pachtzinsrückstande von der ihm bereits gepachteten Mauth aushafte und daß auf die von ihm als Caution dieser Mauthstation gewidmeten amtlich aufbewahrten Geldbeträge und öffentlichen Obligationen von keiner andern Person ein Verbot oder Pfandrecht erwirkt sei, und überdies muß derselbe sogleich die von dem Eigenthümer der Caution ausgestellte Urkunde über die Widmung des baaren Geldes oder der öffentlichen Obligationen, mit welchen die Caution für seine gegenwärtige Mauthpachtung geleistet wurde, für die Pachtung der Mauth, welche er eingehen will, und welche bestimmt zu bezeichnen ist, der Versteigerungscommission überreichen, und dieser Commission auch die ihm ausgefolgten, für die gegenwärtige Pachtung vinculirten öffentlichen Obligationen sammt dem bezüglichen Erlagscheine oder die Quittung über die hiefür erlegte baare Caution, die kassaamtliche Empfangsbefätigung, wann die Caution bei einer Cassa fruchtbringend angelegt wurde, übergeben.

§. 12. Gleich nach Beendigung der Versteigerung wird die als vorläufige Caution beigebrachte Sicherstellung denen zurückgestellt, welche die Mauth nicht erstanden haben, dem Bestbieter aber wird dieselbe nur nach gepflogener Richtigestellung der Caution ausgehändigt.

Diese Richtigestellung muß längstens bis und auf jeden Fall vor der Uebergabe der Mauthstation geschehen.

§. 12. Nach geschlossener Licitation einer Mauthstation wird kein nachträglicher Anbot mehr angenommen.

§. 14. Die Uebergabe des Gegenstandes der Pachtung geschieht (Tag der Uebergabe)

§. 15. Der Pächter tritt rüchftlich der gepachteten Station und der damit verbundenen Gebühren-Einhebung in die Rechte und Verpflichtungen des Fonds.

§. 16. Dort, wo Fondsgebäude bestehen, wird, wenn der Pächter es wünscht, wegen miethweiser Ueberlassung derselben ein Uebereinkommen gepflogen werden.

§. 17. Die allgemeinen Pachtbedingungen sind aus der Anlage zu entnehmen, die bei den einzelnen Stationen obwaltenden besonderen Verhältnisse, sowie die für die einzelnen Stationen bestehenden speciellen Bedingungen können aber vor der Versteigerung eingesehen werden.

§. 18. Die Licitationen beginnen immer pünctlich um die . . . Stunde Morgens.

Formular eines schriftlichen Offertes.

(Von Jmen.)

Ich Endesgefertigter biete für die Pachtung der Mauthstation (Stationen) (folgt der Name der Station, oder wenn es ein Concretanbot ist, aller Stationen, auf welche sich der Anbot erstreckt) für die Pachtperiode vom . . . bis . . . den auf 12 Monate berechneten Pachtshilling von . . fl. . fr. (Geldbetrag in Ziffern) d. i. (Geldbetrag in Buchstaben) Oesterr. Währ., wobei ich die Versicherung beifüge, daß ich die in der Ankündigung enthaltenen Bestimmungen genau befolgen werde.

Als vorläufige Caution lege ich im Anschlusse den Betrag von . . . Gulden . fr. österr. Währ. bei, oder lege ich die nachfolgenden Urkunden bei, welche die Hypothekarsicherheit im Betrage von . . . Gulden . Kreuzern nachweisen, (sind die beiliegenden Documente anzugeben) oder lege ich die Cassaquittung über das erlegte Radium bei.

. . . am

Eigenhändige Unterschrift mit Angabe
des Characters und Aufenthaltsortes.

Von Außen:

(Nebst der Adresse der Behörde, an welche das Offert eingesendet wird und Bezeichnung des Betrages des beiliegenden Geldes oder der Obligationen, des Betrages der Sicherstellung der Urkunde.)

(Offert für die Pachtung der Mauthstation (der Mauthstationen) folgt der Name der Station, bei Concretal-Differenten der Stationen.)

E. Formular eines Mauthverpachtungsprotocolls.

Versteigerungs-Protocoll.

Aufgenommen am ten bei
aus Anlaß der Verpachtung des Mauthertrages an der (Bezeichnung der Straßen- und der Mauthstation)

für die Zeit vom (Bezeichnung der Zeitdauer der Verpachtung)

Gegenwärtige:

Die Bedingungen, unter welchen die Verpachtung stattfindet, sind folgende:

Erstens. Dem Pächter wird das Recht eingeräumt, die für die gepachtete Station oder Stationen gesetzlich bestimmten Mauthgebühren nach den bestehenden Tarifen und Vorschriften, jedoch mit Zugestehung der gesetzlich gestatteten Mauthbefreiungen, einzubeheben.

Der Tarif und eine Zusammenstellung der wichtigsten Mauthvorschriften werden demselben bei der Uebergabe der Station gegen Empfangsbestätigung eingehändigt werden.

Zweitens. Bei den sogenannten Wehrmauthen oder Filial-Stationen treten die nämlichen Weg-, Grenz-, Weg- und Landmauthgebühren, wie bei den Hauptstationen ein.

Es unterliegen aber diesen Gebühren bei den Wehrmauthstationen nur jene Parteien, welche die Hauptstation umfahren oder mit Vieh umtreiben, d. i. solche Parteien, welche vor dem Hauptschranken von der mauthpflichtigen Straße ablenken und dieselbe hinter diesem Schranken wieder benützen.

Die Brückenmauthgebühren aber sind bei den Wehrmauth-

Stationen nur insoweit einzuheben, als die mauthpflichtigen Brücken wirklich benützt werden.

Drittens. Dem Pächter werden die bei den Stationen befindlichen Schranken-Bäume und Zugehör, insoweit sie ein Eigenthum des Fonds sind und unter der Bedingung unentgeltlich überlassen, daß er die etwa nothwendigen Reparaturen an denselben aus Eigenem bestreite und sie in demselben Zustande, als sie ihm übergeben worden sind, bei Beendigung seiner Pachtzeit dem Fonde zurückstelle.

Wo keine Schranken bestehen oder die alten ganz unbrauchbar geworden sind, hat der Pächter für die Herstellung eines neuen Schranken zu sorgen, der in diesem Falle dergestalt sein Eigenthum verbleibt, daß er nach Ende der Pachtzeit sich mit seinem allfälligen Nachfolger abfinden oder den Schranken wegnehmen lassen kann.

Viertens. Der Pächter ist weder berechtigt, die ihm verpachtete Station in eine andere Ortschaft zu verlegen, noch dieselbe von der Straße, an der sie dermal steht, zu entfernen, noch überhaupt den Schranken eigenmächtig zu versetzen. Es steht jedoch demselben frei, eine andere Aufstellung des Schrankens anzufuchen.

Fünftens. Der Pächter ist verbunden die Parteien anständig zu behandeln und bei Tag und Nacht ohne Aufenthalt zu expediren. Es liegt ihm ob, den Reisenden, Fuhrleuten und Viehtreibern, die seinen Schranken betreten, die Gebühren außer dem Amte auf der Straße abzunehmen und die auf den entrichteten Betrag lautende Bolette auf Verlangen einzuhändigen, wie nicht minder zur Nachtzeit den Platz am Schranken ergiebig zu beleuchten. Er ist verbunden, eine amtlich bestätigte und leserliche Gebühren-Tabelle an dem sichtbarsten und zugänglichsten Plage außerhalb des Einhebungslocales anzuhängen und während der ganzen Pachtzeit angeheftet zu lassen.

Im Falle der Nichtbefolgung dieser Vorschriften verfällt der Pächter, abgesehen von der durch die hiezu berufenen Behörden nach den allgemeinen Strafgesetzen und politischen Vorschriften zu verhängenden Strafe, in eine Strafe von Einem bis Zehn Gulden.

Sechstens. Die Beischaffung der Wegmauth-Volor-Boletten bleibt dem Pächter überlassen. Es wird jedoch demselben ein

Formular vorgezeichnet werden, nach welchem die Boletten gedruckt erscheinen müssen und die Herausgabe einer anders geformten oder geschriebenen Bolette wird der verweigerten Erlöfung einer Volor-Bolette gleich geachtet.

Siebentens. Wird von einem Pächter die Mauth in einem Falle abgenommen, in welchem sie nicht gebührt, oder wird von einer Partei ein höherer Betrag eingehoben als gesetzlich bestimmt ist, so verwirkt der Pächter eine Strafe in dem zwanzigfachen Betrage des zur Ungebühr bezogenen Mauthgeldes unabhängig von jenen Strafen, die ihn im Grunde der Strafgesetze noch treffen könnten.

Achtens. Verweigert eine Partei bei Passirung des Schranfens oder der Brücke die Entrichtung der Gebühren oder wollte sie den Schranken gewaltsam überschreiten, so ist der Pächter berechtigt, den Beistand der competenten Behörde, nämlich des Gemeinderathes und respect. des k. k. Bezirksamtes geziemend anzurufen und dieselbe ist verpflichtet, diesen Beistand zu leisten.

Neuntens. Das Verfahren über die Verkürzungen der Mauthgebühren wird von den nach dem Gesetze hiezu berufenen Behörden gepflogen. Der Pächter ist jedoch berechtigt, von denjenigen, die er in einer solchen Gefällsübertretung betritt, das Sieben- und Einhalbfache der Gebühr als Sicherstellung der Strafe im Baaren einzubeheben, worüber er eine schriftliche Bestätigung zu ertheilen hat. Auf das Verlangen des Pächters oder des Beschuldigten wird bei dem nächsten Zoll- oder Controlsamte oder dem nächsten für die Untersuchungen über Gefällsübertretungen bestellten Beamten, oder wenn sich ein anderes öffentliches Amt näher befindet, bei demselben die Thatbeschreibung aufgenommen und über dieselbe weiter nach dem Gesetze vorgegangen.

Die wegen der gedachten Gefällsverkürzung einfließenden Straf gelder fallen nach Abzug der Kosten des Verfahrens, soweit diese Kosten nicht von dem Beschuldigten oder Verurtheilten vergütet werden, dem Pächter zu.

Zehntens. Die Entscheidung der sich auf die Einhebung und Handhabung der Mauth beziehenden Streitigkeiten zwischen den Pächtern und den Parteien, steht den hiezu competenten Behörden zu. Der Pächter ist daher verbunden, diesen Behörden über alle Mauthangelegenheiten, je nachdem sie es erfordern,

schriftlich oder mündlich Rede und Antwort zu geben, wozu er im Falle der Weigerung oder Unterlassung durch Strafboten oder auf andere gesetzliche Art von denselben verhalten werden kann.

Eilftens. Der Pächter ist verpflichtet, auf die Befolgung der Gubernial-Circular-Verordnung vom 17. Juni 1837, Z. 22687, rücksichtlich der Ueberladung zu wachen.

Der Pächter hat ferner darüber zu wachen, daß die Gubernial-Circular-Verordnung vom 12. Juni 1840, Z. 23261 — 2098, betreffend die Festsetzung der Breite und des Gewichtes der Ladung der Lastwagen, die Bespannung derselben, die Breite der Reife der Räder und das Einlegen der Reifketten befolgt werde und jede Außerachtlassung dieser Verordnung ist von dem Pächter der nächsten politischen Behörde anzuzeigen.

Zwölftens. Dem Pächter steht das Recht, die Parteien zur Vorzeigung der Mauthbolette von der zurückgelegten letzten Station zu verhalten, nicht zu.

Dreizehtens. Der Pächter verbindet sich zur Leistung einer Caution, welche, wenn der Pächter den Pachtshilling monatlich im Vorhinein zu zahlen übernimmt, im sechsten Theile des einjährigen Betrages desselben zu bestehen hat; wenn der Pächter es aber vorzieht, denselben erst mit Ende eines jeden Monats zu berichtigen, in dem vierten Theile des jährlichen Pachtshillings zu erlegen kömmt, und die spätestens bis

bei

. geleistet werden muß.

Diese Caution kann im Baaren oder mittelst Hypothekarsicherstellung oder in k. k. Staatspapieren bestehen, welche nach den bestehenden Vorschriften berechnet und angenommen werden.

Vierzehntens. Der Pächter hat selbst für seine Unter-
kunft zu sorgen.

Fünfzehntens. Den Pachtshilling hat der Pächter auf
seine Gefahr und Kosten an die

. Cassa zu
abzuführen und zwar in monatlichen gleichen Raten, welche spä-
testens am eines jeden Monats zu be-
zahlen sind.

Sechszehntens. Wenn einem Pächter die Benützung des ganzen gepachteten Objectes, oder bei Concretal-Pachtungen die Benützung auch nur eines einzelnen zu den Concretal-Pachtobjecten gehörigen, jedoch selbstständigen Mauthobjectes durch Elementar-Ereignisse oder durch ein anderes von ihm unabhängiges zufälliges Ereigniß nach von ihm rechtsbeständig zu liefernden Beweisen durch einen Zeitraum von wenigstens vierzehn Tagen ununterbrochen gänzlich entzogen wird, so ist derselbe berechtigt, eine angemessene Vergütung des erlittenen Schadens anzusprechen, welche Vergütung aber die für die Zeit der entgangenen Benützung des ihm entzogenen Mauthobjectes entfallende Pachtchillings-Quote nicht übersteigen darf. Als selbstständiges Mauthobject wird übrigens bei Concretal-Pachtungen jede Mauthstation angesehen und behandelt, welche in der Versteigerungs-Rundmachung als eine selbstständige Station und mit einem selbstständigen Ausrufspreise aufgeführt wird.

Behufs der Ausmittlung der auf das entzogene selbstständige Mauthobject von dem Concretal-Pachtchillinge entfallenden Pachtchillings-Quote, wird gleich bei Ausfertigung des Vertrages der für das gepachtete Concretalobject gebotene Pachtchilling nach dem Verhältnisse der einzelnen Ausrufspreise zu dem Gesamt-Ausrufspreise vertheilt.

Alle von dem Willen des Pächters abhängenden, daher durch sein Verschulden hervorgerufenen, die Benützung des Pachtobjectes behebenden und beschränkenden Umstände, so wie alle Zufälle und Ereignisse, die bloß auf eine Verminderung des Pachtobjectes in größerem oder geringerem Maße einwirken, durch welche aber die Benützung eines selbstständigen Mauthobjectes nicht gänzlich unmöglich gemacht wird, treffen gleichfalls den Pächter, der folglich den herbeigeführten Abfall am Ertrage des gepachteten Objectes ohne einen Anspruch auf Entschädigung zu tragen hat.

Die Entschädigungsgesuche wegen entzogener Benützung der Pachtobjecte müssen binnen der Frist von drei Monaten, vom Tage der Behebung des Hindernisses an bei dem Verwaltungsorgane, in dessen Amtsbezirke die Mauthstation gelegen ist, überreicht werden, widrigenfalls auf solche Gesuche keine Rücksicht genommen wird.

Siebenzehntens. Für den Fall, wenn der Pächter die ver-

tragsmäßigen Bedingungen nicht genau erfüllen sollte, steht es den mit der Sorge für die Erfüllung des Vertrages beauftragten Behörden frei, alle jene Maßregeln zu ergreifen, die zur unaufgehaltenen Erfüllung des Vertrages führen, wogegen auch dem Pächter der Rechtsweg für alle Ansprüche, welche er aus dem Vertrage machen zu können glaubt, offen stehen soll.

Hiernach wird jedesmal und insbesondere in dem Falle, wenn der Pächter die bedungene Caution nicht zur gehörigen Zeit vollständig leistet, oder den Pachtschilling in der gehörigen Zeit nicht, oder nicht vollständig abführt, es der Behörde zustehen, sogleich im administrativen Wege ohne sein Vernehmen Sequester auf der gepachteten Station, welche die Station auf seine Rechnung und Gefahr zu verwalten haben, einzusetzen; oder das gepachtete Object auf seine Gefahr und Kosten neuerdings feilzubieten und eine oder die andere Maßregel oder beide zugleich zu ergreifen, oder endlich auch den Pächter zugleich in anderen Wegen zur Erfüllung des Vertrages zu verhalten.

Uebrigens hat der Pächter in dem Falle, wenn er eine Pachtzinsrate zur festgesetzten Zeit nicht abführt, von der rückständigen Pachtzinsrate bis zu deren Zahlung Verzugszinsen zu Vier zu Hundert zu entrichten, und es fangen die Verzugszinsen von dem Tage zu laufen an, welcher auf den im Pachtcontracte zur Zahlung der rückständigen Pachtzinsrate bestimmten Tag folgt.

In jedem dieser Fälle bleibt der Pächter in der Haftung für jenen Betrag, der an dem bedungenen Pachtschillinge und an den rückständigen Verzugszinsen nicht eingebracht werden würde, und der Behörde steht es zu, den abgehenden nebst den schuldig gebliebenen Betrag aus seiner Caution, nöthigenfalls auch von seinem übrigen Vermögen einzubringen.

Wenn bei der in einem solchen Falle vorgenommenen Wiederversteigerung ein höherer Pachtschilling erlangt werden sollte, oder wenn bei der auf Gefahr und Kosten des Pächters vorgenommenen Sequestration des Mauthgefälles ein den Pachtschilling übersteigendes reines Mautherträgniß sich ergäbe, so soll der Fond berechtigt sein, diese Vortheile für sich zu behalten.

Achtzehntens. Wenn der Tarif oder wesentliche Bestimmungen der Vorschriften über die Weg-, Brücken- und Ueberfuhrsmauthen geändert werden, diese Aenderung jedoch nicht von sol-

cher Beschaffenheit ist, daß dadurch wegen gänzlicher Aufhebung des Gegenstandes der Pachtung der Vertrag nach dem bürgerlichen Rechte sich von selbst auflöst, so hat eine Verminderung oder Erhöhung des bedungenen Pachtzinses im Verhältnisse dieser Aenderung einzutreten; es steht jedoch in einem solchen Falle jedem der contrahirenden Theile frei, den Vertrag binnen dreißig Tagen nach der erfolgten Kundmachung der eintretenden Aenderungen aufzukündigen.

Der hiernach aufgekündigte Vertrag bleibt noch durch zwei Monate vom Tage der Aufkündigung in Kraft, und es wird, wenn die Aenderung vor Ablauf dieses Termines in Wirksamkeit treten sollte, der von diesem Zeitpunkte an zu entrichtende neue Pachtzins auf die oben angedeutete Art bestimmt. Wenn aber binnen dreißig Tagen nach erfolgter Kundmachung über die eintretende Aenderung der Vertrag von keiner Seite aufgekündigt wird, so bleibt er durch seine ganze Dauer in Kraft.

Neunzehntens. Das unterfertigte Licitationsprotocoll vertritt die Stelle der förmlichen Vertrags-Urkunde und verbindet den Bestbieter sogleich von dem Zeitpunkte der Unterfertigung, während für die Verwaltung die volle Gültigkeit des Vertrages von der Annahme des Angebotes von Seite der zur Bestätigung solcher Pachtverträge berechtigten Behörden abhängt und daher erst mit der an den Bestbieter erfolgten Bekanntgebung der höheren Ratification eintritt.

Kann das Licitationsprotocoll wegen Abwesenheit des mittelst eines schriftlichen Offertes als Bestbieter verbleibenden Licitanten von demselben nicht gefertigt werden, und erfolgt zu demselben die oben erwähnte vorbehaltene Ratification, so wird auf Grundlage des Offertes und der kundgemachten Pachtbedingungen ein förmlicher Contract in zwei gleichlautenden Varien errichtet werden.

Sollte der Offerent sich weigern, den förmlichen Contract zu unterfertigen, so haben die im §. 17 festgesetzten Rechte einzutreten.

Die Entscheidung, ob der mündliche oder schriftliche Anbot von der competenten Behörde ratificirt werde, wird längstens bis zum Anfangstage der Pachtzeit stattfinden und dem Pächter bekannt gegeben werden, bis wohin der Bestbieter von seinem Offerte nicht zurücktreten kann.

Das Rechtsmittel wegen Verletzung über die Hälfte kann nicht geltend gemacht werden.

Zwanzigstens. Der Pächter ist verpflichtet, die für ein Pachtcontract-Exemplar und die für das Protocoll selbst entfallende Stempelgebühr sogleich bei der Bekanntgebung der erfolgten Bestätigung zu entrichten.

Ein und zwanzigstens. Werden sämtliche Pachtlustige, insbesondere aber der Bestbieter darauf aufmerksam gemacht, daß der jährliche Pachtschilling bei der 14monatlichen Periode für jeden der Monate November und December 1865 um eine Monatsrate erhöht wird, und daher eingezahlt werden muß, dann daß alle in der vorgebrachten Zusammenstellung der Weg- und Brückenmauth-Vorschriften angeführten Mauthbefreiungen gewahrt werden müssen, und daß dem Pächter auch für anderweitige während der Pachtperiode im gesetzmäßigen Wege gestattete Mauthbefreiungen kein Anspruch auf eine Ermäßigung des bedungenen Pachtschillings zusteht.

Zwei und zwanzigstens. Haben in Gemäßheit des Decretes der bestandenen k. k. allgemeinen Hofcammer vom 30. Juni 1842, Z. 26257 — 1456, wenn mehrere Personen zusammen Bestbieter sind, — dieselben zur ungetheilten Hand, nämlich Einer für Alle und Alle für Einen, dem Fonde für die Erfüllung der übernommenen Contract-Verbindlichkeiten zu haften.

Drei und zwanzigstens. Es wird einverständlich festgesetzt, daß die Vertretung des Fondes in allen aus dem gegenwärtigen Vertrage entspringenden Rechtsstreitigkeiten, wobei der Fond als Kläger auftritt, so wie wegen Bewirkung der bezüglichen Sicherstellungs- und Executionsmittel bei jenen Gerichten einzuschreiten befugt sein solle, welche sich am Amtssitze der Vertretung des Fondes befinden und zur Entscheidung solcher Rechtsstritte und zur Bewilligung solcher Sicherstellungs- und Executionsmittel competent sein würden, wenn der Geklagte dort seinen Wohnsitz hätte.

Vier und zwanzigstens. Die tarifmäßigen Gebühren werden in der Mauthstation in den Mauthstationen auf welche sich das gegenwärtige Versteigerungs-Protocoll bezieht, an folgenden Puncten eingehoben:

(Folgt nun die Licitationsverhandlung, wobei, wenn schriftliche Offerte eingelangt sind, die Licitanten hierauf aufmerksam zu machen sind, ohne aber den etwa schon bekannten Offerenten, noch weniger aber den Anbot zu benennen. Erst nach Beendigung der mündlichen Licitationsverhandlung, sind die schriftlichen Offerte zu öffnen.)

F. Verzeichniß über die auf bestimmte Dauer gegebenen Mauthbewilligungen.

Tag des Erlöschens der Mauthbewilligung	Erlaß, womit selbe ertheilt und erneuert wurde	Straßen-Bezirk	Straßen-Strecke	Mauthstation und Art der Mauth	Anmerkung.
1. November 1867	Staatsministerial-Erlaß vom 3. Oct. 1862 Z. 20070 auf fünf Jahre, d. i. bis 1. November 1867	Königsberg	Schönbrunn-Königsberg-Wagständer Strecke	Königsberg Straßenmauth	Der Fortbezug von der k. k. Regierung nicht bewilligt
1. November 1867	do.	do.	Strzebowitz Dielhau Hultschin	Dielhau Straßenmauth	
18. November 1867	Mit Staatsministerial-Erlaß vom 18. Nov. 1863 Z. 20928 auf fünf Jahre	Jägerndorf	Jägerndorf Petrowitz	Jägerndorf Brückenmauth	
11. December 1869	Mit Staatsministerial-Erlaß vom 12. Dec. 1864 Z. 28773 auf fünf Jahre	Bennisch	Bennisch Heidenpittsch	Bennisch Straßenmauth	Der Einhebungspunct zu Bennisch steht in Wechselwirkung mit jenem zu Heidenpittsch in Mähren
11. December 1869	Mit Staatsministerial-Erlaß vom 10. Oct. 1865 Z. 18896 bis 11. December 1869	do.	do.	Spachendorf Brückenmauth	Dieser Mauthbezug wurde den zum Bau und zur Erhaltung der Moragengbrücke concurrenzpflichtigen Gemeinden des Bennischer und Hofer Amtsbezirktes bewilligt, und wird der Nachhins unter beide Straßenbezirke gleich getheilt
31. December 1869	Mit Staatsministerial-Erlaß vom 1. Febr. 1865 Z. 1069 auf fünf Jahre, d. i. bis 31. December 1869	do.	Jägerndorf Bennisch	Lichten Brückenmauth	

Mauthen-Verzeichniß.

31. December 1869	do.	Freudenthal	Freudenthal Jägerndorf	Neu-Erbersdorf Straßenmauth	
1. Februar 1870	Mit Staatsministerial-Erlaß vom 1. Febr. 1865 Z. 1069 auf fünf Jahre	Jägerndorf	Jägerndorf Bennisch	Jägerndorf Straßen- und Brückenmauth	
1. Februar 1870	do.	do.	Jägerndorf Freudenthal	Jägerndorf Straßenmauth	
13. April 1870	Mit Staatsministerial-Erlaß vom 12. April 1865 Z. 5883 auf fünf Jahre	Troppau	Troppau Wigtadt	Ottendorf Straßen- und Brückenmauth	
13. April 1870	do.	Wigtadt	do.	Nieder-Wigstein Weg- u. Brückenmauth	
29. December 1870	Mit Staatsministerial-Erlaß vom 28. Dec. 1865 Z. 24933 auf fünf Jahre	Friedel	Friedel Peterwald mit Einschluß Seblischt Bludowitz	Seblischt Straßenmauth	
29. December 1870	do.	do.	Friedel Pol. Dfrrau	Kattman Straßenmauth	
18. Juni 1871	Mit Erlaß der schles. Landesregierung vom 17. Juni 1866 Z. 4779	Zuckmantel	Zuckmantel Petersdorf	Petersdorf Hemersdorf Straßenmauth. Beide Mauthstationen liegen im Hohenplohrr Bezirke	Der Zuckmantler Bezirksstrafensond participirt von dem Reinertrage beider Mauthen mit der Straßenlänge pr. 2760 Klafter

Mauthen-Verzeichniß.

Tag des Erlasses der Mauthbewilligung	Erlaß, womit selbe erttheilt und erneuert wurde	Strafen- Bezirk	Strafen-Strecke	Mauthstation und Art der Mauth	A n m e r k u n g
15. September 1871	Mit Erlaß der kgl. Landesre- gierung vom 12. Oct. 1866 Z. 6903 auf fünf Jahre, d. i. bis 15. Septbr. 1871	Freivaldbau	Freivaldbau über Nr.- Künderwiese bis an die Sehdorfer Grenze	Freivaldbau Nieder-Künderwiese Straßenmauth	
dto.	dto.	dto.	Von der Nr.-Künderwieser Scholtselei über Ober- Künderwiese bis an die mähr. Grenze	Ramsau	
dto.	dto.	dto.	Von Freivaldbau über Böhmschdorf, Breiten- furth, Niklasdorf bis an die preuß. Grenze bei Ziegenhäls	Freivaldbau, Weg- u. Brückenn. Breitenfurth Brückenmauth Niklasdorf Weg- u. Brückenn.	
dto.	dto.	dto.	Von der Sandhübler Scholtselei üb. Saubsdorf bis zur Einmündung in die Zuckmantel-Weiden- nauer Bezirksstraße	Großfünzendorf Wegmauth	
dto.	dto.	dto.	Von der Sandhübler Grenze bis zur Ein- mündung in die Niklas- dorfer Bezirksstraße	Buchberg Wegmauth	
dto.	dto.	dto.	Von der Zollbrücke in Niklasdorf bis an die Weidenauer Bezirks- grenze	Niklasdorf Brückenmauth	
dto.	dto.	dto.	Von Freivaldbau über Buchelsdorf, Abelsdorf, Thomasdorf bis an die mähr. Grenze bei Wiesenberg	Freivaldbau Thomasdorf beides Wegmauth	

dto.	dto.	Fauernig	Von Fauernig üb. Weis- bach bis an die k. preuß. Grenze bei Patzschau	Fauernig Wegmauth	
dto.	dto.	dto.	Von Fauernig resp. von der Behelischen Kapelle bei Weißbach üb. Weißbach- Obergositz, Uebercharn. Weißwasser bis an die preussische Grenze bei Reichenstein	Weißwasser 2 Schranken Wegmauth	
dto.	dto.	dto.	Von Fauernig über Barzdorf bis an die Weidenauer Grenze	Fauernig Wegmauth Barzdorf Brückenmauth	
dto.	dto.	dto.	Von Fauernig über Krautenwalde bis an die königl. preuß. Grenze bei Landet	Fauernig Wegmauth	
dto.	dto.	dto.	Von Fauernig über Oberforst, Sträßdorf, Wilschütz nach Friede- berg und Freivaldbau	dto.	
dto.	dto.	Weidenau	Von Künderwiese über Sehdorf, Friedeberg, Gurschdorf nach Fauernig	Gurschdorf Schranken Nr. 1 Wegmauth	
dto.	dto.	dto.	Von Weidenau über Jungferndorf nach Fauernig	Gurschdorf Schranken Nr. 2	
dto.	dto.	dto.	Von Weidenau über Hermsdorf nach Fauernig	Weidenau Schranken Nr. 1 Wegmauth	

Tag des Erlöschens der Mauthbewilligung	Erlaß, womit selbe ertheilt und erneuert wurde	Straßen- Bezirk	Straßen-Strecke	Mauthstation und Art der Mauth	A n m e r k u n g
15. September 1871	Mit Erlaß der schles. Landes- regierung vom 12. Oct. 1866 Z. 6903 auf fünf Jahre, d. i. 15. September 1871	Weidenau	Von Weidenau nach Friedeberg	Weidenau Schranken Nr. 2 Wegmauth Schranken Nr. 3 Brückenmauth	
do.	do.	do.	Von Weidenau über Großkuzendorf nach Zuckmantel	Weidenau Schranken Nr. 4 Wegmauth	
do.	do.	Zuckmantel	Zuckmantel Enderödorf	Buchberg, Freiwal- dauer Bezirkes, und Zuckmantel mit dem Ersteren in Wechsel- wirkung, Wegmauth	Der Zuckmantler Straßen- fond erhält den aliquoten Theil von der Straßenlänge pr. 3392 Klafter
20. Mai 1872	Mit Erlaß der schles. Landes- regierung vom 19. April 1867 Z. 3990 auf weitere fünf Jahre	Bielitz	Bielitz Bistray	Bistray, Wegmauth	
11. September 1872	Mit Erlaß der schles. Landes- regierung vom 6. Sept. 1867 Z. 8506 auf fünf Jahre	Troppau	Troppau Wagstadt	Gilshwitz Brückenmauth	
30. September 1872	Mit Erlaß der schles. Landes- regierung vom 23. Aug. 1867 Z. 8268 auf fünf Jahre	Freudenthal	Bürbenthal Kl.-Nehrau	Ludwigsthal Kl.-Nehrau beide Wegmauthen	

IX. Abschnitt.

Gesetz,

wirksam für das Herzogthum Schlesien,
betreffend die Contributions-Fonde. *)

(Schles. Gesetz- und Verord.-Bl. I. St. 3. 1, 3. 1864.)

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthumes Ober- und Nieder-Schlesien finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die in dem Patente vom 9. Juni 1788 ausgesprochene gesetzliche Verpflichtung zur Aufrechthaltung der in Schlesien für Mißjahre und Nothfälle errichteten, derzeit noch vorhandenen sogenannten Contributions-Getreidekörner-Fonde wird aufgehoben, und können dieselben in Geldfonde (§. 6 lit. b dieses Gesetzes) umgestaltet werden.

§. 2.

Die frühere Widmung der Contributions-Getreidekörner- und Geldfonde bleibt durch dieses Gesetz unter Vorbehalt der Anordnungen des §. 6 unberührt. Eine Vertheilung derselben unter die Fondstheilhaber darf nicht stattfinden.

§. 3.

Als Theilhaber der Contributionskörner- und der mit denselben in Verbindung stehenden Contributions-

*) Bis zur Activirung der Bezirksvertretung läßt der Landesausschuß deren Befugnisse. Siehe hierüber Gemeindeleben II. Theil Seite 49 und III. Theil Abschnitt 11.

Geldfonde sind die jeweiligen Eigenthümer jener ehemals unterthänigen Wirthschaften anzusehen, deren Besitzer ursprünglich in Folge des Patentes vom 9. Juni 1788 und des Hofkanzleidecretes vom 2. Mai 1828 Nr. 10.020 zu diesen Fonden beizutragen verpflichtet waren.

Als Theilhaber der ihrer Entstehung nach selbstständigen Contributionsgeld- (Steuergeld-) Fonde sind die jeweiligen Eigenthümer der vormals unterthänigen Rufficalwirthschaften anzusehen.

Wer außerdem eine Theilnahme an diesen Fonden ansprechen, oder das Recht eines Theilhabers hieran bestreiten zu können glaubt, hat den Rechtsweg zu betreten.

§. 4.

Insolange die Contributions-Getreidekörner-Fonde als solche noch fortbestehen, werden dieselben so wie bisher durch die gewählten Ausschüsse verwaltet.

§. 5.

Die Contributions-Geldfonde haben nach erfolgter Constituirung der Bezirksvertretungen in deren Verwaltung überzugehen.

Die Körnerfonde, wenn sie in Geldfonde umgewandelt werden, gehen gleichfalls in die Verwaltung der Bezirksvertretung über.

Gehören die Fondstheilhaber in den Bereich mehrerer Bezirksvertretungen, so steht die Verwaltung der betreffenden Geldfonde jener Bezirksvertretung zu, in deren Gebiet sich die Mehrzahl der Fondstheilhaber befindet. In Streitfällen entscheidet die Landesvertretung.

§. 6.

Die in den §§. 4 und 5 bezeichneten Organe haben unbeschadet der auf den genannten Fonden haftenden Verpflichtungen,

- a) das Vermögen dieser Fonde zu verwalten; und können
- b) über deren anderweitige Verwendung, Vereinigung mit anderen gleichartigen Fonden oder Umgestaltung derselben (z. B. zu Boden-Creditanstalten) Beschlüsse fassen.

Die im gegenwärtigen §. lit. b bezeichneten Beschlüsse bedürfen zu ihrer Giltigkeit, falls sie von den im §. 4 erwähnten Verwaltungs-Organen gefaßt werden, der Genehmigung der Bezirksvertretung; die bezüglichlichen Beschlüsse der letzteren erfordern die vorangehende Zustimmung der Mehrzahl der Fondstheilhaber, welche ihre Erklärung auch durch Bevollmächtigte abgeben können.

Insoferne nach den bestehenden Gesetzen z. B. dem Vereinsgesetze die sub lit. b erwähnten Beschlüsse noch einer besonderen Genehmigung bedürfen, ist nach dem betreffenden Gesetze auch diese Genehmigung einzuholen.

§. 7.

Das der Landesvertretung durch die Gemeindeordnung in Betreff des Bezirksvermögens zugewiesene Aufsichtsrecht kommt derselben auch bezüglich der in diesem Gesetze erwähnten Geldfonde zu.

Ueber die Verwaltung der Körnerfonde, insolange selbe fortbestehen, übt die Bezirksvertretung die Aufsicht.

§. 8.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist Mein
Staatsminister beauftragt.

Schönbrunn, 3. Juni 1863.

Franz Joseph m. p.

Erzherzog Rainer m. p.

Schmerling m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung:

Freiherr von Ransounet m. p.

Bemerkungen zum Contributionsfonds-Gesetze.

Die obersten Principien dieses Gesetzes sind:

1. Die im Körnerhinterlegungs-Patente vom 9. Juni 1788 ausgesprochene Verpflichtung zur Aufrechthaltung der Körnerfonde hat aufgehört und es ist gestattet, diese Fonde in Geldfonde umzuwandeln (§. 1).
2. Eine Vertheilung der Körner- und Geldfonde unter die Fondstheilhaber ist jedoch nicht gestattet (§. 2).
3. Die frühere Widmung der Körner- und Geldfonde bleibt durch dieses Gesetz unberührt (§. 2). Es bleiben daher die früheren Normen über Zweck und Verwendung des Fonds-Vermögens und Einkommens aufrecht, doch ist (nach §. 6) auch eine anderweitige Verwendung gestattet.
4. Theilhaber der Körnerfonde sind die jeweiligen Eigenthümer jener ehemals unterthänigen Wirthschaften, deren Besitzer ursprünglich zu Gesetzen verpflichtet waren, sonach laut Körnerhinterlegungs-Patent vom 9. Juni 1788 sowohl die sogenannten Rusticalisten, als auch nach dem Hofkanzlei-Decrete vom 2. Mai 1828 §. 10.020 die Dominicalisten. Nach letzterem Decrete wurde nämlich mit Ausnahme der Obrigkeiten, der Geistlichkeit und solcher

Dominicalisten, deren Grundbesitz in einem bloßen Zeitpacht oder unter 1 Joch Flächenmaß bestand — die Körnerschüttungspflicht auf alle Dominicalansassen gleich den Rusticalansassen ausgedehnt.

Bezüglich der Theilnahme an den Geldfondem ist zu unterscheiden, ob letztere mit den Körnerfondem in Berührung stehen oder nach ihrer Entstehung ganz selbstständig für sich bestehende Fonde sind. Im letzteren Falle gelten als Theilhaber die jeweiligen Eigenthümer der vormalig unterthänigen Rusticalwirthschaften. (Hier erkennt somit das Gesetz die Dominicalisten nicht als Theilhaber an.) Im ersteren Falle nämlich bei mit Körnerfondem verbundenen und aus ersteren entstandenen Geldfondem gilt bezüglich der Theilhabung das über die Körnerfonde Gesagte.

Das Recht zur Theilnahme an beiden Fondem aus anderen Titeln muß im Rechtswege geltend gemacht werden (§. 3).

Nach §. 4 sind die Contributions-Körnerfonde durch die bisherigen Ausschüsse zu verwalten, werden diese Fonde in Geld umgewandelt, so geht die Verwaltung an die Bezirksvertretung über, welche nach §. 5 sämmtliche Contributions-Geldfonde zu verwalten hat.

Bis 1. Juli 1867 standen die Geldfonde in der Verwaltung der k. k. politischen Behörden und der k. k. Steuerämter.

Der Uebersicht halber folgen zwei Ausweise über den Vermögensstand der Contributions-Geldfonde und über die Körnerfonde mit letztem October 1861 nach den Amtsbezirken der Bezirksvertretungen gereiht.

...the ... of ...

...the ... of ...

...the ... of ...

...the ... of ...

Ausweis

über die

Contributions-Geldfonde im Jahre 1861.

Bezirks- vertretung	Besitzer poli- tischer Besitz	Name des Contributions- fondes	Capitalien						Jährliche Interessen		Participirende Gemeinden		
			in öffentlichen Obligationen						bei Privaten				
			C. M.		W. W.		ö. W.		ö. W.				
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.			
Freiwaldbau	Freiwaldbau	Freiwaldbau	52	50	166	65	11	13	Neudorf, Niklasdorf, Breitenfurt, Kaltfeisen, Böhmischdorf, Sand- hübel, Frankenhau, Buchelsdorf, Adels- dorf, Thomasdorf, Nieder- und Ober-Lin- dewiese, Saubsdorf.
Jägerndorf	Jägerndorf	Bransdorf	1625	.	1081	10	1800	.	1163	19	238	66	unbekannt.
		Jägerndorf (Domin)	7865	.	.	.	1400	.	5798	10	793	50	
		Jägerndorfer De- positenfond	1755	.	1561	8	7700	.	1015	.	516	43	
		Jägerndorf Stadt .	50	2	50	
		Summa	11295	.	2642	18	10900	.	7976	29	1551	9	
Jägerndorf	Dübers- dorf	Gotschdorf	1223	33	.	.	110	.	23	45	54	61	unbekannt.
		Obersdorf	130	.	3629	24	140	.	178	50	50	26	
		Summa	1353	33	3629	24	250	.	201	95	104	87	
Summa			12648	33	6271	43	11150	.	8178	24	1655	97	

T r o p p a u	C h a b i t s c h a u	Chabitschau	138	31	1856	.	.	.	40	.	55	47	Chabitschau und Me- schowitz.		
		Glemitz	40	3410	3	147	37	467	89	Glemitz.	
		Grätz	2020	.	7012	21	808	50	4024	75				Grätz, Benkowitz, Branka, Chwalkowitz, Bohutschowitz, Railo- witz, Damadrau, Zimrowitz, Podoli.	
		Grabin	1076	45	247	.	.	.	1959	26	170	52	115	58	Grabin und Elgoth.
		Jätschowitz	654	17	1619	44					Jätschowitz.
		Podnitz	1462	96	231	40	.	.	1051	94	132	89	99	54	Podnitz und Tabor.
		Ottendorf	838	35	1035	64					Ottendorf.
		Radun	1178	78	290	5					Radun, Podwitzhof und Tiefengrund.
		Smolkau	125	28	52	.	.	.	188	60	17	79			Smolkau.
		Stiebrowitz	4190	.	1500	.	.	.	2958	73	410	74			Stiebrowitz u. Slatnit.
		Troppau Schloßamt	15058	35	2325	.	210	.	9699	60	1489	58			Der ehemaligen Juris- diction des fürstl. Rich- tenstein'schen Schloß- amtes.
		Summa		26785	65	13514	6	1018	50	25988	.	3107	41		
Wiglabth	Großglodersdorf	Großglodersdorf .	1100	.	479	9	1100	.	3280	95	338	13	Groß- und Klein-Glof- fersdorf.		
		Meltsch	4440	.	1278	3	5800	.	9137	87	1268	20	Meltsch, Schwansdorf, Alt- und Neuz-Jechs- dorf.		

Bezirke- vertretung	Politi- scher Bezirk	Name des Contributions- fondes	Capitalien						Jährliche Zutreffen		Participirende Gemeinden		
			in öffentlichen Obligationen				bei Privaten						
			C. M.		B. W.		ö. W.		ö. W.			ö. W.	
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.
W a g s t a d t	Wagstadt	Wagstadt Oberdorf	120 .	.	.	6 .		Wagstadt Oberdorf. Nitschenau u. Kattau.	
		Wagstein	1800	1700 .	4642 84	466 66				
		S u m m a	7340 .	1757 12	8720 .	17061 66	2079 .						
D b r a u	Dbrau	Dbrau	5772 5	.	.	1120 .	4898 80	483 7		Mankendorf, Heinzen- dorf, Bessiedel, Do- bischwald, Kamitz, Taschendorf, Wolfs- dorf, Lautsch, Jogs- dorf, Dörsel, Klein- Hermsdorf, Groß- Hermsdorf, Klein-Pe- tersdorf, Kunzendorf.			
W a g s t a d t	Wagstadt	Jakubschowitz . . .	320 .	450 .	100 .	2087 47	122 73		Jakubschowitz. Petrowitz. Skripp. Laubias Wittan Blasch- dorf, Grabitz, Groß- Oberdorf, Radnig.				
		Petrowitz	7195 .	175 .	300 .	6084 21	588 78						
		Skripp	1010 .	.	100 .	4649 91	264 84						
		Wagstadt	5600 .	.	200 .	21450 48	1333 97						
		S u m m a	14145 .	725 .	700 .	70041 106	21450 48	1333 97					

W a g s t a d t	Wagstadt	Wischowitz	2880 .	318 .	100 .	2465 75	264 22	Bramin, Zeiske, Wisch- owitz. Unbekannt.
		Wagstadt Depositen- fond	1875 .	60 .	.	684 .	111 33	
		S u m m a	18880 .	1003 .	800 .	37421 84	2685 89	
D o b r o s l a w i t z	Dobroslawitz	Brosdorf	8235 .	.	1400 .	10572 20	930 50	Brosdorf, Baislawitz, Wolmersdorf. Polanka. Standing. Stiebzig. Königsberg Stadt. Budischowitz, Czabi- schau, Ober- u. Kl.-El- goth, Lagnau, Gr.-Po- lom, Niederpolanke, Poruba, Schönbrunn Schönfeld, Wrzjesin. Dobroslawitz Dielhan, Alt- und Neu-Plesna und Puszkowez. Stiebowitz, Martinan. Dobroslawitz, Dielhan Alt-Plesna und Pus- zkowez. Stiebowitz, Martinan.
		Polanka Ober	4518 .	.	700 .	6883 66	539 16	
		Standing	1010 .	.	200 .	803 50	84 25	
		Stiebzig	2655 .	.	100 .	2760 10	237 9	
		Königsberg	1801 56	1856 4	200 .	3152 30	264 42	
		Poruba	14822 17	.	2300 .	22597 50	1864 82	
		Dobroslawitz	3770 .	.	500 .	5967 6	485 69	
		Stiebowitz	1120 .	.	100 .	1222 .	112 81	
		Dobroslawitz Pamat- ka-Fond	2947 50	451 20	.	.	122 41	
		Stiebowitz Pamatka- Fond	1225 .	199 25	.	.	50 97	
S u m m a	42015 3	2506 49	5500 .	53958 32	4692 14			
S u m m a	100788 24	18781 7	17158 50	139328 63	13047 51			

Bezirke= vertretung	Städtiger poli- tischer Bezirk	Name des Contributions= fondes	Capitalien								Jährliche Interessen		Participirende Gemeinden
			in öffentlichen Obligationen						bei Privaten		ö. W.		
			C. M.		W. W.		ö. W.		ö. W.				
			fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	
T e s c h e n	T e s c h e n	Teschner Kammer	123285	4	101821	31	10595	32	Gemeinden der Tesch- ner Kammer
		Boguschowitz	585	851	12	66	66	Boguschowitz, Pastwitz
		Bludowitz Nieder	2390	5658	90	393	90	Bludowitz, Datin.
		Domaslowitz Nieder	911	70	1795	16	134	99	Domaslowitz, Wollo- weh.
		Domaslowitz Ober	575	1102	11	85	30	Ober-Domaslowitz.
		Grodieschz	1152	50	1158	91	113	6	Grodieschz.
		Hnojnik	1760	3757	96	247	58	Hnojnik, Ober-Erzano- witz, Kafowetz.
		Konfsau	950	2319	1	163	75	Konfsau, Niebory.
		Kozobendz	3100	2742	74	282	96	Kozobendz.
		Pietrau	80	239	90	16	19	Pietrau.
		Roppitz	2927	37	3709	76	127	10	Roppitz.
		Schöbischowitz Nieder	120	303	24	21	47	Nieder-Schöbischowitz
		Schöbischowitz Ober	200	427	27	31	88	Ober-Schöbischowitz.
		Schumbarg	1090	2919	89	193	58	Schumbarg.
		Erzanowitz Nieder	890	2271	68	151	38	Nieder = Tofchonowitz, Spachowetz, Zawa- dowecz, Dobratitz, Bukowetz.

T e s c h e n	T e s c h e n	Tofchonowitz Ober	590	81	359	40	40	41	Ober = Tofchonowitz, Polenic.
		Erzanowitz Nieder	440	958	33	70	8	Nieder-Erzanowitz.
		Ziwotitz	185	265	14	22	97	Ziwotitz.
		Zuckau Ober	370	1645	60	98	21	Ober-Zuckau und ein Theil von Ketty.
		Summa	141602	2	134307	45	13045	42	
T e s c h e n	F r e i s t a d t	Albersdorf	3653	.	.	.	420	.	2649	93	322	87	Albersdorf.
		Altstadt	5275	38	.	.	560	.	4580	10	426	36	Altstadt.
		Dombran	2442	.	.	.	480	.	1201	80	206	93	Dombran.
		Karwin	3365	.	.	.	220	.	1438	8	211	6	Karwin.
		Klein-Kuntzschitz	2145	.	.	.	140	.	1305	85	168	41	Klein-Kuntzschitz.
		Groß-Kuntzschitz	4362	.	.	.	820	.	1609	11	327	82	Groß-Kuntzschitz mit Rudnik.
		Marxlowitz	619	.	.	.	50	.	210	81	40	50	Ober- und Nieder- Marxlowitz.
		Drlau	2989	.	.	.	1560	.	1936	66	316	28	Drlau und Lazi.
		Petrowitz	4620	1	.	.	990	.	2916	90	427	11	Petrowitz.
		Katfchitz	1060	37	59	38	11	Ober- und Nieder- Katfchitz.
		Piersna	215	.	.	.	120	.	117	91	24	62	Piersna.
		Poremba	4020	.	.	.	390	.	2553	61	341	1	Poremba.
Roy	1085	.	.	.	80	.	732	39	92	32	Roy, Dorfan, Konfan, Drembau.		
T e s c h e n	F r e i s t a d t	Nieder-Seibersdorf	2678	17	.	.	110	.	1572	94	233	50	Nieder-Seibersdorf.
		Ober-Seibersdorf	425	.	.	.	50	.	175	20	32	74	Ober-Seibersdorf.
		Solza	669	.	.	.	50	.	293	65	49	62	Solza.

Bezirks- vertretung	N a m e des Contributions- fondes	K a p i t a l i e n								Jährliche Interessen		Participirende Gemeinden	
		in öffentlichen Obligationen						bei Privaten		ö. W.			
		C. M.		W. W.		ö. W.		ö. W.					
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		
D e e f t h e n	F r e i s t a d t	Stanislowitz	1716	.	.	.	140	.	813	97	126	12	Stanislowitz.
		Steinau	1140	.	.	.	910	.	1666	98	176	10	Steinau.
		Mittel-Suchau	1678	.	.	.	80	.	567	82	91	40	Mittel-Suchau.
		Nieder-Suchau	215	232	21	17	18	Nieder-Suchau.
		Ober-Suchau	2975	.	.	.	340	.	1995	.	252	86	Ober-Suchau.
		Ober-Terligfo	4818	.	.	.	410	.	4823	24	486	25	Ober-Terligfo.
		Zawada gräfll. Antheil Zawada Farniks-An- theil	867 25 383 75	.	.	.	380	.	536 97 25 20	.	90	45 30 5	Zawada gräfll. Antheil. Zawada Farniks-An- theil.
Summa	53445 17	.	.	.	8540	.	33993 97	.	4529	82			
Summa	195057 19	.	.	.	8540	.	168301 42	.	17575	24			
B i e l i t z	B i e l i t z	Czechowitz	1303	.	.	1070	.	5987	44	415	13	Czechowitz.	
		Ernsdorf	750	.	50	.	340	.	2970	.	143	40	Ernsdorf.
		Ramitz	890	.	615	.	620	.	6923	.	415	12	Ramitz, Oberolisch, Lignitz.
		Bistron, Nisch, Mi- kelsdorf	685	.	2080 3	.	152 50	.	4345 76	.	276	58	Bistron, Mikelsdorf, Niederolisch.
		Summa	3628	.	2745 3	.	2182 50	.	20246 20	.	1250	23	

B i e l i t z	S t o f f a u	Pogorsch	530	.	.	.	419	49	43	99	Pogorsch.		
		Schimoradz	437	.	210	.	.	1027	46	63	29	Schimoradz.	
		Grodietz	1211	1426	7	113	13	Grodietz.	
		Pogorsch Pamatkafond	.	.	68 3	67	Pogorsch.	
		Grodietz Pamatkafond	.	.	574 20	5 85	Grodietz.	
Summa	2178	.	852 24	.	.	2873	2	226	93				
Summa	5806	.	3595 27	.	2182 50	.	23099 23	.	1477	17			
F r i e d e r	O b e r b e r g	Deutschleuten	8260	.	.	1100	.	6719	15	765	43	Deutschleuten.	
		Dittmannsdorf	9150	.	.	200	.	11198	25	1009	30	Dittmannsdorf.	
		Konfolna	2440	.	.	373 80	.	.	.	164	37	Konfolna.	
		Mikeltaff	510	25	51	Mikeltaff.	
		Oderberg	1785	1798	41	165	81	Oderberg, Schönichel, Pudlau, Popitau.	
		Pohl.-Ostrau	15545	.	1278 59	.	600	.	7992 28	.	1172	61	Pohl.-Ostrau, Wirbitz, Michalkowitz, Zamost Kl.-Kuntzschitz, Herz- manitz, Gruschan, Muglinau.
		Peterswalb	3860	3522	12	354	60	Peterswalb.	
		Pohl.-Leuten	5015	4626	23	503	74	Pohl.-Leuten.	
		Reichwalbau	6510	.	.	100	.	7944	30	725	12	Reichwalbau.	
		Radwanitz	515	.	.	420	.	214	98	56	93	Radwanitz u. Pippina.	
		Strzecon	2570	2187	92	234	42	Strzecon.	
Willmersdorf	5825	.	.	1100	.	3173	60	487	42	Willmersdorf.			
Zablacz	2625	.	.	1100	.	5285	41	257	79	Zablacz.			
Summa	64610	.	1278 80	.	4993 59	.	51972 66	.	5923	8			

Bezirks- vertretung	Besitzer poli- tischer Bezirk	Name des Contributions- fondes	Capitalien						Jährliche Interessen		Participirende Gemeinden		
			in öffentlichen Obligationen						bei Privaten				
			C. M.		W. W.		ö. W.		ö. W.				
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.			
Frie- del	Frie- del	Friedel	7920	.	915	.	920	.	12624	47	1089	51	Des ehemaligen Do- miniums Friedel. Schönhof, Bartelsdorf, Wenzlowitz, Ober- battin. Groß-Kunzen- dorf. Nzepischt, Rakowitz, Winohrad. Friedel. Bludowitz u. Spluchau Mittel-Bludowitz. Friedel. Mittel-Bludowitz. Bludowitz u. Spluchau
		Schönhof	11379	.	.	.	700	.	10925	63	1000	46	
		Groß-Kunzen- dorf	6970	.	.	.	400	.	3095	51	491	44	
		Nzepischt	965	.	.	.	800	.	1110	90	117	59	
		Friedel Stadt	540	.	.	.	336	.	.	.	24	42	
		Ober-Bludowitz	70	272	93	17	15	
		Mittel-Bludowitz	160	.	.	.	100	.	287	50	25	88	
		Friedel Pamatka- fond	445	.	381	25	100	.	441	.	55	50	
		Mittel-Bludowitz Pamatka- fond	173	95	1	55	
		Ober-Bludowitz Pa- matka- fond	60	41	2	41	
Summa	28509	41	1470	20	3356	.	28757	94	2825	92			
Summa	93119	41	2749	19	8349	80	80730	61	8749	1			

Contributionsfonde.

Wiederholung.												
Bezirksvertretung	Freitwalbau	52	50	.	166	65	11	13
"	Jägerndorf	12648	33	6271	43	11150	.	8178	24	1655	97	
"	Troppau	100788	24	18781	7	17158	50	139328	63	13047	51	
"	Teschén	195047	19	.	.	8540	.	168310	42	17575	24	
"	Wietitz	5806	.	3597	27	2182	50	23099	23	1477	17	
"	Friedel	93119	41	2749	19	8349	80	80730	61	8749	1	
Hauptsumma	407409	58	31399	36	47433	30	419804	78	42516	5		

Contributionsfonde.

Gibt auf österr. Währung reducirt ein Gesammtcapital von 908.206 fl. 39 fr.
 Hierzu der Capitalswerth der Krünerfonde gerechnet mit 170.063 " — "
 Gibt ein Gesammtcapital von 1,078.269 fl. 39 fr.

1870

1870

Year	1870	1871	1872	1873	1874	1875	1876	1877	1878	1879	1880
Population	1,000,000	1,050,000	1,100,000	1,150,000	1,200,000	1,250,000	1,300,000	1,350,000	1,400,000	1,450,000	1,500,000
Area	100,000	100,000	100,000	100,000	100,000	100,000	100,000	100,000	100,000	100,000	100,000
Exports	100,000	100,000	100,000	100,000	100,000	100,000	100,000	100,000	100,000	100,000	100,000
Imports	100,000	100,000	100,000	100,000	100,000	100,000	100,000	100,000	100,000	100,000	100,000
Balance	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

1870

Bezugsvertretung	N a m e des Contributions= fondes	Getreidegattung				Nebige Körnerfonde participiren an den Geldfonden in
		Weizen	Korn	Serfe	Hafer	
		M e t z e n				
T r o p p a u	Chabitschau . .	49	174	91	185	Chabitschau.
	Glomnitz	155	57	273	Glomnitz.
	Grätz	433	.	1007	Grätz.
	Grabin	21	48	Grabin.
	Jäschkowitz	303	108	192	Jäschkowitz.
	Slatnik	49	94	Stiebrowitz.
	Stiebrowitz	76	31	217	Stiebrowitz.
	Smolkau	142	.	178	Smolkau.
	Summa	49	1283	358	2195	
	W i g s t a d t	Gr. = Glocers= dorf	458	230	303
Kreuzberg	68	42	75	Troppauer Schloßamt.
Alt-Publitz	156	105	189	
Neu-Publitz	66	86	93	Meltfch. Tropp. Schloß= amt.
Meltfch	453	239	536	
Morawitz	72	128	248	Wigstein. Meltfch.
Katkau	309	221	386	
Schwansdorf	340	174	275	
Zehsdorf	189	65	147		
Summa	.	2115	1291	2254		
O b r a u	Kunzendorf	179	82	294	Odrau.
W a g s t a d t	Brawin und Zeiske	156	104	102	Wischkowitz.
	Jakubfchowitz	35	33	136	Jakubfchowitz.
	Lautbias	91	327	345	525	Wagstadt.
	Groß-Obers= dorfmitLau= bias	29	287	144	219	dto.
	Skripp	180	134	541	Skripp.
Summa	120	986	761	1523		

Bezirksvertretung	Seitiger politischer Bezirk	Name des Contributionsfondes	Getreidegattung				Nebige Körnerfonde participiren an den Geldfonden in
			Weizen	Korn	Gerste	Hafer	
T r o p a u	K ö n i g s b e r g	Baislawitz	82	.	124	Brosdorf.
		Brosdorf	132	.	211	dto.
		Budischowitz	27	26	193	Poruba.
		Czabischau	66	40	130	dto.
		Tschroslawitz	118	15	193	Dobroslawitz.
		Klein-Elgoth	42	33	96	Poruba.
		Ober-Elgoth	55	19	201	dto.
		Königsberg	10	116	41	59	Königsberg.
		Lagnau	15	25	64	Poruba.
		Martinau	77	33	82	Strzebowitz.
		Ober-Polanka	181	62	239	Polanka.
		Ndr. = Polanka	31	22	82	Poruba.
		Polom Groß	65	29	366	dto.
		Poruba	54	34	160	dto.
		Puskowitz	68	3	204	Dobroslawitz.
		Schönbrunn	7	.	89	Poruba.
		Schönfeld	38	23	377	dto.
		Standing	150	111	239	Standing.
Stiebzig	109	78	283	Stiebzig.		
Strzebowitz	25	.	88	Strzebowitz.		
Wilmersdorf	107	.	219	Brosdorf.		
Wrzessin	19	26	134	Poruba.		
		Summa	10	1587	625	3838	
Summa			179	6152	3118	10106	
L e s c h e n	L e s c h e n	Nieder-Bludowitz	12	302	.	398	Ndr.=Bludowitz.
		Boguschowitz, Pastwisk	116	Boguschowitz u. Pastwisk.
		Dobratitz	104	.	383	Nieder = Tschonowitz.
		Ndr. = Domaslowitz	205	.	307	Nieder = Domaslowitz.
		Ober = Domaslowitz	92	.	239	Ober = Domaslowitz.
		Kammeral-Elgoth	196	.	.	599	Tschon. Kammer.

Bezirksvertretung	N a m e des Contributions= fondes	Getreidegattung				Nebige Körnerfonde participiren an den Geldfondem in
		Weizen	Korn	Gerste	Safer	
		M e t z e n				
K e i s t e r l a n d	Grodifchez . .	76	252	91	369	Grodifchez.
	Hnoinit	19	.	387	Hnoinit.
	Konfkau	105	.	224	Konfkau.
	Koniakau	63	.	186	Teschn. Kammer.
	Kozurowicz . .	.	66	.	159	Kozurowicz.
	Kozobendz	88	.	417	Kozobendz mit Allod. = Elgoth.
	Niebori	74	.	196	Konfkau.
	Koppitz	71	.	232	Koppitz.
	Ober = Schöbif= schnowitz.	24	63	.	133	Ob. = Schöbifcho= witz.
	Schumbarg . .	.	113	.	96	Schumbarg.
	Stanislowitz . .	.	118	.	187	Stanislowitz.
	Nieder = Toscho= nowitz	136	.	107	Nieder = Toscho= nowitz.
	Ober = Toscho= nowitz	67	.	163	Ober = Toschono= witz.
	Terkitzko . . .	79	409	.	709	unbekannt.
	Nieder = Trzja= nowitz	88	.	178	Nieder = Trzjano= witz.
Wendrin	652	.	2653	Teschn. Kammer.	
Wielopolsy, Trzittiesch . .	.	104	.	130	dto.	
Ziwotitz	9	99	.	53	Ziwotitz.	
Ober = Zuckau .	9	94	.	51	Ober = Zuckau.	
Summa		211	3585	91	8678	
F r e i s t a d t	Albersdorf . .	.	126	.	365	Albersdorf.
	Altstadt	118	88	18	57	Altstadt.
	Darkau	16	.	118	Koy.
	Dombrau	37	16	66	141	Dombrau.
	Karwin	48	.	162	Karwin.
	Katschitz	49	.	273	Katschitz.
Großkuntzschitz, Kudnif	51	.	248	Großkuntzschitz.	

Bezirksvertretung	Bezirks politischer Bezirk	Name des Contributionsfondes	Getreidegattung				Nebige Körnerfonde participiren mit den Geldfonden in
			Weizen	Korn	Gerste	Safer	
			M e t z e n				
Z e i t u n g	F r e i s t a d t	Kleinkuntschitz	.	151	.	391	Kleinkuntschitz.
		Lonkau	36	39	24	148	Koy.
		Marklowitz . .	13	31	.	147	Marklowitz.
		Orlau, Lazi . .	.	124	.	224	Oberlazi.
		Piersna	8	.	28	Piersna.
		Petrowitz	25	.	46	Petrowitz.
		Poremba	19	.	141	Poremba.
		Koy	3	51	5	185	Koy.
		Solza	12	.	23	Solza.
		Ndr.=Seibersdorf	31	63	.	238	Nieder=Seibersdorf.
		Ober=Seibersdorf	94	.	181	Ob.=Seibersdorf.
		Steinau	163	10	846	Steinau.
		Mittel=Suchau	101	.	196	Mittel=Suchau.
		Ober=Suchau	250	.	540	Ober=Suchau.
		Sawada gräfl. Antheil	6	29	8	24	Sawada gräfl. Antheil.
Zawada Farniks=Antheil	15	17	.	31	Zawada Farniks=Antheil.		
Summa	261	1561	131	4758			
Summa	472	5146	222	13437			
F r i e d e r	F r i e d e r	Baschka	938	2042	3173	Ehemalige Herrschaft Friedek.
		Bartelsdorf . .	71	88	39	101	Schönhof.
		Mittel=Bludowitz	37	.	206	Mtl.=Bludowitz.
		Ob.=Bludowitz	27	57	.	100	Ob.=Bludowitz.
		Dattin	12	319	.	422	Schönhof.
		Rattimau	102	244	93	506	Rattimau.
		Kzepischt	100	.	297	Kzepischt.
		Wenzlowitz . . .	30	.	29	.	Schönhof.
Hermanitz	306	.	245	unbekannt.		
Summa	244	2093	2204	5052			

Bezirksvertretung	Seziger politischer Bezirk	Name des Contributionsfondes	Getreidegattung				Rebige Körnerfonde participiren mit den Geldfonden in
			Weizen	Korn	Gerste	Safer	
			M e ß e n				
Friederich	Oberberg	Deutschleuthen	8	384	.	728	Deutschleuthen.
		Dittmannsdorf	50	165	11	550	Dittmannsdorf.
		Konkolna . . .	78	49	28	9	Konkolna.
		Pohl.=Ostrau .	.	15	1	25	Pohl.=Ostrau.
		Peterswald . .	.	132	.	175	Peterswald.
		Pohl.=Leuthen	.	43	46	195	Pohl.=Leuthen.
		Reichwaldbau .	58	139	48	390	Reichwaldbau.
		Zablacz	28	121	12	154	Zablacz.
		Summa	223	1050	148	2226	
Summa			467	3143	2353	7279	
I t i b	Bielitz	Bistron	34	.	115	Bistron.
		Czechowitz . .	.	548	.	872	Czechowitz.
		Ernsdorf	227	.	420	Ernsdorf.
		Kamitz u. Lodnitz	128	47	342	Kamitz.
		Nifelsdorf . .	.	77	.	152	Bistron.
		Summa	.	1016	47	1903	
B i e	Stotschau	Bielowiczko . .	.	66	.	101	unbekannt.
		Grodietz	217	.	464	dto.
		Hermanitz	929	.	6061	Teschn. Kammer.
		Bogoritz	126	.	224	unbekannt.
		Kostropitz	66	.	165	dto.
		Schimoradz . .	.	41	.	64	dto.
		Summa	.	1448	.	7080	
Summa	2464	47	8984	

	Getreidegattung			
	Weizen	Korn	Gerste	Hafer
	M e ß e n			
Wiederholung.				
Bezirksvertretung Troppau	179	6152	3118	10106
" Teschen	472	5146	222	13437
" Friedel	467	3143	2353	7279
" Bielitz	2464	47	8984
Hauptsumma	1119	16906	5741	39806

In Geld berechnet:

den M e ß e n Weizen zu	5 fl.
" " Korn " 	4 "
" " Gerste " 	3 "
" " Hafer " 	2 "

gibt die Hauptsumma ein Capital von 170.063 Gulden ö. W.

Seit dem letzten October 1891, von welchem obige Ansätze herrühren, haben sich wohl die Vermögenszustände einigermaßen geändert, jedenfalls aber sind diese Aenderungen so unwesentlich, daß sie die Haupt-Übersicht und den Vergleich der einzelnen Fonde gegen einander nicht beeinträchtigen. Die mähr. Enclaven und der Contributions-Geldfond der Stadt Troppau sind in den Ausweis nicht einbezogen.

In den jetzigen politischen Bezirken: Freudenthal, Sauernig, Weidenau und Buckmantel bestehen weder Contributions-, Geld- noch Körnerfonde.

Im Bezirke Bennisch sind mehrere Gemeinden, nämlich: Spachendorf, Raase und Lichten Theilnehmer des Contributions-Fondes Jägerndorf.

In den Bezirken Jablunkau und Schwarzwasser besteht auch kein selbstständiger Fond, aber die dortigen Gemeinden sind dem Contributions-Fonde der Teschner Kammer einverleibt.

Letzterer Fond ist der größte in Schlesien. In den jetzigen politischen Bezirken: Freivaldau, Jägerndorf und Olbersdorf bestehen keine Körnerfonde.

Nach den vorangeschickten Ausweisen ist das Vermögen der Contributionsfonde ein bedeutendes. Dasselbe wird aber für die Hebung der Landwirtschaft nur dann einen erfolgreicherer Nutzen als bisher gewähren, wenn die Fonde eine Gestaltung bekommen, die den Zwecken der Agricultur mehr zusagt. Dieses vorzubereiten und zu verwirklichen ist die Aufgabe der neuen Verwaltungsorgane.

Nachdem (nach §. 2) eine Vertheilung der Fonde unter die Fondstheilhaber nicht stattfinden darf, wohl aber nach §. 6 eine Umgestaltung derselben gestattet ist, so kann man hoffen, daß vor Allem die Contributions-Körnerfonde, die bei den jetzigen Verkehrsmitteln ohnehin alle Bedeutung verloren haben, in Geldfonde umgewandelt, die Contributions-Geldfonde aber vereinigt und dadurch jenes Ziel erreicht werde, welches nach der Aenderung in §. 6 (lit. b) der Gesetzgebung vorgeschwebt haben mag, nämlich die Bildung von „Boden-Creditsanstalten.“

Es ist aber auch zu wünschen, daß, ohne den Rechten der jetzigen Theilhaber nahe zu treten, auch den bisher unbetheilten

Landwirthen der Beitritt ermöglicht werde, auf daß diese Fonde nach und nach ein allgemeines Gut der Landwirthen werden. Die Hauptklage der letztern ist Mangel an Betriebscapital, und sind die Fonde einmal so gestaltet, daß sie dieses auf leichte und billige Art gewähren, dann werden sie der größte Segen für die Agricultur sein.

Seit 1. Juli 1868 führt der Landesauschuß die Verwaltung der Contributionsfonde auf Grund des Landesgesetzes vom 22. Mär; 1866 (siehe Gemeindeleben II. Theil Seite 49). Ungeachtet der Concentrirung der Verwaltung sind die Fonde nicht bei der Landes-cassa vereinigt, sondern in den Bezirken geblieben, und es besorgen wie vor dem 1. Juli 1867 die k. k. Steuerämter die Geldgebahrung und Verrechnung, sind aber bei allen Empfängen und Ausgaben theils an allgemeine, theils an besondere ihnen von Fall zu Fall zukommende Instructionen und Weisungen des Landesauschusses gebunden. Alle Rechnungen sowohl der k. k. Steuerämter bezüglich der Geldfonde, als auch jene der hiezu bestellten Verwaltungsausschüsse bezüglich der Körnerfonde werden der buchhalterischen Controlle durch die schlesische Landesbuchhaltung unterzogen. Es würde zu weit führen hier alle Zweige der Verwaltung zu besprechen, weshalb nur die wichtigeren, in der Praxis häufiger vorkommenden Fälle erörtert werden.

A. Körnerfonde.

Die gewöhnlichen Verwaltungsgeschäfte besorgt der hiezu bestellte Ausschuß, derselbe gewährt Darlehen aus dem Fonde, fährt die Ein- und Rückschüttungen dem Fonde zu, hält die Schuldigkeiten der Einzelnen in Evidenz, beaufsichtigt den Schüttkasten, sorgt für dessen Instandhaltung u. dgl. und führt die Rechnung.

Der Bewilligung des Landesauschusses sind vorbehalten:

1. Remunerationen für obige Geschäfte, die aus Geldfondem gewährt werden sollen.
2. Veräußerung eines Theiles der Körnervorräthe und Abfuhr des Erlöses in den Geldfond, insofern dieser einer theilweisen Auflösung des Körnerfondes gleichkommt.
3. Auflösung des ganzen Körnerfondes, Veräußerung der ge-

sammt den Vorräthe, des Schüttkastens und der Inventarstücke, und Umwandlung des Körnerfonds in einen Geldfond.

In diesen Fällen muß aber nach §. 1 und 6 des Contributionsfonds-Gesetzes der Beschlußfassung des Landesausausschusses die Zustimmung der Mehrzahl der Theilhaber des Körnerfonds (§. 3.) vorangehen; diese haben daher früher, bevor der Act zum Landesausausschusse kommt, ihre Erklärung u. z. am einfachsten durch Stimmlisten mit „ja“ oder „nein“ abzugeben. Einer solchen Abstimmung muß das Verzeichniß der Fonds-Theilhaber zu Grunde liegen.

B. Geldfonde.

Hier besorgt die Verwaltung, wie oben gesagt, der Landesausausschuß im Verein mit den k. k. Steuerämtern und der schlesischen Landesbuchhaltung. Die öfter eintretenden Fälle sind:

1. Auszahlung von Interessen der Fonde an die Theilhaber zu Steuerausshilfen oder anderen Zwecken. Die Gesuche sind bei den k. k. Steuerämtern einzubringen, welche darauf angeben, welcher Betrag für den im Gesuche enthaltenen Zweck verfügbar ist, sodann den Act dem Landesausausschusse zur Enderledigung vorlegen. Im Gewährungsfalle erläßt der Landesausausschuß die Zahlungsanweisung an das k. k. Steueramt und dieses zahlt das Geld gegen Quittung aus.

2. Darlehen. Werden diese von Gemeinden angefordert, so gilt hierüber das bei §. 89 Gemeindeordnung Gesagte.

An Private werden Darlehen nur gegen pupillarmäßige Sicherheit auf Hypotheken gewährt. Die Werthsermittlung der zu verpfändenden Realität geschieht ähnlich wie bei Darlehen aus der österr.-schlesischen Bodencredit-Anstalt (Siehe Gemeindeleben III. Theil Abschnitt 3).

Gesuche um solche Darlehen können entweder bei dem k. k. Steueramte oder unmittelbar bei dem Landesausausschusse eingebracht werden und sind mit jenen Behelfen zu versehen, welche den Werth der zu verpfändenden Realität und die volle Sicherheit der Darlehenssumme nachweisen (Catastralauszug — Grundbuchsauszug — gerichtliche Schätzungsprotocolle u. dgl.).

Die weitem Bedingungen eines gewöhnlichen Darlehens zeigt das nachfolgende Schema eines Schuldscheines.

3. Ermittlung und Feststellung der Antheile der Theilhaber des Fonds nach Gemeinden.

Streben die Theilhaber dieses an, so müssen sie sich zuerst über den Maßstab einigen, nach welchem die Theilung erfolgen soll. Diesen Maßstab geben gewöhnlich die ursprünglichen Einschüttungs-Tabellen bei solchen Geldfondsen, welche aus Körnerfondsen entstanden sind; es können aber die Theilhaber auch einen andern Maßstab wählen. Bezüglich der Abstimmung der Theilhaber, gilt das voran unter A. 3 Bemerkte.

Ein solcher Act hat aber lediglich die Folge, daß die Fonds-Antheile gemeindeweise rechnungsmäßig ausgemittelt sind, dadurch eine freiere Bewegung, bessere Evidenz und eine leichtere Verwaltung geschaffen wird, es ist nur eine ideale und keineswegs eine wirkliche Vertheilung der Fonds-Gelder an die Theilhaber, denn eine solche ist nach §. 2 gar nicht gestattet.

Entwurf.

Schuldschein.

. Endesgefertigte . bekenne . hiemit für . . .
 . . . Erben und Besiznachfolger, aus dem Contributionsgeld-
 fonde der Gemeinde zu Folge Bewil-
 ligung des schles. Landesauschusses vom
 3. den Betrag von mit Worten
 österr. Währ. am unten
 angezeigten Jahre und Tage entlehnt zu haben; wornach . . .
 . . . verbinde . , dieses Darlehen nach vorausgegangener beiden
 Theilen freistehender einvierteljähriger Aufkündigung zurück zu
 zahlen, und dasselbe mit sechs Percent halbjährig im Vorhinein
 unter der Bestimmung richtig zu verzinsen, daß, falls die Interes-
 sen sechs Wochen nach der bedungenen Verfallszeit nicht berich-
 tigt werden würden, der Contributionsgeldfond berechtigt sein soll,
 das oberwähnte Capital sammt Zinsen nach Zulaß des Hofdecretes
 vom 18. October 1792 §. 4 ohne alle Aufkündigung gerichtlich
 einzutreiben.

. erkläre auch, auf das Recht des Abzuges der
 Einkommensteuer zu verzichten, und den Stempel zur einstigen Ab-
 quittirung oder Cedirung des Capitals aus Eigenem zu tragen.

Zur Sicherstellung dieses Darlehens, der Zinsen und allfälligen Klags-, Gerichts- und Executionskosten und der andern Nebengebühren, verpfände die gehörige Realität Nr. . . . in, und bemillige, daß die vorliegende Schuldburkunde auf Kosten ob diesem Besistande grundbücherlich einverleibt werden darf.

Urkund dessen und der erbetenen Zeugen eigenhändige Fertigung.

. am

Contributions-Körner-Sinterlegungs-Patent

ddto. Wien den 9. Juni 1788.

Wir Joseph der Zweite *rc. rc.*

Die in dem Königreiche Böhmen, und Markgrathum Mähren auf einigen Herrschaften und Gütern eingeführte Anstalt, für die Unterthanen einen gemeinschaftlichen Getreidevorrath zusammen zu legen, hat auf den Wohlstand des Landmanns so wohlthätige Folgen gezeiget, daß Wir beschloffen haben, diese Anstalt in Böhmen, Mähren und Schlesien allgemein einzuführen.

Diesemnach verordnen Wir hiemit:

§. 1.

Daß da, wo die Gemeinden bereits einen Getreidevorrath angelegt haben, und wo sie solchen in Zukunft anlegen, auf desselben Erhaltung, Vermehrung und richtige Verrechnung von der Landesstelle, den Kreisämtern und der Landesbuchhaltereie die nämliche Aufmerksamkeit gewendet werde, die ihnen in Besorgung der landesfürstlichen Steuern von Amtswegen obliegt.

§. 2.

Wo solche Getreidevorräthe noch nicht bestehen, soll mit derselben Anlegung vom 1. November d. J. der Anfang gemacht werden.

§. 3.

Diese Getreidevorräthe sollen nur aus den 4 Fruchtgattungen Weizen, Roggen (Korn), Gerste und Hafer bestehen.

§. 4.

Zur ersten Anlegung derselben hat jeder Unterthan, der Ackerbau besitzt, von derjenigen dieser 4 Gattungen, welche er anbauet, nachdem er die Aussaat abgezogen und sichergestellt hat, den dritten Theil des sonst zu Bestreitung der Winter- und Sommersaat nöthigen Betrages an Samenkörnern von jeder Gattung, von guter, unverdorbener Eigenschaft, auf den Schüttkasten der Gemeinde abzuführen, und diese Abführung durch 3 Jahre nacheinander fortzusetzen, damit in dieser Zeit auf jeder Herrschaft, bei jedem Gute, und in einer jeden landesfürstlichen Stadt ein so großer Vorrath zusammengebracht werde, als zu Bestreitung einer jährigen Winter- und Sommersaat erforderlich ist.

§. 5.

Wenn zwischen diesen 3 Jahren Mißwachs, Wetter- schaden, oder Wassergüße die Abführung erschweren, oder wohl gar unmöglich machen sollten, ist in dem ungünstigen Jahre von dem zu Schaden gekommenen Unterthan die Zuschüttung seines Antheils nicht zu fordern; doch hat er solche in den nächstfolgenden glücklicheren Jahren nachzutragen.

§. 6.

Wo in den Cassen der Unterthanssteuern entbehrliche Baarschaften vorhanden sind, gestatten Wir, solche mit Vorwissen der Kreisämter, zum wohlfeilen Einkaufe oben erwähneter 4 Getreidegattungen zu verwenden, und dadurch den Unterthanen die Anlegung des Vorrathes zu erleichtern. Ebenso können auch an Unterthanen verliehene sogenannte Contributionscapitalien, wie sie allmählich zurückgezahlt werden, zu diesem Zwecke verwendet werden. Die in öffentlichen Fonden angelegten Capitalien solcher Steuercassen dürfen ebenfalls hiezu verwendet werden, sobald derselben Aufkündigung wieder gestattet sein wird.

§. 7.

Da den Obrigkeiten durch diese Anstalt der Vortheil zufließt, daß sie ihrem dürftigen Unterthan nicht immer mit eigenem Getreide und Gelde Vorschuß leisten müssen, so versehen Wir Uns, daß auch dieselben da, wo solche Getreidevorräthe entweder gar nicht, oder nicht zureichend genug vorhanden sind, zu deren Anlegung oder Vermehrung von ihrer Seite alles mögliche beitragen werden, und wird Unsere Staatsgüterverwaltung auf sämtlichen Cammeral- und Staatsgütern hierin mit gutem Beispiele vorgehen, und diese heilsame Anstalt auch für neue Ansiedler einführen.

§. 8.

Zur Aufbewahrung dieser Vorräthe muß auf jeder Herrschaft, jedem Gute, ein eigener von obrigkeitlichen Körnern abgesonderter Schüttkasten sein. Auf den Cammeral- und anderen Staatsgütern sind dazu die leeren, entbehrlichen Getreidebehältnisse, auf Privatgütern aber,

entweder ein wohl abgeonderter Theil eines obrigkeitlichen Schüttbodens mit einer eigenen Sperre, oder da, wo alte Schlösser, gesperrte Kirchen und Kapellen, oder leerstehende Klöster sich befinden, auch diese anzuwenden, und dazu ohne vielen Aufwand herzustellen. Wo aber solche Gebäude nicht sind, müssen eigene Schüttkästen auf trockenem, und der Feuersgefahr nicht ausgefetzten Plätzen erbaut werden, wozu die Unterthanen, da diese Einrichtung vorzüglich zu ihrem Besten gereicht, mit Hand- und Zugarbeiten beizutragen haben. Das nöthige Bauholz dazu ist aus den Gemeindewaldungen, wo welche sind, herzunehmen.

§. 9.

Diese nach der vorgegangenen Vorschrift zusammengebrachten Borräthe sind bestimmt, den bedürftenden Landmann nöthigen Falls zu unterstützen, und ihn folglich gegen Noth und Mangel zu decken.

§. 10.

Es muß daher der Obrigkeit ebenso sehr als der Gemeinde und jedem Landmanne daran liegen, daß diese Borräthe sichergestellt, stets gut erhalten und vermehrt werden.

§. 11.

Für die Sicherheit dieser Borräthe hat jede Obrigkeit in eben dem Maße, wie für die bereits in die heimische Steuercassa eingeflossenen landesfürstlichen Steuerelder zu haften.

§. 12.

Die Erhaltung der Körner liegt überhaupt dem an jedem Orte angestellten Steuereinnehmer ob, besonders

aber muß getrachtet werden: den auf den Schüttkasten befindlichen Vorrath alle Jahre an sichere Unterthanen ganz auszuleihen, und das Ausgeborgte sammt der Zinsaufgabe alle Jahre nach der Ernte wieder hereinzubringen.

§. 13.

Zur Vermehrung des Fondes nämlich, werden von einem jeden ausgeborgten n. ö. Mezen jährlich zwei n. ö. Maßeln (zwei Sechszehntel eines n. ö. Mezens) von der nämlichen Körnergattung, in welcher sie geliehen worden, als Zinsaufgabe, jedoch erst bei der Zurückzahlung abzuführen, und in Rechnungsempfang zu nehmen sein.

§. 14.

Sind in der Folge durch diesen Umlauf die Vorräthe so sehr angewachsen, daß nach Bestreitung der jährlichen Erfordernisse ein namhafter Ueberschuß bleibt, so kann dieser mit Bewilligung des Kreisamtes im marktgängigen Preise verkauft, das gelöste Geld in öffentlichen Fonden, oder gegen hinlängliche Sicherheit auch bei Unterthanen zu Händen der Steuercassa, zinsbar angelegt werden. Capital sammt Zinsen sind dann jährlich zu verrechnen. Der Verkauf muß durch den Steuereinnehmer, in Gegenwart von zwei Gemeindevorstehern, nämlich Richtern oder Geschwornen geschehen, welche den Betrag und den Preis der verkauften Körner schriftlich zu bestätigen haben. Die Bestätigung muß der Rechnung in der Urschrift beigelegt werden.

§. 15.

Ueber die Gemeindeförnervorräthe hat der Steuereinnehmer ein ordentliches Vormerkbuch zu führen, die

Ausleihung sammt der Zinsaufgabe dem borgenden Unterthan in sein Steuerbüchel als Schuldigkeit einzutragen, wenn derselbe beides abführt, ihm die Rückzahlung sammt der Zinsaufgabe durch Quittung zu bescheinigen, und über das Ganze eine mit allen Beilagen versehene Getreiderechnung durch das Kreisamt zu eben der Zeit, wann die Steuergeldrechnungen abgegeben werden, zur landesbuchhalterischen Revision einzusenden.

Ueber die mit Schluß der Rechnung verbliebenen Ausstände ist ein von Richtern und Geschwornen bestätigter Individual-Ausweis jederzeit beizulegen.

§. 16.

Bei dieser Rechnung ist dem Steuereinnehmer verwilligt, von jedem Hundert n. ö. Megen Hafer, zwei, und von jedem Hundert n. ö. Megen Weizen, Roggen und Gerste einen n. ö. Megen als Kastenschwendung jährlich in Rechnungsausgabe zu bringen. Auch von einem jeden zurückgezahlten oder verkauften n. ö. Megen Getreide, ohne Unterschied der Gattung, wird dem Rechnungsführer ein Kreuzer als Staubgeld verwilligt, welcher jedoch nicht vorhinein sondern erst bei der Zurückzahlung, auch nicht von der Zinsaufgabe, sondern nur von dem erborgten und zurückgezahlten Megenbetrage abzunehmen, und in Rechnungsausgabe zu bringen ist.

§. 17.

Wenn an Kastenschwendung oder an Staubgeld ein mehreres als vorgeschrieben ist, oder wenn das letztere sogleich bei der Ausborgung abgenommen würde, hat die Obrigkeit, welche für ihre Beamte haften muß, den zweifachen Ersatz zu leisten, mit dem ihr vorbehaltenen Rechte,

sich an den treulosen Beamten zu entschädigen; der Rechnungsführer aber ist nach Beschaffenheit der Umstände körperlich zu bestrafen.

§. 18.

Auf Veruntreuung der Gemeindeförnervorräthe werden die nämlichen Strafen festgesetzt, die wegen Veruntreuung und übler Verwaltung landesfürstlicher Steuergelder bestehen.

§. 19.

Die Kreisämter sind angewiesen, auf die baldige allgemeine Zustandbringung dieser heilsamen Anstalt, auf derselben ununterbrochene Aufrechthaltung, und auf gute Haushaltung mit den Vorräthen sorgfältig zu wachen, bei den Kreisbereisungen von Zeit zu Zeit unvermuthete Liquidationen vorzunehmen, die Ausweise einzusehen, die Vorräthe stürzen zu lassen, und diese Liquidationen durch das Gubernium der Landesbuchhalterei zur letzten Prüfung abzugeben.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien, den 9. Junius im siebenzehnhundert acht und achtzigsten, Unserer Regierung, der römischen im fünf und zwanzigsten, und der erbländischen, im achten Jahre.

J o s e p h.

Leopoldus Comes a Kollowrat,
Reg^{is}. Boh^{ia}. Sup^{us}. & A. A. pr^{imus}. Canc^{ius}.

Johann Rudolf Graf Chotek.

Johann Wenzel Graf von Ugarte.

Ad Mandatum Sacrae Cæs^o
Regiæ Majestatis proprium.

Anton Friedrich von Mayern.

Circular.

Von dem kais. königl. mähr.-schles. Landesgubernium.

Ausdehnung der bestehenden unterthänigen Körnerhinterlegungs-Anstalt auf die Dominical-Grundbesitzer.

Die hierlandes für die Rusticalansassen bestehende Körnerhinterlegungs-Anstalt hat sich seit ihrer Gründung von so wohlthätigen Folgen bewährt, daß die hohe Hofkanzlei sich veranlaßt fand, deren Erweiterung auch auf die Dominicalisten mit Decret vom 2. Mai d. J. Zahl 10020 anzuordnen, um denenselben für eintretende Mißjahre und sonstige Nothfälle eine gleiche wirksame Hilfe zu sichern.

In Folge dieses hohen Beschlusses ist daher

1. mit Ausnahme der Obrigkeiten und der Geistlichkeit jeder Dominicalist, dessen Grundbesitz nicht in einem bloßen Zeitpacht, oder unter einem Foch Flächenmaß bestehet, verpflichtet, dieser Anstalt beizutreten, und diesen Beitritt durch die Schüttung einer ganzjährigen Winter- und Sommerfaat, wie solche durch die Steuerbezirksobrigkeit von seinem Besitz ausgemittelt werden wird, zu begründen. Die Schüttung hat

2. in den vier Fruchtgattungen, Weiz, Korn, Gerste und Hafer, und zwar in jener dieser Gattungen die allgemein gebaut wird, dann in guter und unverdorberer Qualität zu geschehen, wobei es jedoch dem gemeinsamen freien Einverständniß der Theilnehmer an dieser Anstalt unbenommen bleibt, diese Hinterlegung auch noch überdies auf Hilsenfrüchte auszudehnen.

3. Hat die Abtragung des Schüttungsbetrages im heurigen Jahre zu beginnen, und muß in acht Jahren

durch gleiche Theilleistungen vollständig bewirkt werden, durch welche Bestimmung jedoch der Wille des Einzelnen nicht beschränkt wird, dieser Verpflichtung, um eher in den Genuß der Vortheile dieser Anstalt zu gelangen, in einer kürzeren Zeit nachzukommen.

4. Wird die Theilnahme der Dominicalisten an den Vortheilen dieser Anstalt gleich nach dem ersten Jahre ihres Beitritts, jedoch nur in dem Verhältniß ihrer erfüllten Schüttungspflicht beginnen.

5. Hat die Aufbewahrung, Verwaltung und Verrechnung der in diesem Wege erlangenden Körnerquantitäten gemeinschaftlich mit dem schon bestehenden unterthänigen Körnerfond zu geschehen, und es hat, da es sich nicht um die Gründung einer neuen, sondern blos um die Erweiterung einer schon bestehenden Anstalt handelt, eine Absonderung oder sonstige Eigenheit um so minder einzutreten, weil das Recht auf die Vortheile der Anstalt nur nach dem Maß der erfüllten Schüttungspflicht von dem Dominicalisten erworben wird, und weil, wenn von ihnen diese Pflicht ganz erfüllt sein wird, ihr Recht kein anderes als jenes der übrigen Theilnehmer an dieser Anstalt sein kann. Endlich

6. ist sich in allem übrigen nach den Bestimmungen des höchsten Körnerhinterlegungs-Patentes vom 9. Juni 1788 zu benehmen, und es versteht sich von selbst, daß die Obrigkeiten bei der ihnen verfassungsmäßig obliegenden Haftungspflicht für die Contributionsgeld- und Körnerfonde, auch zur Sorge für die Sicherheit dieser Vorräthe, und für die Hintanhaltung aller Umtriebe und Unordnungen in der Detailsverwaltung in gleicher Art verpflichtet sind.

Indem nun erwartet wird, daß die Dominicalisten in Anerkennung dieser wohlthätigen Fürsorge um ihre Aufrechthaltung alles aufbieten werden, den an sie gestellten Anforderungen zu entsprechen, wird es zugleich auch dem freien Willen der Freisassen überlassen, da, wo sie ganze Gemeinden bestellen, eigene Fonds zu bilden, da wo sie aber einzeln situiert sind, im Einverständniß mit den Hauptgesellschaftern an schon bestehenden Körperhinterlegungs-Anstalten Theil zu nehmen.

Brünn am 22. August 1828.

Carl Graf v. Inzaghi,

Gouverneur von Mähren und Schlesien.

(L. S.)

Anton Schöfer,

k. k. m.-schles. Gubernialrath.

Rundmachung,

betreffend die Uebergabe der Contributionsfonde und die Bestimmung der Lage der politischen Amtsübergabe und einige allgemeine Bemerkungen.

In der politischen Amtsübergabsinstruction vom 16. October l. J. wurde

- a) die Weisung bezüglich der Uebergabe und künftigen Verwaltung der Contributionsfonde, und
- b) die Bestimmung in Betreff der Amtsübergabstage so wie der Form des Uebergabs- und Uebernahmssprotocolls zugesichert.

ad a) Gemäß herabgelangten h. Schreibens des Herrn Ministers des Innern vom 20. l. M., Z. 26.232 wurde von demselben im Einvernehmen mit dem Herrn

Finanz-Minister beschloffen, daß vorläufig und bis zur Entscheidung hierüber nach definitiver Organisirung der Gemeinden, die Verwahrung und Verrechnung der Baarschaften und Capitalien der Contributionsfonde unter der Aufsicht der Bezirkshauptmannschaften an die neuen l. f. Steuerämter unter Vorbehalt des Entschädigungsanspruches für die hiedurch dem Staate allenfalls erwachsenden Mehrauslagen zu übergehen habe.

Die Verwahrung und Verrechnung der Körnervorräthe ist aber einem von den betheiligten Gemeinden selbst gewählten und vom Bezirkshauptmanne bestätigten Ausschusse von wenigstens sechs Personen zu übertragen, welcher damit unter der Aufsicht des Bezirkshauptmannes nach den noch bestehenden Vorschriften zu gebahren hat, mit Ausnahme dringender Fälle aber keine Verkäufe von Körnerfrüchten vornehmen darf, jedenfalls aber den Erlös an den Contributionsfond zu Handen des Steueramtes abzuführen verpflichtet ist.

Bereits in der erwähnten Uebergabsinstruction wurde sub Absatz IV angeordnet auch bei diesem Geld- und Körnerfonde die Ordnung derart herzustellen, daß die feinerzeitige Uebergabe an die berufenen Organe anstandslos erfolgen könne.

Die Uebergabe des Geldfondes hat gleichzeitig, jedoch wie es sich von selbst versteht, und auch schon ausdrücklich angedeutet wurde, abgesondert von jener der Steuercaffa und des Contributions = Körnerfondes, auf Grund der nach den bisherigen Vorschriften und Formularien zu verfassenden und in drei gleichlautenden Parien auszufertigenden Abschlußrechnung unter Beziehung zweier, von den betheiligten Gemeinden frei gewählten Vertrauensmänner zu geschehen.

Das eine Pare behält der Uebernehmer, das andere erhält der Uebergeber und das dritte ist mit den Empfangs- und Ausgabs-Verrechnungsdocumenten belegt, dem Uebergabsprotocolle beizuschließen.

In dem vorgeschriebenen Formular ist übrigens noch eine Rubrik „Anmerkung“ zu eröffnen, worin von dem Uebernehmer der Empfang jener Rechnungsdocumente zu bestätigen kömmt, welche demselben behufs der weitem Rechnungsfortführung übergeben wurden.

Sollten sich bei ein oder der andern Post Anstände oder Bedenken ergeben, so ist dieses in der Rubrik „Anmerkung“ ersichtlich zu machen, und in dem Uebergabsprotocolle ausführlicher zu erörtern, sofort zu deren vollständigen Behebung das Entsprechende einzuleiten.

Insofern in Folge der neuen Gerichts- und Steuerbezirkseinteilung die bei dem Contributionsfonde theiligten Gemeinden in mehrere Bezirke fallen, hat die Uebergabe an jenes Steueramt stattzufinden, welchem die meistbetheiligten Gemeinden zufallen. Die hiernach zu pflegende Ausscheidung nach den politischen Verwaltungen erster Instanz ist den neuen politischen Organen nach den hierüber zu gewärtigenden weiteren Bestimmungen vorzubehalten.

Bezüglich der Körnerfonde hat der Bezirkshauptmann dafür Sorge zu tragen, daß der oben erwähnte Verwahrungs- und Verrechnungs-Ausschuß der theiligten Gemeinden schleunigst gewählt und die Uebergabe der Körnerfonde an denselben nach den bisher vorgeschriebenen Formularien gleich nach erfolgter Uebergabe des Steueramtes und des Contributions- = Geldfondes unter Intervenirung eines Abgeordneten der Bezirkshauptmann-

schaft ebenfalls auf Grund der in drei Parien zu verfassenden vorschriftsmäßigen Abschlußrechnung vor sich gehe, wobei sich übrigens in derselben Art, wie bei dem Contributions-Geldfonde mit der Aenderung zu benehmen ist, daß das dritte Pare statt dem dabei nicht berührten Steueramte dem vorerwähnten gewählten Ausschusse zu übergeben ist, und daß bei der Theilung der an einem Contributionsfonde theilnehmenden Gemeinden jene Bezirks-hauptmannschaft die Uebernahme, Uebergabe und Aufsicht zu besorgen hat, in deren Bezirk gegenwärtig die vereinte Verwaltung gepflogen wurde.

Die Tage der Uebergabe des Steueramtes und Contributions-Geldfondes an die neuen Steuerämter, welche laut der Kundmachung vom 23. v. M. zwischen dem 20. und 31. Jänner 1850 stattzufinden hat, da die Wirksamkeit derselben mit 1. Februar 1850 beginnen muß, wird den Steuer-Bezirksobrigkeiten von den neuen Steuerämtern bekannt gegeben werden, und es ist von denselben Alles derart vorzubereiten, daß diese Uebergabe ungehindert und ununterbrochen vor sich gehen könne, wie dieses hier und in den Absätzen III und IV der mehrbezogenen Instruction vorgezeichnet ist.

Die Tage der Uebergabe des Körnerfondes werden von der Bezirks-hauptmannschaft bestimmt werden.

Uebrigens bleibt auch bezüglich des Contributionsfondes die Verantwortlichkeit für dessen vollständige Uebergabe aufrecht.

ad b) Da die Organe für die neue politische Verwaltung bereits ernannt sind, und dieselben ihre Wirksamkeit am 1. Jänner 1850 zu beginnen haben, so hat nun die in der Uebergabsinstruction vom 16. October l. J. vorgezeichnete Uebergabe an dieselben einzutreten.

Die Reihenfolge, in welcher diese Uebergabe von den abtretenden bisherigen politischen Patrimonialämtern stattzufinden hat, ist denselben mit aller Beschleunigung von den Bezirkshauptmannschaften bekannt zu geben, und es haben sich dieselben bezüglich der in mehrere derselben fallenden gegenwärtigen Jurisdictionbezirke zur Begegnung von Bezeichnung gleicher Uebergabstage in das wechselseitige Einvernehmen zu setzen.

Die Uebergabsprotocolle sind und zwar bezüglich eines jeden übergebenden Amtes abgefordert aufzunehmen und insofern dieselben aus mehreren Bogen bestehen mittelst Bindfäden gehörig zu durchziehen und am Schluß amtlich zu siegeln.

Diese Form des Protocolls ist auch bei der Uebergabe des Steuer- und Contributionsfondes mit der bezüglich des Uebergabsobjectes gebotenen Milderung genau zu beobachten.

Endlich findet die k. k. Landescommission noch aus Anlaß vorgekommener Zweifel rüchichtlich einiger Geschäfte, als: der Conscription der Recrutirung, der Versorgung der Militärbequartierungs- und Vorspannsangelegenheiten, der Handhabung der Fremdenpolizei, dann der Schubvorschriften folgende Bemerkungen beizufügen.

Diese Angelegenheiten sind und bleiben Gegenstände der Staats- und Sicherheitspolizei, des Reichsheereswesens u. s. w. und gehören als solche vorzugsweise zum Wirkungskreis der politischen Behörden, und den Gemeinden ist nur eine untergeordnete die ersteren unterstützende Mitwirkung einzuräumen, insoweit es sich nämlich um die Vollziehung dahin einschlägiger Maßregeln im Innern der Gemeinden und in Beziehung auf sie handelt.

Da nun die Dominien als Regierungsorgane aufhören, so müssen die neu eintretenden politischen Behörden alle, jene Geschäfte betreffenden Acten als: die Conscriptionsbücher, die Assentlisten, die Verzeichnisse über die Recrutirungspflichtlinge, Urlauber, die Militärbequartirungs- und Vorspannsprotocolle, die Aufschreibungen über Einheimische und Fremde, die Paß- und Schubbeförderungsprotocolle u. s. w., wie schon in der Uebergabsinstruction vom 16. October l. J. angedeutet ist, übernehmen, und von dem Augenblicke ihres Eintrittes die Versorgung dieser Angelegenheiten in eigene Hand nehmen, wobei es ihnen jedoch unbenommen bleibt, die Mitwirkung der Gemeinden, wo es nothwendig oder zweckdienlich erscheint, erforderlichen Falles in Anspruch zu nehmen, und die von den Gemeinden bezüglich des Transportes, der Geleitung, Bekleidung und Verpflegung der Schüblinge liquidirten Kosten denselben seinerzeit zu verschaffen. Diesfalls wurde bezüglich Mährens mit hoher Ministerial-Verordnung vom 2. December l. J. Z. 25.035 provisorisch und bis zu der erfolgten definitiven Regelung des Schubkosten-Concurrenz-Systems bestimmt, daß diese Kosten vom 1. November 1848 an auf die ganze directe Steuer des Kronlandes umzulegen und sonach zu vergüten sind.

Bezüglich Schlesiens wird wegen dieser Vergütung die Weisung folgen.

Brünn am 25. December 1849.

Von der mähr. schles. k. k. Landescommission zur Einführung der politischen Behörden.

Leopold Graf Razanzky m. p.

k. k. m. schles. Landeschef.

X. Abschnitt.

Landes-Ordnung

vom 26. Februar 1861

für das Herzogthum Ober- und Nieder-Schlesien.

Erstes Hauptstück.

Von der Landesvertretung überhaupt.

§. 1.

Das Herzogthum Ober- und Nieder-Schlesien wird in Landesangelegenheiten vom Landtage vertreten.

§. 2.

Die zum Wirkungskreise der Landesvertretung gehörigen Befugnisse werden entweder durch den Landtag selbst, oder durch den Landesauschuß ausgeübt.

§. 3.

Der Landtag besteht aus einunddreißig Mitgliedern, nämlich:

- a) aus dem Fürstbischofe von Breslau, dann
- b) aus dreißig gewählten Abgeordneten, und zwar:
 - I. aus neun Abgeordneten des großen Grundbesitzes,
 - II. aus zwölf Abgeordneten der durch die Wahlordnung bezeichneten Städte und der Handels- und Gewerkekammer;
 - III. aus neun Abgeordneten der übrigen Gemeinden des Herzogthumes Schlesien, mit Ausschluß der im Landtage der Markgraffschaft Mähren vertretenen Enclaven.

§. 4.

Der Kaiser ernennt zur Leitung des Landtages aus dessen Mitte den Landeshauptmann und dessen Stellvertreter.

§. 5.

Die näheren Bestimmungen über die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit, über die Vertheilung der Abgeordneten auf die zu bildenden Wahlbezirke, und über das Verfahren bei der Wahl enthält die Wahlordnung für das Herzogthum Ober- und Nieder-Schlesien.

§. 6.

Die Functionsdauer des Landeshauptmannes und dessen Stellvertreters, dann der gewählten Mitglieder des Landtages (die Landtagsperiode) wird auf sechs Jahre festgesetzt.

Die Wahlen der Abgeordneten zum Landtage können von den Wählern nicht widerrufen werden.

Nach Ablauf der regelmäßigen Landtagsperiode oder nach der früher erfolgten Auflösung des Landtages, so wie in den Fällen, wenn inzwischen einzelne Abgeordnete austreten, mit Tod abgehen, oder die zur Wählbarkeit erforderliche Signung verlieren, werden neue Wahlen ausgeschrieben.

Gewesene Landtagsmitglieder können wieder gewählt werden.

§. 7.

Die in den Landtag gewählten Abgeordneten dürfen keine Instructionen annehmen und ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben.

§. 8.

Der Landtag hat sich über Allerhöchste Einberufung in der Regel jährlich Einmal, und zwar, insoferne vom Kaiser nicht etwas Anderes bestimmt wird, in der Landeshauptstadt Troppau zu versammeln.

§. 9.

Die Landtagsabgeordneten haben bei ihrem Eintritte in den Landtag dem Kaiser Treue und Gehorsam, Beobachtung der Gesetze und gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten in die Hände des Landeshauptmannes an Eidesstatt zu geloben.

§. 10.

Der Landeshauptmann eröffnet den vom Kaiser einberufenen Landtag, er führt den Vorsitz in den Versammlungen und leitet die Verhandlungen; er schließt den Landtag nach Beendigung der Geschäfte oder über besonderen Allerhöchsten Auftrag.

Der Landtag kann vom Kaiser auch während der regelmäßigen Landtagsperiode zu jeder Zeit unter gleichzeitiger Anordnung neuer Wahlen aufgelöst werden.

§. 11.

Der Landesausschuß, als verwaltendes und ausführendes Organ der Landesvertretung, besteht unter dem Voritze des Landeshauptmannes aus vier aus der Mitte der Landtagsversammlung gewählten Beisitzern.

Der Landeshauptmann ernennt für Verhinderungsfälle einen Stellvertreter zur Leitung des Landesausschusses aus dessen Mitte.

§. 12.

Ein Landesausschußbeisitzer wird durch die von der Wählerclasse des großen Grundbesitzes (§. 3, I.) gewählten Abgeordneten, Einer durch die von der Wählerclasse der Städte und der Handels- und Gewerbekammer (§. 3, II.) gewählten Abgeordneten, Einer durch die von der Wählerclasse der Landgemeinden (§. 3, III.) gewählten

Abgeordneten und Einer von der ganzen Landesversammlung aus der Mitte des Landtages gewählt.

Jede solche Wahl geschieht durch absolute Mehrheit der Stimmenden.

Kommt bei der ersten und zweiten Wahlhandlung keine absolute Mehrheit zu Stande, so ist die engere Wahl zwischen jenen beiden Personen vorzunehmen, welche bei der zweiten Wahlhandlung die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§. 13.

Für jeden Ausschußbeisitzer wird nach dem Wahlmodus des vorigen Paragraphes ein Ersatzmann gewählt.

Wenn ein Ausschußbeisitzer, während der Landtag nicht versammelt ist, mit Tod abgeht, austritt oder auf längere Zeit an der Beforgung der Ausschußgeschäfte verhindert ist, tritt der Ersatzmann ein, welcher zur Stellvertretung jenes Ausschußbeisitzers gewählt worden ist.

Ist der Landtag versammelt, so wird für den bleibend abgängigen Ausschußbeisitzer eine neue Wahl vorgenommen.

§. 14.

Die Functionsdauer der Beisitzer des Landesauschusses und der Ersatzmänner ist jener des Landtages, der sie gewählt hat, gleich. Sie währt jedoch nach dem Ablaufe der Landtagsperiode, sowie im Falle der Auflösung des Landtages, noch so lange fort, bis aus dem neuen Landtage ein anderer Ausschuß bestellt worden ist.

Der Austritt aus dem Landtage hat das Austreten aus dem Landesauschusse zur Folge.

§. 15.

Die Beisitzer des Landesauschusses sind verpflichtet, ihren Aufenthalt in Troppau zu nehmen.

Sie erhalten eine jährliche Entschädigung aus Landesmitteln, deren Höhe der Landtag bestimmt.

Zweites Hauptstück.

Wirkungskreis der Landesvertretung.

I. Wirkungskreis des Landtages.

§. 16.

Der Landtag ist berufen, bei der Ausübung der gesetzgebenden Gewalt nach Maßgabe der Bestimmungen des kaiserlichen Diploms vom 20. October 1860, Nr 226 R. G. B., mitzuwirken und hat die durch §. 6 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung festgesetzte Zahl von sechs Mitgliedern in das Haus der Abgeordneten des Reichsrathes zu entsenden.

Die Wahl dieser Mitglieder hat auf die im §. 7 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung festgesetzte Weise zu geschehen.

Die Vertheilung der zu wählenden Mitglieder des Hauses der Abgeordneten auf die einzelnen Gebiete, Städte und Körperschaften ist im Anhange zu dieser Landesordnung festgestellt.

§. 17.

Gesetzesvorschläge in Landesangelegenheiten gelangen als Regierungsvorlagen an den Landtag.

Auch dem Landtage steht das Recht zu, in Landesangelegenheiten Gesetze vorzuschlagen.

Zu jedem Landesgesetze ist die Zustimmung des Landtages und die Sanction des Kaisers erforderlich.

Anträge auf Erlassung von Gesetzen, welche durch den Kaiser oder durch den Landtag abgelehnt worden sind, können in derselben Session nicht wieder vorgebracht werden.

§. 18.

Als Landesangelegenheiten werden erklärt:

I. Alle Anordnungen in Betreff:

1. der Landescultur;
2. der öffentlichen Bauten, welche aus Landesmitteln bestritten werden;
3. der aus Landesmitteln dotirten Wohlthätigkeitsanstalten;
4. des Voranschlages und der Rechnungslegung des Landes, sowohl
 - a) hinsichtlich der Landeseinnahmen aus der Verwaltung des dem Lande gehörigen Vermögens, der Besteuerung für Landeszwecke und der Benützung des Landescredits, als
 - b) rücksichtlich der ordentlichen und außerordentlichen Landesausgaben.

II. Die näheren Anordnungen inner den Grenzen der allgemeinen Gesetze, in Betreff:

1. der Gemeindeangelegenheiten;
2. der Kirchen- und Schulangelegenheiten;
3. der Vorspannsleistung, dann der Verpflegung und Einquartierung des Heeres; endlich

III. die Anordnungen über sonstige, die Wohlfahrt oder die Bedürfnisse des Landes betreffende Gegenstände, welche durch besondere Verfügungen der Landesvertretung zugewiesen werden.

§. 19.

Der Landtag ist berufen:

1. Zu berathen und Anträge zu stellen
 - a) über kundgemachte allgemeine Gesetze und Einrichtungen, bezüglich ihrer besonderen Rückwirkung auf das Wohl des Landes, und
 - b) auf Erlassung allgemeiner Gesetze und Einrichtungen, welche die Bedürfnisse und die Wohlfahrt des Landes erheischen;
2. Vorschläge abzugeben über alle Gegenstände, worüber er von der Regierung zu Rathe gezogen wird.

§. 20.

Der Landtag sorgt für die Erhaltung des landständischen (Domestical-) Vermögens und des sonstigen nach seiner Entstehung oder Widmung ein Eigenthum Schlesiens bildenden Landesvermögens, dann der aus ständischen oder Landesmitteln errichteten oder erhaltenen Fonde und Anstalten.

Landtagsbeschlüsse, welche eine Veräußerung, bleibende Belastung oder eine Verpfändung des Stammvermögens mit sich bringen, bedürfen der kaiserlichen Genehmigung.

§. 21.

Der Landtag verwaltet das Domesticalvermögen und das Credits- und Schuldenwesen des Landes und sorgt für die Erfüllung der diesfalls dem Lande obliegenden Verpflichtungen.

Er verwaltet und verwendet den Landesfond und den Grundentlastungsfond des Herzogthums Schlesien, mit genauer Beachtung der gesetzlichen Zwecke und Widmungen dieser Fonde.

§. 22.

Der Landtag berathet und beschließt über die Aufbringung der zur Erfüllung seiner Wirksamkeit, für Landeszwede, für das Vermögen, die Fonde und Anstalten des Landes erforderlichen Mittel, insoferne die Einkünfte des bestehenden Stammvermögens nicht zureichen.

Er ist berechtigt, zu diesem Zwecke Zuschläge zu den directen landesfürstlichen Steuern bis auf zehn Percente derselben umzulegen und einzuhoben. Höhere Zuschläge zu einer directen Steuer oder sonstige Landesumlagen bedürfen der kaiserlichen Genehmigung.

§. 23.

Die Wirksamkeit des Landtages in Gemeindeangelegenheiten wird durch das Gemeindegesetz oder die besondern Gemeindestatute geregelt.

§. 24.

Die mitwirkende und überwachende Einflußnahme des Landtages in Steuerfachen, namentlich in Betreff der Umlegung, Einhebung und Abfuhr der landesfürstlichen directen Steuern, wird durch besondere Vorschriften bestimmt.

§. 25.

Der Landtag beschließt über die Systemisirung des Personal- und Besoldungsstandes der dem Landesauschusse beizugebenden oder für einzelne Verwaltungsobjecte zu bestellenden Beamten und Diener; er bestimmt die Art ihrer Ernennung und Disciplinarbehandlung, ihre Ruhe- und Versorgungsgenüsse und die Grundzüge der für ihre Dienstleistung zu ertheilenden Instructionen.

II. Wirkungskreis des Landesausschusses.

§. 26.

Der Landesausschuß besorgt die gewöhnlichen Verwaltungsgeschäfte des Landesvermögens, der Landesfonde und Anstalten und leitet und überwacht die Dienstleistung der ihm untergebenen Beamten und Diener.

Er hat hierüber, so wie über die Ausführung der vollziehbaren Landtagsbeschlüsse, dem Landtage Rechenenschaft zu geben und Anträge in Landesangelegenheiten für den Landtag über Auftrag desselben oder aus eigenem Antriebe vorzubereiten.

§. 27.

Die dem Lande oder den vormaligen Ständen des Landes zustehenden Patronats- und Präsentationsrechte, das Vorschlags- oder Ernennungsrecht für Stiftplätze oder Stipendien, das Recht der Aufnahme in ständische Anstalten und Stiftungen wird vom Landesausschusse geübt.

§. 28.

Der Landesausschuß repräsentirt die Landesvertretung in allen Rechtsangelegenheiten.

Die im Namen der Landesvertretung auszustellenden Urkunden sind von dem Landeshauptmanne und zwei Beisitzern des Landesausschusses zu fertigen und mit dem Landesiegel zu versehen.

§. 29.

Der Landesausschuß hat überdies auch alle übrigen Geschäfte des bisherigen schlesischen öffentlichen Convents zu besorgen, soweit dieselben nicht an andere Organe übergehen oder in Folge der geänderten Verhältnisse aufhören.

§. 30.

Der Landesausschuß hat die nöthigen Vorbereitungen für die Abhaltung der Landtagsfikungen und die Ausmittlung, Instandhaltung und Einrichtung, der für die Landesvertretung und die ihr unmittelbar unterstehenden Aemter und Organe bestimmten Räumlichkeiten zu besorgen.

§. 31.

Der Landesausschuß hat die Wahlausweise der neu eintretenden Landtagsabgeordneten zu prüfen und darüber an den Landtag zu berichten, dem die Entscheidung über die Zulassung der Gewählten zusteht.

§. 32.

Die näheren Weisungen über die dem Landesausschusse zukommenden Geschäfte und über die Art ihrer Besorgung bleiben der vom Landtage zu ertheilenden Instruction, und in Betreff der Einflußnahme auf Gemeindefachen und auf Angelegenheiten der landesfürstlichen Steuern, den besonderen Gemeinde- und Steuer-gesetzen vorbehalten.

Drittes Hauptstück.

Von der Geschäfts-Behandlung.

§. 33.

Der über ordnungsmäßige Einberufung versammelte Landtag hat die zu seinem Wirkungskreise gehörigen Angelegenheiten in Sitzungen zu verhandeln und zu erledigen.

Die Sitzungen werden von dem Landeshauptmanne angeordnet, eröffnet und geschlossen.

§. 34.

Die Landtagsitzungen sind öffentlich.

Ausnahmsweise kann eine vertrauliche Sitzung gehalten werden, wenn entweder der Vorsitzende oder wenigstens fünf Mitglieder es verlangen, und nach Entfernung der Zuhörer der Landtag sich dafür entscheidet.

§. 35.

Die einzelnen Berathungsgegenstände gelangen vor den Landtag:

- a) entweder als Regierungsvorlagen durch den Landeshauptmann;
- b) oder als Vorlagen des Landesauschusses oder eines speciellen durch Wahl aus dem Landtage und während desselben gebildeten Ausschusses;
- c) oder durch Anträge einzelner Mitglieder.

Selbstständige, sich nicht auf eine Vorlage der Regierung oder eines Ausschusses beziehende Anträge einzelner Mitglieder müssen früher dem Landeshauptmanne schriftlich angezeigt und vorläufig der Ausschußberathung unterzogen werden.

Anträge über Gegenstände, welche außerhalb des Geschäftskreises des Landtages liegen, sind durch den Landeshauptmann von der Berathung auszuschließen.

§. 36.

Der Landeshauptmann bestimmt die Reihenfolge der zu verhandelnden Gegenstände.

Die an den Landtag gelangenden Regierungsvorlagen sind vor allen anderen Berathungsgegenständen in Verhandlung zu nehmen und zu erledigen.

§. 37.

Der Landeschef des Herzogthums Schlesien oder die von ihm abgeordneten Commissäre haben das Recht, im Landtage zu erscheinen und jederzeit das Wort zu nehmen; an den Abstimmungen nehmen sie nur Theil, wenn sie Mitglieder des Landtages sind.

Wenn die Absendung von Mitgliedern der Regierungsbehörden wegen Ertheilung von Auskünften und Aufklärungen bei einzelnen Verhandlungen nothwendig oder wünschenswerth erscheint, hat sich der Landeshauptmann an die Vorstände der betreffenden Behörden zu wenden.

§. 38.

Zur Beschlußfassung in dem Landtage ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Gesamtzahl aller Mitglieder und zur Gültigkeit eines Beschlusses die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich.

Bei Stimmengleichheit ist der in Berathung gezogene Antrag als verworfen anzusehen.

Zu einem Beschlusse über beantragte Aenderungen der Landesordnung ist die Gegenwart von mindestens drei Viertheilen aller Mitglieder und die Zustimmung von mindestens zwei Drittheilen der Anwesenden erforderlich.

§. 39.

Die Stimmgebung ist in der Regel mündlich; nach dem Ermessen des Vorsitzenden kann solche auch durch Aufstehen und Sitzenbleiben stattfinden.

Wahlen oder Besetzungen werden durch Stimmzettel vorgenommen.

§. 40.

Die vom Landtage gepflogenen Verhandlungen sind unter Zulegung der Sitzungsprotocolle im Wege des Landeschefs zur Allerhöchsten Kenntniß zu bringen.

Die Art der Veröffentlichung der gepflogenen Verhandlungen bestimmt der Landtag.

§. 41.

Der Landtag darf mit keiner Landesvertretung eines anderen Kronlandes in Verkehr treten, auch darf derselbe keine Kundmachung erlassen. Deputationen dürfen in die Versammlung des Landtages nicht zugelassen und Bittschriften dürfen vom Landtage nur dann angenommen werden, wenn sie ihm durch ein Mitglied überreicht werden.

Die Absendung von Landtagsdeputationen an das Allerhöchste Hoflager darf nur über vorläufig erwirkte kaiserliche Genehmigung stattfinden.

§. 42.

Der Landesausschuß hat die ihm überwiesenen Geschäfte in Collegialberathungen zu verhandeln und zu erledigen.

Zur Giltigkeit eines Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens drei Ausschußbeisitzern erforderlich.

Der Landeshauptmann ist, wenn er einen Beschluß des Landesausschusses als dem öffentlichen Wohle oder den bestehenden Gesetzen zuwiderlaufend ansieht, berechtigt und verpflichtet, die Ausführung zu sistiren und die Angelegenheit unverzüglich der Allerhöchsten Schlußfassung im Wege des Landeschefs zu unterziehen.

§. 43.

Der Landesausschuß darf nur mit dem Landtage, aus dem er hervorgegangen, in Verkehr treten und nur in den ihm übertragenen Verwaltungsangelegenheiten Kundmachungen erlassen.

Deputationen dürfen vom Landesausschusse nicht angenommen werden.

XI. Abschnitt.

Landtags-Wahlordnung

vom 26. Februar 1861

für das Herzogthum Ober- und Nieder-Schlesien.

1. Von den Wahlbezirken und Wahlorten.

§. 1.

Für die Wahl der Abgeordneten aus der Classe des großen Grundbesitzes bildet das ganze Herzogthum Ober- und Nieder-Schlesien (ausschließlich der mährischen Enclaven) Einen Wahlbezirk.

Der Wahlort ist die Landeshauptstadt Troppau.

§. 2.

Die Wähler der Abgeordneten aus der Classe des großen Grundbesitzes theilen sich in zwei Wahlkörper, deren ersten der Herzog von Teschen, der Herzog von Troppau und Jägerndorf, der Herzog von Bielitz, dann der Hoch- und Deutschmeister, den anderen alle übrigen wahlberechtigten großen Grundbesitzer zu bilden haben.

Der erste Wahlkörper hat zwei, jener der übrigen großen Grundbesitzer aber sieben Abgeordnete zu wählen.

§. 3.

Für die Wahl der Abgeordneten der Städte bilden:

Die Landeshauptstadt Troppau Einen Wahlbezirk;
die Städte:

- a) Teschen, b) Bielitz, je Einen Wahlbezirk;
- c) Wagstadt, Wigstadt, Odrau, Königsberg, zusammen Einen Wahlbezirk;
- d) Freudenthal, Bennisch, Engelsberg, Würbenthal, zusammen Einen Wahlbezirk;

- e) Jägerndorf, Olbersdorf, zusammen Einen Wahlbezirk;
- f) Freiwaldau, Jauernig, Zuckmantl, Friedberg, Weidenau, zusammen Einen Wahlbezirk;
- g) Friedek, Oberberg, Freistadt, zusammen Einen Wahlbezirk;
- h) Jablunkau, Skotschau, Schwarzwasser, zusammen Einen Wahlbezirk.

§. 4.

Die Landeshauptstadt Troppau und die Städte Teschen und Bielitz, welche für sich allein Einen Wahlbezirk bilden, sind zugleich die Wahlorte dieser Wahlbezirke.

In jedem aus zwei oder mehreren Städten gebildeten Wahlbezirk ist die im vorangehenden Paragraphe bei der Festsetzung jedes Wahlbezirkes zuerst angeführte Stadt der Wahlort dieses Wahlbezirkes.

§. 5.

In der Landeshauptstadt Troppau sind zwei und in jedem anderen der durch §. 3 festgesetzten städtischen Wahlbezirke ist Ein Abgeordneter zu wählen.

Alle Wahlberechtigten jedes städtischen Wahlbezirkes bilden einen Wahlkörper.

§. 6.

Die Handels- und Gewerbekammer in Troppau hat zwei Landtagsabgeordnete zu wählen. Für diese Wahlen haben die Mitglieder und Ersatzmänner der Kammer den Wahlkörper zu bilden.

§. 7.

Für die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden bilden die politischen Bezirke:

1. Troppau (Umgebung), Wigstadt, Wagstadt, Königsberg, Odrau, zusammen Einen Wahlbezirk.
2. Freiwalbau, Fauernig, Weidenau, Zuckmantl, zusammen Einen Wahlbezirk.
3. Jägerndorf, Olbersdorf, zusammen Einen Wahlbezirk.
4. Freudenthal, Bennisch, zusammen Einen Wahlbezirk.
5. Teschen, Freistadt, Jablunkau, zusammen Einen Wahlbezirk.
6. Friedek, Oderberg, zusammen Einen Wahlbezirk.
7. Bielez, Schwarzwasser, Skotschau, zusammen Einen Wahlbezirk.

§. 8.

In jedem für die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden gebildeten Wahlbezirke ist der Sitz des politischen Bezirksamtes des im §. 7 bei Festsetzung jedes Wahlbezirktes zuerst angeführten politischen Bezirktes der Wahlort.

§. 9.

Die im §. 7 unter 1 und 5 aufgeführten Wahlbezirke haben je zwei, die übrigen fünf Wahlbezirke je Einen Abgeordneten zu wählen.

Die Wahlmänner aller in einem Wahlbezirke gelegenen Gemeinden (mit Ausnahme der nach §. 3 zur Wahl von Abgeordneten berechtigten Städte so wie der im Landtage der Markgrafschaft Mähren vertretenen Enclaven), bilden Einen Wahlkörper.

II. Von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit.

§. 10.

Die den ersten Wahlkörper der Wählerklasse des großen Grundbesitzes bildenden, im §. 2 aufgeführten

drei schlesischen Fürsten und der Hoch- und Deutschmeister haben über Aufforderung des Landeschefs zwei Abgeordnete durch einzufsendende Stimmzettel zu wählen.

Die übrigen sieben Abgeordneten der Wählerclasse des großen Grundbesitzes sind durch directe Wahl der großjährigen, dem österreichischen Staatsverbande angehörigen Besitzer jener land- oder lehntäflichen Güter, deren Jahresschuldigkeit an landesfürstlichen Realsteuern (mit Ausnahme des Kriegszuschlages) wenigstens zweihundert fünfzig Gulden beträgt, zu wählen.

§. 11.

Unter mehreren Mitbesitzern eines zur Wahl berechtigenden land- oder lehntäflichen Gutes kann nur derjenige aus ihnen wählen, welchen sie hierzu ermächtigen.

Der Besitz zweier oder mehrerer land- oder lehntäflicher Güter, deren Jahresschuldigkeit an landesfürstlichen Realsteuern (mit Ausnahme des Kriegszuschlages) zusammengenommen wenigstens zweihundert fünfzig Gulden beträgt, berechtigt ebenfalls zur Wahl.

§. 12.

Für jene zur Wahl berechtigenden land- oder lehntäflichen Güter, in deren Besitz eine Corporation oder Gesellschaft sich befindet, ist das Wahlrecht durch jene Person auszuüben, welche nach den bestehenden gesetzlichen oder gesellschaftlichen Normen berufen ist, die Corporation oder Gesellschaft nach außen zu vertreten.

Gemeinden, welche sich im Besitze von zur Wahl berechtigenden land- oder lehntäflichen Gütern befinden, können als solche dieses Wahlrecht nicht ausüben.

§. 13. *)

Die Abgeordneten der im §. 3 aufgeführten Städte sind durch directe Wahl aller jener, nach dem besonderen Gemeindestatute oder dem Gemeindegesetze vom 17. März 1849, Nr. 170 R. G. Bl., zur Wahl der Gemeinde-repräsentanz, der einen Wahlbezirk bildenden Städte berechtigten Gemeindeglieder zu wählen, welche

- a) in Gemeinden mit drei Wahlkörpern zum ersten und zweiten Wahlkörper gehören und im dritten Wahlkörper mindestens zehn Gulden an directen Steuern entrichten;
- b) in Gemeinden mit weniger als drei Wahlkörpern, die ersten zwei Drittheile aller nach der Höhe ihrer Jahresschuldigkeit an directen Steuern gereichten Gemeindeglieder ausmachen. Diesen sind jene Personen anzureihen, welche nach ihrer persönlichen Eigenschaft das active Wahlrecht in der Gemeinde besitzen.

§. 14.

Die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden hat durch gewählte Wahlmänner zu geschehen.

Jede Gemeinde des Wahlbezirktes hat auf je fünfhundert Einwohner Einen Wahlmann zu wählen. Restbeträge, welche sich bei der Theilung der Einwohnerzahl durch fünfhundert ergeben, haben, wenn sie zweihundert fünfzig oder darüber betragen, als fünfhundert zu gelten, wenn sie weniger als zweihundertfünfzig betragen, unberücksichtigt zu entfallen.

*) §. 13 und 15 abgeändert mit Gesetz vom 6. Jänner 1867 Gemeindefeilen II. Theil Seite 52.

Kleine Gemeinden, deren Einwohnerzahl weniger als fünfhundert beträgt, wählen Einen Wahlmann.

§. 15. *)

Die Wahlmänner jeder Gemeinde sind durch jene nach dem Gemeindegesetze vom 17. März 1849, Nr. 170 R. G. Bl., zur Wahl der Gemeinderepräsentanz berechtigten Gemeindeglieder zu wählen, welche

- a) in Gemeinden mit drei Wahlkörpern den ersten und zweiten Wahlkörper bilden;
- b) in Gemeinden mit weniger als drei Wahlkörpern die ersten zwei Drittheile aller nach der Höhe ihrer Jahresschuldigkeit an directen Steuern gereihten Gemeindeglieder ausmachen. Diesen sind jene Personen anzureihen, welche nach ihrer persönlichen Eigenschaft das active Wahlrecht in der Gemeinde besitzen.

§. 16.

Jeder Wähler kann sein Wahlrecht nur in Einem Wahlbezirke und in der Regel nur persönlich ausüben.

Ausnahmsweise können Wahlberechtigte des zweiten Wahlkörpers der Wählerclasse des großen Grundbesitzes ihr Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten ausüben.

Derselbe muß in dieser Wählerclasse wahlberechtigt sein, und er darf nur Einen Wahlberechtigten vertreten.

Wer in der Wählerclasse des großen Grundbesitzes wahlberechtigt ist, darf in keinem Wahlbezirke der beiden anderen Wählerclassen, und wer in einem Wahlbezirke der im §. 3 genannten Städte wahlberechtigt ist, in keiner Landgemeinde wählen.

Die Wahl zum Landtage mittelst Pollmacht ist nur den Wahlberechtigten des 2. Wahlkörpers des großen Grundbesitzes gestattet. Stimmen anderer Kategorie selbst bei Urwahlen für Frauenpersonen durch ihre Ehegatten und für Minorjährige durch ihre Vertreter sind ungtig. (Siehe sieno-graphischen Bericht des schles. Landtages, Session 6, S. 24.)

*) Siehe Bemerkung zu §. 13.

Ist ein Wahlberechtigter der Wählerklassen der Städte und der Landgemeinden Mitglied mehrerer Gemeinden, so übt er das Wahlrecht bloß in der Gemeinde seines ordentlichen Wohnsitzes.

§. 17.

Als Landtagsabgeordneter ist jeder wählbar, welcher

- a) österreichischer Staatsbürger;
- b) dreißig Jahre alt ist;
- c) im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte sich befindet, und
- d) in einer Wählerklasse des Landes, nämlich entweder in jener des großen Grundbesitzes, oder in jener der Städte oder in jener der Landgemeinden zur Wahl der Landtagsabgeordneten nach den Bestimmungen der vorausgehenden §§. 10 bis 15 wahlberechtigt ist.

Diese Erfordernisse der Wählbarkeit gelten auch für die Abgeordneten der Handels- und Gewerbekammer.

§. 18.

Von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit zum Landtage sind ausgeschlossen:

- a) Personen, welche eines Verbrechens oder Vergehens, oder einer aus Gewinnsucht oder gegen die öffentliche Sittlichkeit begangenen Uebertretung schuldig erkannt, oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens, oder wegen einer aus Gewinnsucht begangenen Uebertretung bloß aus Unzulänglichkeit der Beweismittel von der Anklage freigesprochen worden sind;
- b) Personen, welche wegen einer der unter a) bezeich-

neten strafbaren Handlungen in Untersuchung gezogen worden sind, insolange diese Untersuchung dauert, und

- c) Personen, über deren Vermögen der Conkurs eröffnet oder das Vergleichsverfahren eingeleitet wurde, insolange die Conkurs- oder Vergleichsverhandlung dauert, und nach Beendigung der Verhandlung, wenn sie hieran nicht für schuldlos erkannt worden sind.

III. Von der Ausschreibung und Vorbereitung der Wahlen.

§. 19.

Die Aufforderung zur Vornahme der Wahl geschieht in der Regel durch Erlässe des Landeschefs, welcher den Tag, an dem die Wahl der Landtagsabgeordneten in den durch diese Wahlordnung bestimmten Wahlorten vorzunehmen ist, zu enthalten haben.

Die Festsetzung des Wahltages hat derart zu geschehen, daß alle nöthigen Vorbereitungen vor Eintritt desselben beendet werden können.

§. 20.

Die Ausschreibung allgemeiner Wahlen für den Landtag hat in der Art zu geschehen, daß zuerst die Abgeordneten der Landgemeinden, dann die Abgeordneten der Städte und der Handels- und Gewerbekammer und endlich die Abgeordneten des großen Grundbesitzes gewählt und daß die Wahlen für jede der beiden ersteren Wählerclassen im ganzen Lande an dem nämlichen Tage vorgenommen werden.

§. 21.

Die Ausschreibung allgemeiner Wahlen ist durch die Landeszeitung und durch Placate in allen Gemeinden des Herzogthumes Ober- und Nieder-Schlesien bekannt zu machen.

Die Ausschreibung einzelner Wahlen ist bezüglich der Wählerklasse des großen Grundbesitzes durch die Landeszeitung, bezüglich der Wählerklassen der Städte und Landgemeinden durch Placate in den, den Wahlbezirk bildenden Gemeinden zu verlautbaren.

§. 22.

Alle Wahlberechtigten, welche nach den Bestimmungen dieser Wahlordnung einen Wahlkörper bilden, sind in eine besondere Liste einzutragen.

Die Wählerliste jedes Wahlkörpers ist von dem zu deren Anfertigung berufenen Organe in Evidenz zu erhalten und behufs der Vornahme der Wahl in zwei Varien auszufertigen.

§. 23.

Die Wählerliste für den zweiten Wahlkörper des großen Grundbesitzes ist vom Landeschef anzufertigen und durch Einschaltung in die Landeszeitung unter Anberaumung einer vierzehntägigen, vom Tage der Kundmachung zu berechnenden Reclamationsfrist, zu verlautbaren. Reclamationen, die nach Ablauf der Frist erfolgen, sind als verspätet zurückzuweisen.

§. 24.

Ueber den Grund oder Ungrund der die Aufnahme von Nichtwahlberechtigten oder die Weglassung von Wahlberechtigten betreffenden Reclamationen hat der Landeschef zu entscheiden, dem auch das Recht zusteht, bis zum

Wahltermine Berichtigungen der Wählerliste des großen Grundbesitzes von Amtswegen vorzunehmen.

§. 25.

Sobald die Wählerliste des zweiten Wahlkörpers des großen Grundbesitzes nach erfolgter Entscheidung über die rechtzeitig eingebrachten Reclamationen richtig gestellt ist, werden für die einzelnen Wähler Legitimationskarten ausgefertigt, welche die fortlaufende Nummer der Wählerliste, den Namen und Wohnort des Wahlberechtigten, den Ort, den Tag und die Stunde der Wahlhandlung zu enthalten haben.

Wahlberechtigten, welche im Herzogthume Schlesien wohnen, sind ihre Legitimationskarten zuzusenden; die außerhalb Schlesien wohnenden Wahlberechtigten sind zur Erhebung ihrer Legitimationskarten durch die Landeszeitung aufzufordern.

§. 26.

Die Liste der Wähler in jeder der im §. 3 angeführten Städte ist von deren Gemeindevorstande mit genauer Beachtung der Bestimmungen der §§. 13 und 18 zu verfassen und von dem Vorstande der politischen Behörde, welcher die Stadt untersteht, nach Vergleichung mit den Wählerlisten für die Gemeinderepräsentanz unter Bestätigung der Richtigkeit mitzufertigen.

Bei Verfassung dieser Wählerlisten haben die bei der letzten Neuwahl der Gemeinderepräsentanz richtiggestellten Listen der Gemeindegewähler als Basis zu dienen.

§. 27.

Jede, nach dem vorangehenden Paragraphe zur Bestätigung der Richtigkeit der Landtagswählerlisten der Städte berufene politische Behörde hat den eingetragenen

Wählern Legitimationskarten auszufertigen und zuzustellen, welche den Namen und Wohnort des Wahlberechtigten, den Ort, den Tag und die Stunde der Wahlhandlung zu enthalten haben.

Die Wählerlisten jener Stadt, welche nicht der Wahlort sind, müssen dem Vorstande des politischen Amtes am Sitze des für den Wahlbezirk bestimmten Wahlortes eingeschendet, und von demselben auch die zur Ausfüllung der Legitimationskarten nöthigen Weisungen über Ort, Tag und Stunde der Wahlhandlung eingeholt werden.

§. 28.

Wenn zwei oder mehrere Städte zu einem Wahlbezirke vereinigt sind, hat der Vorstand des politischen Amtes am Sitze des für den Wahlbezirk bestimmten Wahlortes die Wählerlisten der einzelnen Städte in eine Hauptliste des Wahlbezirktes zusammenzustellen und in doppelter Ausfertigung für die Wahlhandlung vorzubereiten.

§. 29.

Behufs der Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden hat jede politische Bezirksbehörde für jede in ihrem Sprengel gelegene Gemeinde (mit alleiniger Ausnahme der im §. 3 aufgeführten Städte und der im Landtage der Markgrafschaft Mähren vertretenen Enclaven) auf Grund der bei der letzten Volkszählung ermittelten einheimischen Bevölkerung nach Vorschrift des §. 14 die Anzahl der von jeder Gemeinde zu wählenden Wahlmänner festzusetzen und dem Gemeindevorstande mit der Weisung bekannt zu geben, aus den bei der letzten Neuwahl der Gemeinderepräsentanz richtiggestellten Listen der Gemeindegewähler das Verzeichniß der nach den Bestim-

mungen der §§. 15 und 18 zur Wahl der Wahlmänner berechtigten Gemeindeglieder zu verfassen und vorzulegen.

§. 30.

Der Vorstand der politischen Bezirksbehörde hat nach Einlangen des Verzeichnisses der zur Wahl der Wahlmänner berechtigten Gemeindeglieder den Tag, die Stunde und den Ort der Vornahme dieser Wahl festzusetzen, zu deren Leitung einen Abgeordneten als Wahlcommissär zu bestimmen, und den Gemeindevorsteher von diesen Verfügungen rechtzeitig mit der Weisung in Kenntniß zu setzen, die wahlberechtigten Gemeindeglieder zur Vornahme der Wahl einzuladen.

§. 31.

Der Wahlcommissär hat das Verzeichniß der stimmberechtigten Gemeindeglieder zu prüfen, dessen Richtigkeit, so wie die geschehene Vorladung der Wähler zu bestätigen und das Verzeichniß der Wahlberechtigten nebst der vorbereiteten Abstimmungsliste dem Gemeindevorstande zu übergeben, welcher, vereint mit dem Wahlcommissär, die Wahlcommission bildet.

§. 32.

Die Wahl der Wahlmänner hat am bestimmten Wahltage zur festgesetzten Stunde und in dem bezeichneten Versammlungsorte ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Wähler zu geschehen und sind dabei die Bestimmungen der nachfolgenden §§. 39, 40, 41, dann 43 bis einschließig 47 in analoge Anwendung zu bringen.

Jeder Wähler hat so viele Namen zu nennen, als Wahlmänner zu wählen sind.

Zur Gültigkeit der Wahl der Wahlmänner ist die absolute Mehrheit der Stimmenden nothwendig.

Wird diese bei der ersten Abstimmung nicht erzielt, so ist nach den Bestimmungen der §§. 48, 49 und 50 weiter vorzugehen.

§. 33.

Der politische Bezirksvorsteher hat die Legalität des Wahlaetes der Wahlmänner in jeder Gemeinde zu constatiren, und wenn sich nicht die Nothwendigkeit einer Neuwahl, die sogleich unter Angabe der Gründe anzuordnen ist, ergibt, die Gewählten in die doppelt auszufertigende Liste der Wahlmänner des ganzen politischen Bezirkes einzutragen.

§. 34.

Sobald durch geschehene Wahl der Wahlmänner in allen Landgemeinden des Bezirkes die Wahlliste der Wahlmänner vollständig ist, hat der politische Bezirksvorsteher den gewählten Wahlmännern Legitimationskarten auszufertigen und zuzustellen, welche die fortlaufende Nummer der Bezirksliste der Wahlmänner, den Namen und Wohnort des Wahlmannes, den Ort, den Tag und die Stunde der Wahl des Landtagsabgeordneten zu enthalten haben.

Die Listen der Wahlmänner jener Bezirke, deren Amtsort nicht zugleich Wahlort ist, sind nebst den Acten über die Wahl der Wahlmänner dem Vorstande des politischen Bezirksamtes am Sitze des für den Wahlbezirk bestimmten Wahlortes einzusenden und von demselben auch die zur Ausfüllung der Legitimationskarten nöthigen Weisungen über Ort, Tag und Stunde der Wahlhandlung einzuholen.

§. 35.

Der Vorstand des politischen Amtes am Sitze des für den Wahlbezirk bestimmten Wahlortes hat die Listen

der Wahlmänner aller zu Einem Wahlbezirke vereinten politischen Bezirke in eine Hauptliste der Wahlmänner des Wahlbezirkes zusammenzustellen und in doppelter Ausfertigung für die Wahlhandlung vorzubereiten.

IV. Von der Vornahme der Wahl der Landtags- Abgeordneten.

§. 36.

Die Leitung der in Gegenwart eines landesfürstlichen Commissärs vorzunehmenden Wahlhandlung jedes Wahlkörpers wird einer aus demselben gebildeten Wahlcommission übertragen, welche zu bestehen hat:

1. für den zweiten Wahlkörper des großen Grundbesizes aus vier von den Wahlberechtigten und drei von dem Landeschef ernannten Gliedern;
2. für jeden Wahlkörper der im §. 3 aufgeführten Städte aus dem Bürgermeister oder dem von ihm bestellten Stellvertreter und zwei Mitgliedern der Gemeindevertretung des Wahlortes und aus vier vom Wahlcommissär ernannten Gliedern;
3. für jeden Wahlkörper der Landgemeinden aus drei vom Wahlcommissär und aus vier von den Wahlmännern ernannten Gliedern des Wahlkörpers.

§. 37.

Die den Wählern und beziehungsweise Wahlmännern erfolgten Legitimationskarten berechtigen zum Eintritt in das bestimmte Wahllocale und haben als Aufforderung zu gelten, sich ohne jede weitere Vorladung an dem darauf bezeichneten Tage und zu der festgesetzten Stunde zur Vornahme der Wahl einzufinden.

§. 38.

An dem Tage der Wahl, zur festgesetzten Stunde und in dem dazu bestimmten Versammlungsorte wird die Wahlhandlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Wähler mit der Constituirung der Wahlcommission begonnen, welche den Vorsitzenden aus ihrer Mitte ernennt, und die Wählerlisten nebst den vorbereiteten Abstimmungsverzeichnissen übernimmt.

§. 39.

Der Vorsitzende der Wahlcommission hat den versammelten Wählern den Inhalt der §§. 17 und 18 der Wahlordnung über die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften gegenwärtig zu halten, ihnen den Vorgang bei der Abstimmung und Stimmenzählung zu erklären und sie aufzufordern, ihre Stimmen nach freier Ueberzeugung ohne alle eigennützigte Nebenrücksichten derart abzugeben, wie sie es nach ihrem besten Wissen und Gewissen für das allgemeine Wohl am zuträglichsten halten.

§. 40.

Wenn Jemand vor dem Beginne der Abstimmung gegen die Wahlberechtigung einer in der Wählerliste aufgeführten Person Einsprache erhebt, und behauptet, daß bei ihr seit der Anfertigung der Wählerlisten ein Erforderniß des Wahlrechtes weggefallen sei, so wird darüber von der Wahlcommission sogleich und ohne Zulassung eines Recurses entschieden.

§. 41.

Die Abstimmung selbst beginnt damit, daß die Mit-

glieder der Wahlcommission, insoferne sie wahlberechtigt sind, ihre Stimmen abgeben.

Hierauf werden durch ein Mitglied der Wahlcommission die Wähler in der Reihenfolge, wie ihre Namen in der Wählerliste eingetragen sind, zur Stimmgebung aufgerufen.

Wahlberechtigte, die nach geschehenem Aufrufe ihres Namens in die Wahlversammlung kommen, haben erst, wenn die ganze Wählerliste durchgelesen ist, ihre Stimmen abzugeben und sich deshalb bei der Wahlcommission zu melden.

§. 42.

Jeder zur Abstimmung aufgerufene Wähler hat unter Abgabe seiner Legitimationskarte mit genauer Bezeichnung jene Person zu nennen, die nach seinem Wunsche Abgeordneter zum Landtage werden soll.

Entfallen auf Einen Wahlkörper zwei oder mehrere Abgeordnete, so hat jeder Wähler so viele Namen zu nennen, als Abgeordnete zu wählen sind.

§. 43.

Wenn sich bei der Stimmgebung über die Identität eines Wählers Anstände ergeben, so entscheidet darüber sogleich die Wahlcommission ohne Zulassung eines Recurses.

§. 44.

Jede Abstimmung wird in die hiezu vorbereiteten Rubriken des zweifachen Abstimmungsverzeichnisses neben dem Namen des Wählers eingetragen.

Die Eintragung besorgt in dem einen Verzeichnisse der vom Wahlcommissär der Wahlcommission beizuge-

bende Schriftführer und gleichzeitig ein Mitglied der Wahlcommission in dem zweiten Verzeichnisse, welches als Gegenliste die Controle der Eintragung bildet.

§. 45.

Wahlstimmen, die unter Bedingungen oder mit Beifügung von Aufträgen an den zu Wählenden abgegeben werden, sind ungiltig.

Ueber die Gültigkeit oder Ungültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet sogleich die Wahlcommission ohne Zulassung des Recurses.

§. 46.

Die Wahl muß in der Regel im Laufe des dazu bestimmten Tages vollendet werden. Treten aber Umstände ein, welche den Anfang, Fortgang oder die Beendigung der Wahl verhindern, so kann die Wahlhandlung von der Wahlcommission mit Zustimmung des Wahlcommissärs auf den nächstfolgenden Tag verschoben oder verlängert werden. Die Bekanntmachung darüber hat für die Wähler auf ortsübliche Weise zu geschehen.

§. 47.

Sobald alle anwesenden Wähler ihre Stimmen abgegeben haben, ist von dem Vorsitzenden der Wahlcommission die Stimmgebung für geschlossen zu erklären, das zweifache Abstimmungsverzeichniß von der Wahlcommission und dem Wahlcommissär zu unterzeichnen und mit der Scrutinirung sogleich zu beginnen.

Das Resultat der vollendeten Stimmzählung ist von dem Vorsitzenden der Wahlcommission sogleich bekannt zu geben.

§. 48.

Zur Gültigkeit der Wahl jedes Landtagsabgeordneten ist die absolute Mehrheit der Stimmen nothwendig.

Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet in allen Fällen das Los, welches von dem Vorsitzenden der Wahlcommission zu ziehen ist.

§. 49.

Kommt bei dem Abstimmungsacte für einen oder den andern zu wählenden Abgeordneten keine solche Stimmenmehrheit zu Stande, so wird ein zweites Scrutin vorgenommen und falls auch bei diesem nicht die nöthige Mehrheit sich herausstellt, zu der engeren Wahl geschritten.

§. 50.

Bei der engeren Wahl haben die Wähler sich auf jene Personen zu beschränken, die beim zweiten Scrutin nach Denjenigen, welche die absolute Mehrheit erlangten, die relativ meisten Stimmen für sich hatten.

Die Zahl der in die engere Wahl zu bringenden Personen ist immer die doppelte von der Zahl der noch zu wählenden Abgeordneten.

Jede Stimme, welche beim dritten Scrutin auf eine nicht in die engere Wahl gebrachte Person fällt, ist als ungiltig zu betrachten.

§. 51.

Wenn die erforderliche Anzahl Abgeordneter gehörig gewählt ist, wird das über die Wahlhandlung geführte Protocoll geschlossen, von den Gliedern der Wahlcommission und dem landesfürstlichen Commissär unterschrieben, gemeinschaftlich unter Anschluß der Abstimmungs-

verzeichnisse und Stimmzählungslisten — und bei Wahlen der Abgeordneten der Landgemeinden auch unter gleichzeitiger Beilegung der Wahllacten der Wahlmänner — versiegelt, mit einer den Inhalt bezeichnenden Aufschrift versehen und dem landesfürstlichen Commissär zur Einsendung an den Landeschef übergeben.

§. 52.

Der Landeschef hat nach Einsichtnahme der an ihn gelangten Wahllacten jedem gewählten Abgeordneten, gegen den nicht einer der durch §. 18 normirten Ausschließungsgründe von der Wählbarkeit vorliegt, ein Wahlcertificat ausfertigen und zustellen zu lassen.

Dieses Certificat berechtigt den gewählten Abgeordneten zum Eintritte in den Landtag und begründet insolange die Vermuthung der Gültigkeit seiner Wahl, bis das Gegentheil erkannt ist.

§. 53.

Sämmtliche Wahllacten hat der Landeschef an den Landesauschuß zuleiten, welcher dieselben zu prüfen und darüber an den Landtag zu berichten hat, dem die Entscheidung über die Zulassung der Gewählten zusteht (§. 31 der Landesordnung).

V. Schluß-Bestimmung.

§. 54.

Während der Dauer der ersten Landtagsperiode können Anträge auf Aenderung der Bestimmungen dieser Wahlordnung durch absolute Stimmenmehrheit des nach

§. 38 der Landesordnung überhaupt beschlußfähigen Landtages beschloffen werden.

Nach Ablauf der ersten sechsjährigen Landtagsperiode ist zu einem Beschlusse des Landtages über beantragte Aenderungen der Wahlordnung die Gegenwart von mindestens drei Viertheilen aller Mitglieder und die Zustimmung von mindestens zwei Drittheilen der Anwesenden erforderlich.*)

*) Abgeändert, siehe Gesetz vom 13. März 1866 im Gemeindeleben II. Seite 51.

U n t e r

zu der

Landesordnung für das Herzogthum Ober- und Nieder-Schlesien.

I.

Die Vertheilung der vom Landtage in das Haus der Abgeordneten des Reichsrathes zu entsendenden sechs Mitglieder auf die einzelnen Gebiete, Städte und Körperschaften, wird in nachfolgender Weise festgestellt:

Der Landtag hat zu wählen:

1. Aus den nach §. 3 a der Landesordnung zur Virilstimme berechtigten Mitgliedern und aus den neun Abgeordneten des großen Grundbesitzes, zusammen zwei Mitglieder;

2. aus den zwei Abgeordneten der Landeshauptstadt Troppau und den zwei Abgeordneten der Handels- und Gewerbekammer zusammen Ein Mitglied;

3. aus den acht Abgeordneten der im §. 3 der Landtags-Wahlordnung unter a bis einschließig h, aufgeführten Wahlbezirke Ein Mitglied;

4. aus den neun Abgeordneten der im §. 7 der Landtags-Wahlordnung unter 1 bis einschließig 7 aufgeführten Wahlbezirke zwei Mitglieder.

II.

Anträge auf Aenderungen der vorstehenden Vertheilung gehören zur Competenz des Reichsrathes und sind nach den Bestimmungen des §. 14 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung zu behandeln.

Wirkungskreis der ausübenden Organe nach den in diesem Werke enthaltenen Gesetzen.

I.

Gemeindeordnung für Schlesien

vom 15. November 1863.

(Schlesisches Gesetz- und Verordnungsblatt Stück IX, Nr. 17,
Seite 31 des Jahres 1863.)

a) Gemeinde-Ausschuß.

Im allgemeinen: Beschließendes und überwachendes Organ in Angelegenheiten der Gemeinde. (§. 29.)

Insbefondere: Berathung und Schlußfassung im Gemeindehaushalte bei Verfügungen über das Stammvermögen, Art der Benützung desselben, Feststellung des Gemeindevoranschlages, Fürsorge zur Deckung des Abganges, Erledigung der Jahresrechnung u. alle Angelegenheiten, die nicht zur gewöhnlichen Vermögensverwaltung gehören (letztere gehört zur Befugniß des Vorstandes §. 30, bezüglich der Voranschläge und der Jahresrechnungen siehe §. 65).

Fürsorge wegen des nöthigen Personals für den Gemeindevorstand, und bei Bestellung eigener Beamten, Schlußfassung über deren Zahl, Bezüge, Art der Ernennung und Ruhegenüsse. (§. 31.)

Gleiche Fürsorge bei Gemeinbeanstalten. (§. 32.)

Verleihung des Heimatrechtes und Abnahme einer Gebühr hiefür bis 20 fl. (§. 10 und 33 dieses Gesetzes und siehe §. 9 Heimatsgesetz).

Verleihung des Bürger- und Ehrenbürgerrechtes in Städten und Märkten und Bestimmung der Gebühr für das Bürgerrecht. (§. 8 und 33.)

Wahl des Gemeindevorstandes und Ausübung des der Gemeinde zustehenden Patronats-, Präsentations- und Verleihungsrechtes. (§. 33.)

Erlassung von ortspolizeilichen Vorschriften unter Androhung einer Strafe bis 10 fl. gegen die Nichtbefolgung und Bewilligung der nöthigen Geldmittel für Anstalten und Einrichtungen im Zwecke der Ortspolizei. (§. 34.)

Armenversorgung und Beschaffung der Mittel hiezu (§. 35.)

Wahl der Vertrauensmänner zum Vergleichsversuche zwischen freitenden Parteien (§. 36.)

Erstattung von Gutachten an die politische Bezirksbehörde, Landes- oder Bezirksvertretung (§. 37.)

Entscheidung über Beschwerden gegen Verfügungen des Gemeindevorstandes im selbstständigen Wirkungskreise. (§. 38.)

Ueberwachung der Geschäftsführung des Vorstandes und öftere Scontrirung der Gemeindecassa. (§. 39.)

Pflicht zur Versammlung nach Bedarf und wenigstens vierteljährig, und Recht zum Verlangen auf Einberufung zur Versammlung. (§. 40.)

Erlassung einer Geschäftsordnung mit Festsetzung einer Ordnungsstrafe bis 5 fl. für säumige Mitglieder. (§. 41.)

Schlussfassung über Ausschließung der Doffentlichkeit bei den Ausschusssitzungen, mit Ausnahme der Finanzsitzungen. (§. 46.)

Führung des Sitzungsprotocolls durch einen Schriftführer. (§. 47.)

Ernennung der Gemeinde=Bediensteten, Suspendirung und Entlassung derselben. (§. 50.)

Beschluß über die Art der Besorgung der Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises. (§. 56.)

Fürsorge für Inventarisirung des Gemeindevermögens. (§. 60.)

Bestellung von eigenen Gemeindegliedern zur Unterstützung des Gemeindevorstehers bei Besorgung der ortspolizeilichen oder örtlichen Geschäfte. (§. 51.)

Schlussfassung zur Bedeckung der sich im Jahreslaufe ergebenden, im Voranschlage nicht vorgedachten Auslagen. (§. 66.)

Einführung von Umlagen zur Bestreitung der nicht bedeckten Auslagen zu Gemeindezwecken durch Steuerzuschläge, Gemeinbedienste und andere Auslagen. (§. 71.) — (Wie die Gemeindeumlagen zu vollziehen sind und wie weit der Wirkungskreis der Gemeinde hiebei reicht bestimmen die §§. 72 bis incl. 81.)

Vereinigung mehrerer Gemeinden desselben polit. Bezirkes zur gemeinsamen Geschäftsführung und für einzelne Anstalten. (§. 83, 84, 85.)

Erstattung von Aufklärungen und Rechtfertigungen im Zwecke

der Erhaltung des Stammvermögens über Verlangen an den Bezirksauschuß. (§. 86.)

Vorlage der Gemeindebeschlüsse von Fall zu Fall über Verlangen an die k. k. Bezirksbehörde. (§. 91.)

Vorlage der vom Gemeindeauschusse gefaßten Beschlüsse an die Landesvertretung bei Vermögens-Veräußerungen, Vertheilung der Jahresüberschüsse und Aufnahme von Darlehen. (§. 89.)

Einbringung von Recursen gegen die von der k. k. Bezirksbehörde verfügte Sistrung der Gemeindebeschlüsse oder gegen die Auflösung der Gemeindevertretung. (§. 92 und 96.)

Verlangen auf Amtsentsetzung des Gemeindevorstehers, wenn demselben wegen grober Pflichtverletzungen die Führung der Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises abgenommen und auf Kosten der Gemeinde an ein anderes Organ übertragen wurde. (§. 95.)

b) Gemeinde-Vorstand.

Im Allgemeinen: §. 48. Verwaltendes und vollziehendes Organ in Angelegenheiten der Gemeinde (im Gegensatze zu §. 29).

In besondere: Verlangen auf Begebung des zur Versorgung der ihm obliegenden Geschäfte nöthigen Personals vom Gemeindeauschusse. (§. 31.)

Einberufung der Gemeindeauschußmitglieder zu den Gemeindeversammlungen. (**G.-Vorsteher §. 40.**)

Vorsitz bei Gemeindeauschußsitzungen; Eröffnung und Schließung der Sitzungen. (**Vorsteher §. 44.**)

Gibt mit seiner Stimme den Ausschlag bei Stimmengleichheit. (**G.-Vorsteher §. 45 alin. 2.**)

Im Falle der Ruhestörungen bei Gemeindefitzungen, Schließung des Zuhörerraumes. (**Vorsteher §. 46.**)

Fertigung des Sitzungsprotocollles mit 2 Auschußmännern und dem Schriftführer. (**G.-Vorsteher §. 47.**)

Leitung und Beaufsichtigung der Geschäfte und Zuweisung an die Gemeinderäthe. (**G.-Vorsteher §. 49.**)

Ausübung der Disciplinargewalt über die Gemeinde-Bediensteten und Suspendirung derselben. (**G.-Vorsteher §. 50.**)

Vorschlagsrecht auf Bestellung einzelner Gemeindeglieder für

ortspolizeiliche oder örtliche Geschäfte und Erlassung von Weisungen an selbe. (**G.-Vorsteher §. 51.**)

Vertretung der Gemeinde nach Außen und Vermittlung des Geschäftsverkehrs, Fertigung von rechtsverbindlichen Urkunden mit einem Gemeinderathe oder zwei Ausschußmännern. (**G.-Vorsteher §. 52.**)

Vorbereitung der Berathungsgegenstände für den Ausschuß, Vollziehung der Beschlüsse oder im Bedarfe Einholung der Genehmigung, Sistirung des Vollzuges der Beschlüsse und Einholung der Entscheidung der k. k. Bezirksbehörde. (**G.-Vorsteher §. 53.**)

Verwaltung des Gemeindevermögens und der Gemeindeanstalten, Beaufsichtigung der eigens bestellten Verwaltungsorgane, Beforgung des Armenwesens und Bewilligung zur Vornahme freiwilliger Licitationen beweglicher Sachen. (**G.-Vorsteher §. 54.**)

Handhabung der Ortspolizei. (**G.-Vorsteher §. 55** mit Rücksicht auf §. 27.)

Beforgung der Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises. (**G.-Vorsteher §. 56.**)

Strafrechtsausübung (Geld- und Arreststrafen) bei gewissen Uebertretungsfällen die Ortspolizei betreffend. (**G.-Vorsteher** mit zwei Gemeinderäthen §. 27 und 57.)

Androhung von Geldstrafen bis 10 fl. und Arreststrafen bis zu 48 Stunden als Sanction bei Vollzug von ortspolizeilichen Maßregeln. (**G.-Vorsteher §. 58.**)

Inventarisirung des gesammten Gemeindevermögens. (§. 60.)

Verfassung des Gemeindevoranschlages und der Jahresrechnungen in bestimmten Terminen und Vorlage an den Ausschuß. (**G.-Vorsteher §. 65.**)

Bestreitung nicht präliminirter Auslagen in äußersten Dringlichkeitsfällen gegen nachträgliche Genehmigung des Ausschusses. (**G.-Vorsteher §. 66.**)

Bestreitung der sonstigen Ausgaben. (§. 67, 68, 69 und 70.)

Entgegennahme von Beschwerden gegen Beschlüsse des Ausschusses über Umlagen und sonstige Angelegenheiten. (**G.-Vorsteher §. 80 und 90.**)

Einhebung und Eintreibung von Geldleistungen für die Gemeinde. (**G.-Vorsteher §. 81.**)

c) Bezirks-Ausschuß.

Entscheidung über Vertheilung der von den einzelnen Gemeinden zu leistenden Kosten für die gemeinsame Geschäftsführung bei Uneinigkeit der Gemeinden. (§. 84.)

Bestellung von Organen für die Verwaltung gemeinsamer Anstalten bei hiezu vereinten Gemeinden, wenn die beteiligten Gemeinden sich hierüber nicht einigen können. (§. 85.)

Ueberwachung der Erhaltung des Gemeindestammvermögens und Stammgutes und zu diesem Behufe Forderungen von Aufklärungen, Nachweisungen und Rechtfertigungen zc. der Gemeinden. (§. 86.)

Verhängung von Ordnungsstrafen gegen Mitglieder des Gemeindevorstandes für Pflichtverletzungen in den Geschäften des selbstständigen Wirkungskreises, und bei groben Pflichtverletzungen. Antrag auf deren Amtsentsetzung durch die politische Landesstelle. (§. 87.)

Bestellung eines Vertreters für die Gemeinde zur Wahrung ihrer Rechte von Amtswegen bei Befangenheit des Gemeindeausschusses. (§. 88.)

Einleitung von Maßregeln bei Auflösung der Gemeindevertretung im Einvernehmen mit der politischen Bezirksbehörde, wegen zeitweiliger Besorgung der Gemeindegeschäfte. (§. 96.)

d) Bezirksvertretung.

Bewilligung zur Vereinigung zweier oder mehrerer Ortsgemeinden desselben politischen Bezirkes in Eine Ortsgemeinde. (§. 2.)

Bewilligung zu Aenderungen in den Grenzen einer Ortsgemeinde. (§. 4.)

Forderung von Gutachten des Gemeindeausschusses in Angelegenheiten des selbstständigen Wirkungskreises der Gemeinde. (§. 37.)

Verlangen zur Einberufung des Gemeindeausschusses. (§. 40.)

Erstattung von Aeußerungen an die k. k. Landesstelle über die von einzelnen Ortsgemeinden desselben politischen Bezirkes beabsichtigte Vereinigung zur gemeinsamen Geschäftsführung. (§. 83.)

e) Landes-Ausschuß.

Verlangen von Gutachten des Gemeindeausschusses in Angelegenheiten des selbstständigen Wirkungskreises der Gemeinde. (§. 37.)

Entscheidung über Berufungen gegen Gemeindebeschlüsse in allen der Gemeinde nicht vom Staate übertragenen Angelegenheiten. (§. 90.)

f) Landes-Vertretung.

Trennung von gesetzlich vereinten Gemeinden und Constituierung derselben als eigene Gemeinden. (**Landesgesetz §. 3.**)

Verlangen auf Einberufung des Gemeindeausschusses. (§. 40.)

Bewilligung zur Vertheilung des Gemeinde-Stammvermögens und des Stammgutes unter die Gemeindeglieder. (**Landesgesetz §. 61.**)

Bewilligung von Gemeindezuschlägen, welche 10 — jedoch nicht 30 % der directen Steuern, und 15 — jedoch nicht 35 % der Verzehrungssteuer übersteigen. (**Landesvertretung** und noch höhere Zuschläge **Landesgesetz §. 77.**)

Einführung neuer Auflagen und Abgaben, welche nicht in die Kategorie der Steuerzuschläge gehören. (**Landesgesetz §. 79.**)

Vereinigung von Gemeinden, welche die Mittel zur Erfüllung der ihnen aus dem übertragenen Wirkungskreise erwachsenden Verpflichtungen nicht besitzen, zur gemeinsamen Geschäftsführung mit andern Gemeinden desselben politischen Bezirkes. (**Landesgesetz §. 84.**)

Genehmigung der Gemeindebeschlüsse, betreffend:

- a) die Veräußerung, Verpfändung oder bleibende Belastung des Stammvermögens oder Stammgutes;
- b) Vertheilung der Jahresüberschüsse;
- c) Darlehen und Haftungen in gewissen Grenzen. (**Landesvertretung §. 89.**)

g) Staats-Verwaltung.

Erklärung, ob die Vereinigung von zwei oder mehreren Ortsgemeinden desselben politischen Bezirkes aus öffentlichen Rücksichten zulässig sei. (**Landesstelle §. 2.**)

Erklärung, ob gegen Aenderungen in den Grenzen einer Ortsgemeinde aus öffentlichen Rücksichten ein Anstand obwalte. (**Landesstelle §. 4.**)

Eventuelle Besorgung der Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises in der Gemeinde. (§. 56.)

Genehmigung der Vereinigung einzelner Gemeinden desselben politischen Bezirkes zur gemeinschaftlichen Geschäftsführung im eigenen und übertragenen Wirkungskreise (**Landesstelle §. 83.**)

Amtsentsetzung der Mitglieder des Gemeindevorstandes bei groben Pflichtverletzungen im Einvernehmen mit dem Bezirksausschusse. (**Landesstelle §. 87.**)

Entscheidung über Recurse gegen die von der Bezirksbehörde sistirte Vollziehung der Gemeindebeschlüsse. (**Landesstelle §. 92.**)

Ausübung der Gemeindevertretung und Ausschreibung neuer Wahlen. (**Landesstelle, im Recurswege Staatsministerium §. 96.**)

Abhilfe gegen Verfügungen der Gemeinde, durch die sich ein Auswärtiger in Betreff seines Aufenthaltsrechtes gedrückt fühlt. (**f. f. Bezirksbehörde §. 10.**)

Verhängung von Geldbußen über diejenigen, welche ohne einen gesetzlichen Entschuldigungsgrund die Wahl zum Gemeindevertreter anzunehmen oder das angenommene Amt fortzuführen verweigern. (**f. f. Bezirksbehörde §. 19.**)

Gelöbnißabnahme der Gemeindevorsteher und der Gemeinderäthe bei dem Antritte ihres Amtes. (**Vorsteher der f. f. Bezirksbehörde oder ein Abgeordneter derselben §. 23.**)

Forderung von Gutachten von dem Gemeindeausschusse. (**f. f. Bezirksbehörde §. 37.**)

Verlangen auf Einberufung des Gemeindeausschusses. (**f. f. Bezirksbehörde §. 40.**)

Entscheidung ob ein vom Gemeindevorsteher sistirter Gemeindebeschuß vollzogen werden darf. (**f. f. Bezirksbehörde §. 53.**)

Ausübung des der Staatsverwaltung vorbehaltenen Aufsichtsrechtes über die Gemeinden, und zu diesem Ende von Fall zu Fall Abforderung der Gemeindebeschlüsse und nöthiger Aufklärungen. (**f. f. Bezirksbehörde §. 91.**)

Entscheidung: a) über Beschwerden gegen Gemeindebeschlüsse und Verfügungen des Gemeindevorstandes, durch welche bestehende Gesetze verletzt, oder fehlerhaft angewendet werden, b) über Berufungen in den vom Staate der Gemeinde übertragenen Angelegenheiten. (**f. f. Bezirksbehörde §. 38 und 93.**)

Abhilfe auf Kosten und Gefahr der Gemeinde, wenn der Gemeindeausschuß es unterläßt und verweigert, die der Gemeinde ge-

setzlich obliegenden Leistungen und Verpflichtungen zu erfüllen. (**f. f. Bezirksbehörde §. 94.**)

Verhängung von Ordnungsstrafen gegen Gemeindevorsteher, welche ihre Pflichten in den Geschäften des übertragenen Wirkungskreises verletzen, Abnahme der Geschäfte und Uebertragung an andere Organe. (**f. f. Bezirksbehörde §. 95.**)

Einleitung von Maßregeln bei Auflösung der Gemeindevertretung im Einverständnisse mit dem Bezirksausschusse zur einseitigen Besorgung der Geschäfte. (**f. f. Bezirksbehörde §. 96.**)

II.

Gemeindevahl-Ordnung für Schlesien.

vom 15. November 1863.

(Schles. Gesetz- und Verordnungsblatt Stück IX, Nr. 17, Seite 52 des Jahres 1863.)

a) Gemeinde-Ausschuß.

Ältester der neu gewählten Ausschußmitglieder: Berufung der andern zur Wahl des Gemeindevorstandes und Anzeige hierüber an die f. f. Bezirksbehörde. (§. 33 und 34.)

Verhängung von Geldstrafen gegen an der Wahl des Gemeindevorstandes sich nicht betheiligende Ausschußmitglieder. (§. 33.)

b) Gemeinde-Vorstand.

Anfertigung der Wählerlisten, Kundmachung derselben, Entscheidung über Einwendungen dagegen, letzteres mit einer eigenen Commission hiezu. (§. 12, 13, 14, 15, 16, 17, **G.-Vorsteher**.)

Kundmachung des Ortes, des Tages und Stunde der Wahl und der Anzahl der zu wählenden Gemeindevertreter, und Anzeige an die f. f. Bezirksbehörde. (**G.-Vorsteher §. 18.**)

Vorsitz bei der Gemeinde-Wahlcommission. (**G. = Vorsteher §. 20 bis 32.**)

c) Wahl-Commission.

Leitung der Wahlhandlung bezüglich des Gemeindeausschusses innerhalb der bezüglichen Bestimmungen. (§. 20 bis 32.)

Leitung der Wahl des Gemeindevorstandes. (§. 35 mit Rücksicht auf §. 33, 34, 36 bis incl. 42, wobei hervorgehoben wird, daß das Protocoll von allen Ausschußmitgliedern zu fertigen ist §. 41).

d) Staats-Verwaltung.

Entscheidung über die Zahl der zu bildenden Wahlkörper. (f. f. Bezirksbehörde §. 13.)

Entscheidung über Berufungen wegen verweigerter Berichtigung der Wählerlisten. (f. f. Bezirksbehörde §. 17.)

Ueberwachung der Vorbereitungen zur Wahl. (f. f. Bezirksbehörde §. 19.)

Absendung eines Abgeordneten zur Wahlhandlung (sowohl des Gem.-Ausschusses §. 20 als auch des Gem.-Vorstandes §. 34.)

Entscheidung über Einwendungen gegen das Wahlverfahren. (f. f. Landesstelle §. 32.)

III.

Gesetz für Schlesien

vom 15. Nov. 1863, betreffend die Bezirksvertretung.

(Schlef. Gesetz- und Verordnungsblatt Stück IX, Nr. 17, Seite 61 des Jahres 1863.)

a) Gemeinde-Ausschuß.

Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden in der von der f. f. Bezirksbehörde bestimmten Anzahl als Wahlmänner für die aus der Gruppe der Landgemeinden zu wählenden Mitglieder der Bezirksvertretung. (§. 30 und 17.)

b) Gemeinde-Vorstand.

Ausübung des Wahlrechtes für die aus der Gruppe der Landgemeinden zu wählenden Mitglieder der Bezirksvertretung und Ubersendung des Wahllactes über die von dem Gemeindeausschusse zur Vornahme der Wahl der Mitglieder der Bezirksvertretung in der Eigenschaft „Wahlmänner“ gewählten Abgeordneten. (Gemeindevorsteher §. 17 und 30 letzter Absatz.)

Führung des Vorsitzes bei der Wahlcommission für die Gruppe

der Städte und Märkte zur Wahl der Mitglieder der Bezirksvertretung (Gemeindevorsteher des Wahlortes unbedingt §. 33 alin. 2).

Führung des Vorsitzes bei der Wahlcommission für die Gruppe der Landgemeinden zur Wahl der Mitglieder der Bezirksvertretung. (Gemeindevorsteher einer **Landgemeinde**, welcher hiezu gewählt wird. §. 33 alin. 3.)

c) Wahl-Commission.

Leitung der Wahlhandlung für die Wahl der Mitglieder der Bezirksvertretung, u. z. für jede Wahlgruppe:

- a. des Großgrundbesitzes mit den Höchstbesteuerten der Industrie und des Handels;
- b. der Städte und Märkte;
- c. der Landgemeinden je eine Commission. (§. 33.)

Uebergabe des über die Wahl der Mitglieder der Bezirksvertretung aufgenommenen Protocolls an den Vorsteher der politischen Bez.-Behörde. (§. 36.)

d) Bezirks-Ausschuß.

Ernennung eines Stellvertreters. (Vorsteher §. 44.)

Angelobung der treuen Pflichterfüllung u. z. der Vorsteher in die Hände des Landeschefs und der andern Mitglieder in die Hände des Vorstehers. (§. 45.)

Anspruch auf Vergütung der mit der Geschäftsführung verbundenen baaren Auslagen. (§. 46.)

Gewöhnliche Verwaltung und Beaufsichtigung der Bezirksanstalten und Fonds, Verfassung der Voranschläge und Jahresrechnungen und Vollzug der Beschlüsse der Bezirksvertretung, und Vorbereitung und Vorarbeit für die Verhandlungen der letzteren. (§. 40, 51, 57, 58.)

Repräsentanz der Bezirksvertretung nach Außen und in allen Rechtsachen und Vermittlung des Geschäftsverkehrs der Bezirksvertretung. (§. 59.)

Ernennung und Ausübung der Disciplinargewalt über die ihm beigegebenen oder für gewisse Zweige bestellten Beamten innerhalb der von der Bezirksvertretung hiezu erhaltenen Befugniß. (§. 55 und 60.)

Erstattung von Rechenschaftsberichten an die Bezirksvertretung §. (61.)

Erledigung von dringenden, ohne Gefahr bis zum Zusammen= tritt der Bezirksvertretung nicht aufschiebbaren, nach der Gemeinde= ordnung zur Competenz der Bezirksvertretung gehörigen Angelegen= heiten gegen Rechtfertigung an die letztere. (§. 63.)

Einberufung der Bezirksvertretung; Vorsitz in selber, Eröffnung und Schluß der Sitzungen. Bestimmung der Reihenfolge der Ver= handlungsgegenstände der Bezirksvertretung und entscheidende Stimm= gabe bei gleichgetheilten Stimmen, Siftirung der Beschlüsse und Einholung der Entscheidung der Landesstelle über den Vollzug sifirter Beschlüsse der Bezirksvertretung und des Ausschusses, Fertigung des Sitzungsprotocolls. (**Bezirksvertretungs-Vorsitzer §. 64 bis 72.**)

Erfassung von Kundmachungen in Angelegenheiten seines Wir= kungskreises. (§. 73.)

Mittheilung der Beschlüsse und Erstattung von Aufklärungen in einzelnen Fällen über gestelltes Verlangen an die Staats= verwaltung. (§. 76.)

e) Bezirksvertretung.

Prüfung der Wahlacte über die Bezirksvertreter. (§. 38.)

Wahl des Vorstehers und des Ausschusses mit Ersatzmännern. (§. 40, 41, 42 und 43.)

Entscheidung über die Art und das Maß der Vergütung der Geschäftsführungsauslagen an die Mitglieder des Bezirksausschusses. (§. 46.)

Im allgemeinen: Berathung und Schlußfassung über alle inneren, die Interessen des Bezirks betreffenden Angelegenheiten. (§. 48.)

Insbefondere: Berathung und Schlußfassung über, nicht zur gewöhnlichen Vermögensverwaltung gehörige Ange= legenheiten des Bezirks Haushaltes; Abgabe von Gutachten und Stellung von Anträgen an die Regierung und Landesvertretung; Prüfung und Feststellung der Voranschläge und Prüfung und Erledigung der Be= zirksjahresrechnungen. (§. 49, 50, 51.)

Umlage und Einhebung von Steuerzuschlägen bis auf 10% der directen Steuern. (§. 52.)

Aufnahme von Darlehen und Uebernahme von Haftungen in gewissen Grenzen. (§. 53.)

Obsorge für Erhaltung des Bezirksvermögens und der Be= zirksanstalten und Ueberwachung der Gebahrung. (§. 54.)

Systemisirung der Zahl und der Bezüge der Bezirksbeamten, Bestimmung über die Art der Ernennung, Disciplinarbehandlung und Ruhegenüsse derselben, und Feststellung der Grundzüge der für ihre Dienstleistung zu ertheilenden Instructionen. (§. 55.)

Ertheilung der Instruction über die Geschäftsbeforgung für den Bezirksauschuß. (§. 62.)

Mittheilung der Beschlüsse und Erstattung von Aufklärungen in einzelnen Fällen über gestelltes Verlangen an die Staatsverwaltung. (§. 76.)

Versammlung (außerordentliche) bei geschעהner Auflösung oder Vertagung durch die k. k. Landesstelle zur Schlußfassung über den Recurs dagegen. (§. 79.)

f) Landes-Auschuß.

Vorschlag zur Vertheilung der Zahl der Bezirksvertreter auf jeden Bezirk im Einvernehmen mit der Landesstelle. (§. 11.)

Einholung von Gutachten der Bezirksvertretung. (§. 50.)

Genehmigung der von der Bezirksvertretung beschlossenen Aufnahme von Darlehen und die Uebernahme von Haftungen, welche 5% der im Bezirke vorgeschriebenen directen Steuern übersteigen. (§. 53.)

Genehmigung der Beschlüsse der Bezirksvertretung, welche eine Veräußerung, bleibende Belastung oder Verpfändung des Stammvermögens mit sich bringen. (§. 54.)

Verlangen nach Einberufung der Bezirksvertretung zu einer außerordentlichen Versammlung. (§. 64.)

Ueberwachung der Integrität des Bezirksvermögens und der Bezirksanstalten, und erforderlichen Falls Abhilfe. (§. 74.)

Entscheidung über dringende, sonst zur Competenz des Landtages gehörige Berufungen gegen Beschlüsse der Bezirksvertretung und des Bezirksauschusses — wenn der Landtag nicht versammelt ist — gegen feinerzeitige Rechenschaft an den Landtag. (§. 75 alin. 2 mit Rücksicht auf §. 77.)

Einvernehmen mit der Landesstelle zur einstweiligen Geschäftsführung der Bezirksvertretung bei Auflösung der letzteren. (§. 79.)

g) Landesvertretung.

Verlangen von Gutachten der Bezirksvertretung. (§. 50.)

Bewilligung von Bezirksumlagen überhaupt und über 10% der directen Steuern insbesondere. (Landesgesetz §. 52.)

Bewilligung von Creditsoperationen. (**Landesgesetz §. 53.**)

Entscheidung über die nicht der Competenz der polit. Landesstelle nach §. 77 reservirten Fälle über Berufungen gegen Beschlüsse der Bezirksvertretung und des Bezirksausschusses. (§. 75.)

h) Staats-Verwaltung.

Vertheilung der Zahl der Bezirksvertreter auf jeden Bezirk über Vorschlag der Landesstelle und des Landesauschusses. (**Staatsministerium §. 11.**)

Ausschreibung der Wahlen für die Bezirksvertretung. (**Landesgesetz §. 24, 25, 26.**)

Anfertigung der Wählerlisten für den Wahlkörper des Großgrundbesitzes und der Höchstbesteuerten der Industrie und des Handels, und Entscheidung von Einwendungen dagegen. (in erster Instanz **pol. Bezirksbehörde**, in zweiter Instanz **Landesstelle §. 27.**)

Ausfertigung von Legitimationskarten für die Wähler der vorbenannten zwei Wahlkörper nach richtig erkannten Wählerlisten. (**pol. Bezirksbehörde §. 28.**)

Anfertigung der Liste der Mitglieder der Gemeindevertretungen für die in der Gruppe der Städte und Märkte gemeinschaftliche Wahl eines Bezirksvertreters vereinigter Ortschaften, und Ausfertigung von Legitimations-Karten für erstere. (**l. l. Bezirksbehörde §. 29.**)

Festsetzung der Anzahl der von jedem Ausschusse der Landgemeinden zur Wahl der Bezirksvertretung zu entsendenden Wahlmänner. (**l. l. Bezirksbehörde §. 30 u. 17.**)

Constatirung der Gesetzhchkeit des Wahllactes über die von den Ausschüssen der Landgemeinden gewählten Wahlmänner und Anfertigung der Wählerlisten aus der Gruppe der Landgemeinden für die Wahl der Bezirksvertretungen und Ausstellung von Legitimationskarten für die Wähler dieser Gruppe. (**l. l. Bezirksbehörde §. 31 und 32.**)

Entsendung eines landesfürstlichen Commissärs zur Wahlhandlung. (§. 33 letzter Absatz.)

Entgegennahme des geschlossenen Wahlhandlungs-Protocolls über die Wahl der Bezirksvertretung (**l. l. Bezirksvorsteher §. 36**), Einsicht der Wahllacten und Ausfertigung von Wahl-Certificaten für die gewählten Mitglieder der Bezirksvertretung (**l. l. Bezirksbehörde**)

§. 37) und Einsendung der Wahlacten an die versammelte Bezirksvertretung zur Prüfung und Entscheidung (**k. k. Bezirksvorsteher** §. 38.)

Abnahme des Gelöbnißes des Vorstehers der Bezirksvertretung. (**Landeshof** §. 45.)

Forderung von Gutachten der Bezirksvertretung. (§. 50.)

Berlangen nach Einberufung einer außerordentlichen Versammlung der Bezirksvertretung. (**Landeshof** §. 64.)

Entscheidung über den Vollzug der vom Vorsteher fixirten Beschlüsse der Bezirksvertretung. (**Landesstelle** §. 70.)

Aufsicht über die Bezirksvertretung und den Bezirksauschuß zur Wahrung der Gesetze und aus diesem Titel Abverlangen der Beschlüsse und Aufklärungen in einzelnen Fällen. (**k. k. Bezirksbehörde** §. 76.)

Entscheidung über die nach §. 75 nicht zur Competenz der Landesvertretung gehörigen Beschwerden gegen Beschlüsse der Bezirksvertretung und des Bezirksauschusses, Unterfügung des Vollzugs der Beschlüsse von Amtswegen. (**k. k. Bezirksbehörde, Landesstelle und Staatsministerium** §. 77.)

Abhilfe bei Unterlassung oder Weigerung der Bezirksvertretung zur Erfüllung gesetzlicher Leistungen. (**Landesstelle** §. 78.)

Auflösung oder Vertagung der Bezirksvertretung und Ausschreibung neuer Wahlen im erstern Falle und Vorkehrungen zur einstweiligen Geschäftsführung, letzteres im Einverständnisse des Landesauschusses. (**Landesstelle, als Recursinstanz Staatsministerium** §. 79.)

IV.

Gesetze für Schlesien

vom 15. November 1863, und 18. Jänner 1867.

betreffend das Schulpatronat und die Kostenbestreitung für die Localitäten der Volksschulen.

(Schles. Ges.=u. Ordnungsblatt Stck. III, Nr. 3 des Jahres 1864 und Stück 4 Zahl 6 Jahr 1867.)

(Letzteres enthalten im II. Theile Gemeindeleben Abschnitt 12.)

a) Gemeinde-Ausschuß.

Ausübung des Patronats- und Präsentationsrechtes, in wie weit ersteres nach §. 1 aufgehoben ist, und der Fall des §. 11 nicht eintritt. (§. 10.)

Bedeckung des Aufwandes für Schulen, im Falle dieser nach §. 3 und 4 nicht aus andern Titeln sichergestellt ist, u. z.:

bei mit Lehrerbildungsanstalten verbundenen Knaben- und Mädchen-
schulen mit zwei Dritttheilen (§. 6 und 7) und bei direc-
tionmäßigen Volksschulen ganz, in wieweit nach §. 8 alin. 2
diese Kosten nicht anderweitig zu repartiren sind.

b) Wahl-Commission.

Leitung der Comité-Wahl und Anzeige des Ergebnisses an die
k. k. politische Behörde und den Landesauschuß. (§. 12 Gesetz
vom 18. Jänner 1867.)

c) Patronats- und Schulbau-Concurrenz-Comité.

Beforgung der Concurrenz-Angelegenheiten und Ausübung des
Patronats- und Präsentationsrechtes, wo dieses nach §. 1 entfallen
ist, in Gemeinden von verschiedener confessioneller Bevölkerung und
mit diesbezüglich gesonderten Schulen. (§. 11.)

Ausübung derselben Rechte und Beforgung der Concurrenz-
angelegenheiten, wo einer Schule mehrere Ortsgemeinden oder Theile
derselben zugewiesen sind, nach Maßgabe der §§. 12, 13, 14.

d) Landes-Ausschuß.

Entscheidungen als Berufungsinstanz gegen Verfügungen des
Comités (§. 15 dieses Gesetzes.)

e) Staats-Verwaltung.

Vorbereitung und Anordnung der Comité-Wahlen §. 11 u. 12.
Aufsichtsrecht über die Schulgemeinden und das Schulcomité,
Sistirung der Beschlüsse, Auflösung des Comités. (§. 15 dieses Ge-
setzes und §. 91, 92 und 96 der Gemeindeordnung.)

Oberleitung der Schulbauten. (§. 16.)

V.

Gesetze für Schlesien

vom 15. November 1863, und 18. Jänner 1867.

betreffend die Bestreitung der Kosten der Herstellung und Erhaltung der kath. Kirchen- und Pfründengebäude.

(Ges. = u. V. = Bl. Stf. II, Nr. 2 d. J. 1864. u. Stf. 4 J. 5 d. J. 1867.)

(Letzteres enthalten im II. Theile Gemeindeleben Abschnitt II.)

a) Gemeinde-Ausschuß.

Aufbringung der bezüglichlichen Kosten für Herstellung und Erhaltung der Kirchen- und Pfründengebäude und der sonstigen Erfordernisse, in wiefern selbe nach Maßgabe der Bestimmungen §. 1 bis 10 nicht aus andern Titeln gedeckt sind. (§. 11 dieses Gesetzes.)

b) Wahl-Commission.

Leitung der Comité-Wahlen und Anzeige des Ergebnisses an die k. k. politische Behörde und den Landesauschuß. (§. 13.)

c) Concurrrenz-Comité.

Besorgung der Concurrrenz-Angelegenheiten in dem Falle, wo einer Kirche mehrere Ortsgemeinden oder Theile derselben zugewiesen sind. (§§. 12, 13, 14 und 15 dieses Gesetzes.)

d) Landes-Ausschuß.

Entscheidungen als Berufungsinstanz gegen Verfügungen des Comité's (§. 16 dieses Gesetzes.)

e) Staats-Verwaltung.

Vorbereitung und Anordnung der Comité-Wahlen §. 13. Aufsichtsrecht über Kirchengemeinde- und Concurrrenz-Comité, Siftirung der Beschlüsse und Auslösung des letzteren. (§. 16 dieses Gesetzes und §§. 91, 92 und 96 der Gemeindeordnung.)

Oberleitung bei Herstellung der Kirchen- und Pfründengebäude über gestelltes Ansuchen. (§. 20 dieses Gesetzes.)

VI.

Gesetz für Schlesien

vom 19. November 1863,

betreffend die **Erhaltung und Herstellung der nicht ärarischen öffentlichen Straßen und Wege.**

(Schles. Ges. u. Verordnungsblatt Stf. IV, Nr. 4 des Jahres 1864.)

a) Gemeinde-Ausschuß.

Bestreitung der Auslagen für die aus Rücksicht für die Ortsbewohner kostspieliger hergestellte Durchzugsstrecke einer Bezirks- oder Landesstraße. (§. 11.)

Besorgung der Schneeschauflung bei Bezirks- und Landesstraßen. (§. 12.)

Herstellung und Erhaltung der Gemeindestraßen und Wege. (§. 13, 14 und 15.)

Anpflanzung der Alleebäume auf Gemeinde-, Bezirks- und Landesstraßen. (§. 17.)

b) Bezirks-Ausschuß.

Baudurchführung und die gesammte öconomische und technische Verwaltung bei Bezirksstraßen. (§. 20.)

Bestimmung über die gemeinschaftliche Erhaltung der Gemeindegewege und Bauobjecte durch mehrere hiezu verpflichtete Gemeinden, im Falle letztere sich hierüber nicht einigen. (§. 15 dieses Gesetzes und 85 der Gemeindeordnung.)

c) Bezirksvertretung.

Entscheidung in erster Instanz wegen Eintheilung der Bezirksgemeinden in Bezirksstraßen-Concurrenzgruppen und Feststellung eines besonderen Auftheilungs-Modus. (§. 9.)

Bewilligung von Subventionen für Gemeinde- und Bezirksstraßen aus dem Bezirksstraßenfonde. (§. 10.)

Anlage einer neuen Bezirksstraße, Einreihung einer Straße in diese Kategorie, vorausgesetzt, daß die Bezirksstraße die Grenze des Bezirkes nicht überschreitet. (§. 3 und 19.)

Ermittlung der Vergütung für Schneeschauflung auf Bezirksstraßen. (§. 12.)

d) Landes-Ausschuß.

Vandurchführung und gesammte ökonomische und technische Verwaltung bei Landstraßen. (§. 20.)

e) Landesvertretung.

Entscheidung in 2. Instanz wegen Eintheilung einer Bezirks-
gemeinde in Bezirksstraßen-Concurrenzgruppen und Feststellung eines
besonderen Auftheilungsmodus. (§. 9.)

Bewilligung von Subventionen auf Gemeinde- oder Bezirks-
straßen aus dem Landesfonde. (§. 10.)

Ermittlung der Vergütung für Schneeschauflung auf Landes-
straßen. (§. 12.)

Anlage einer neuen Landesstraße, Einreihung einer Straße in
diese Kategorie und Auflassung einer Landes- oder Bezirksstraße.
(§. 2 und 18 Landesgesetz.)

Beschwerden gegen Entscheidungen der Bezirksvertretung wegen
Anlage einer neuen Bezirksstraße, Einreihung einer Straße in diese
Kategorie, vorausgesetzt, daß die Bezirksstraße die Grenze des Be-
zirkes nicht überschreitet, und in erster Instanz, wenn letzteres der
Fall ist. (§. 3 und 19.)

f) Staats-Verwaltung.

Ausmittlung und Feststellung der Concurrenzpflicht mehrerer
Gemeinden zur Schneeschauflung auf Bezirks- und Landesstraßen.
(§. 21 und 12.)

Straßen- und Brückenmanthen. (§. 22.)

Erkenntniß über Expropriationen. (§. 23.)

Aufsicht über alle öffentlichen Straßen und Wege und Ein-
leitung der nöthigen Vorkehrungen für deren entsprechende Erhaltung
(§. 24.)

VII.**Gesetz für Schlessien**

vom 3. Juni 1863,

betreffend die Contributions-Fonde.

(Schles. Ges.- u. Verordnungsblatt Stf. I, Nr. 1 des Jahres 1864.)

a) Besonderer Verwaltungs-Ausschuß.

Verwaltung der Contributions-Körnerfonde. (§. 4.)

Beschlußfassung wegen Verwendung, Vereinigung der Körnerfonde mit andern derlei Fonden oder Umgestaltung derselben. (§. 6.)

(Wegen Zusammenetzung dieser Ausschüsse enthält die im Anhange folgende Kundmachung der n. schl. Landescommission zur Einführung der politischen Behörden vom 25. Dec. 1849 das Nähere. Hiernach sind diese Ausschüsse von den beteiligten Gemeinden zu wählen und haben mindestens aus 6 Mitgliedern zu bestehen. Wo nach dieser Vorschrift die Ausschüsse gewählt sind, haben sie die Verwaltung fortzuführen.)

b) Bezirksvertretung.

Verwaltung der Contributions-Geldfonde. (§. 5.)

Genehmigung der Beschlüsse der Verwaltungsausschüsse der Contributions-Körnerfonde, in sofern sie eine anderweitige Verwendung, Vereinigung der Körnerfonde mit andern derlei Fonden und Umgestaltung derselben betreffen und Beschlußfassung über eine derlei Verwendung, Vereinigung der Geldfonde mit andern derlei Fonden oder Umgestaltung derselben mit Zustimmung der Mehrzahl der Fondstheilhaber. (§. 6.)
Aufsicht über die Verwaltung der Körnerfonde. (§. 7.)

c) Landesvertretung.

Entscheidung von Kompetenz=Stritten über die Verwaltung der Contributions-Geldfonde zwischen mehreren Bezirksvertretungen. (§. 5.)

Aufsicht über die Verwaltung der Geldfonde. (§. 7.)

d) Staatsverwaltung.

Genehmigung der Beschlüsse der Verwaltungsausschüsse der Körnerfonde und der Bezirksvertretungen, in sofern bei Vereinigung oder Umgestaltung der Fonde z. B. durch Bildung von Actiengesellschaften u. der Gegenstand unter das Vereins- oder sonstiges Gesetz fällt, worin die Staatsverwaltung als competent erklärt ist. (§. 6 letzter Absatz.)

VIII.

Die schles. Landtags-Wahlordnung.

Gesetz vom 26. Februar 1861.

(R. G. Bl. Stf. IX, Nr. 20, Seite 271.)

a) Gemeinde-Ausschuß.

Wahl der Wahlmänner für die in der Gruppe der Landge-

meinden zu wählenden Landtagsabgeordneten. (**Wahlberechtigte** des 1. und 2. Wählerkörpers und bezüglich die ersten $\frac{2}{3}$ Theile der Gemeinbewähler. (§. 14 und 15.)

b) Gemeinde-Vorstand.

Anfertigung der Wählerliste der Städte. (Gemeindevorstand der wahlberechtigten Stadt. (§. 26.)

Anfertigung der Wählerlisten zur Wahl der Wahlmänner für die Landgemeinden und Einladung zu dieser Wahl. (**Gemeindevorsteher** der Landgemeinden §. 29, 30.)

Function als Wahlcommission bei dieser Wahl. (**G.-Vorsteher** der Landgemeinden §. 31, 32.)

c) Wahl-Commission.

Leitung der Wahlhandlung, Ernennung des Vorsitzenden, Uebernahme der Wählerlisten nebst Abstimmungsverzeichnissen, Bekanntgabe der gesetzlichen Erfordernisse der Wählbarkeit an die Wähler, Erklärung des Vorganges bei der Abstimmung und Stimmenzählung und Aufforderung an die Wähler zur Stimmabgabe nach freier Ueberzeugung. (§. 36, 37, 38, 39.)

Entscheidung über Einsprachen gegen die Wahlberechtigung einer Person. (§. 40.)

Entscheidung über die beanständete Identität eines Wählers. (§. 43.)

Entscheidung über Giltigkeit oder Ungiltigkeit der Stimmen. (§. 45.)

Abgabe und Absammlung der Stimmen. (§. 41, 42.)

Ausfüllung der Abstimmungsliste und Gegenliste. (§. 44.)

Führung des Protocolls über die Wahlhandlung, Fertigung desselben und Uebergabe des ganzen Wahllactes an den landesfürstlichen Commissär.

(Die sonstigen Functionen der Wahlcommissionen bestimmen die §§. 46, 47, 48, 49 und 50.)

d) Landes-Ausschuß.

Prüfung des Wahllactes unter Berichterstattung an den Landtag. (§. 53.)

e) Landesvertretung.

Entscheidung über die Gültigkeit des Wahlactes. (§. 53.) (Landtag.)

f) Staats-Verwaltung.

Aufforderung speciell zur Wahl der zwei Abgeordneten des ersten Wahlkörpers des Großgrundbesitzes (§. 10 alin. 1 und überhaupt zur Vornahme der Wahl aller Abgeordneten und Festsetzung des Wahltages §. 19, 20, 21 **Landeschef**).

Anfertigung der Wahllisten für den zweiten Wahlkörper des großen Grundbesitzes, deren Verlautbarung und Entscheidung über Reclamationen, Erfolgung von Legitimationskarten an die Wähler. (**Landeschef** §. 22, 23, 24, 25.)

Prüfung der Wählerliste für die Städte und Bestätigung ihrer Richtigkeit, Ausfertigung der Legitimationskarten an die Wähler. (In **Troppau Landeschef**, sonst **Vorstand der politischen Bezirksbehörde** §. 26 und 27.)

Ermittlung und Feststellung der Anzahl der von jeder Landgemeinde zu entsendenden Wahlmänner, Bekanntgabe an den Gemeindevorstand, Abforderung der Wählerverzeichnisse von selbst, Festsetzung der Zeit und des Ortes der Wahl, Bestimmung eines Abgeordneten zur Leitung (Wahlcommissär) und Bekanntgabe an die Gemeinde behufs Berufung der Wähler (polit. Bezirksbehörde bezüglich Vorstand §. 29, 30) — Functionen als Wahlcommission mit dem Gemeindevorsteher (Abgeordneter k. k. Wahlcommissär §. 31, 32) — Constatirung der Legalität der Wahl der Wahlmänner der Landgemeinden, eventuell Anerkennung der Neuwahl und im verneinenden Falle Anfertigung der Liste der Wahlmänner in 2 Partien, Ausfertigung der Legitimationskarten an die Wahlmänner, eventuell über eingeholte Weisung. (**k. k. polit. Bezirksvorsteher** §. 33, 34.)

Anfertigung der Hauptliste aller Wahlmänner der Landgemeinden des Wahlbezirkes. (**k. k. polit. Bezirksvorsteher** des Wahlortes §. 35.)

Abendung eines landesfürstlichen Commissärs zur Wahlcommission. (§. 36.)

Ausfertigung der Wahl-Certificate an die gewählten Abgeordneten und Leitung der Wahlacten an den Landesauschuß. (**Landeschef** §. 52.)

IX.

Die schlesische Landesordnung.

Gesetz vom 26. Februar 1861.

(R.-G.-Bl. Stk. IX, Nr. 20 Seite 265.)

a) Landes-Auschuß.

Verwaltendes und ausführendes Organ der Landesvertretung. (§. 11.)

(Ueber die Wahl der Landesauschußmitglieder und der Erfahrmänner und deren Functionsdauer enthalten die §§. 12, 13 und 14 das Nähere.)

Verpflichtung zum Aufenthalte in Troppau und Anspruch auf Entschädigung aus Landesmitteln. (§. 15.)

Anträge in Landesangelegenheiten, Ausführung der Landtags-

beschlüsse, gewöhnliche Vermögensverwaltung, Leitung und Ueberwachung der Dienstleistung der Beamten und Diener. (§. 26.)

Ausübung des Patronats-, Präsentations-, Vorschlags- und Ernennungsrechtes. (§. 27.)

Repräsentation des Landes in Rechtsfachen und Fertigung der Urkunden. (§. 28.)

Geschäftsbesorgung des gewesenen Convents innerhalb gewisser Grenzen. (§. 29.)

Vorbereitung für Abhaltung der Landtagsitzungen, Ermittlung und Instandhaltung der Localitäten. (§. 30.)

Prüfung der Wahlausweise der neu eintretenden Landtagsabgeordneten unter Bericht an den Landtag. (§. 31.)

Siftrung der Beschlüsse. (**Landeshauptmann** §. 42.)

Recht zum Verkehr mit dem eigenen Landtage und zu Kundmachungen innerhalb seines Amtswirkungskreises. (§. 43.)

Anmerkung. Der nähere Wirkungskreis des Landesauschusses sowohl in Sachen des Landeshaushaltes als in jenen der Landescultur, der öffentlichen Bauten, in Gemeinde-, Kirchen-, Schul-, Vorparnis- und Militärbequartierungs-Angelegenheiten, ferner bezüglich der Ernennung, Disciplinärbehandlung, Pensionirung und Provisionirung der Beamten und Diener ist durch die vom Landtage in der I. Session am 16. April 1861, 6. Sitzung erlassene, dann in der II. Session am 23. März 1863 40. Sitzung erweiterte Instruction, ferner durch die Organisirungsstatute der Landesämter und des Troppauer allgemeinen Krankenhauses (Landtagsbeschluss vom 19. und 20. März 1863, II. Session) geregelt.

Auf die Verwaltung des Landesvermögens beziehen sich weiter folgende bereits erlassene Landesgesetze:

a) Gesetz vom 21. Februar 1863 wegen Aufhebung der Fürstenthumsfonde Treppan, Jägerndorf und Teschen und Vereinigung ihrer Activcapitalien mit dem Landesvermögen. (Schles. Gesetz- und Verordnungsblatt Stück I, Nr. 1 des Jahres 1863.)

b) Gesetz vom 15. März 1863 über die Vereinigung des Cavallerie-Kasernenbaufondes mit dem Haupt-Landes-Domesticalfonde. (Schles. Gesetz- und Verordnungsblatt Stück II, Nr. 5 des Jahres 1863.)

Der mit a. h. Entschliessung vom 15. März 1863 sanctionirte Landtagsbeschluss vom 28. und 29. Jänner 1863, womit der **Landesausschuss** zur Verwendung von Obligationen aus dem Stammvermögen des Haupt-Landes-Domesticalfondes beaufs. Tilgung der Schuld an die Nationalbank ermächtigt wurde.

Der Landtagsbeschluss vom 28. und 29. Jänner 1863, 13. Sitzung, wegen Vereinigung des Landesfondes mit dem Haupt-Landes-Domesticalfonde und Bildung **Eines Landes- und Domesticalfondes.**

(In letzterem sind daher laut Gesetz oben sub a und b die Fürstenthumsfonde und der Cavallerie-Kasernenbaufond, ferner der Landes- und Haupt-Landes-Domesticalfond vereinigt, so dass seit 1. November 1863 nur Ein Fond für Landesbedürfnisse besteht.)

Laut des mit a. h. Entschliessung vom 15. März 1863 genehmigten Landtagsbeschlusses vom 14. Jänner 1863, 5. Sitzung, hat der

Landesausschuß auch die Geschäfte der bestandenen Fürstenthums-Landeshauptmannschaften gleich jenen des Convents (§. 29 Landesordnung) zu besorgen. (Weiter siehe Gemeindeleben II. Theil. Abschnitt 6.)

b) Landesvertretung.

Gelöbnißablegung. (§. 9.)

Eröffnung des Landtages, Vorsitz in selbem und Leitung, Schließung des Landtages, Bestimmung der Reihenfolge der Berathungsgegenstände, Ausschließung nicht zum Geschäftskreise gehöriger Gegenstände, Einladung von Regierungsorganen zur Verhandlung, Bestimmung der Art der Abstimmung, Vorlage der Sitzungsprotocolle an den Landeschef. (**Landeshauptmann** §. 10, 33, 35, 36, 37, 39, 40.)

Mitwirkung bei Ausübung der gesetzgebenden Gewalt, Zustimmung zu Landesgesetzen und Wahl der 6 Abgeordneten in das Reichsraths-Abgeordnetenhaus. (§. 16 und 17 und Anhang.)

Recht zu Gesetzesvorschlägen. (§. 17.)

Anordnungen u. z. im Allgemeinen in Betreff: der Landescultur, der aus Landesmitteln bestrittenen öffentlichen Bauten und des Landeshaushaltes. (Voranschlag, Rechnungslage und Steuerumlage.)

Nähere Anordnungen innerhalb der Grenzen der allgemeinen Gesetze in Betreff: der Gemeindeangelegenheiten, der Kirchen- und Schulangelegenheiten, der Vorspannsleistung, Verpflegung und Einquartierung des Heeres.

Anordnungen über andere die Wohlfahrt des Landes betreffende durch besondere Verfügungen dem Landtage zugewiesene Gegenstände. (§. 18.)

Anträge und Berathung über kundgemachte allgemeine Gesetze und Einrichtungen, und Vorschläge auf Erlassung solcher Gesetze mit Rücksicht auf die Bedürfnisse und das Wohl des Landes.

Vorschläge über Verlangen der Regierung. (§. 19.)

Landeshaushalt, nämlich: Feststellung der Vorausschlüsse und Erledigung der Landesrechnungen. (§. 18, Funct 4.)

Obsorge auf Erhaltung des Landesvermögens und seiner Anstalten (§. 20), Verwaltung desselben sowie des Credits- und Schul-

denwesens, insbesondere des Landes- und Grundentlastungsfondes innerhalb der Grenzen der gesetzlichen Zwecke und Widmungen dieser Fonde. (§. 21.)

Recht zu Landes-Steuerumlagen bis 10% der directen Steuern. (§. 22.)

Veräußerung, bleibende Belastung oder Verpfändung des Stammvermögens, Umlagen über 10% der directen Steuern und Landesumlagen anderer Art. (Landesgesetz §. 20 und 22.)

Mitwirkung und Ueberwachung in Steuersachen mit Rücksicht auf die diesfalls noch zu gewärtigenden besonderen Vorschriften. (§. 24.)

Systemisirung des Landes-Personal- und Besoldungsstandes, Bestimmung über Art der Ernennung und Disciplinarbehandlung, die Ruhe- und Versorgungsgehälte der Beamten und Diener und die Grundzüge ihrer Dienstesinstruction. (§. 25.)

Entscheidung über die Zulassung gewählter Landtagsabgeordneter auf Grund der Wahlausweise. (§. 31 Landesordnung und §. 53 Wahlordnung.)

Instructionserlassung für den Landesausschuß. (§. 32.)

Umgestaltung der öffentlichen Sitzung in eine vertrauliche (Vorsitzender oder 5 Mitglieder.) (§. 34.)

Bestimmung der Art der Veröffentlichung der Verhandlungen (§. 40.)

Absendung von Landtags-Deputationen an das a. h. Hoflager über vorher erwirkte kaiserliche Genehmigung und Annahme von durch ein Landtagsmitglied überreichten Bittschriften. (§. 41.)

e) Staats-Verwaltung.

Recht zu Gesetzesvorschlägen. (§. 17 und 35.)

Recht zur Forderung von Gutachten der Landesvertretung. (§. 19.)

Recht zum Erscheinen im Landtage und jederzeit daselbst das Wort zu ergreifen. (Landeschef oder dessen Abgeordneter.) (§. 37.)

Forderung zur Vorlage der Sitzungsprotocolle des Landtages. (§. 40.)

Einholung der a. h. Schlußfassung über die vom Landeshauptmann sistirten Beschlüsse des Landesausschusses. (§. 42.)

Anmerkung. Der Fürsibischof von Breslau ist ohne Wahl Mitglied des Landtages. Die übrigen 30 Mitglieder werden gewählt. (§. 3.)

Den Landeshauptmann und dessen Stellvertreter ernennt **Se. Majestät der Kaiser**. §. 4.

Se. Majestät der Kaiser einberuft den Landtag, schließt und löst selben auf. (§. 8 und 10.)

X.

Gesetz für Schlesien betreffend die Regelung der Heimathsverhältnisse. vom 3. December 1863. (R.-G.-Bl. Stück XLIII. Nr. 105.)

a) Gemeinde-Ausschuß.

Zuweisung der Heimathberechtigten bei Trennung von Gemeinden in den im Gesetze ausdrücklich bestimmten Fällen. (§. 4.)

Entscheidungen über die ausdrückliche Aufnahme in den Gemeindeverband mit Ausschluß jeder Berufung. (§. 8.)

Verpflichtung zur Armenversorgung der eigenen Heimathberechtigten, falls hiezu die Mittel der diesfälligen Anstalten und Stiftungen nicht hinreichen, in den Grenzen der Bestimmungen der §§. 22 bis 27.

Unterstützung und Verpflegung auswärtiger Armen, vorbehaltenlich des Ersatzes und Geltendmachung des letzteren. (§. 28, 29 und 30.)

Ausfertigung von Heimathscheinen. (§. 32 bis 35.)

Ersatz des Schadens und der Kosten für die grundlos verweigerte und nachmals pflichtgemäß erkannte Aufnahme von mittelst Schub angelangten Personen. (§. 43.)

b) Landes-Ausschuß.

Bergütung des Aufwandes der Gemeinden aus Landesmitteln für die Armenversorgung der den Gemeinden vermöge ihrer Geburt in einer im Gemeindegebiete befindlichen öffentlichen Gebäranstalt zugewiesenen Personen. (§. 19 sub 3 und §. 27.)

c) Landesvertretung.

Einführung einer Gebühr oder Erhöhung einer solchen schon bestehenden Gebühr für die ausdrückliche Aufnahme in den

Heimatsverband. (**Landesgesetz §. 9**, — siehe §. 10 Gemeindeordnung.)

Einrichtungen zur Erleichterung der den Gemeinden obliegenden Armenversorgung. (**Landesgesetz §. 22**.)

d) Staats-Verwaltung.

Im allgemeinen politische Behörde: Verhandlung und Entscheidung in allen das Heimatsrecht betreffenden und in diesem Gesetze nicht ausdrücklich andern Organen zur Behandlung zugewiesenen Angelegenheiten in dem diesfalls zwischen politischen Bezirksbehörden, Landesstelle und Staatsministerium gegliederten Instanzenzuge. (**pol. Behörde §. 36, 40, 41**.)

Zus besonders: Zuweisung in eine Gemeinde in zweifelhaften Fällen, wo eine Gemeinde getrennt, oder theilweise einem andern Gemeindegebiete einverleibt wird, falls die im Gesetze enthaltenen Bestimmungen keine Anhaltspunkte bieten und eine Vereinbarung der betreffenden Gemeinden nicht erzielt wurde. (**pol. Behörde §. 4**.)

Bestimmung des Betrages der unten bei Competenz der Gerichte sub b bezeichneten Verpflegskosten und Entscheidung über Ersatzansprüche der Gemeinden, wegen des Aufwandes von Verpflegskosten wider die, nicht nach dem Civilrechte, sondern nach andern Gesetzen verpflichteten Personen oder gegen andere Gemeinden. (**pol. Beh. §. 39**.)

Entscheidung in Beschwerdefällen über die verweigerte Ertheilung des Heimatscheines. (**pol. Beh. §. 42**.)

Entscheidung über die Pflicht und die Höhe des Ersatzes an Gemeinden in Fällen der verweigerten Aufnahme von Schülern. (**pol. Beh. §. 43**.)

Gerichte: Entscheidung, a) über mit der Heimatsfrage etwa mitconcurrirende Fragen des Civilrechtes, z. B. über eheliche oder uneheliche Geburten, über Legitimationsacte oder Adoptirung zc. (§. 37) und b) über Ersatzansprüche der Gemeinden bezüglich der Armenversorgung gegen die zur Versorgung civilrechtlich verpflichteten Personen gehören vor das **Civilgericht** (§. 37 und 38 mit Berücksichtigung des 2. Absatzes (§. 39).

Anmerkung: Die §§. 45—48, die Gutsgebiete betreffend, haben auf Schlesien keine Anwendung, können aber bei den mähr. Enclaven zur Sprache kommen.

Die Verhandlungen des Reichstages vom 2. bis 10. März 1871.

Die Verhandlungen des Reichstages vom 11. bis 19. März 1871.

Die Reichsversammlung.

Die Reichsversammlung hat am 18. März 1871 in der Stadtversammlung zu Paris beschlossen, die Reichsversammlung zu eröffnen und die Reichsversammlung zu beschließen, dass die Reichsversammlung am 24. März 1871 in der Stadtversammlung zu Paris eröffnet werden soll.

Die Reichsversammlung hat am 19. März 1871 in der Stadtversammlung zu Paris beschlossen, die Reichsversammlung zu beschließen, dass die Reichsversammlung am 24. März 1871 in der Stadtversammlung zu Paris eröffnet werden soll.

Die Reichsversammlung hat am 20. März 1871 in der Stadtversammlung zu Paris beschlossen, die Reichsversammlung zu beschließen, dass die Reichsversammlung am 24. März 1871 in der Stadtversammlung zu Paris eröffnet werden soll.

Die Reichsversammlung hat am 21. März 1871 in der Stadtversammlung zu Paris beschlossen, die Reichsversammlung zu beschließen, dass die Reichsversammlung am 24. März 1871 in der Stadtversammlung zu Paris eröffnet werden soll.

Die Reichsversammlung hat am 22. März 1871 in der Stadtversammlung zu Paris beschlossen, die Reichsversammlung zu beschließen, dass die Reichsversammlung am 24. März 1871 in der Stadtversammlung zu Paris eröffnet werden soll.

I n h a l t

des I. Bandes „Gemeindeleben“ 2. Auflage.

Abchnitt	Benennung des Gegenstandes	Seite
	Einleitung	5
I.	Gemeindegeseß vom 5. März 1862	9
II.	Seimatsgeseß vom 3. December 1863 . . .	20
III.	Gemeindeordnung vom 15. November 1863 .	37
	„ Erläuterungen	74
	„ Musiklicenzen und Polizei-Sperrstunde .	83
	„ Belehrung des Landesausschusses über Voranschläge	116
	„ Wasserbaugesetz	142
IV.	Gemeinde-Wahlordnung vom 15. Nov. 1863	147
	„ Erläuterungen	164
V.	Bezirksvertretung, Geseß vom 15. Nov. 1863	
	„ Erläuterungen	192
VI.	Schulbau-Concurrenzgeseß vom 15. Nov. 1863	198
	„ Erläuterungen	203
	„ Verzeichniß der Concurrenz-Comités . .	208
VII.	Kirchen- und Pfarrbau-Concurrenzgeseß vom 15. November 1863	209
	„ Erläuterungen	215
	„ Verzeichniß der Concurrenz-Comités . .	218

Abschnitt	Benennung des Gegenstandes	Seite
VIII.	Straßenbau-Concurrenzgesetz vom 19. Nov. 1863	218
	„ Erläuterung und Verzeichniß der Bezirksstraßen	228
	„ Expropriations-Verfahren	235
	„ Schemas zu Voranschlägen, Schotterlieferung- und Mauthpachtverträgen.	242
	„ Mauthen-Verzeichniß	272
IX.	Contributionsfonde , Gesetz vom 3. Juni 1863	277
	„ Erläuterungen und Ausweis der Geld- und Körnerfonde	280
	Körner-Hinterlegungs-Patent vom 9. Juni 1788	306
	„ Dominicalisten, Theilname, Hofdecret 1828	313
	„ Fonde, Verwaltung, Decret der m. schl. Org.-Commission 1849	315
X.	Landesordnung vom 26. Februar 1861	321
XI.	Landtags-Wahlordnung vom 26. Febr. 1861	335
	Wirkungskreis der ausübenden Organe nach den in diesem Werke enthaltenen Gesetzen	356
	Die alphabetischen Nachschlageregister zu diesen Gesetzen sind im II. Theile Gemeindeleben.	

Im Verlage von **Karl Prohaska** in **Leschen** ist ferner erschienen:

Der
V o l k s - A d v o k a t

von

Dr. Wilibald Müller.

Vollständig in **2 Bänden** oder in **22 Lieferungen** (à 30 fr.)
durch jede Buchhandlung zu beziehen.

Der I. Band umfasst das „**Rechtbuch**“ und kostet **3 fl. 90 fr.**

Inhalt: Das Gerichtsverfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Civilprozess). — Die Verträge (Contracte). — Handels- und Wechselfachen. — Letzte Willenserklärungen und Abhandlung der Verlassenschaften. — Vormundschafts- und Curatelsfachen, Grundbuchwesen und sonstige gerichtliche Geschäfte in nicht streitigen Angelegenheiten (das adelige Richteramt). — Stempel- und Gebührentarif. — Strafsachen und das Verfahren bei den Strafgerichten. — Gemeindefachen, Propinationswesen, Forstwesen, Preßsachen, Berggesetzgebung, Militär-Angelegenheiten, Vereins- und Versammlungswesen. — Oesterr. Verfassungsgesetze. Landesordnungen und Landtage. Ungarns Verfassung und Stellung zu den cisleithanischen Provinzen. — Alphabetisches Sachregister.

Der II. Band umfasst das „**Geschäftsbuch**“ und kostet **2 fl. 70 fr.**

Inhalt: Privat-Aufsätze und Correspondenz (Briefsteller). — Handels- und Geschäfts-Correspondenz. — Kaufmännische Buchführung. — Die allgemeinen Verkehrsmittel: Post- und Telegrafwesen, Eisenbahnen u. s. w. — Münzen, Maße, Gewichte u. s. w. — Zollwesen. — Zinsenberechnungen und sonstige Rechnungstabellen aller Art. — Die wichtigsten Vorschriften über das Steuerwesen. — Oesterreichische Staatspapiere, Banknoten, Credit-Institute u. dgl. — Fremdwörterbuch. — Gewerbefachen. — Alphabetisches Sachregister.

(Jeder Band bildet ein für sich selbstständiges Ganzes und ist auch einzeln zu haben.)

Neue Gesetze.

Alle wichtigen neuen Gesetze werden den P. T. Abonnenten des „**Volks-Advokaten**“ sofort mit den der Anlage dieses Werkes entsprechenden Anleitungen nachgeliefert, wodurch die beständige Brauchbarkeit des „**Volks-Advokaten**“ sichergestellt wird.

Die Abnehmer beider Bände oder sämtlicher 22 Lieferungen des „**Volks-Advokaten**“ erhalten die „**Neueste Post-, Eisenbahn-, Telegraf- und Dampfschiffahrts-Karte von Oesterreich**“ mit einem Geographischen Verzeichnisse aller Stationen als Prämie gratis.

Für sich allein bezogen kostet diese Karte mit dem **Stationen-Verzeichnisse** 2 fl.

C034330T, Komp
12

Bei Karl Prohaska in Wien und Teschen sind ferner erschienen:

„Deutscher Nationalschatz“

Lessings, Schillers und Göthes sämtliche lyrische, epische und dramatische Werke und ihre vorzüglichen Prosaschriften.

40 Bief. à 20 fr.

Ein Extrahest enthält alles Uebrige von Schiller mit einem Titel und Inhalts-Verzeichniß zu seinen sämtlichen Werken. Preis: 40 fr.

Die Subscribenten erhalten mit der 40. Bief. als Gratis-Prämie: „Deutsche Männer“, 315 Bildnisse und Biographien aus der Geschichte des deutschen Volkes. (Diese Prämie erscheint auch in einer unten angekündigten Separatausgabe in 20 Bief. à 20 fr.)

In Separat-Ausgaben aus dem „Deutschen Nationalschatz“ sind erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Lessings

sämtliche lyrische, epische und dramatische Werke,
und seine vorzüglichen Prosaschriften.

In einem Bande elegant gebunden in Englisch-Leinwanddecken,
worauf Lessings Porträt in Hochdruck 2 fl.

Schillers sämtliche Werke.

In einem Bande elegant gebunden in Englisch-Leinwanddecken,
worauf Schillers Porträt in Hochdruck 2 fl. 80 fr.

Schillers sämtliche Werke.

In einem Bande elegant gebunden in Englisch-Leinwanddecken,
worauf Schillers Porträt in Hochdruck (auf ord. Papier) 1 fl. 80 fr.

Unter der Presse befinden sich:

Goethes

sämtliche lyrische, epische und dramatische Werke,
und seine vorzüglichen Prosaschriften.

In einem Bande elegant gebunden in Englisch-Leinwanddecken,
worauf Goethes Porträt in Hochdruck 4 fl. 80 fr.

„Deutsche Männer“

Bilder aus der Geschichte des deutschen Volkes.

315 Portraits und Biographien deutscher Männer aller Stände,
welche die verschiedenen Entwicklungsstufen des deutschen National-
lebens vertreten von Hermann dem Cherusker bis auf unsere Tage.)

Vollständig in 20 Heften à 20 fr.

(Separat-Ausgabe der Prämie zum „Deutschen Nationalschatz“)